Großkommentare der Praxis

Aktiengesetz

Großkommentar

4., neubearbeitete Auflage

herausgegeben von

Klaus J. Hopt, Herbert Wiedemann

Erster Band

Einleitung; §§ 1–53

Bearbeiter:

Einleitung: Heinz-Dieter Assmann
§§ 1–14: Oliver C. Brändel
§§ 15–22: Christine Windbichler
§§ 23–40: Volker Röhricht
§ 41: Karsten Schmidt
§§ 42–51: Ulrich Ehricke
§ 52: Hans-Joachim Priester
§ 53: Ulrich Ehricke
Sachregister: Sebastian Mock

W DE G RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Erscheinungsdaten der Lieferungen:

Einleitung	(1. Lieferung):	Juni 1992
§§ 1–14	(2. Lieferung):	Juni 1992
§§ 15–22	(10. Lieferung):	März 1999
§§ 23–40	(7. Lieferung):	Dezember 1996
§§ 41–53	(20. Lieferung):	Dezember 2003
Sachregister	(21. Lieferung):	Juli 2004

Zitiervorschlag z.B.: *Röhricht* in Großkomm AktG, § 27 Rdn. 188

Verzeichnis der Normenänderungen seit 1992: Gregor Roth, Hamburg
Sachregister: Sebastian Mock, New York

ISBN 3-89949-084-3

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© Copyright 2004 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, D-06773 Gräfenhainichen
Druck: Druckerei H. Heenemann GmbH, D-12103 Berlin
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, D-10963 Berlin
Printed in Germany

Verzeichnis der Bearbeiter der 4. Auflage

Dr. **Heinz-Dieter Assmann**, LL.M., Universitätsprofessor an der Universität Tübingen

Dr. **Harald Baum**, Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Dr. **Gerold Bezzenberger**, Rechtsanwalt, Berlin

Dr. **Oliver C. Brändel**, Rechtsanwalt beim BGH, Karlsruhe

Dr. Dr. **Herbert Brönner**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Berlin

Dr. **Christian E. Decher**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Dr. **Ulrich Ehricke**, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln

Dr. **Holger Fleischer**, LL.M., Universitätsprofessor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Dr. **Kaspar Frey**, Universitätsprofessor an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Dr. **Markus Gehrlein**, Richter am BGH, Landau

Dr. Dr. **Stefan Grundmann**, LL.M., Universitätsprofessor an der Friedrich-Alexander Universität Nürnberg-Erlangen

Dr. **Mathias Habersack**, Universitätsprofessor an der Universität Mainz

Dr. **Peter Hemeling**, Rechtsanwalt, München

Dr. **Hartwig Henze**, Richter am BGH a.D., Honorarprofessor der Universität Konstanz

Dr. **Heribert Hirte**, LL.M., Universitätsprofessor an der Universität Hamburg

Dr. Dr. Dr. h.c. mult. **Klaus J. Hopt**, Universitätsprofessor, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, vormals Richter am OLG Stuttgart

Dr. **Peter M. Huber**, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. **Michael Kort**, Universitätsprofessor an der Universität Augsburg

Dr. **Hanno Merkt**, LL.M., Universitätsprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. **Peter O. Mülbert**, Universitätsprofessor, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes-Gutenberg Universität Mainz

Richard L. Notz, Rechtsanwalt, Konstanz

Dr. **Hartmut Oetker**, Universitätsprofessor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Dr. h.c. **Harro Otto**, Universitätsprofessor an der Universität Bayreuth

Dr. **Hans-Joachim Priester**, Notar, Honorarprofessor, Hamburg

Dr. h.c. **Volker Röhricht**, Vorsitzender Richter am BGH, Karlsruhe

Dr. **Michael Schlitt**, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Dr. Dres. h.c. **Karsten Schmidt**, em. Universitätsprofessor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Vizepräsident der Bucerius Law School in Hamburg

Dr. **Rolf Sethe**, Universitätsprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dr. **Herbert Wiedemann**, em. Universitätsprofessor an der Universität zu Köln, Overath

Dr. **Christine Windbichler**, LL.M., Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Inhaltsübersicht

Ergänzung des Vorwortes IX
Verzeichnis späterer Normenänderungen XI
Abkürzungsverzeichnis XLII

Vorwort I

EINLEITUNG

AKTIENGESETZ

ERSTES BUCH

AKTIENGESELLSCHAFT

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften . . . . . §§ 1–22
Zweiter Teil. Gründung der Gesellschaft . . . . . §§ 23–53

Sachregister

Ergänzung des Vorwortes zur 4. Auflage

Das Aktiengesetz ist eine der großen deutschen Kodifikationen und hat auch international Maßstäbe gesetzt. Auf die Unternehmenspraxis hat es einen enormen Einfluß ausgeübt, wie sich selbst aus der großen Zahl veröffentlichter höchstrichterlicher Entscheidungen und der kaum mehr zu überblickenden Literatur nur unvollkommen erkennen läßt. Denn die Arbeit an vielen Gestaltungs- und Rechtsfragen zum Aktienrecht spielt sich heute oft ausschließlich im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen ab oder verbleibt in der der Öffentlichkeit kaum je zugänglichen Sphäre der Schiedsgerichtsbarkeit. Um so wichtiger ist eine umfassende Kommentierung dieses Gesetzes. Sie sollte das Ziel verfolgen, gleichzeitig den Ansprüchen der Wissenschaft, den breitgefächerten Bedürfnissen der Praxis und den besonderen Wünschen der Gerichte an Information und kritische Aufbereitung zu entsprechen. Der vorliegende Kommentar, nunmehr in 4. Auflage, versucht dies in der Weise, daß er besondere Akzente setzt. Zum einen wird, wie schon der Name „Großkommentar zum Aktiengesetz" zeigt, die Fülle der Information so umfassend wie möglich aufbereitet, damit die Sach- und Rechtsprobleme unter allen wesentlichen Gesichtspunkten ausgeleuchtet werden. Das bedingt, daß auch die Entwicklung der jeweiligen Normen, die möglichst komplette Rechtsprechung einschließlich älterer Judikate, die Literatur, auch soweit sie schwer zugänglich ist, und die Reformdiskussionen, zuletzt etwa zur Corporate Governance im weit verstandenen Sinn, angemessen berücksichtigt werden. Der Benutzer soll auch zu Spezialfragen fündig werden. Zum zweiten wird schon durch die Zusammensetzung des Autorenkreises deutlich, daß der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Unternehmenspraxis in den Erläuterungen ein herausragender Platz eingeräumt ist. Aktienrecht ist mehr als manch anderes Rechtsgebiet ein Feld, in dem die besondere deutsche Tradition der Zusammenarbeit von Professoren, Richtern, Unternehmensjuristen und Anwälten ihre international bewunderten und beneideten Früchte trägt. Zum dritten wird durchweg der Blick auch auf Europa gerichtet, denn die Einflüsse der Europäischen Union auf das Aktien- und Kapitalmarktrecht sind durchweg spürbar und werden, wie der Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Mai 2003 zeigt, künftig noch deutlich zunehmen. Soweit sich das anbietet, werden auch einzelne rechtsvergleichende Hinweise gegeben.

Diese Zielsetzung bedingt, daß die Kommentierung nicht auf einem einheitlichen Stand ist, sondern die Lieferungen so erscheinen, wie die teilweise monographischen Bearbeitungen vorgelegt werden können. Das jeweilige Bearbeitungsdatum wird kenntlich gemacht. Außerdem werden die wichtigsten veränderten oder neu hinzugekommenen Vorschriften des Aktiengesetzes im jeweiligen Band noch einmal ausführlich zusammengestellt und, soweit angezeigt, im letzten Band erläutert. Dem ersten Band ist ein umfassendes Abkürzungsverzeichnis beigefügt, das auch die wichtigsten, häufig zitierten Kommentare auf neuestem Stand enthält, was auch für die Benutzer früher erschienener Lieferungen dienlich sein kann. Auf diese Weise hoffen die Herausgeber, mit diesem ersten Band des Großkommentars zum Aktiengesetz, der die Lieferungen zu §§ 1–53 aufbindet, und den weiteren, in rascher Abfolge geplanten Bänden den Bedürfnissen der

Benutzer aus den verschiedensten Berufskreisen Rechnung zu tragen. Sie fühlen sich in dieser Hoffnung durch die freundliche Aufnahme in der aktienrechtlichen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere in den Buchrezensionen, bestätigt und setzen alles daran, dem auch weiterhin gerecht zu werden.

Hamburg, Köln, Berlin im Frühjahr 2004

Herausgeber und Verlag

Verzeichnis späterer Normänderungen

ERLÄUTERUNG

In „**Übersicht I**" wird die aktuelle Fassung des Gesetzes der kommentierten gegenübergestellt. Unterstrichene Normpassagen markieren Erweiterungen des Gesetzeswortlautes gegenüber der kommentierten Fassung, durchgestrichene hingegen Streichungen des kommentierten Texts. Soweit der Wortlaut einzelner Normen durch mehr als ein Änderungsgesetz gegenüber dem Stand der Kommentierung geändert worden ist, sind diese Normen mit einem „*" gekennzeichnet; in der **„Übersicht II"** findet sich für diese Normen auch der jeweils zwischenzeitlich gültige Wortlaut mit entsprechender Kennzeichnung der Änderungen.

ÜBERSICHT I

Aktueller Wortlaut	**Wortlaut der Kommentierung**
(unverändert)	**§ 1 [Wesen der Aktiengesellschaft]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* (1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. (2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.
§ 2 [Gründerzahl] *(G v 2. 8. 1994, BGBl I S 1961 [gültig seit dem 10. 8. 1994])* An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich <u>eine oder mehrere</u> Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.	**§ 2 [Gründerzahl]** *(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 9. 8. 1994)* An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich ~~mindestens fünf~~ Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.
§ 3 <u>[Formkaufmann; Börsennotierung]</u>* *(EAG v 16. 7. 1998, BGBl I S 1842 [gültig seit dem 23. 7. 1998])* <u>(1)</u> Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht. <u>(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich</u>	**§ 3 ~~[Die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft]~~** *(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 30. 4. 1998)* Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 4 [Firma]

(HRefG v 22. 6. 1998, BGBl I S 1474 [gültig seit dem 1. 7. 1998])

Die Firma der Aktiengesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 4 [Firma]

(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 30. 6. 1998)

~~(1)~~ Die Firma der Aktiengesellschaft ~~ist in der Regel dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen. Sie~~ muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" enthalten.

~~(2) Führt die Aktiengesellschaft die Firma eines auf sie übergegangenen Handelsgeschäfts fort (§ 22 des Handelsgesetzbuchs), so muß sie die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" in die Firma aufnehmen.~~

(unverändert)

§ 5 [Sitz]

(gültig seit dem 1. 1. 1966)

(1) Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den die Satzung bestimmt.

(2) Die Satzung hat als Sitz in der Regel den Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

§ 6 [Grundkapital]*

(EuroEG v 9. 6. 1998, BGBl I S 1242 [gültig seit dem 1. 1. 1999])

Das Grundkapital muß auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 6 [Grundkapital]

(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 3. 1998)

Das Grundkapital ~~und die Aktien müssen~~ auf einen Nennbetrag in ~~Deutscher Mark~~ lauten.

§ 7 [Mindestnennbetrag des Grundkapitals]

(EuroEG v 9. 6. 1998, BGBl I S 1242 [gültig seit dem 1. 1. 1999])

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

§ 7 [Mindestnennbetrag des Grundkapitals]

(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 12. 1998

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist ~~einhunderttausend Deutsche Mark~~.

§ 8 [Form und Mindestbeträge der Aktien]*

(EuroEG v 9. 6. 1998, BGBl I S 1242 und EAE-UmsG v 16. 7. 1998, BGBl I S 1842 [jeweils gültig seit dem 1. 1. 1999])[1]

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

§ 8 [~~Mindestnennbetrag~~ der Aktien]

(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 7. 1994)

~~(1) Der Mindestnennbetrag der Aktien ist fünfzig Deutsche Mark. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig.~~ Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

---

[1] Die Änderung von Abs 3 S 3 durch EuroEG v 9. 6. 1998, BGBl I S 1242 ist durch EAG v 16. 7. 1998, BGBl I S 1842 gegenstandslos.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.
(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.
(5) Die Aktien sind unteilbar.
(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

~~(2)~~ Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle ~~hundert Deutsche Mark~~ lauten.
~~(3)~~ Die Aktien sind unteilbar.
~~(4)~~ Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

§ 9 [Ausgabebetrag der Aktien]
(StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden (geringster Ausgabebetrag).
(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

§ 9 [Ausgabebetrag der Aktien]
(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 3. 1998)

(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.
(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

§ 10 [Aktien und Zwischenscheine]*
(KonTraG v 27. 4. 1998, BGBl I S 786 [gültig seit dem 1. 5. 1998])

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.
(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.
(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

§ 10 [Aktien und Zwischenscheine]
(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 9. 8. 1994)

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.
(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des ~~Nennbetrags oder des höheren~~ Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.
(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.	(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.
(5) In der Satzung kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.	
(unverändert)	**§ 11 [Aktien besonderer Gattung]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* Die Aktien können verschiedene Rechte gewähren, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens. Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung.
§ 12 [Stimmrecht. Keine Mehrstimmrechte] *(KonTraG v 27. 4. 1998, BGBl I S 786 [gültig seit dem 1. 5. 1998])* (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Vorzugsaktien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. (2) Mehrstimmrechte sind unzulässig.	**§ 12 [Stimmrecht. Keine Mehrstimmrechte]** *(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 30. 4. 1998)* (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Vorzugsaktien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. (2) Mehrstimmrechte sind unzulässig. ~~Die für Wirtschaft zuständige oberste Behörde des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann Ausnahmen zulassen, soweit es zur Wahrung überwiegender gesamtwirtschaftlicher Belange erforderlich ist.~~
(unverändert)	**§ 13 [Unterzeichnung der Aktien]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift. Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann von der Beachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Die Formvorschrift muß in der Urkunde enthalten sein.
(unverändert)	**§ 14 [Zuständigkeit]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Gericht des Sitzes der Gesellschaft.
(unverändert)	**§ 15 [Verbundene Unternehmen]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhält-

nis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.

(unverändert)

§ 16 [In Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen]

(StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Gehört die Mehrheit der Anteile eines rechtlich selbständigen Unternehmens einem anderen Unternehmen oder steht einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zu (Mehrheitsbeteiligung), so ist das Unternehmen ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen, das andere Unternehmen ein an ihm mit Mehrheit beteiligtes Unternehmen.

(2) Welcher Teil der Anteile einem Unternehmen gehört, bestimmt sich bei Kapitalgesellschaften nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der ihm gehörenden Anteile zum Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien nach der Zahl der Aktien. Eigene Anteile sind bei Kapitalgesellschaften vom Nennkapital, bei Gesellschaften mit Stückaktien von der Zahl der Aktien abzusetzen. Eigenen Anteilen des Unternehmens stehen Anteile gleich, die einem anderen für Rechnung des Unternehmens gehören.

(3) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen sowie aus Anteilen, die nach Absatz 2 Satz 3 eigenen Anteilen gleichstehen, abzusetzen.

(4) Als Anteile, die einem Unternehmen gehören, gelten auch die Anteile, die einem von ihm abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung des Unterneh-

nehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind.

(unverändert)

§ 17 [Abhängige und herrschende Unternehmen]

(gültig seit dem 1. 1. 1966)

(1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

(2) Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.

(unverändert)

§ 18 [Konzern und Konzernunternehmen]

(gültig seit dem 1. 1. 1966)

(1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291) besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist (§ 319), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.

(2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

(unverändert)

§ 19 [Wechselseitig beteiligte Unternehmen]

(StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Unternehmen mit Sitz im Inland in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft,

die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört. Für die Feststellung, ob einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Gehört einem wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann das eine auf das andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so ist das eine als herrschendes, das andere als abhängiges Unternehmen anzusehen.

(3) Gehört jedem der wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung oder kann jedes auf das andere unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben, so gelten beide Unternehmen als herrschend und als abhängig.

(4) § 328 ist auf Unternehmen, die nach Absatz 2 oder 3 herrschende oder abhängige Unternehmen sind, nicht anzuwenden.

(unverändert)

§ 20 [Mitteilungspflichten]

(3. FinanzmarktfördG v 24. 3. 1998, BGBl I S 529 und StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [jeweils gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Sobald einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat es dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.

(2) Für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 rechnen zu den Aktien, die dem Unternehmen gehören, auch Aktien,

1. deren Übereignung das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens verlangen kann;
2. zu deren Abnahme das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens verpflichtet ist.

(3) Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnung der Aktien nach Absatz 2 mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(4) Sobald dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) gehört, hat es auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(5) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1, 3 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(6) Die Gesellschaft hat das Bestehen einer Beteiligung, die ihr nach Absatz 1 oder 4 mitgeteilt worden ist, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; dabei ist das Unternehmen anzugeben, dem die Beteiligung gehört. Wird der Gesellschaft mitgeteilt, daß die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, so ist auch dies unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.
(7) Rechte aus Aktien, die einem nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, bestehen für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilungspflicht nicht erfüllt, weder für das Unternehmen noch für ein von ihm abhängiges Unternehmen oder für einen anderen, der für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens handelt. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 und § 271, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist.
(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Aktien einer börsennotierten Gesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(unverändert)

§ 21 [Mitteilungspflichten der Gesellschaft]

(3. FinanzmarktfördG v 24. 3. 1998, BGBl I S 529 und StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [jeweils gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Sobald der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile einer anderen Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat

	sie dies dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile gehört, gilt § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sinngemäß. (2) Sobald der Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) an einem anderen Unternehmen gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (3) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, hat die Gesellschaft dies dem anderen Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (4) Rechte aus Anteilen, die einer nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Gesellschaft gehören, bestehen nicht für die Zeit, für die sie die Mitteilungspflicht nicht erfüllt. § 20 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Aktien einer börsennotierten Gesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.
(unverändert)	**§ 22 [Nachweis mitgeteilter Beteiligungen]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* Ein Unternehmen, dem eine Mitteilung nach § 20 Abs. 1, 3 oder 4, § 21 Abs. 1 oder 2 gemacht worden ist, kann jederzeit verlangen, daß ihm das Bestehen der Beteiligung nachgewiesen wird.
§ 23 [Feststellung der Satzung] *(StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1. 4. 1998])* (1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht. (2) In der Urkunde sind anzugeben 1. die Gründer; 2. bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt;	**§ 23 [Feststellung der Satzung]** *(G v 13. 12. 1978, BGBl I S 1959 [gültig vom 1. 7. 1979 bis zum 31. 3. 1998])* (1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht. (2) In der Urkunde sind anzugeben 1. die Gründer; 2. der Nennbetrag, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt; 3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals.

3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals.

(3) Die Satzung muß bestimmen

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens; namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben;
3. die Höhe des Grundkapitals;
4. die Zerlegung des Grundkapitals entweder in Nennbetragsaktien oder in Stückaktien, bei Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;
5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;
6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird.

(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.

(5) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.

(3) Die Satzung muß bestimmen

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens; namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben;
3. die Höhe des Grundkapitals;
4. ~~die Nennbeträge der Aktien und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags sowie,~~ wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;
5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;
6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird.

(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.

(5) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.

(unverändert)

§ 24 [Umwandlung von Aktien]

(G v 13. 12. 1978, BGBl I S 1959 [gültig seit dem 1. 7. 1979])

Die Satzung kann bestimmen, daß auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktie in eine Namensaktie oder seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln ist.

§ 25 [Bekanntmachungen der Gesellschaft]*

(TransPuG v 19. 7. 2002, BGBl I S 2681 [gültig seit dem 1. 1. 2003])

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätterbezeichnen.

§ 25 [Bekanntmachungen der Gesellschaft]

(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 24. 1. 2001)

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den Bundesanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

(unverändert)

§ 26 [Sondervorteile. Gründungsaufwand]
(G v 13. 12. 1978, BGBl I S 1959 [gültig seit dem 1. 7. 1979])

(1) Jeder einem einzelnen Aktionär oder einem Dritten eingeräumte besondere Vorteil muß in der Satzung unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.
(2) Der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder an andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, ist in der Satzung gesondert festzusetzen.
(3) Ohne diese Festsetzung sind die Verträge und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.
(4) Die Festsetzungen können erst geändert werden, wenn die Gesellschaft fünf Jahre im Handelsregister eingetragen ist.
(5) Die Satzungsbestimmungen über die Festsetzungen können durch Satzungsänderung erst beseitigt werden, wenn die Gesellschaft dreißig Jahre im Handelsregister eingetragen ist und wenn die Rechtsverhältnisse, die den Festsetzungen zugrunde liegen, seit mindestens fünf Jahren abgewickelt sind.

§ 27 [Sacheinlagen. Sachübernahmen]
(StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung. Soll die Gesellschaft einen Vermögensge-

§ 27 [Sacheinlagen. Sachübernahmen]
(G v 13. 12. 1978, BGBl I S 1959 [gültig vom 1. 7. 1979 bis zum 31. 3. 1998])

(1) Sollen Aktionäre Einlagen machen, die nicht durch Einzahlung des ~~Nennbetrags oder des höheren~~ Ausgabebetrags der Aktien zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen in der Satzung festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien oder die bei der Sachübernahme zu gewährende Vergütung. Soll die Gesellschaft einen

genstand übernehmen, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Aktionärs angerechnet werden soll, so gilt dies als Sacheinlage.
(2) Sacheinlagen oder Sachübernahmen können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein.
(3) Ohne eine Festsetzung nach Absatz 1 sind Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Ist die Vereinbarung einer Sacheinlage unwirksam, so ist der Aktionär verpflichtet, den Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen.
(4) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.
(5) Für die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen gilt § 26 Abs. 4, für die Beseitigung der Satzungsbestimmungen § 26 Abs. 5

Vermögensgegenstand übernehmen, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Aktionärs angerechnet werden soll, so gilt dies als Sacheinlage.
(2) Sacheinlagen oder Sachübernahmen können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist; Verpflichtungen zu Dienstleistungen können nicht Sacheinlagen oder Sachübernahmen sein.
(3) Ohne eine Festsetzung nach Absatz 1 sind Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Ist die Vereinbarung einer Sacheinlage unwirksam, so ist der Aktionär verpflichtet, den ~~Nennbetrag oder den höheren~~ Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen.
(4) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Satzungsänderung geheilt werden.
(5) Für die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen gilt § 26 Abs. 4, für die Beseitigung der Satzungsbestimmungen § 26 Abs. 5.

(unverändert)

§ 28 [Gründer]
(gültig seit dem 1. 1. 1966)
Die Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben, sind die Gründer der Gesellschaft.

(unverändert)

§ 29 [Errichtung der Gesellschaft]
(gültig seit dem 1. 1. 1966)
Mit der Übernahme aller Aktien durch die Gründer ist die Gesellschaft errichtet.

(unverändert)

§ 30 [Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlußprüfers]
(BiRiLiG v 19. 12. 1985, BGBl I S 2355 [gültig seit dem 1. 1. 1986)
(1) Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung.

(2) Auf die Zusammensetzung und die Bestellung des ersten Aufsichtsrats sind die Vorschriften über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nicht anzuwenden.
(3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der nächste Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammenzusetzen ist; §§ 96 bis 99 sind anzuwenden.
(4) Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.

(unverändert)

§ 31 [Bestellung des Aufsichtsrats bei Sachgründung]

(G v 2. 8. 1994, BGBl I S 1961 [gültig seit dem 10. 8. 1994])

(1) Ist in der Satzung als Gegenstand einer Sacheinlage oder Sachübernahme die Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens festgesetzt worden, so haben die Gründer nur so viele Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, wie nach den gesetzlichen Vorschriften, die nach ihrer Ansicht nach der Einbringung oder Übernahme für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebend sind, von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge zu wählen sind. Sie haben jedoch, wenn dies nur zwei Aufsichtsratsmitglieder sind, drei Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen.
(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsrat ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
(3) Unverzüglich nach der Einbringung oder Übernahme des Unternehmens oder des Unternehmensteils hat der Vorstand bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften nach seiner Ansicht der Aufsichtsrat zusammengesetzt sein muß. §§ 97 bis 99 gelten sinngemäß. Das Amt

	der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt nur, wenn der Aufsichtsrat nach anderen als den von den Gründern für maßgebend gehaltenen Vorschriften zusammenzusetzen ist oder wenn die Gründer drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt haben, der Aufsichtsrat aber auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen hat. (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn das Unternehmen oder der Unternehmensteil erst nach der Bekanntmachung des Vorstands nach § 30 Abs. 3 Satz 2 eingebracht oder übernommen wird. *(5)* § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für die nach Absatz 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.
(unverändert)	**§ 32 [Gründungsbericht]** *(gültig seit dem 1. 1. 1966)* (1) Die Gründer haben einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten (Gründungsbericht). (2) Im Gründungsbericht sind die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Dabei sind anzugeben 1. die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben; 2. die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den letzten beiden Jahren; 3. beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträge aus den letzten beiden Geschäftsjahren. (3) Im Gründungsbericht ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfang bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind und ob und in welcher Weise ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.
§ 33 [Gründungsprüfung. Allgemeines] *(TransPuG v 19. 7. 2002, BGBl I S 2681 [gültig seit dem 26. 7. 2002])* (1) Die Mitglieder des Vorstands und des	**§ 33 [Gründungsprüfung. Allgemeines]** *(BiRiLiG v 19. 12. 1985, BGBl I S 2355 [gültig vom 1. 1. 1986 bis zum 25. 7. 2002])* (1) Die Mitglieder des Vorstands und des

Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen.
(2) Außerdem hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) stattzufinden, wenn
1. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder
2. bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind oder
3. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder
4. eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 kann der beurkundende Notar (§ 23 Abs. 1 Satz 1) anstelle eines Gründungsprüfers die Prüfung im Auftrag der Gründer vornehmen; die Bestimmungen über die Gründungsprüfung finden sinngemäße Anwendung. Nimmt nicht der Notar die Prüfung vor, so bestellt das Gericht die Gründungsprüfer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.
(4) Als Gründungsprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden
1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(5) Als Gründungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer nach § 143 Abs. 2 nicht Sonderprüfer sein kann. Gleiches gilt für Personen und Prüfungsgesellschaften, auf deren Geschäftsführung die Gründer oder Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, maßgebenden Einfluß haben.

§ 34 [Umfang der Gründungsprüfung]
(StückAG v 25.3.1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1.4.1998])

(1) Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die

Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen.
(2) Außerdem hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) stattzufinden, wenn
1. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu den Gründern gehört oder
2. bei der Gründung für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats Aktien übernommen worden sind oder
3. ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat oder
4. eine Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen vorliegt.

(3) ~~Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.~~
(4) Als Gründungsprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden
1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(5) Als Gründungsprüfer darf nicht bestellt werden, wer nach § 143 Abs. 2 nicht Sonderprüfer sein kann. Gleiches gilt für Personen und Prüfungsgesellschaften, auf deren Geschäftsführung die Gründer oder Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, maßgebenden Einfluß haben.

§ 34 [Umfang der Gründungsprüfung]
(G v 2.8.1994, BGBl I S 1961 [gültig vom 10.8.1994 bis zum 31.3.1998])

(1) Die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die

Prüfung durch die Gründungsprüfer haben sich namentlich darauf zu erstrecken,

1. ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über die Festsetzungen nach §§ 26 und 27 richtig und vollständig sind;
2. ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

(2) Über jede Prüfung ist unter Darlegung dieser Umstände schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme zu beschreiben sowie anzugeben, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind.

(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht und dem Vorstand einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht einsehen.

Prüfung durch die Gründungsprüfer haben sich namentlich darauf zu erstrecken,

1. ob die Angaben der Gründer über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über die Festsetzungen nach §§ 26 und 27 richtig und vollständig sind;
2. ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den ~~Nennbetrag~~ der dafür zu gewährenden Aktien oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

(2) Über jede Prüfung ist unter Darlegung dieser Umstände schriftlich zu berichten. In dem Bericht ist der Gegenstand jeder Sacheinlage oder Sachübernahme zu beschreiben sowie anzugeben, welche Bewertungsmethoden bei der Ermittlung des Wertes angewandt worden sind.

(3) Je ein Stück des Berichts der Gründungsprüfer ist dem Gericht und dem Vorstand einzureichen. Jedermann kann den Bericht bei dem Gericht einsehen.

(unverändert)

§ 35 [Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern. Vergütung und Auslagen der Gründungsprüfer]

(G v 4.7.1980, BGBl I S 836 [gültig seit dem 1.1.1981])

(1) Die Gründungsprüfer können von den Gründern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern über den Umfang der Aufklärungen und Nachweise, die von den Gründern zu gewähren sind, entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen, wird der Prüfungsbericht nicht erstattet.

(3) Die Gründungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Be-

schwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(unverändert)

§ 36 Anmeldung der Gesellschaft

(G v 2. 8. 1994, BGBl I S 1961 [gültig seit dem 10. 8. 1994])

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht von allen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt worden ist (§ 54 Abs. 3) und, soweit er nicht bereits zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren verwandt wurde, endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so hat der Gründer zusätzlich für den Teil der Geldeinlage, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherung zu bestellen.

§ 36a [Leistung der Einlagen]

(StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 [gültig seit dem 1. 4. 1998])

(1) Bei Bareinlagen muß der eingeforderte Betrag (§ 36 Abs. 2) mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch den Mehrbetrag umfassen.

(2) Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, so muß diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. Der Wert muß dem geringsten Ausgabebetrag und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als diesen auch dem Mehrbetrag entsprechen.

§ 36a [Leistung der Einlagen]

(G v 13. 12. 1978, BGBl I S 1959 [gültig vom 1. 7. 1979 bis zum 31. 3. 1998])

(1) Bei Bareinlagen muß der eingeforderte Betrag (§ 36 Abs. 2) mindestens ein Viertel des ~~Nennbetrags~~ und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen.

(2) Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Besteht die Sacheinlage in der Verpflichtung, einen Vermögensgegenstand auf die Gesellschaft zu übertragen, so muß diese Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu bewirken sein. Der Wert muß dem ~~Nennbetrag~~ und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren als ~~den Nennbetrag~~ auch dem Mehrbetrag entsprechen.

§ 37 [Inhalt der Anmeldung]

(NaStraG v 18. 1. 2001, BGBl I S 123 [gültig seit dem 25. 1. 2001])

(1) In der Anmeldung ist zu erklären, daß die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und

§ 37 [Inhalt der Anmeldung]

(G v 2. 8. 1994, BGBl I S 1961 [gültig vom 10. 8. 1994 bis zum 24. 1. 2001])

(1) In der Anmeldung ist zu erklären, daß die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und

des § 36a erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. Ist der Betrag gemäß § 54 Abs. 3 durch Gutschrift auf ein Konto eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch eine Bestätigung des kontoführenden Instituts zu führen. Für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Institut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Steuern und Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl I S 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Satzung und die Urkunden, in denen die Satzung festgestellt worden ist und die Aktien von den Gründern übernommen worden sind;
2. im Fall der §§ 26 und 27 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands; in der Berechnung sind die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln anzuführen;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. der Gründungsbericht und die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer nebst ihren urkundlichen Unterlagen;

des § 36a erfüllt sind; dabei sind der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der darauf eingezahlte Betrag anzugeben. Es ist nachzuweisen, daß der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht. ~~Ist der Betrag durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder des Vorstands bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut (§ 54 Abs. 3) eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch eine schriftliche Bestätigung des Instituts zu führen.~~ Für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Institut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von dem eingezahlten Betrag Steuern und Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen.

(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Satzung und die Urkunden, in denen die Satzung festgestellt worden ist und die Aktien von den Gründern übernommen worden sind;
2. im Fall der §§ 26 und 27 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands; in der Berechnung sind die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln anzuführen;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. der Gründungsbericht und die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer nebst ihren urkundlichen Unterlagen;

5. wenn der Gegenstand des Unternehmens oder eine andere Satzungsbestimmung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(6) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 38 [Prüfung durch das Gericht]*

(HRefG v 22. 6. 1998, BGBl I S 1474 [gültig seit dem 1. 7. 1998])

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Gleiches gilt, wenn die Gründungsprüfer erklären oder das Gericht der Auffassung ist, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt.

(3) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 23 Abs. 3 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in der Satzung bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder

die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat.

5. wenn der Gegenstand des Unternehmens oder eine andere Satzungsbestimmung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(6) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 38 [Prüfung durch das Gericht]

(gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 3. 1998)

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Gleiches gilt, wenn die Gründungsprüfer erklären oder das Gericht der Auffassung ist, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem ~~Nennbetrag~~ der dafür zu gewährenden Aktien oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt.

(unverändert)

§ 39 Inhalt der Eintragung

(G v 15. 8. 1969, BGBl I S 1146 [gültig seit dem 1. 9. 1969])

(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung der Satzung und die Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(2) Enthält die Satzung Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 40 [Bekanntmachung der Eintragung]

(HRefG v 22. 6. 1998, BGBl I S 1474 [gültig seit dem 1. 1. 1999])

(1) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt aufzunehmen

1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;
2. der Ausgabebetrag der Aktien;
3. Name und Wohnort der Gründer;
4. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

(2) Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer, bei dem Gericht eingesehen werden können.

§ 40 [Bekanntmachung der Eintragung]

(G v 2. 8. 1994, BGBl I S 1961 [gültig vom 10. 8. 1994 bis zum 31. 12. 1998])

(1) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt aufzunehmen

1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;
2. der Ausgabebetrag der Aktien;
3. Name~~, Beruf~~ und Wohnort der Gründer;
4. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

(2) Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Gründungsprüfer, bei dem Gericht eingesehen werden können.

(unverändert)

§ 41 [Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung. Verbotene Aktienausgabe]

(gültig seit dem 1. 1. 1966)

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, haftet persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt die Gesellschaft eine vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit

dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft vereinbart und dem Gläubiger von der Gesellschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.
(3) Verpflichtungen aus nicht in der Satzung festgesetzten Verträgen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen oder Sachübernahmen kann die Gesellschaft nicht übernehmen.
(4) Vor der Eintragung der Gesellschaft können Anteilsrechte nicht übertragen, Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen Aktien oder Zwischenscheine sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(unverändert)

§ 42 [Einpersonen-Gesellschaft]
(HRefG v 22. 6. 1998, BGBl I S 1474 [gültig seit dem 1. 7. 1998])
Gehören alle Aktien allein oder neben der Gesellschaft einem Aktionär, ist unverzüglich eine entsprechende Mitteilung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des alleinigen Aktionärs zum Handelsregister einzureichen.

(unverändert)

§§ 43, 44 (aufgehoben)
(G v 22. 7. 1993, BGBl I S 1282 [gültig seit dem 10. 8. 1994])

(unverändert)

§ 45 [Sitzverlegung]
(gültig seit dem 1. 1. 1966)
(1) Wird der Sitz der Gesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht des bisherigen Sitzes anzumelden.
(2) Wird der Sitz aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt, so hat dieses unverzüglich von Amts wegen die Verlegung dem Gericht des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht auf-

bewahrten Urkunden beizufügen. Das Gericht des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Verlegung ordnungsgemäß beschlossenund § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen und hierbei die ihm mitgeteilten Eintragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam. Die Eintragung ist dem Gericht des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Löschungen von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Wird in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des ursprünglichen Sitzes eine Sitzverlegung aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes eingetragen, so sind in der Bekanntmachung der Eintragung alle Angaben nach § 40 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Wird der Sitz an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks des Gerichts des bisherigen Sitzes verlegt, so hat das Gericht zu prüfen, ob die Sitzverlegung ordnungsgemäß beschlossen und § 30 des Handelsgesetzbuchs beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Sitzverlegung einzutragen. Mit der Eintragung wird die Sitzverlegung wirksam.

(unverändert)

§ 46 [Verantwortlichkeit der Gründer]

(gültig seit dem 1. 1. 1966)

(1) Die Gründer sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft über Übernahme der Aktien, Einzahlung auf die Aktien, Verwendung eingezahlter Beträge, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen gemacht worden sind. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Grundkapital bestimmte Stelle (§ 54 Abs. 3) hierzu geeignet ist und daß die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, fehlende Einzahlung zu leisten und eine Vergütung,

die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen.
(2) Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen, Sachübernahmen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gründer als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.
(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gründer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.
(4) Entsteht der Gesellschaft ein Ausfall, weil ein Aktionär zahlungsunfähig oder unfähig ist, eine Sacheinlage zu leisten, so sind ihr zum Ersatz als Gesamtschuldner die Gründer verpflichtet, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit angenommen haben.
(5) Neben den Gründern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gründer kannte oder kennen mußte.

(unverändert)

§ 47 [Verantwortlichkeit anderer Personen neben den Gründern]
(gültig seit dem 1.1.1966)
Neben den Gründern und den Personen, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben, ist als Gesamtschuldner der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet,
1. wer bei Empfang einer Vergütung, die entgegen den Vorschriften nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, oder wer zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. wer im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachüber-

nahmen an der Schädigung wissentlich mitgewirkt hat;

3. wer vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung die Aktien öffentlich ankündigt, um sie in den Verkehr einzuführen, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, die zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft gemacht worden sind (§ 46 Abs. 1), oder die Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns kennen mußte.

(unverändert)

§ 48 [Verantwortlichkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats]

(gültig seit dem 1. 1. 1966)

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Gründung ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet; sie sind namentlich dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf die Aktien bestimmte Stelle (§ 54 Abs. 3) hierzu geeignet ist, und daß die eingezahlten Beträge zur freien Verfügung des Vorstands stehen. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Gründung gelten im übrigen §§ 93 und 116 mit Ausnahme von § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 6.

(unverändert)

§ 49 [Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer]

(BiRiLiG v 19. 12. 1985, BGBl I S 2355 [gültig seit dem 1. 1. 1986])

§ 323 Abs. 1 bis 4 des Handelsgesetzbuchs über die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers gilt sinngemäß.

(unverändert)

§ 50 [Verzicht und Vergleich]

(InsO v 5. 10. 1994, BGBl I S 2911 [gültig seit dem 1. 1. 1999])

Die Gesellschaft kann auf Ersatzansprüche gegen die Gründer, die neben diesen haf-

tenden Personen und gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§§ 46 bis 48) erst drei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur dann verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(unverändert)

§ 51 [Verjährung der Ersatzansprüche]
(gültig seit dem 1.1.1966)

Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den §§ 46 bis 49 verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

ÜBERSICHT II

In „**Übersicht II**" werden Normen mit mehreren Änderungen des Gesetzestextes gegenüber der kommentierten Fassung zusätzlich mit den jeweils zwischenzeitlich gültigen Fassungen dargestellt. Die Veranschaulichung der Änderungen der einzelnen Norm beginnt mit der kommentierten Fassung und endet mit dem aktuellen Gesetzeswortlaut. Unterstrichene Normpassagen markieren Erweiterungen des Gesetzeswortlautes gegenüber der vorherigen Fassung, durchgestrichene hingegen Streichungen des zuvor gültigen Gesetzestexts.

§ 3 [Formkaufmann; Börsennotierung]

Geändert durch G v 6.9.1965, BGBl I S 1089 (gültig vom 1.1.1966 bis zum 30.4.1998)

~~[Die Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft~~]
Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht

Geändert durch KonTraG v 27.4.1998, BGBl I S 786 (gültig vom 1.5.1998 bis zum 22.7.1998)

[Formkaufmann; Börsennotierung]
(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.
(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien ~~an~~ einem Markt ~~gehandelt werden~~, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

Geändert durch EAG v 16.7.1998, BGBl I S 1842 (gültig seit dem 23.7.1998)

[Formkaufmann; Börsennotierung]
(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.
(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 6 [Grundkapital]

Geändert durch G v 6.9.1965, BGBl I S 1089 (gültig vom 1.1.1966 bis zum 31.3.1998)

Das Grundkapital ~~und die Aktien müssen~~ auf einen Nennbetrag in Deutscher Mark lauten.

Geändert durch StückAG v 25.3.1998, BGBl I S 590 (gültig vom 1.4.1998 bis zum 31.12.1998)

Das Grundkapital muß auf einen Nennbetrag in ~~Deutscher Mark~~ lauten.

Geändert durch EuroEG v 9.6.1998, BGBl S 1242 (gültig seit dem 1.1.1999)

Das Grundkapital muß auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 8 [Form und Mindestbeträge der Aktien

Geändert durch G v 6.9.1965, BGBl I S 1089 (gültig vom 1.1.1966 bis zum 31.7.1994)

(1) Der Mindestnennbetrag der Aktien ist ~~fünfzig~~ Deutsche Mark. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.
(2) Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle ~~hundert~~ Deutsche Mark lauten.
(3) Die Aktien sind unteilbar.
(4) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Geändert durch 2. FinanzmarktfördG v 26.7.1994, BGBl I S 1749 (gültig vom 1.8.1994 bis zum 31.3.1998)

~~(1) Der Mindestnennbetrag der Aktien ist fünf Deutsche Mark. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.~~
~~(2) Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle fünf Deutsche Mark lauten.~~
~~(3)~~ Die Aktien sind unteilbar.
~~(4)~~ Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der ~~Ausgabe~~ der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Geändert durch StückAG v 25.3.1998, BGBl I S 590 (gültig vom 1.4.1998 bis zum 31.12.1998)

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.
(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens ~~fünf Deutsche Mark~~ lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle ~~fünf Deutsche Mark~~ lauten.
(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf fünf Deutsche Mark nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.
(5) Die Aktien sind unteilbar.
(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Geändert durch EuroEG v 9.6.1998, BGBl I S 1242 (gültig seit dem 1.1.1999 [gegenstandslos hinsichtlich Abs 3 S 3])

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.
(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.
(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende

anteilige Betrag des Grundkapitals darf ~~fünf Deutsche Mark~~ nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.
(5) Die Aktien sind unteilbar.
(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Geändert durch EAG v 16. 7. 1998, BGBl I S 1842 (gültig seit dem 1. 1. 1999)

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.
(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.
(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.
(5) Die Aktien sind unteilbar.
(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

§ 10 [Aktien und Zwischenscheine]

Geändert durch G v 6. 9. 1965, BGBl I S 1089 (gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 9. 8. 1994)

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.
(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder des höheren Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.
(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.
(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

Geändert durch G v 2. 8. 1994, BGBl I S 1961 (gültig vom 10. 8. 1994 bis zum 31. 3. 1998)

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.
(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des ~~Nennbetrags oder des höheren~~ Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.
(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.
(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.
(5) In der Satzung kann der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Geändert durch StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 (gültig vom 1. 4. 1998 bis zum 30. 4. 1998)

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.
(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.
(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.
(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.
(5) In der Satzung kann der Anspruch auf Einzelverbriefung ~~der Aktien~~ ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Geändert durch KonTraG v 27. 4. 1998, BGBl I S 786 (gültig seit dem 1. 5. 1998)

(1) Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.
(2) Sie müssen auf Namen lauten, wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Der Betrag der Teilleistungen ist in der Aktie anzugeben.
(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.
(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.
(5) In der Satzung kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 25 [Bekanntmachungen der Gesellschaft]

Geändert durch G v 6. 9. 1965, BGBl I S 1089 (gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 24. 1. 2001)

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den Bundesanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

NaStraG v 18. 1. 2001, BGBl I S 123 (gültig vom 25. 1. 2001 bis zum 31. 12. 2002)

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den Bundesanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

TransPuG v 19. 7. 2002, BGBl I S 2681 (gültig seit dem 1. 1. 2003)

Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken. Daneben kann die Satzung andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

§ 38 [Prüfung durch das Gericht]

Geändert durch G v 6. 9. 1965, BGBl I S 1089 (gültig vom 1. 1. 1966 bis zum 31. 3. 1998)

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.

(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Gleiches gilt, wenn die Gründungsprüfer erklären oder das Gericht der Auffassung ist, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem ~~Nennbetrag~~ der dafür zu gewährenden Aktien oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt.

StückAG v 25. 3. 1998, BGBl I S 590 (gültig vom 1. 4. 1998 bis zum 30. 6. 1998)

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.
(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Gleiches gilt, wenn die Gründungsprüfer erklären oder das Gericht der Auffassung ist, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt.

HRefG v 22. 6. 1998, BGBl I S 1474 (gültig seit dem 1. 7. 1998)

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat es die Eintragung abzulehnen.
(2) Das Gericht kann die Eintragung auch ablehnen, wenn die Gründungsprüfer erklären oder es offensichtlich ist, daß der Gründungsbericht oder der Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats unrichtig oder unvollständig ist oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Gleiches gilt, wenn die Gründungsprüfer erklären oder das Gericht der Auffassung ist, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht unwesentlich hinter dem geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien oder dem Wert der dafür zu gewährenden Leistungen zurückbleibt.
(3) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung der Satzung darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

3. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 23 Abs. 3 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in der Satzung bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
4. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat.

Abkürzungsverzeichnis

einschließlich ausgewählter abgekürzt zitierter Literatur*

aA	anderer Ansicht
AAB-WP	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
abgedr	abgedruckt
Abk	Abkommen
abl	ablehnen(d)
ABl	Amtsblatt
ABlEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Datum, Nummer, Seite)
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
abw	abweichend
AccRev	The Accounting Review (Jahr, Seite)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahr, Seite)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ADS	Adler, Düring, Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage 1995–2001
aE	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz, Gesetz zur Änderung (von)
ÄndVO	Änderungsverordnung, Verordnung zur Änderung von
aF	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFB	Association Française des Banques
AFG	Arbeitsförderungsgesetz v 25. 6. 1969 (BGBl I 582; BGBl III/FNA 810-1)
AFIZ	Ausschuss für internationale Zusammenarbeit des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
AfP	Archiv für Presserecht (Jahr, Seite)
AG	Amtsgericht; Aktiengesellschaft(en); Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr, Seite)
AG-S	Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Sonderheft (Jahr, Seite)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB-AKV	Geschäftsbedingungen der Deutscher Auslandskassenverein AG, heute: Deutsche Börse Clearing AG

* Die abgekürzt zitierte Literatur wird in der aktuellen Auflage angegeben. In bereits erschienenen Lieferungen kann auf Vorauflagen Bezug genommen worden sein. Insoweit wird auf die hochgestellte Ziffer hinter selbständigen Werken verwiesen, die die benutzte Auflage bezeichnet.

AGB-Anderkonten	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots
AGB-Banken	AGB der (privaten) Banken
AGB-DBBk	AGB der Deutschen Bundesbank
AGBG/AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idF v 29. 6. 2000 (BGBl I 946; BGBl III/FNA 402-28), aufgehoben durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
AGB-KV	AGB der deutschen Kassenvereine (Wertpapiersammelbanken)
AGB-Spark	AGB der Sparkassen und Girozentralen
AHB	Allgemeine Haftpflichtversicherungs-Bedingungen
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants, New York
AK	Arbeitskreis
AkfDR	Akademie für Deutsches Recht
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) v 6. 9. 1965 (BGBl I 1089; BGBl III/FNA 4121-1)
AktG 1937	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) v 30. 1. 1937 (RGBl I 107), nunmehr AktG 1965 (AktG)
AktR	Aktienrecht
AKU	Arbeitskreis Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
AKV	Deutscher Auslandskassenverein AG, heute: Deutsche Börse Clearing AG
allg	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Alt	Alternative
aM	anderer Meinung
Amtl Begr	Amtliche Begründung
and	anders
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz) v 5. 10. 1994 (BGBl I 2911; BGBl III/FNA 311-14-2)
Anh	Anhang
Anl	Anlage
Anm	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Jahr, Seite)
AnwK-AktienR	Anwaltkommentar Aktienrecht, hrsg v Heidel, 2003
ao	außerordentlich
AO	Abgabenordnung idF v 1. 10. 2002 (BGBl I 3866; BGBl III/FNA 610-1-3)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Band, Jahr, Seite)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
AR	Aufsichtsrat

AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz idF v 2. 7. 1979 (BGBl I 853, ber 1036; BGBl III/FNA 320-1)
ArbRS	Arbeitsrechts-Sammlung (Band, Seite)
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz (Österreich)
arg	argumentum
Art	Artikel
ASC	Accounting Standards Committee des CCAB (Consultative Committee of the Accountancy Bodies der Chartered Accountants von England, Wales, Schottland und Irland)
Assmann/Schneider	Wertpapierhandelsgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2003
Assmann/Schütze	Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2. Auflage 1997
AStG	Außensteuergesetz v 8. 9. 1972 (BGBl I 1713; BGBl III/FNA 610-6-8)
Auff	Auffassung
aufgehob	aufgehoben
Aufl	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Jahr, Seite)
ausdrückl	ausdrücklich
ausf	ausführlich
AusfBest	Ausführungsbestimmung
AuslInvG	Auslandsinvestment-Gesetz idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2820; BGBl III/FNA 7612-1)
ausschl	ausschließlich
AVmG	Altersvermögensgesetz v 26. 6. 2001(BGBl I 1310; BGBl III/FNA 860-6)
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, seit 1975 RIW (Jahr, Seite)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz v 28. 4. 1961 (BGBl I 481; BGBl III/FNA 7400-1)
AWR	Archiv für Wettbewerbsrecht (Jahr, Seite)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung idF v 22. 11. 1993 (BGBl I 1934; BGBl III/FNA 7400-1-6)
Az	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, durch FinDAG ab 1. 5. 2002, zuvor BAKred, BAV und BAWe
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, seit 1. 5. 2002 BaFin
Bank	Die Bank, Zeitschrift für Bankpolitik und Bankpraxis, bis 1976 Bank-Betrieb (Jahr, Seite)
BankA	Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen (Jahr, Seite)
Bank-Betrieb	Bank-Betrieb, seit 1977 Die Bank (Jahr und Seite)

BankBiRiLiG	Bankbilanzrichtlinie-Gesetz v 30.11.1990 (BGBl I 2570; BGBl III/FNA 4100-1)
BankR-Hdb	Bankrechts-Handbuch, hrsg v Schimansky, Bunte, Lwowski, 2. Auflage 2001
BankR-Tag	Bankrechtliche Vereinigung, Schriftenreihe (Jahr, Seite)
BAnz	Bundesanzeiger
Bauer	Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für GmbH, hrsg v Bauer (Jahr, Seite)
Baumbach/Hefermehl	Wechselgesetz und Scheckgesetz, 22. Auflage 2000
Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch, 31. Auflage 2003
Baumbach/Hueck	Aktiengesetz, 13. Auflage 1968
Baumbach/Hueck GmbHG	GmbH-Gesetz, 17. Auflage 2000
Baums/Thoma	Kommentar zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Loseblatt, 2004
BausparkG	Gesetz über Bausparkassen idF v 15.2.1991 (BGBl I 454; BGBl III/FNA 7691-2)
BausparkV	Verordnung zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen v 19.12.1990 (BGBl I 2947; BGBl III/FNA 7691-2-1-2)
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, seit 1.5.2002 BaFin
BAWe	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, seit 1.5.2002 BaFin
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Jahr, Seite)
BB	Betriebs-Berater (Jahr, Seite)
BBA	British Bankers Association
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank idF v 22.10.1992 (BGBl I 1782; BGBl III/FNA 7620-1)
BBG	Bundesbeamtengesetz idF v 31.3.1999 (BGBl I 675; BGBl III/FNA 2030-2)
Bd, Bde	Band, Bände
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
BdL	Bank deutscher Länder
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz idF v 14.1.2003 (BGBl I 66; BGBl III/FNA 204-3)
Bearb	Bearbeitung
BeckBil-Komm	Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Auflage 2003
Begr	Begründung
BeglG	Begleitgesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v 22.10.1997 (BGBl I 2567; BGBl III/FNA 4110-1)
Begr RegE	Begründung Regierungsentwurf
Beil	Beilage
Bek	Bekanntmachung
Bem	Bemerkung

ber	berichtigt
bes	besonders, besondere(r, s)
Beschl	Beschluss
BeschleunG	Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen v 30. 3. 2000 (BGBl I 330; BGBl III/FNA 400-2)
Bespr	Besprechung
bestr	bestritten
betr	betrifft, betreffend
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung v 19. 12. 1974 (BGBl I 3610; BGBl III/FNA 800-22-1)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz idF v 25. 9. 2001 (BGBl I 2518; BGBl III/FNA 801-7)
BeurkG	Beurkundungsgesetz v 28. 8. 1969 (BGBl I 1513; BGBl III/FNA 303-13)
BewG	Bewertungsgesetz idF v 1. 2. 1991 (BGBl I 230; BGBl III/FNA 610-7)
BFA	Bankenfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs (Band, Seite)
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Jahr, Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch idF v 2. 1. 2002 (BGBl I 42; BGBl III/FNA 400-2)
BGBl I, II, III	Bundesgesetzblatt Teil I, II und III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band, Seite)
BGHVGrS	Bundesgerichtshof, Vereinigter Großer Senat
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
BHO	Bundeshaushaltsordnung v 19. 8. 1969 (BGBl I 1284; BGBl III/FNA 63-1)
BiRiLiG	Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz) v 19. 12. 1985 (BGBl I 2355; BGBl III/FNA 4100-1)
BJIBFL	Butterworths Journal of International Banking and Finance Law (Band, Jahr, Seite)
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Jahr, Seite)
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
Blümich	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Nebengesetzen, hrsg v Ebling, Freerichs, Loseblatt

BMA	Bundesminister(ium) für Arbeit
BMF	Bundesminister(ium) der Finanzen
BMI	Bundesminister(ium) des Innern
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BMWA	Bundesminister(ium) für Wirtschaft und Arbeit
BMWi	Bundesminister(ium) für Wirtschaft
b/n	brutto für netto
BNotO	Bundesnotarordnung v 24. 2. 1961 (BGBl I 97; BGBl III/FNA 303-1)
BörsG	Börsengesetz v 21. 6. 2002 (BGBl I 2010; BGBl III/FNA 4110-8)
BörsZulV[O]	Börsenzulassungs-Verordnung idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2832; BGBl III/FNA 4110-1-1)
Bonner HdR	Bonner Handbuch der Rechnungslegung, hrsg v Hofbauer, Grewe, Kupsch, Scherrer, Loseblatt
BPatG	Bundespatentgericht
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte v 26. 7. 1957 (BGBl I 861, 907; BGBl III/FNA 368-1)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BReg	Bundesregierung
Brodmann	Kommentar zum Aktienrecht, 1928
BR-Prot	Protokolle des Bundesrates
BrV	Bankrechtliche Vereinigung – Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V., Frankfurt am Main
BSE	Belegloser Scheckeinzug
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
Bsp	Beispiel
BStBl	Bundessteuerblatt (Band, Jahr, Seite)
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BT-Prot	Protokolle des Deutschen Bundestages
BuB	Bankrecht und Bankpraxis, hrsg v Hellner (bis 2003), Schröter, Steuer, Weber, Loseblatt
BuW	Betrieb und Wirtschaft (Jahr, Seite)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band, Seite)
BVI	Bundesverband deutscher Investmentgesellschaften
bzgl	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz idF v 21. 9. 1984 (BGBl I 1229; BGBl III/FNA 312-7)
bzw	beziehungsweise

ca	circa
CDH	Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb
CESR	Committee of European Securities Regulators
c.i.c.	culpa in contrahendo
CMLRev	Common Market Law Review (Band, Jahr, Seite)
CorpGov	Corporate Governance
CPA	Certified Public Accountant
CR	Computer und Recht (Jahr, Seite)
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
DBBk	Deutsche Bundesbank, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank (Monat, Jahr, Seite)
DBW	Die Betriebswirtschaft (Jahr, Seite)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) idF v 11. 1. 1995 (BGBl I 34; BGBl III/FNA 4130-1)
ders	derselbe
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
dh	das heißt
dies	dieselbe(n)
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (früher DIHT)
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag (ehemalige Bezeichnung für DIHK)
Diss	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik (Jahr, Seite)
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936) (Jahr, Spalte)
DMBilErgG	D-Markbilanzergänzungsgesetz v 28. 12. 1950 (BGBl I 811; BGBl III/FNA 4140-1-1)
2. DMBilErgG	Zweites D-Markbilanzergänzungsgesetz v 20. 12. 1952 (BGBl I 824; BGBl III/FNA 4140-1-2)
3. DMBilErgG	Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz v 21. 6. 1955 (BGBl I 297; BGBl III/FNA 4140-1-3)
4. DMBilErgG	Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz v 7. 4. 1961 (BGBl I 413; BGBl III/FNA 4140-1-4)
DMBilG	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) idF v 28. 7. 1994 (BGBl I 1842; BGBl III/FNA 4140-1)
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, heute Deutsche Notar-Zeitschrift (Jahr, Seite)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, früher Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (Jahr, Seite)

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Jahr, Seite)
DR	Deutsches Recht, ab 1939 vereinigt mit Juristische Wochenschrift (1931–1945, zitiert Jahr, Seite)
DRiG	Deutsches Richtergesetz idF v 19. 4. 1972 (BGBl I 713; BGBl III/FNA 301-1)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr, Seite)
DRPC	Deutsches Rechnungslegungs Prüfungs Committee
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee eV
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950), ab 1951 JZ, (Jahr, Seite)
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStBl	Deutsches Steuerblatt (Jahr, Seite)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Jahr, Seite)
DStRE	DStR-Entscheidungsdienst
DStZ A	Deutsche Steuer-Zeitung, bis Jg. 67 (1979): Ausgabe A (Jahr, Seite)
DSWR	Datenverarbeitung Steuer Wirtschaft Recht (Jahr, Seite)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (Jahr, Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
DVO	Durchführungsverordnung
DWiR, DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (1990–1998), ab 1999 DZWIR, (Jahr, Seite)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (Jahr, Seite), vor 1999 DZWir
E	Entwurf
EAG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz v 16. 7. 1998 (BGBl I 1842; BGBl III/FNA 7610-13)
EAR	The European Accounting Review (Jahr, Seite)
ebd	ebenda
Ebenroth/Boujong/Joost	Handelsgesetzbuch, Kommentar, 2001
EBOR	European Business Organization Law Review (Band, Jahr, Seite)
EBRG	Europäische Betriebsräte-Gesetz v 28. 10. 1996 (BGBl I 1548; BGBl III/FNA 801-13)
ec	eurocheque
ECE	Economic Commission for Europe, Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
ECFR	European Company and Financial Law Review (Jahr, Seite)
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
ED	Exposure Draft
EDI	Electronic Data Interchange
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEC	European Economic Community
EEG	Eingetragene Erwerbsgesellschaften

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Jahr, Seite)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft(en)
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz v 6. 9. 1965 (BGBl I 1185; BGBl III/FNA 4121-2)
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung v 14. 12. 1976 (BGBl I 3341, 3370; BGBl III/FNA 610-1-4)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch idF v 21. 9. 1994 (BGBl I 2494, ber 1997 I S 1061; BGBl III/FNA 400-1)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche v 10. 5. 1897 (RGBl 437; BGBl III/FNA 4101-1)
EGKomm	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Amsterdamer Fassung), geändert durch den Vertrag von Nizza v 26. 2. 2002
Ehricke/Ekkenga/Oechsler	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Kommentar, 2003
Einf	Einführung
eingeh	eingehend
einhM	einhellige Meinung
einschl	einschließlich
einschr	einschränkend
Einl	Einleitung
EJT	Europäischer Juristentag
EK	Eigenkapital
end	endgültig
Entsch	Entscheidung
entspr	entsprechend
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz idF v 27. 2. 1997 (BGBl I 378; BGBl III/FNA 611-8-2-2)
ERG	Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien
ErgG	Ergänzungsgesetz
ERI	Einheitliche Richtlinien für Inkassi
Erl	Erlass, Erläuterung(en)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Auflage 2004
ERR	Einheitliche Richtlinien für Rembourse zwischen Banken unter Dokumenten-Akkreditiven
EStDV 2000	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung idF v 10. 5. 2000 (BGBl I 717; BGBl III/FNA 611-1-1)
EStG 2002	Einkommensteuergesetz idF v 19. 10. 2002 (BGBl I 4210; BGBl III/FNA 611-1)
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien v 18. 2. 1997 (BAnz Nr 53 a, BStBl I Sondernr 1)
etc	et cetera
EU	Europäische Union, auch Vertrag über die EU v 7. 2. 1992 (BGBl II 1251)

EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – Amtliche Sammlung (Jahr, Seite)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung v Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 22. 12. 2000 (ABlEG 2001 Nr L 12/1, zuvor EuGVÜ)
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 27. 9. 1968 (BGBl 1972 II 773, 845; 1983 II 803; 1986 II S 1020, nunmehr EuGVO)
€	Euro
EuR	Europarecht
EuroBilG	Euro-Bilanzgesetz v 10. 12. 2001 (BGBl I 3414; BGBl III/FNA 4100-1/3)
EuroEG	Gesetz zur Einführung des Euro v 9. 6. 1998 (BGBl I 1242; BGBl III/FNA 7601-15/1)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag v 31. 8. 1990 (BGBl II 889)
EV I bzw II	Anlage I bzw II zum EV
EVA	Economic Value Added
evtl	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v 25. 3. 1957 (BGBl II 755, 766, jetzt EGV)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht (Jahr, Seite)
EWWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EZB	Europäische Zentralbank
EZÜ	Elektronischer Zahlungsverkehr für Individualüberweisungen
f, ff	folgende, fortfolgende
FAMA	Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
FASB	Financial Accounting Standards Boards of the Financial Accounting Foundation

FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit idF v 20. 5. 1898 (RGBl 771; BGBl III/FNA 315-1)
FGO	Finanzgerichtsordnung v 28. 3. 2001 (BGBl I 442, 2262; 2002 679; BGBl III/FNA 350-1)
2. FinanzmarktfördG	Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften v 26. 7. 1994 (BGBl I 1749; BGBl III/FNA 4110-4/1)
3. FinanzmarktfördG	Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland v 24. 3. 1998 (BGBl I 529; BGBl III/FNA 4110-1)
4. FinanzmarktfördG	Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland v 21. 6. 2002 (BGBl I 2010; BGBl III/FNA 4110-8)
FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht v 22. 4. 2002 (BGBl I 1310; BGBl III/FNA 7610-15)
FinG	Finanzgericht, siehe auch FG
Fitting/Wlotzke/Wißmann	Mitbestimmungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage 1978
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring (Jahr, Seite)
Fn	Fußnote
FN	Fachnachrichten, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Jahr, Seite)
FNA	Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Verträge (zuvor BGBl III)
FR	Finanz-Rundschau (Jahr, Seite)
fragl	fraglich
Frankfurter Komm GWB	Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 3. Auflage 1993 ff
FS	Festschrift
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
G	Gesetz
GASC	German Accounting Standards Committee (wie DRSC)
GBl	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung idF v 26. 5. 1994 (BGBl I 1114; BGBl III/FNA 315-11)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEFIU	Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung e.V.
Geibel/Süßmann	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Kommentar, 2002
gem	gemäß

GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) idF v 19. 8. 1994 (BGBl I 2202; BGBl III/FNA 4125-1)
Ges	Gesellschaft
GesR	Gesellschaftsrecht
GesRZ	Der Gesellschafter, Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Jahr, Seite)
J. H. Geßler	Jörg Geßler, Kommentar zum Aktiengesetz, Loseblatt
Geßler	Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg v Geßler (Ernst), Hefermehl, Eckardt, Kropff, 1973 ff, 2. Auflage siehe MünchKommAktG (MünchKomm)
GewArch	Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (Jahr, Seite)
GewO	Gewerbeordnung idF v 22. 2. 1999 (BGBl I 202; BGBl III/FNA 7100-1)
GewStG	Gewerbesteuergesetz idF v 15. 10. 2002 (BGBl I 4167; BGBl III/FNA 611-5)
GewStR	Gewerbesteuer-Richtlinien (GewStR 1990) v 21. 8. 1990 (BStBl I Sondernummer 2)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v 23. 5. 1949 (BGBl I 1; BGBl III/FNA 100-1)
ggf	gegebenenfalls
GI	Gerling Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe (Jahr, Seite)
GK-BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz, Gemeinschaftskommentar, 7. Auflage 2002
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betr die Gesellschaften mit beschränkter Haftung idF v 20. 5. 1898 (RGBl I 846; BGBl III/FNA 4123-1)
GmbHR	GmbH-Rundschau, vorher Rundschau für GmbH (Jahr, Seite)
GoltdA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Jahr und Seite), bis 1933 Archiv für Strafrecht und Strafprozess
(v) Godin/Wilhelmi	Kommentar zum Aktiengesetz, begr v Freiherr von Godin, H. Wilhelmi, 4. Auflage 1971
Grabitz/Hilf	Das Recht der Europäischen Union, früher Kommentar zur Europäischen Union, begr v Grabitz, hrsg v Hilf, Wolf, Krenzler, Loseblatt
grdl	grundlegend
grds	grundsätzlich
Groß	Kapitalmarktrecht, 2. Auflage 2002
Großkomm	Großkommentar zum Aktiengesetz, begr v Gadow/Heinichen, 1. Auflage 1939, 2. Auflage 1961/65, 3. Auflage 1970 ff, 4. Auflage hrsg v Hopt, Wiedemann, 1992 ff
GrS	Großer Senat
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Jahr, Seite)

GS	Gedächtnisschrift
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz idF v 9. 5. 1975 (BGBl I 1077; BGBl III/FNA 300-2)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen idF v 26. 8. 1998 (BGBl I 2546; BGBl III/FNA 703-5)
GwG	Geldwäschegesetz v 25. 10. 1993 (BGBl I 1770; BGBl III/FNA 7613-1/1)
hA	herrschende Ansicht
Haarmann/Riehmer/Schüppen	Öffentliche Übernahmeangebote, Kommentar zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, 2002
Hachenburg	Großkommentar zum GmbH-Gesetz, hrsg v Ulmer, 8. Auflage 1992–1997
Hanau/Ulmer	Kommentar zum Mitbestimmungsgesetz, 1981
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (1928–43), vorher:
HansRZ	Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht (1918–1927, zitiert Jahr, Spalte)
Happ	Aktienrecht, 2. Auflage 2004
Hb, Hdb	Handbuch
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, beratende Hrsg Wysocki, Osterloh
HdR	Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, hrsg v Castan, Heymann, Müller, Ordelheide, Scheffler, Loseblatt
HdW	Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, hrsg v Hax, Wessels, 2. Auflage 1966
Herrmann/Heuer/Raupach	Kommentar zum Einkommensteuergesetz und zum Körperschaftsteuergesetz, 21. Auflage 2003
Henn	Handbuch des Aktienrechts, 7. Auflage 2003
Heymann	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 2. Auflage hrsg v Horn, 1995 ff
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Jahr, Seite)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl 219; BGBl III/FNA 4100-1)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz v 19. 8. 1969 (BGBl I 1273; BGBl III/FNA 63-14)
HintO	Hinterlegungsordnung v 10. 3. 1937 (RGBl 285; BGBl III/FNA 300-15)
Hirte Kapitalgesellschaftsrecht	Kapitalgesellschaftsrecht, 4. Auflage 2003
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hoffmann/Lehmann/Weinmann	Mitbestimmungsgesetz, Kommentar, 1978

HoldhMSchr	Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, begr v Holdheim (Jahr, Seite)
Hopt Form	Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht, hrsg v Hopt, 2. Auflage 2000
Hopt Kapitalanlegerschutz	Der Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken, Gesellschafts-, bank- und börsenrechtliche Anforderungen an das Beratungs- und Verwaltungsverhalten der Kreditinstitute, 1975
Hopt/Rudolph/Baum	Börsenreform, hrsg v Hopt, Rudolph, Baum, 1997
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz v 22. 6. 1998 (BGBl I 1474; BGBl III/FNA 400-2/4)
HReg	Handelsregister
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (1928–1942, zitiert Jahr, Nummer), bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau
Hrsg, hrsg	Herausgeber, herausgegeben
hRspr	herrschende Rechtsprechung
HRV	Handelsregisterverordnung v 12. 8. 1937 (RMBl 515; DJ 1251; BGBl III/FNA 315-20)
Hs	Halbsatz
Hüffer	Kommentar zum Aktiengesetz, 6. Auflage 2004
HuRB	Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, hrsg v Leffson, Rückle, Großfeld, 1986
HV	Hauptversammlung
HWB	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, hrsg v Grochla, Wittmann, 4. Auflage 1974/1976
HWF	Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, hrsg v Büschgen, 1976
HWR	Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg v Chmielewicz, Schweitzer, 3. Auflage 1993
HypBG	Hypothekenbankgesetz idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2674; BGBl III/FNA 7628-1)
IAS	International Accounting Standards (seit 1. 4. 2001 IFRS)
IASB	International Accounting Standards Board (vor dem 1. 4. 2001 IASC)
IASC	International Accounting Standards Committee (seit 1. 4. 2001 IASB)
IBA	International Bar Association
ICC	International Chamber of Commerce, Internationale Handelskammer Paris
ICCAP	International Coordination Committee for the Accountants Profession
idF	in der Fassung
idR	in der Regel

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW FG	Fachgutachten des IDW
IDW FN	IDW-Fachnachrichten
IDW NA	Stellungnahmen des Sonderausschusses Neues Aktienrecht und des Hauptfachausschusses des IDW zu Fragen des neuen Aktienrechts
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RH	IDW Rechnungslegungshinweise
IDW RS	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung
IDW S	IDW Standards
iE	im Ergebnis
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards (vor dem 1. 4. 2001 IAS)
IGH	Internationaler Gerichtshof in Den Haag = International Court of Justice (ICJ)
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHR	Internationales Handelsrecht (Jahr, Seite)
iHv	in Höhe von
IKR	Industriekontenrahmen
iL	in Liquidation
Immenga/Mestmäcker	GWB Kommentar, Kommentar zum Kartellgesetz, 3. Auflage 2001
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Jahr, Seite)
insb, insbes	insbesondere
Insiderhandels-Ri	Insiderhandels-Richtlinien
InsiderVerfO	Verfahrensordnung für die bei den Wertpapierbörsen auf der Grundlage der Insiderhandels-Richtlinien und der Händler- und Beraterregeln zu bildenden Prüfungskommissionen
InsO	Insolvenzordnung v 5. 10. 1994 (BGBl I 2866; BGBl III/FNA 311-13)
InstAnlG	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger v 16. 12. 1986 (BGBl I 2485)
IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung v 10. 9. 1998 (BGBl II 2327)
InvG	Investmentgesetz v 15. 12. 2003 (BGBl I 2676; BGBl III/FNA 7612-2)
InvZulG 1999	Investitionszulagengesetz idF v 11. 10. 2002 (BGBl I 4034; BGBl III/FNA 707-6-1-6)
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Jahr, Seite)
IPRG	Internationales Privatrechtsgesetz v 25. 7. 1986 (BGBl I 1142)
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (Jahr, Seite)

iSd	im Sinne des, im Sinne der
IStR	Internationales Steuerrecht (Jahr, Seite)
iSv	im Sinne von
iÜ	im Übrigen
iVm	in Verbindung mit
IWP	Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer
iwS	im weiteren Sinne
iZw	im Zweifel
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen bzw Juristische Analysen (Jahr, Seite)
JbFSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
JBl	Justizblatt, Juristische Blätter (Jahr, Seite)
Jg	Jahrgang
jew	jeweils
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JherJ	Jahrbücher für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts, begr v Jhering, Gerber, später Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts (Jahr, Seite)
JITE	The Journal of Institutional and Theoretical Economics
JM	Justizminister(ium)
JMBl	Justizministerialblatt
JNPÖ	Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie
JofA	Journal of Accountancy
JR	Juristische Rundschau (Jahr, Seite)
JurA	Juristische Analysen (Jahr, Seite)
Jura	Juristische Ausbildung (Jahr, Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Jahr, Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr, Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr, Seite)
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2726; BGBl III/FNA 4120-4)
Kallmeyer	Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 2. Auflage 2001
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz v 20. 4. 1998 (BGBl I 1707; BGBl III/FNA 4100-1/1)
KapErhG	Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung v 23. 12. 1959 (BGBl I 789) außer Kraft mWv 1. 1. 1995 durch G v 28. 10. 1994 (BGBl I 3210)
KartG	Kartellgesetz (Österreich)
KartRdsch	Kartell-Rundschau, Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen

Kdt (Einlage)	Kommandit (Einlage)
Kdtist	Kommanditist
KfH	Kammer für Handelssachen
Kfm	Kaufmann
KG	Kommanditgesellschaft, Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Band, Seite)
KI	Kreditinstitut
KK	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg v Zöllner, 2. Aufl. 1988 ff, 1. Auflage 1970 ff, siehe auch KöKo
KK-WpÜG	Kölner Kommentar zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, hrsg v Hirte, von Bülow
Klausing	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz) nebst Einführungsgesetz und „Amtlicher Begründung" (AktG 1937)
Kleinmann/Bechtold	Kommentar zur Fusionskontrolle, 2. Auflage 1989
Knobbe-Keuk	Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht 9. Auflage, 1993
KO	Konkursordnung idF v 20. 5. 1898 (RGBl 612), aufgehoben durch die Insolvenzordnung
KöKo	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg v Zöllner, 2. Auflage 1986 ff, 1. Auflage 1970 ff, siehe auch KK
Koller/Roth/Morck	Handelsgesetzbuch, Kommentar, 4. Auflage 2003
Komm	Kommentar
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich v 27. 4. 1998 (BGBl I 786; BGBl III/FNA 4121-12)
KonzR	Konzernrecht
KostO	Kostenordnung idF v 26. 7. 1957 (BGBl I 960; BGBl III/FNA 361-1)
krit	kritisch
Kropff AktG	Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 und Einführungsgesetz zum Aktiengesetz mit Begründung des Regierungsentwurfs, 1965
KSchG	Kündigungsschutzgesetz v 25. 8. 1969 (BGBl I 1317; BGBl III/FNA 800-2)
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz 1994 idF v 22. 2. 1996 (BGBl I 365; BGBl III/FNA 611-4-6)
KStG 2002	Körperschaftsteuergesetz idF v 15. 10. 2002 (BGBl I 4144; BGBl III/FNA 611-4-4)
KStR 1995	Körperschaftsteuer-Richtlinien v 15. 12. 1995 (BAnz 1996 Nr 4a; BStBl I 1996 I Sondernummer 1)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht, Konkurs, Treuhand, Sanierung, (Jahr, Seite)

Kübler GesR	Gesellschaftsrecht, 5. Auflage 1998
KVStDV 1960	Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung v 20. 4. 1960 (BGBl I 243; BGBl III/FNA 611-13-2)
KVStG 1972	Kapitalverkehrsteuergesetz v 17. 11. 1972 (BGBl I 2129; BGBl III/FNA 611-13-2)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2776; BGBl III/FNA 7610-1)
LAG	Lastenausgleichsgesetz idF v 2. 6. 1993 (BGBl I 845; BGBl III/FNA 621-1), Landesarbeitsgericht
LdR	Lexikon des Rechnungswesens, hrsg v Busse von Colbe, 4. Auflage 1998
Lfg	Lieferung
LG	Landgericht
li Sp	linke Spalte
lit	littera (Buchstabe)
Lit	Literatur
LK-StGB	Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, Großkommentar, hrsg v Jähnke, 11. Auflage 1992 ff
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hrsg v Lindenmaier, Möhring
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung, Lindenmaier-Möhring
Losebl	Loseblattsammlung
LS	Leitsatz
LStDV 1990	Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV 1990) idF v 10. 10. 1989 (BGBl I 1848; BGBl III/FNA 611-2)
LStR 1990	Lohnsteuer-Richtlinien v 3.10.1989 (BStBl I Sondernummer 3/1989 S 2)
lt	laut
Lutter	Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 2. Auflage 2000
Lutter/Hommelhoff	GmbH-Gesetz, Kommentar, 15. Auflage 2000
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen v 21. 7. 1953 (BGBl I 667; BGBl III/FNA 317-1)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933, zitiert Jahr, Spalte)
LZB	Landeszentralbank
m	mit
maW	mit anderen Worten
MD&A	Management's Discussion and Analysis
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
MHbeG	Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz v 25. 8. 1998 (BGBl I 2487; BGBl III/FNA 400-2/7)
Michalski	Kommentar zum GmbH-Gesetz, 2002
MinBl	Ministerialblatt
MinBlWi	Ministerialblatt für Wirtschaft

MitbestErgG	Mitbestimmungsergänzungsgesetz v 7. 8. 1956 (BGBl I 707; BGBl III/FNA 801-3)
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer v 4. 5. 1976 (BGBl I 1153; BGBl III/FNA 801-8)
Mitt	Mitteilungen
MittBdL	Mitteilungen der Bank deutscher Länder
Montan-MitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz v 21. 5. 1951 (BGBl I 347; BGBl III/FNA 801-2)
Mülbert Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft, Unternehmensgruppe und Kapitalmarkt. Die Aktionärsgruppe bei Bildung und Umbildung einer Unternehmensgruppe zwischen Verbands- und Anlegerschutzrecht, 2. Auflage 1996
MünchHdbAG	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 4: Aktiengesellschaft, hrsg v Hoffmann-Becking, 2. Auflage 1999
MünchHdbKG	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 2: Kommanditgesellschaft, Stille Gesellschaft, hrsg v Riegger, Weipert, 2. Auflage 2004
MünchKommAktG (MünchKomm)	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg v Kropff, Semler, 2. Auflage 2000 ff, 1. Auflage s Geßler
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg v Rebmann, Säcker, Rixecker, 4. Auflage 2000 ff
MünchKommHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 1–6 hrsg v K. Schmidt, 1996 ff
MünchVertragsHdb GesR	Münchener Vertragshandbuch, Band 1: Gesellschaftsrecht, hrsg v Heidenhain, Meister, 5. Auflage 2000
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Jahr, Seite)
mwN	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
mWv	mit Wirkung vom
NA	Sonderausschuss Neues Aktienrecht des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Nachw	Nachweis
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz) v 18. 1. 2001 (BGBl I 123; BGBl III/FNA 4121-1)
NB	Neue Betriebswirtschaft (Jahr, Seite)
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Jahr, Seite)
nF	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Jahr, Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Jahr, Seite)
NPL	Nichtprüfungsleistungen
Nov	Novelle
Nr(n)	Nummer(n)
NSt	Neues Steuerrecht von A–Z, Loseblattsammlung

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr, Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Jahr, Seite)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, seit 1992 für Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Jahr, Seite)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Jahr, Seite)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht (Jahr, Seite)
o	oben
oä	oder ähnliches
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ÖIAG	Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Jahr, Seite)
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung (Jahr, Seite)
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
OFD	Oberfinanzdirektion (Jahr, Seite)
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen (1949/50, zitiert Band, Seite)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band, Seite)
OLGR	OLG-Report (Jahr, Seite)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Jahr, Seite)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten idF v 19. 2. 1987 (BGBl I 602; BGBl III/FNA 454-1)
Palandt	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 63. Auflage 2004
PAngG	Preisangabengesetz v 3. 12. 1984 (BGBl I 1429; BGBl III/FNA 720-17)
PAngV	Preisangabenverordnung v 18. 10. 2002 (BGBl I 4197; BGBl III/FNA 720-17-1)
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz v 25. 7. 1994 (BGBl I 1744; BGBl III/FNA 4127-1)
PatG	Patentgesetz idF v 16. 12. 1980 (BGBl 1981 I 1; BGBl III/FNA 420-1)
PfandbrG	Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2772; BGBl III/FNA 4135-1)
Pos	Posten
PostG	Gesetz über das Postwesen (Postgesetz) idF v 3. 7. 1989 (BGBl I 1449; BGBl III/FNA 900-14)

PrKV	Preisklauselverordnung v 23. 9. 1998 (BGBl I 3043; BGBl III/FNA 720-17-2)
PublG	Publizitätsgesetz v 15. 8. 1969 (BGBl I S 1189, ber 1970 I 1113; BGBl III/FNA 4120-7)
pVV	positive Vertragsverletzung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begr v Rabel (Band, Jahr, Seite)
RAG	Reichsarbeitsgericht, Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (Band, Seite)
Raiser	Kommentar zum Mitbestimmungsgesetz, 4. Auflage 2002
Raiser Kapitalgesellschaften	Recht der Kapitalgesellschaften, 3. Auflage 2001
RAO	Reichsabgabenordnung
Rdn	Randnummer(n), siehe auch Rn
RdA	Recht der Arbeit (Jahr, Seite)
RdW	Recht der Wirtschaft (Jahr, Seite)
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungs-Verordnung idF v 11. 12. 1998 (BGBl I 3658; BGBl III/FNA 4142-1)
Recht	Das Recht (Jahr, Nummer der Entscheidung; bei Aufsätzen: Jahr, Seite)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
re Sp	rechte Spalte
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs (Band, Seite)
RG	Reichsgericht (Band, Seite)
RGBl I, II	Reichsgesetzblatt, von 1922–1945 Teil I und Teil II (Jahr, Seite)
RGRK-BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Reichsgerichtsräte-Kommentar, hrsg v Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Auflage 1974 ff
RGRK-HGB	Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, begr v Staub, weitergeführt von Mitgliedern des Reichsgerichts
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
Richardi	Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, 9. Auflage 2004
Ritter	Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage 1939
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Jahr, Seite)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt vom Reichsjustizamt (Band, Seite)
RL	Richtlinie
RLG	Rechnungslegungsgesetz (Österreich)

RM	Reichsmark
RMBl	Reichsministerialblatt (1923–45), vorher Zentralblatt für das Deutsche Reich
Rn	Randnummer(n), siehe auch Rdn
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (Band, Seite)
Röhricht/Graf von Westphalen	Handelsgesetzbuch, Kommentar, 2. Auflage 2001
Rowedder/Schmidt-Leithoff	GmbHG, Kommentar, 4. Auflage 2002
Roth/Altmeppen	GmbHG, Kommentar, 4. Auflage 2003
Rpfleger, RPfl	Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr, Seite)
RpflG	Rechtspflegergesetz v 5. 11. 1969 (BGBl I 2065; BGBl III/FNA 302-2)
Rspr	Rechtsprechung
RT-Drucks	Reichstags-Drucksache
RVO	Reichsversicherungsordnung idF v 15. 12. 1924 (RGBl I 779; BGBl III/FNA 820-1)
RWS	Kommunikationsforum Recht, Wirtschaft, Steuern
s	siehe
S	Seite, Satz
sa	siehe auch
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
ScheckG, SchG	Scheckgesetz v 14. 8. 1933 (BGBl I 597; BGBl III/FNA 4132-1)
Schlegelberger	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 5. Auflage 1986–1994
Schlegelberger/Quassowski	Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage 1939
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr, Seite)
K. Schmidt GesR	Gesellschaftsrecht, 4. Auflage 2002
K. Schmidt Handelsrecht	Handelsrecht, 5. Auflage 1999
L. Schmidt	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 22. Auflage 2003
Scholz	Kommentar zum GmbH-Gesetz, 9. Auflage 2000/2002
SchuldRModG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz v 26. 11. 2001 (BGBl I 3138; BGBl III/FNA 400-2)
Schwark	Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Auflage 2004
SchweizAG	Die Schweizerische Aktiengesellschaft (Jahr, Seite)
SchweizJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Jahr, Seite)
SE	Societas Europaea, Europäische Aktiengesellschaft
Semler/Volhard HVHdB	Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage 2003
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Band, Nummer)
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (1836–1913)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz idF v 23. 9. 1975 (BGBl I 2535; BGBl III/FNA 330-1)

SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung (JZ, zitiert: Jahr, Spalte)
Slg	Sammlung
SMAX	Small Caps Exchange
Soergel	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Auflage 1999 ff
sog	sogenannte(r)
SozPr	Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt (Jahr, Seite)
SprAuG	Sprecherausschußgesetz v 20. 12. 1988 (BGBl I 2312)
Spark	Die Sparkasse, Zeitschrift des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (Jahr, Seite)
StAnpG	Steueranpassungsgesetz v 16. 10. 1934 (RGBl I 925) außer Kraft mWv 1. 1. 1977 durch Gesetz v 14. 12. 1976 (BGBl I 3341)
Staub	Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 1983 ff
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 13. Bearbeitung 1993 ff
StB	Der Steuerberater (Jahr, Seite)
StBerG	Steuerberatungsgesetz idF v 4. 11. 1975 (BGBl I 2735; BGBl III/FNA 610-10)
StBg	Die Steuerberatung (Jahr, Seite)
StBP	Die steuerliche Betriebsprüfung (Jahr, Seite)
Steinmeyer/Häger	Kommentar zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, 2002
StGB	Strafgesetzbuch idF v 13. 11. 1998 (BGBl I 3322; BGBl III/FNA 450-2)
StGBl	Steuergesetzblatt (Österreich)
StPO	Strafprozessordnung idF v 7. 4. 1987 (BGBl I 1074; BGBl III/FNA 312-2)
StRefG 1990	Steuerreformgesetz v 25. 7. 1988 (BGBl I 1093; BGBl III/FNA 611-1)
str	strittig, streitig
st Rspr	ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen (Jahr, Seite)
StückAG	Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz) v 25. 3. 1998 (BGBl I 590; BGBl III/FNA 4121-1)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Jahr, Seite)
SZW/RSDA	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Revue suisse de droit des affaires (früher SchweizAG, zitiert Jahr, Seite)
TAN	Transaktionsnummer
Tab	Tabelle
Teichmann/Koehler	Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage 1950
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz v 19. 7. 2002 (BGBl I 2681; BGBl III/FNA 4121-1)

Tsd	Tausend
TVG	Tarifvertragsgesetz idF v 25. 8. 1969 (BGBl I 1323; BGBl III/FNA 802-1)
Tz	Textziffer, -zahl
u	unten
ua	unter anderem, und andere
überw	überwiegend
UBGG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2765; BGBl III/FNA 4126-1)
UEC	Union Européenne des Experts Comptables Economiques et Financiers
ÜG	Überweisungsgesetz v 21.7.1999 (BGBl I 1642)
umstr	umstritten
UmwG	Umwandlungsgesetz v 28. 10. 1994 (BGBl I 3210; BGBl III/FNA 4120-9-2)
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz idF v 15. 10. 2002 (BGBl I 4133; BGBl III/FNA 610-6-13-2)
UN	United Nations, Vereinte Nationen
unstr	unstreitig
unzutr	unzutreffend
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) v 9. 9. 1965 (BGBl I 1273; BGBl III/FNA 440-1)
Urt	Urteil
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
UStG 1999	Umsatzsteuergesetz idF v 9. 6. 1999 (BGBl I 1270; BGBl III/FNA 611-10-14)
UStDV 1999	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung idF v 9. 6. 1999 (BGBl I 1308; BGBl III/FNA 611-10-14-1)
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v 7. 6. 1909 (RGBl 499; BGBl III/FNA 43-1)
v	von, vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz idF v 17. 12. 1992 (BGBl 1993 I 2; BGBl III/FNA 7631-1)
VerfGH, VfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung v 26. 2. 1935 (RGBl I 321), aufgehoben durch die Insolvenzordnung
Verh	Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen Juristentages (DJT) usw
VerkProspG	Verkaufsprospektgesetz idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2701; BGBl III/FNA 4110-3)
VerkProspVO	Verkaufsprospektverordnung idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2853; BGBl III/FNA 4110-3-1)

VersAufG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen v 6. 6. 1931 (RGBl I 315)
VersKapAG	Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz v 26. 3. 2002 (BGBl I 1219; BGBl III/FNA 4100-1)
VersN	Der Versicherungsnehmer (Jahr, Seite)
VersPr	Die Versicherungspraxis (Jahr, Seite)
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung (Jahr, Seite)
VersRiLiG	Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz v 24. 6. 1994 BGBl I 1377; BGBl III/FNA 4100-1)
VerWiGeb	Vereinigtes Wirtschaftsgebiet
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VO(en)	Verordnung(en)
Voraufl	Vorauflage
Vorb, Vorbem	Vorbemerkung
VStG 1990	Vermögensteuergesetz idF v 14. 11. 1990 (BGBl I 2467; BGBl III/FNA 611-6-3-2)
VuR	Verbraucher und Recht (Jahr, Seite)
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag v 30. 5. 1908 (RGBl 363; BGBl III/FNA 7632-1)
VW	Versicherungswirtschaft (Jahr, Seite)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung idF v 19. 3. 1991 (BGBl I 686; BGBl III/FNA 340-1)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz idF v 23. 1. 2003 (BGBl I 102; BGBl III/FNA 201-6)
Warn	Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, hrsg v Warneyer (Jahr, Nummer)
wB	wechselseitige Beteiligung(en)
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Jahr, Seite)
WG	Wechselgesetz v 21. 6. 1933 (BGBl I 399; BGBl III/FNA 4133-1)
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Jahr, Seite)
Wiedemann Gesellschaftsrecht	Gesellschaftsrecht Band I 1980
Widmann	Kommentar zum Umwandlungsrecht, Loseblatt
WiGBl	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets (Jahr, Seite)
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität v 29. 7. 1976 (BGBl I 2034; BGBl III/ FNA 453-18-1-1)
WiR	Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
WiSta	Wirtschaft und Statistik, hrsg v Statistischen Bundesamt (Jahr, Seite)

WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz idF v 3. 6. 1975 (BGBl I 1313; BGBl III/FNA 453-11)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (Jahr, Seite)
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Jahr, Seite)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Jahr, Seite)
WP	Das Wertpapier (Jahr, Seite)
WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung v 6. 1. 1999 (BGBl I 4; BGBl III/FNA 4110-4-5)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Jahr, Seite)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz idF v 9. 9. 1998 (BGBl I 2708; BGBl III/FNA 4110-4)
WpHMV	Wertpapierhandel-Meldeverordnung v 21. 12. 1995 (BGBl I 2094; BGBl III/FNA 4110-4-2)
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung idF v 5. 11. 1975 (BGBl I 2803; BGBl III/FNA 702-1)
WPOÄG	Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz v 19. 12. 2000 (BGBl I 1769; BGBl III/FNA 702-1/1)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz v 20. 12. 2001 (BGBl I 3822; BGBl III/FNA 4110-7)
WpÜG-AngebotsVO	WpÜG-Angebotsverordnung v 27. 12. 2001 (BGBl I 4263; BGBl III/FNA 4110-7-3)
WpÜG-BeiratsVO	WpÜG-Beiratsverordnung v 27. 12. 2001 (BGBl I 4259; BGBl III/FNA 4110-7-1)
WpÜG-WdsprausschussVO	WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung v 27. 12. 2001 (BGBl I 4261; BGBl III/FNA 4110-7-2)
WpÜG-GebV	WpÜG-Gebührenverordnung v 27. 12. 2001 (BGBl I 4267; BGBl III/FNA 4110-7-4)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Jahr, Seite)
WTO	World Trade Organisation, Welthandelsorganisation
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
Würdinger	Aktienrecht und das Recht der verbundenen Unternehmen (bis zur 3. Auflage: Aktien- und Konzernrecht), 4. Auflage 1981
WuR	Wirtschaft und Recht (Jahr, Seite)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb, Zeitschrift für Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und Marktorganisation (Jahr, Seite)
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–44, zitiert Jahr, Seite)
zB	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (Jahr, Seite)
ZBlFG	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit (Jahr, Seite)
ZBlHR	Zentralblatt für Handelsrecht (Jahr, Seite)

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Jahr, Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht (Band, Jahr, Seite)
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft (Band, Jahr, Seite)
ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Band, Jahr, Seite)
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (Jahr, Seite)
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht u. Europarecht (Jahr, Seite)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Jahr, Seite)
ZgStw	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Jahr, Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Band, Jahr, Seite)
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (Jahr, Seite)
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (Jahr, Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (Jahr, Seite)
ZPO	Zivilprozessordnung idF v 12. 9. 1950 (BGBl I 533; BGBl III/FNA 310-4)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Jahr, Band, Seite)
ZSR	Zeitschrift für Sozialrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zT	zum Teil (Jahr, Seite)
zutr	zutreffend
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz idF 20. 5. 1998 (RGBl 713; BGBl III/FNA 310–14)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Band, Jahr, Seite)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (Band, Jahr, Seite)

Vorwort zur 4. Auflage

Seit Beginn des Erscheinens der 3. Auflage des Kommentars sind mehr als 20 Jahre vergangen. Das Aktiengesetz ist zwischenzeitlich teilweise erheblich geändert worden. Dabei wird der wachsende Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts immer deutlicher. Die Rechtsprechung hat sich auch im Aktienrecht zu einem wichtigen Partner des Gesetzgebers entwickelt. Wissenschaft und Praxis haben das ihre zur theoretischen, praktischen und insbesondere auch kautelarischen Durchdringung des Aktienrechtsstoffes beigetragen.

Für die Neuauflage eines Großkommentars zum AktG ist diese Gemengelage eine besondere Herausforderung. Im Vordergrund steht wie schon bei der Vorauflage Aktienrecht als das Organisationsrecht der selbständigen Aktiengesellschaft und – heute schon fast die Regel – der Aktiengesellschaft im Unternehmensverbund. Besondere Schwerpunkte wie z. B. Kapitalaufbringung, Organzuständigkeiten, Treuepflicht u. a. hier ankündigen zu wollen, erscheint angesichts der raschen Entwicklung der Materie, aber auch bei der Vielzahl wichtiger Fragen, die dabei zu Unrecht in den Hintergrund treten könnten, nicht angezeigt. Auch besteht heute im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht weitgehend Konsens, daß es zwar gewiß darauf ankommt, den Meinungsstand ausführlich und die Rechtsprechung umfassend zu dokumentieren, daß es aber vor allem gilt, in der Fülle von Fragen die Funktion und die Grundgedanken der gesetzlichen und richterrechtlichen Regelungen so herauszuarbeiten, daß der Benutzer an den Gerichten, in der beratenden Praxis und aus der Wissenschaft damit selbständig weiterarbeiten kann. Besonders erwähnenswert erscheint für die Konzeption der Neuauflage immerhin folgendes.

In diesem Kommentar soll mehr als vielleicht in anderen ein Augenmerk darauf gelegt werden, daß das Aktienrecht nicht für sich allein steht. Das gilt in mehrfacher Hinsicht. Im deutschen Recht kann es dogmatisch, systematisch und rechtspolitisch von Nutzen sein, Hinweise auf parallele Funktionsprobleme etwa bei der GmbH oder anderen Rechtsformen und die dort gefundenen Lösungen zu geben. In bestimmten Bereichen wie etwa dem Bilanzrecht ist es (unter europäischem Einfluß) ohnehin nicht mehr die Rechtsform, sondern die an verschiedenen Faktoren gemessene Größe, die für Art und Umfang der Rechnungslegung den Ausschlag gibt. Diesem letzteren wird dadurch Rechnung getragen, daß die ausführliche Behandlung des Bilanzrechts (über die Sonderregelungen im AktG hinaus) einheitlich für die verschiedenen Rechtsformen von Handelsgesellschaften in einem Band erfolgen soll, der den Beziehern aller drei Großkommentare in diesem Verlag – Staub, Hachenburg und Großkommentar AktG – gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden soll.

Nicht so selbstverständlich, aber nichtsdestoweniger wichtig ist es, auf die wechselseitigen Bezüge zwischen Aktienrecht einerseits und Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht andererseits zu achten. Das gilt um so mehr in einem Universalbanksystem wie dem deutschen, in dem die Kreditinstitute auch für die Aktiengesellschaft als Stimmrechtsbevollmächtigte, im Aufsichtsrat und nicht selten als Hausbank oder sogar Aktionär eine wesentliche Rolle spielen. Für den Kommentar kann das gewiß nicht bedeuten, daß die genannten Rechtsgebiete mit abgedeckt werden könnten. Für den Benützer mag es aber bereits nützlich sein, wenn er verstärkt auf die rechtlichen und funktionalen Bezüge aufmerksam gemacht wird. Diese Bezüge werden darüber hinaus in der Einleitung gebündelt dargestellt.

Dasselbe gilt schließlich für die internationale Dimension, zumal für die Einbettung des deutschen Aktienrechts in das europäische Recht, ist doch die Aktiengesellschaft Hauptziel der Bemühungen der EG um eine Angleichung des Gesellschaftsrechts. Auch dabei geht es

schon platzmäßig nicht an, die vielen umfangreichen EG-Richtlinien und Richtlinienentwürfe im Wortlaut abzudrucken oder gar in all ihren Einzelheiten zu berücksichtigen. Doch soll dort, wo eine deutsche Norm auf einer EG-Richtlinie beruht, besonders darauf hingewiesen werden – schon deshalb, um dem Benutzer in Gericht und Praxis die Prüfung zu erleichtern, ob die Umsetzung in deutsches Recht korrekt erfolgt ist oder ob in einem laufenden Prozeß eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof angezeigt sein könnte. Auch insoweit gibt die Einleitung eine das europäische und internationale Recht zusammenfassende Übersicht.

Der Kreis der Bearbeiter hat sich gegenüber der Vorauflage bis auf *Herbert Wiedemann,* Köln, und *Herbert Brönner,* Berlin, völlig verändert. *Carl Hans Barz, Ulrich Klug, Joachim Mayer-Landrut, Konrad Mellerowicz, Wolfgang Schilling* und *Hans Würdinger* sind als Mitarbeiter ausgeschieden. Ihre Verdienste um den Kommentar seien an dieser Stelle mit besonderer Dankbarkeit hervorgehoben. Bei der Auswahl der neuen Mitarbeiter haben Herausgeber und Verlag sich entschlossen, die „Tradition dieses Kommentars, der aktienrechtlichen Praxis und der Wirklichkeit des Lebens zu dienen" (aus dem Vorwort zur dritten Auflage), dadurch weiterzuführen, daß ein noch größerer Praxisbezug durch die verstärkte Einbindung von Kollegen aus Rechtsprechung, Anwaltschaft und Wirtschafts- und Bankpraxis erreicht werden soll.

Als erste Lieferung erscheinen die Einleitung von *Heinz-Dieter Assmann,* Tübingen, und die Kommentierung der §§ 1–14 AktG von *Oliver C. Brändel,* Karlsruhe. Weitere Lieferungen stehen teils bevor, teils sind sie in Vorbereitung. Dabei ist nicht an eine strikte paragraphenmäßige Abfolge gedacht, sondern an Einzellieferungen so, wie die Kommentierungen fertiggestellt werden.

Im Juni 1992 Herausgeber und Verlag

Akademie für deutsches Recht 150–153, 159, 161 f
Aktie
- Aktienbuch 25, 155
- Aktieninformationsmarkt 365, 398
- als Anlageinstrument 291, 304 ff, 444 f, 510 ff
- als Finanzierungsinstrument 174, 298 ff, 345, 470 ff
- Bezeichnung 16
- Bezugsrecht 132, 484 f
- Beweisfunktion 25
- Erwerb eigener Aktien (s Kapitalerhaltung)
- Förderung der Aktienanlage 510 ff
- Inhaberaktie 21, 26, 28, 31 f, 46, 52, 58, 71, 155
- Kopplung mit Optionsrechten 474 ff
- Mehrstimmrechtsaktie 132, 141, 155, 165
- Mindestnennbetrag 477 f, 482, 485
- Namensaktie 25, 58
- Nennwert/Nominalwert 31, 58, 80, 90, 155
- Übertragung 25, 26
- Umfang der Mitgliedschaftsrechte 24, 179
- Verkörperung der Mitgliedschaft 19
- Vermögensrechtliche Position 19, 24
- Vorratsaktie 132
- Vorzugsaktie 165, 475, 489
- Zeichnung 25, 62, 80, 92, 95, 110

Aktienaufsichtsamt 331
Aktiengesellschaft
- Auflösung 31, 58
- Beschränkung auf Großunternehmen? 333
- Eigenkapitalausstattung 239, 298 ff, 426
- Erscheinungsformen 13 ff, 23, 30, 65, 66, 124 Fn 18
- Europäische (s Societas Europaea)
- Finanzierung (s dort)
- Gründung (s dort)
- Grundkapital (s dort)
- Kapitalaufbringung/-erhaltung (s dort)
- Kapitalmarktstellung (s dort)
- Kapitalsammelfunktion 291 ff, 344, 416, 492
- Konzernverbundenheit 324, 335
- Krise 291 ff, 343 ff, 400
- Konzentrationsentwicklung 316 ff
- Organisationsform für Großunternehmen 9, 135, 170, 251, 268, 318, 320–324, 325, 333
- Organisationsverfassung (s dort)
- Personelle Verflechtungen 322 ff
- Sonderbelastung (s Rechtsformen: Regelungsgefälle)
- Verbreitung (s dort)

Aktienrecht
- Änderungen des AktG 1965 210 ff, 237 ff
- ausländische Rechte 134, 141, 725 ff
- Ausrichtung an Großunternehmen 9, 241, 251, 268, 349
- Deregulierung(sforderung) 275 ff, 328, 438, 440, 443 ff, 496 ff
- Differenzierung nach AG-Typen 494, 497 ff
- Geschichte (s Rechtsquellen)
- Kodifikationsideal (Abkehr vom) 237 ff, 269 ff
- neue Bundesländer 339 ff
- Rechtsfortbildung (s dort)
- Rechtspolitik 269 ff, 330 ff, 400 ff
- sozialpolitische Zwecke 9, 127 f, 441
- Überregulierung (s Rechtsformen: Regelungsgefälle)
- und Börsenrecht (s dort)
- und Kapitalmarktrecht 252, 337 f, 343 ff
- und Steuerrecht 135, 144, 250, 394, 511
- und Unternehmensrecht (s dort)
- und Wettbewerbs-/Kartellrecht 11, 88, 121 f, 134 f, 170, 251
- wirtschaftspolitische Zwecke 9, 127 f

Aktionär
- Allgemein 90, 139, 168
- Aktionärsklage 261, 264, 454 f
- Aktionärsstruktur 304 ff
- Anlegeraktionär 253, 346, 379, 460 ff
- beschränkte Haftung 26, 31, 54, 58, 69
- Großaktionär/Gründerpersönlichkeit 43, 66, 261
- Informationspflicht über Anteilsbesitz 235, 468
- institutionelle Anleger (s Anleger: institutionelle)
- Kleinaktionär 67, 203, 450
- Minderheitenschutz/Individualrechte 93, 99, 104, 109, 139, 148, 168, 196, 203, 259, 261, 283, 334, 452 ff
- Mitwirkungsmodelle 452, 454 f, 457
- Treuepflichten 155, 261, 458
- Verbandsrechtliche Stellung (Verbesserung) 446 ff

Anerkennung
- ausländischer Gesellschaften 233, 561, 626
- Anerkennungslehre 628–630, 633

Anleger
- institutionelle 307–309, 318, 444, 514–516
- private (Förderung) 513 f

Anlegerrisiken 367 ff

Anlegerschutz 11, 45, 68, 81, 85, 92, 253, 283, 349, 367 ff, 387, 405 f, 415, 421 f, 495 ff
Anleihen 473 ff
Aufsichtsrat
- Minderheitenvertreter im 457
- Stellung 43, 74 f, 80, 82, 86, 90, 95, 97 f, 120, 122–124, 133, 143, 145, 156 f, 164, 258, 267 f, 457, 488
- Verantwortlichkeit (s Organverantwortlichkeit)
- Wahlverfahren 457
Ausländerrecht (s Fremdenrecht)
Auslandsgesellschaft
- Begriff 526 f, 671, 673
- diplomatischer Schutz 675
- Enteignung durch Heimatstaat 680 ff
- fehlerhafte Gesellschaft 563
- Fremdeneigenschaft 664
- Gründung inländischer Tochtergesellschaft 669
- Grundrechtsträgerschaft 671–673
- Heimatstaat 676
- hinkende Gesellschaft 543
- Inländereigenschaft 527, 673 f
- Restgesellschaft 684 f
- Scheingesellschaft 564
- Spaltgesellschaft 687 f
- Vorgesellschaft 563, 572
- Untergang infolge Enteignung 684
Ausschüttungsregelungen
- Allgemein 450, 461 ff, 482 f
- „Schütt-aus-hol-zurück"-Prinzip 462, 465
Außensteuerung der AG (s Fremdsteuerung)

Banken (sa Depotstimmrecht) 18, 41, 49, 57, 61, 63, 64, 80, 101, 115, 122 f, 132 f, 136 f, 144, 162, 170, 413 f, 416, 449, 456
Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge
- ausländisches abhängiges Unternehmen 641, 643
- inländisches abhängiges Unternehmen 641, 642
- grenzüberschreitende 641
Beurkundung
- Auslandsbeurkundung 608, 614
- gleichwertige Beurkundung 614 f
Bilanz (s Publizität; Rechnungslegung)
Börsenrecht 11, 28, 63, 66 f, 83 Fn 155, 90, 110 f, 114, 162, 235, 252
Bubble Act 21, 28, 69

Demokratisierung 19, 28, 67, 191, 292, 452, 457
Deutsche Terminbörse 472 f
Dividende 19, 24, 26, 80, 90, 450, 461 ff, 475
Drei-Stufen-Modell (der Aktienrechtsreform) 328, 497 ff
Durchgriffshaftung 602 f

EG-Recht
- Rechtsangleichungsmaßnahmen und Umsetzung in nationales Recht 3, 7 f, 182, 212, 220, 222, 224, 227 ff, 242, 254, 271 ff
- Societas Europaea (s dort)
- und Internationales Gesellschaftsrecht 529, 660, 668, 670
Eigenkapitallücke 239, 351, 410 f, 432
Eingliederung (s Transnationale Eingliederung)
Einheitslehre 533
Enteignung (ausländischer Gesellschaften) 680 ff
- Enteignung des Gesellschaftsvermögens 683
- Enteignung von Mitgliedschaftsrechten 686–688
- Enteignung anteilsverbriefender Wertpapiere 689
- Herausgabeansprüche 681
- Restgesellschaft 684 f
- Spaltgesellschaft 687 f
- Territorialitätsprinzip (s dort)
- Untergang der Gesellschaft 684

Faktischer Konzern (s Konzernrecht)
Finanzierung
- Eigenkapitalfinanzierung 239, 298 ff
- Finanzierungsbeziehungen 354 f, 377, 379, 381 ff, 393, 395 ff, 401 ff, 408
- Finanzierungsformen und -instrumente 355, 366, 382, 385, 386 ff, 470 ff
- Finanzierungskosten 386, 393 ff, 401, 403 f, 411
- Finanzierungsrisiken 367 ff, 381 ff, 386 ff
- Finanzierungsstruktur 362, 382, 387, 390, 394, 405, 411
- Finanz(ierungs)titel 356, 382, 396
- Finanzinnovationen (s dort) 471 ff
- Finanzmärkte 354 f, 361 ff, 396 ff
- Finanztitelmärkte (s Finanzierung: Finanzmärkte)
- Fremdfinanzierung 174, 302
- Gemischte Finanzierungsformen 473 ff
- Parten(teilung) 382
- Selbstfinanzierung 121, 135, 170, 174, 181, 186, 189, 409, 416, 461
- Unternehmensfinanzierung (Rechtstatsachen) 298 ff
- Verbesserung der Finanzierungsinstrumente 470 ff
Finanzinnovationen 471 ff
Firma 31

Fremdenrecht 526 f, 626, 663 ff
- diplomatischer Schutz 675–678
- Fremdeneigenschaft 664–666
- Grundrechtsschutz juristischer Personen 671–674
- Investitionsschutz 679
- Niederlassungsrecht 667 ff
- Zweigniederlassungen 670

Fremdsteuerung 3, 10 f, 27–29, 66, 112, 124, 139, 158, 169, 242, 244 ff, 265, 280, 319, 346
Fusion (s Verschmelzung)

Gemeinschaftsunternehmen 644 ff
- Grundlagenvertrag 645 f
- Investitionsverträge 645, 651
- kollisionsrechtliche Anknüpfungen 646 f
- Projektgesellschaft 645, 650
- Rechtswahl 647 f
- Struktur 644 f

Generalversammlung (s Hauptversammlung)
Genußrechte/Genußscheine 473, 478
Gesellschaft
- ausländische (s Auslandsgesellschaft)
- inländische (s Inlandsgesellschaft)

Gesellschaftssitz
- Begriff 550, 552
- Bestimmung 550 ff
- Satzungssitz 551
- Sitzverlegung (s dort)
- Vermutung des Sitzes 547
- Verwaltungssitz (s dort)
- Zweigniederlassung 552

Gesellschaftsstatut
- Abschlußprüfung 605, 607
- Anknüpfung 529, 532 ff
- Aufspaltung 548
- Beendigung der Gesellschaft 617
- Begriff 520
- Deliktsfähigkeit 590 f
- Erwerb eigener Aktien 594
- Formfragen 609
- Geschäftsfähigkeit 584
- Gründung 571 f
- Haftung der Gesellschaftsorgane 600 f
- Haftungsdurchgriff 602
- Kaufmannseigenschaft 599
- Konkurs (s dort)
- Konzernstatut (s dort)
- Mitbestimmung 595
- Namens- und Firmenrecht 598
- Parteifähigkeit 586–588
- Persönlichkeitsrechte 596
- Prozeßfähigkeit 589
- Publizitätsgebote 606
- Rechnungslegung 605
- Rechtsfähigkeit (s dort)
- Registereintragung 572
- Restgesellschaft 685
- Umfang 532 ff

Gewinnverwendung 160, 164
GmbH-Anteile (Handelbarkeit) 432 f, 493
Grundrechtsschutz (s Auslandsgesellschaft)
Gründung
- Allgemein 25, 31, 80, 85, 92–95, 103 f, 109 f, 126, 571 f
- Einlagen 80, 94–96
- Gründer(haftung) 92, 94–96
- Gründungsbericht 95
- Gründungsprüfung 95, 120
- Kollisionsrecht 571 f
- Nichtigkeit 120
- Sacheinlagen 80, 95, 220
- Simultangründung 95
- Sondervorteile 95
- Sukzessivgründung 25

Gründungstheorie
- Begriff 534 f, 537, 538, 544
- Nachteile 538, 543, 665 f
- Vorteile 537 f

Grundkapital 24, 26, 31, 58, 92, 97, 147, 155, 165, 167, 295, 325 f, 480 ff

Haftung (s Organverantwortlichkeit)
Handelskompagnien 13, 15 ff, 25 f, 31 f, 32
Hauptversammlung
- Einflußverstärkung 260, 447 ff
- Kontrolle von Mehrheitsentscheidungen 259 f
- Minderheitenschutz (s Aktionär)
- Quoren 452–454
- Stellung 19, 27, 31, 43, 59, 65, 80, 82, 90, 95, 97, 99, 104, 109, 117, 145, 155–157, 159, 164, 166, 259 f, 334, 447 ff
- Stimmrecht (s dort)
- ungeschriebene Kompetenzen 260, 451
- Vertreter-/Delegiertenversammlung 448

Inlandsgesellschaft 526 f, 671, 673
Insiderhandel 235, 254, 467, 705 ff
Institutionelle Investoren 307 ff, 318
Internationales Gesellschaftsrecht 517 ff
- Begriffsbestimmung 519
- Regelungsumfang 520 f, 618
- Verweisung 555 ff
- Wettbewerbsordnung für Institutionen 522

Internationales Kapitalmarktrecht 690 ff
Internationales Konkursrecht 618 ff
- Anerkennung des Auslandskonkurses 621 f
- Auslandskonkurs 620

- Gegenstand 618
- Inlandskonkurs 619
- Konkurs eines Konzernunternehmens 623 f
- Prioritätsprinzip 622
- Universalitätsprinzip 619 f

Internationales Konzernrecht 634 ff
- Gegenstand 634
- Konzernstatut (s dort)

Internationales Privatrecht 519, 528, 537
Internationalisierung 517, 525, 544
Intra-firm-markets 287
Investmentsparen 174, 516
Investoren (s Anleger)

Joint Ventures (s Gemeinschaftsunternehmen)
Juristische Person
- Allgemein 21, 26, 38, 46 f, 54, 59, 69, 72
- beschränkte Haftung 26, 31, 38, 54, 69
- Fiktionstheorie 46
- Oktroi (s dort)
- Vermögensträgerschaft 24

Kapitalaufbringung/-erhaltung
- Allgemein 80, 86, 94–96, 126, 165, 480 ff
- Eigenkapitalausstattung 239, 298 ff, 486
- Einlagenrückgewähr 58, 80
- Erwerb eigener Aktien 145, 165, 483
- Finanzierung (s dort)
- genehmigtes Kapital 165
- Kapitalerhöhung 165, 196
- Kapitalherabsetzung 147, 159
- Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen 165

Kapitalmarkt
- Annexmärkte 365, 395 ff
- Begriff 354 f
- Entwicklung 3 f, 8, 35, 67, 83, 87 f, 90, 111, 113–115, 121 f, 126, 130, 134, 136, 170, 174 f, 291 ff, 304 ff, 317, 337 f, 343 ff, 413 ff
- Funktionsfähigkeit (Effizienz) 357–363, 365, 396
- „grauer" 416, 417, 420 f, 422 ff, 425 ff, 691
- Kapitalmarktpapiere 356, 361, 432
- Marktsegmente 350 u Fn 11, 416
- „organisierter" 416, 417–419, 422 ff, 425 ff
- Primär- und Sekundärmarkt 350, 356, 365, 396
- und AG/Aktienrecht 3 f, 8, 35, 67, 83, 87 f, 90, 111–113, 121 f, 126, 130, 136, 170, 174, 234 f, 239, 244, 252–254, 328, 336 f, 343 ff, 400 ff, 413–416
- und Banken/Bankrecht 115, 136 f, 413 f
- und Börse/Börsenrecht 111, 113 f, 115, 350, 413 f, 418 f
- und sonstige Finanzmärkte (s Finanzierung)
- Unternehmensfinanzierung (s Finanzierung)
- Wettbewerbsbedingungen 345, 357, 359–362, 380, 394, 406 f
- Zugangsvoraussetzungen 417 ff, 423, 434, 494 ff

Kapitalmarktrecht
- Begriff 352 ff
- Entwicklung 244, 246 f, 252–254, 336 f, 347, 417 ff
- Europäisches 234, 254
- Internationales (s dort)
- Regelungsaufgaben und -gegenstand 352 ff, 364
- und Verbandsrecht 252–254, 348–351, 352–356, 364 ff, 402 ff, 431
- USA 435, 481 f, 694
- Verhaltensanforderungen 417 ff, 429 ff, 442
- Vertriebsanforderungen 417 ff, 429 ff, 698 ff

Kapitalmarktstellung der AG
- Entwicklung (s Kapitalmarkt: und AG/Aktienrecht)
- Verbesserungsmöglichkeiten 400 ff, 425 ff

KG-Anteile (Handelbarkeit) 432 f, 493
Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Aufsichtsrat 74 f, 80
- französisches Gesetz über KGaA von 1856 32, 71 Fn 128
- Gründungsvorschriften 73
- Rechtsentwicklung 32, 64, 70–75, 77, 80, 86, 89 Fn 173, 101–103, 106, 108, 112, 119, 143
- Substitutionsform für PublikumsKG 438

Kompetenzverteilung (s Unternehmensverfassung)
Konkursrecht (s Internationales Konkursrecht)
Kontrolltheorie 534, 665, 677
Konzernrecht
- Internationales (s dort)
- Materielles 88, 112, 121 f, 130, 134 f, 148 f, 159, 166, 186, 193 f, 204 ff, 250, 335, 458

Konzernstatut
- abhängige Gesellschaft 635
- Anknüpfung 634 ff
- Begriff 634
- faktischer Konzern 640
- Gleichordnungskonzern 638
- Leitungsgesellschaft 638
- Regelungsreichweite 636
- Unterordnungskonzern 635, 639
- Vertragskonzern 641

Konzession(ssystem) 22, 31–33, 37 f, 40, 43–46, 52, 54–56, 58, 60–62, 66, 68 f, 72 f, 77–83

Managementkontrolle 263–268, 289 f, 365, 396, 399, 466 f

Minderheitenschutz (s Aktionär)
Mißbrauch und Spekulation 21, 28, 41, 50, 52, 57, 60, 62, 69, 81–87, 92, 95, 105, 136
Mitbestimmung 11, 131, 150, 179, 195, 218, 225, 233, 248, 394
Multinationale Unternehmen (s Unternehmen)

Niederlassungsfreiheit
– Rechtsgrundlagen 529 f, 663, 667 ff
– "Daily mail" (EuGH) 529, 554, 566
Normativsystem 80, 92 f
Nürnberger Konferenz (s Rechtsquellen: ADHGB)

Oktroi(system) 15 f, 21 ff, 25 ff, 35
Open-end-Prinzip für AG 469
Optionen/Optionsrechte
– Börsenhandel 472 f
– Kopplung mit anderen Finanztiteln 473 ff
– Selbständige Begebung 474
Ordre public 541, 543, 561, 597, 604
Organisationsform (s Rechtsform)
Organisationsverfassung 31, 43, 46, 59, 65, 72, 80, 82, 92, 97–99, 112, 116, 119, 124, 133, 156 f, 195, 201, 244, 255 ff, 267, 289 f, 309, 329, 334, 488
Organschaft 250
Organverantwortlichkeit
– strafrechtliche 80, 92, 100, 156, 157, 264
– zivilrechtliche 80, 92, 94 f, 145, 156, 157, 164, 263 f, 600–602
Ortsstatut 609

Prospekthaftung 85, 110 f
Publizität 11, 58, 66, 94, 109, 143, 165, 201, 214, 235, 246 f, 252, 419, 423, 468, 606, 698 ff

Rechnungslegung 11, 58, 80, 100, 137, 145–148, 157, 159 f, 165, 197, 201, 235, 247, 419, 605, 698 ff
Rechtsformen
– Markt für 389
– Rechtsformenzwang 427 f, 434, 436
– Regelungsgefälle (Sonderbelastung AG) 241, 274, 275–279, 349, 394, 404, 406, 440 ff
– und Finanzierungsformen 386 ff, 394, 403 ff
– Wahlfreiheit 427, 429, 431 f
Rechtsfortbildung 253, 255 ff, 269 ff, 273, 281 f, 417, 420 f, 451, 454 f, 458
Rechtsquellen des Aktienrechts
– ADHGB 63 f, 68–77, 85, 119
– Aktiengesetz 1937 148, 163, 167, 171, 173 f
– Aktiengesetz 1965 183 f, 208 f, 210 ff
– Aktienrechtsnovelle (Erste) 1870 65, 78–87, 93
– Aktienrechtsnovelle (Zweite) 1884 87, 89–116, 123
– BundesratsVO 1914 125
– Code de commerce 1807 12 ff, 26, 30–36, 44 ff, 64
– Denkschriften 187, 189
– DM-Bilanzgesetz 177
– Gutachten Berliner Kaufmannschaft 45, 68
– Hamburgische VO 1835 38, 69
– Handelsgesetzbuch 1897 119, 144, 163
– Joint Companies Act 1856/57 69
– „Kleine Aktienrechtsreform" (1959) 181
– NotVO 1931 129, 137, 147, 149 f
– Oktroi (s dort)
– Preußisches AktG 1843 37, 39, 44, 53–60
– Preußisches Allgemeines Landrecht 1794 36 f
– Preußisches EisenbahnG 1838 37, 44–53
– Preußisches Gesetz 1833 46
– Preußische Grundbedingungen Eisenbahnen 1836 52
– Referentenentwurf (1958) 192 ff
– Regierungsentwurf (1960) 192, 198 ff
– Sächsischer Entwurf 1836 46
– Sächsische VO 1839 47
– Übersicht 12
– UmwandlungsG 1934 167
Rechtstatsachen (AG, Aktie) 291 ff
Rechtsvereinheitlichung (s EG-Rechtsangleichung)
Reedereien 14
Reformanliegen (s Aktienrecht: Rechtspolitik)
Regelungsgefälle (s Rechtsformen)
Rückverweisung 557, 561, 567

Sacheinlagen (s Gründung)
Sachrecht (Begriff) 520, 557
Satzung 23, 25, 33, 36, 45, 58, 65, 95, 97 f
Schuldverschreibungen 473 ff
Selbststeuerung 3, 10 f, 27 f, 29, 43, 66, 112, 135, 169
Sitz (s Gesellschaftssitz)
Sitztheorie
– Begriff und Funktion 529, 533–535, 537, 539, 544 f, 547, 555–558, 665 f, 673
– Regelungsziele 536
– eingeschränkte Sitztheorie 547
– Einschränkungen der Sitztheorie 547
– Nachteile 541
– Rechtsfolgen 555–558
– Vereinbarkeit mit EG-Recht 529, 554, 566
– Verlegung des Sitzes (s Sitzverlegung)
– Vorteile 539, 541, 544
Sitzverlegung 554, 565

– identitätswahrende Sitzverlegung 554, 567
– ins Ausland 566, 569
– ins Inland 566
Societas Europaea 233, 449
Sonderanknüpfung 541, 543
Spaltgesellschaft (s Enteignung)
Spekulation (s Mißbrauch)
Staatsverträge 526, 531, 663, 667, 672
Steuerrecht
– als Fremdsteuerungselement 250, 511
– und Aktienrecht (s dort)
Stimmrecht
– Allgemein 100, 132, 141, 150, 155, 160
– Depotstimmrecht 132 Fn 266, 141, 150, 155, 160, 324, 334, 449 f
– Höchststimmrecht 456
– Stimmrechtsverbot 456

Terminbörse (s Deutsche Terminbörse)
Territorialitätsprinzip 680, 682 ff
Transnationale Eingliederung 661
Transnationale Umwandlung 662
Transnationale Verschmelzung 653 ff
– EG-Recht 660
– Kollisionsrecht 655, 658
– Voraussetzungen und Verfahren 656
– Wirkungen 657
– Zulässigkeit 654, 658

Überlagerungstheorie 549
Übernahmeangebote 230, 254, 265, 466 ff, 712 ff
Umwandlung 159, 166 f, 180, 213, 216, 340, 662
Unterkapitalisierung 489 ff
Unternehmen, multinationale/transnationale 525, 544, 553
Unternehmenskontrollmarkt 399
Unternehmensrecht 238, 241, 244 f, 332, 523 f, 533
Unternehmensverfassung 195, 201, 266
Unternehmensverträge (s Beherrschungs-/Gewinnabführungsverträge)

Verbandsrecht/Verbandsautonomie 7, 109, 112, 122, 124
Verbreitung
– der AG 34 f, 41 f, 48, 63, 77, 83, 87, 90, 119, 294 ff
– der KGaA 64, 101, 119
Verrechtlichung 10 f, 91 f, 275 f, 284 ff
– Einfluß des Staates 27, 158, 169
– Zunahme zwingenden Rechts 11, 276, 284 ff
Verschmelzung
– deutsches Recht 135, 166, 654
– EG-Recht 660
– Kollisionsrecht 655
– transnationale (s dort)
Versicherungen
– als institutionelle Anleger (s Anleger)
– Assekuranzkompagnien 18, 28, 35, 80
Verwaltungssitz
– ausländischer 567 f
– bei Konzernverbindung 553
– tatsächlicher/effektiver 550 f
Verweisung (s Internationales Gesellschaftsrecht)
Vorgesellschaft 96
Vorstand
– Haftung (s Organverantwortlichkeit)
– Stellung 31, 43, 58 f, 65 f, 71, 74 f, 80, 90, 95, 98, 117, 120, 132 f, 137, 139, 141, 143, 145, 148, 156 f, 160, 164, 168 f, 257, 267 f

Wechselseitige Beteiligungen 489
Weiterverweisung 557, 561
Wirkungsstatut 578, 583, 599, 609

Zweigniederlassung 552, 670

EINLEITUNG

Gesamtübersicht

Rdn

A. Vorbemerkung

B. Die Aktiengesellschaft als Gegenstand rechtlicher Regulierung: Entwicklung der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts

I. Aktiengesellschaft und Aktienrecht in historischer Perspektive 6

II. Die Aktiengesellschaft und das Aktienrecht von den Anfängen bis 1945

1. Eckdaten der Entwicklung des Aktienrechts in Deutschland bis 1945 12
2. Die Anfänge der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts
   a) Spuren der Aktiengesellschaft in frühen Assoziationsformen 13
   b) Ausbildung korporationsorientierter Konstruktionsprinzipien 18
   c) Strukturvielfalt und Entwicklungsengpässe 26
3. Die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts unter der Herrschaft des Konzessionssystems bis 1870
   a) Der Code de Commerce 30
   b) Die Entwicklung in Deutschland unter dem Einfluß des Code de Commerce 34
   c) Der Eisenbahnbau als Katalysator der Entwicklung des Aktienwesens und als Wegbereiter der ersten aktienrechtlichen Kodifikationen auf deutschem Territorium 44
   d) Der Weg zu einer rechtseinheitlichen Gestaltung des deutschen Aktienrechts im ADHGB von 1861 68
4. Die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts unter dem Einfluß der Ablösung des Konzessionssystems durch ein Normativsystem
   a) Die 1. Aktienrechtsnovelle von 1870 79
   b) Die 2. Aktienrechtsnovelle von 1884 89
5. Von der 2. Aktienrechtsnovelle zum Aktiengesetz von 1937
   a) Zeiten der Bewährung: Das Aktienrecht bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs 116
   b) Aktienwesen und Aktienrecht unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft (1914–1918) 125
   c) Aktienwesen und Aktienrecht in der Weimarer Republik 129
   d) Das Aktiengesetz von 1937 148

Rdn

III. Die Entwicklung der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts in der Bundesrepublik Deutschland

1. Aktienrecht und Aktienwesen in der Nachkriegszeit bis zum Erlaß des AktG 1965 173
2. Reformbewegung und AktG 1965 ... 183
   a) Reformprozeß 184
      aa) Erste Stimmen 184
      bb) Referentenentwurf und Regierungsentwurf 191
   b) AktG 1965 208
3. Vollzogene und anstehende Änderungen des AktG 1965
   a) Änderungen des AktG 1965 210
   b) Zu erwartende Änderungen des Aktienrechts und des institutionellen Umfelds der AG als Folge der EG-Rechtsangleichungsmaßnahmen 227
      aa) Angenommene, vorgeschlagene oder in Vorbereitung befindliche EG-Richtlinien zur Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Aktienrechts 228
      bb) Rechtsangleichungsmaßnahmen in bezug auf (Aktien-) Gesellschaften in einem besonderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich und auf ein transnationales europäisches Aktienrecht 231
      cc) Rechtsangleichungsmaßnahmen in bezug auf das institutionelle Umfeld der AG und aktienrechtlicher Regelungen . 234
   c) Änderungen des institutionellen Umfelds der AG im Rahmen der deutschen Rechtsentwicklung 236
4. Aspekte der Entwicklung des Aktienrechts nach 1965
   a) Vom Kodifikationsideal zu Partialänderungen 237
   b) Querschnitte 243
      aa) Zunahme der Außensteuerung (insbesondere Unternehmenspublizität, Mitbestimmung, Steuerrecht, Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht) 244
      bb) Wandlungen der Binnensteuerung (insbesondere richterrechtlich fortgebildetes Organisationsrecht, Verwaltungsmachtkontrolle durch zivilrechtliche Haftung und verbandliche Gewaltenteilung) .. 255

Rdn

cc) Veränderungen der Regelungsmodi: Wandlungsprozesse in bezug auf Anlässe, Quellen und Instrumente aktienrechtlicher Rechtsfortbildung und Gesetzgebung 269
(1) Partialänderungen des Aktienrechts: Rechtsvereinheitlichung statt Aktienrechtsreform 271
(2) Überregulierung des Aktienrechts und Probleme der Deregulierung ... 275
(3) Formen der Außensteuerung 280
(4) Richterliche Rechtsfortbildung 281
(5) Zunahme zwingenden Rechts und Verrechtlichung der Unternehmensbinnenbeziehungen 284
(6) Suche nach neuen Regelungsformen jenseits dispositiven oder zwingenden Rechts 288
5. „Krise der AG" – Rechtstatsachen zur AG 291
a) AG als Kapitalsammelbecken 292
aa) Verbreitung der AG 294
bb) Aktie als Finanzierungsinstrument: Grund- und Eigenkapital 298
cc) Aktie als Anlageinstrument .. 304
b) AG im Konzentrationsprozeß 316
c) Formenvielfalt 325
6. Aktienrecht als Gegenstand der Rechtspolitik: Reformanliegen nach Erlaß des AktG 1965 330
7. Aktienrecht in den neuen Bundesländern 339

C. Kapitalmarkt(recht)liche Funktionszusammenhänge der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts

I. Zur Fragestellung 343

II. Verbandsrecht und Kapitalmarktrecht
1. Regelungsgegenstand und -aufgaben des Kapitalmarktrechts
a) Abgrenzung zum Verbandsrecht .. 352
b) Qualifizierung der Regelungsaufgabe des Kapitalmarktrechts 357
c) Verbindung zu anderen Märkten für Unternehmensfinanzierungsmittel 361
2. Verbindungslinien von Kapitalmarkt- und Verbandsrecht 364
a) Anlegerrisiken, vertriebsbezogener Anlegerschutz und Verbandsrecht . 367
b) Kapitalnehmer, Unternehmensfinanzierung und Finanzierungsbeziehungen 381

Rdn

c) Finanzierungsformen und Organisationsformen 386
d) Finanzierungskosten 393
3. Märkte für Finanzierungstitel und Annexmärkte 395

III. Aktienrecht und Kapitalmarktrecht: Reformprogramme zur Verbesserung der Kapitalmarktstellung der AG
1. Der Analyserahmen zur Beurteilung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalmarktstellung der AG
a) Zusammenfassende Hinweise zum Analyserahmen 400
b) Systemzusammenhänge 402
c) Zum Fortgang der Untersuchung . 410
2. Die Aktiengesellschaft als Kapitalmarktteilnehmer
a) Historische Entwicklungslinien und Spaltung des Kapitalmarktes . 413
b) Die AG als Anbieter von Anlagemöglichkeiten: Kosten des Kapitalmarktzugangs und Konkurrenzverhältnis zwischen organisiertem und grauem Kapitalmarkt 417
aa) Die derzeitige Lage 417
bb) Reform durch Vereinigung bzw Vereinheitlichung der Märkte 425
cc) Reform durch Vereinheitlichung der Rechtsformbelastungen im Sinne einer „Nivellierung nach oben" 440
dd) Reform durch Deregulierung und Partialänderungen des Aktienrechts 443
(1) Verbesserung der verbandsrechtlichen Stellung des Aktionärs 446
(2) Verbesserung der Stellung des Aktionärs als Kapitalanleger und Unternehmensfinanzier 460
(3) Verbesserung der Finanzierungsinstrumente unter dem AktG 470
(4) Verbesserung verbandsrechtlich-institutioneller Randbedingungen der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts 480
(5) Verbesserungen im Bereich der verbandsrechtlich-institutionellen Determinanten der Wahl der AG als Organisationsform 492
ee) Reform durch Verbesserung des institutionellen Umfelds der Beteiligungsfinanzierung . 510

Rdn

D. Aktiengesellschaft, Konzern und Kapitalmarkt als Gegenstände des deutschen Internationalen Gesellschafts- und Privatrechts sowie des Fremdenrechts

I. Der Regelungsgegenstand des deutschen Internationalen Gesellschafts-, Privat- und Fremdenrechts ... 517

II. Internationales Gesellschaftsrecht

1. Rechtsquellen ... 528
2. Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts ... 532
   a) Anknüpfung nach derzeitiger Rechtslage ... 533
   b) Theorienstreit in der Anknüpfungsfrage ... 534
      aa) Beschränkung auf die Konkurrenz von Sitz- und Gründungstheorie ... 534
      bb) Divergenzen in den Regelungszielen ... 536
      cc) Vor- und Nachteile der Sitz- und Gründungstheorie im einzelnen ... 540
      dd) Differenzierungen innerhalb von Sitz- und Gründungstheorie ... 546
3. Spezifizierung der Kollisionsnorm der Sitztheorie
   a) Sitzbestimmung ... 550
   b) Grenzüberschreitende Sitzverlegung ... 554
   c) Allseitige Kollisionsnorm, Weiterverweisung und Rückverweisung ... 555
   d) Rechtsfolgen: Rechtsfähigkeit, Gesellschaftsstatut, „Ersatzrechtsordnung" ... 558
   e) Fallkonstellationen in bezug auf Nichtidentität von Gründungs- und Sitzstaat bei und nach der Firmengründung sowie als Folge der Sitzverlegung ... 565
4. Regelungsbereich des Gesellschaftsstatuts
   a) Ausgangspunkt ... 570
   b) Gründungsvorgänge ... 571
   c) Allgemeine und besondere Rechtsfähigkeit ... 573
   d) Geschäftsfähigkeit: Organschaftliche und rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ... 584
   e) Partei- und Prozeßfähigkeit ... 586
   f) Deliktsfähigkeit ... 590
   g) Verbandsverfassung ... 592
   h) Persönlichkeitsrechte (insbesondere Namens- und Firmenrecht) ... 596
   i) Kaufmannseigenschaft ... 599
   j) Haftung der Gesellschaftsorgane und -mitglieder gegenüber Dritten ... 600
   k) Publizität, Rechnungslegung, Abschlußprüfung ... 605
   l) Formfragen ... 608

Rdn

   aa) Maßgeblichkeit des Gesellschaftsstatuts ... 609
   bb) Auslandsbeurkundung ... 614
   m) Auflösung, Abwicklung und Beendigung der Gesellschaft ... 617
   n) Konkurs ... 618
      aa) Abgrenzung der Regelungsbereiche des Internationalen Gesellschafts- und Konkursrechts ... 618
      bb) Inlandskonkurs und Auslandswirkungen ... 619
      cc) Auslandskonkurs und Inlandswirkung ... 620
      dd) Konkurs einer in grenzüberschreitende Unternehmensverbindungen eingebundenen Gesellschaft ... 623
   o) Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften ... 625
5. Anerkennung ausländischer Gesellschaften ... 626

III. Grenzüberschreitende Unternehmensstrukturen und Unternehmensstrukturänderungen

1. Der grenzüberschreitende Unternehmensverbund: Internationales Konzernrecht
   a) Anknüpfung des Konzernstatuts ... 634
   b) Faktische und vertraglich begründete grenzüberschreitende Konzernbeziehungen (Unterordnungskonzerne) ... 639
      aa) Faktische Konzerne ... 640
      bb) Vertragskonzerne ... 641
2. Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)
   a) Grundstruktur ... 644
   b) Kollisionsrechtliche Anknüpfungen ... 646
3. Transnationale („Internationale") Verschmelzung
   a) Der Vorgang und seine rechtliche Beurteilung ... 653
   b) Kollisionsrecht ... 655
   c) Mangelnde Entsprechungen in den Sachrechten und reformorientierte Versuche ihrer Angleichung ... 659
4. Transnationale Eingliederung und Umwandlung ... 661

IV. Fremdenrecht

1. Einordnung und Ermittlung der Fremdeneigenschaft ... 663
2. Einzelne Regelungsbereiche
   a) Niederlassungsrecht, insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ... 667
   b) Grundrechtsschutz ausländischer juristischer Personen ... 671

Rdn

c) Diplomatischer Schutz von Gesellschaften und Anteilseignern 675

V. Enteignung einer ausländischen Gesellschaft durch ihren Heimatstaat

1. Enteignung und Territorialitätsprinzip 680
2. Anwendung des Territorialitätsprinzips auf einzelne Fallgestaltungen 682
   a) Beschränkung der Enteignung auf das Gesellschaftsvermögen 683
   b) Untergang der Gesellschaft als Folge der Enteignung der Gesellschaft oder des Gesellschaftsvermögens .. 684
   c) Enteignung von Mitgliedschaftsrechten 686
   d) Enteignung von Wertpapieren, welche Anteilsrechte an drittstaatszugehörigen Gesellschaften verbriefen 689

VI. Die Aktiengesellschaft, ihre Organe und ihre Mitglieder in grenzüberschreitenden kapitalmarktrechtlichen Sachverhalten

1. Ansätze zur Entwicklung eines Kapitalmarktkollisionsrechts 690
2. Einzelne Regelungsbereiche
   a) Kapitalmarktrechtliche Publizität . 698
   b) Insiderhandel 705
   c) Öffentliche Übernahmeangebote (Takeovers) 712

A. Vorbemerkung

1 Weder das Aktienrecht noch die für seine Ausgestaltung und Entwicklung jeweils maßgeblichen Bezüge zu anderweitigen Regelungsbereichen und -zusammenhängen lassen sich „im Wege der Kommentierung von Gesetzesparagraphen“[1] hinreichend erschließen. Dieses einer jeden kommentierenden Erfassung eines Rechtsgebiets anhaftende Defizit zu beheben, ist auch die Aufgabe der folgenden Einleitung zur 4. Auflage des *Großkommentars* zum Aktiengesetz.

2 Den vielfältigen Beziehungen des Aktienrechts zu anderen Rechtsgebieten, deren Entwicklung es sowohl beeinflußt wie aufnimmt und aus denen sich auch der systematische Zusammenhang aktienrechtlicher Normen oder Normenkomplexe erst herstellen läßt, wendet sich die Einleitung aus einer historischen Perspektive der Aktienrechtsentwicklung zu. Sie werden dadurch nicht als Momentaufnahmen sich ergänzender oder überschneidender Regelungsmaterien, sondern aus den Entwicklungslinien und -perspektiven des Aktienrechts sowie den sich aus diesen ergebenden Entwicklungsengpässen erfaßt.

3 Als den solchermaßen zentralen Engpaß stellt die Einleitung die kapitalmarkt(recht)liche Einbindung der Aktiengesellschaft und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen für das Aktienrecht in den Vordergrund. Läßt sich die Entwicklung des Aktienrechts als Regelung der Innen- und Außenverhältnisse der AG aus den unterschiedlichen Antworten auf die Frage nach der „Steuerung der Aktiengesellschaft“[2] nachzeichnen, so laufen die neueren Überlegungen und Vorschläge zur Fortbildung des Aktienrechts, sofern sie nicht für bloß punktuelle Verbesserungen plädieren, unter dem Gesichtspunkt seiner verstärkten Anbindung an Steuerungsimpulse des Kapitalmarkts zusammen. Die Vernachlässigung dieser Perspektive ist denn auch einer der Kritikpunkte, welcher bei der Kommentierung der derzeit einflußreichsten Quelle gesetzgeberischer Aktivitäten auf dem Gebiete des Aktienrechts und angrenzender Rechtsgebiete – die Maßnahmen der EG zur Angleichung des in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Rechts – herauszustellen ist.

4 Die kapitalmarkt(recht)lichen Funktionszusammenhänge der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts sind schließlich auch im Rahmen der Darstellung der aktienrechtlichen

---

[1] KK-*Zöllner*[1] Einl S 202 (vor A.).

[2] So die Kennzeichnung bei *Großfeld/Ebke* Probleme der Unternehmensverfassung in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, AG 1977, 57 (I.), 92 (II.), 62 ff, 92 ff.

Rechtsverhältnisse, die durch das Internationale Gesellschaftsrecht erfaßt werden, zur Geltung zu bringen. Legten die zügig voranschreitende Internationalisierung der Kapitalmärkte und die stetig wachsende Einbindung von Aktiengesellschaften in grenzüberschreitende Vorgänge eine ausführlichere Darstellung des einschlägigen Kollisionsrechts nahe, so sind es *darüber hinaus* auch die vielfältigen Berührungen der aktienrechtlichen Praxis mit dem Aktienrecht des Auslands sowie der zunehmende internationale Wettbewerb auf dem Markt für verbandsrechtliche Regelungen, welche dazu Anlaß geben, die Einleitung mit einer Übersicht über die Grundzüge ausländischer Aktienrechte zu versehen[3].

Von der Darstellung des Internationalen Gesellschaftsrechts abgesehen, schlossen die **5**
Breite der in der Einleitung behandelten Themenfelder und die vielfältigen auch in diesem Rahmen anzusprechenden Einzelfragen des Aktienrechts einen auch nur halbwegs vollständigen Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweis aus und zwangen zur Verweisung auf die Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen des AktG. Den in den verschiedenen Abschnitten der Einleitung behandelten Themenkomplexen ist grundlegendes, in den Anmerkungen zu den diesbezüglichen Ausführungen sodann (nach Autor und Kurztitel) abgekürzt wiedergegebenes Schrifttum vorangestellt. Allgemeines Schrifttum zum Aktienrecht und angrenzenden Rechtsgebieten wird entsprechend dem Abkürzungsverzeichnis zum Großkommentar zitiert. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß sich die Einleitung weitgehend auf Regelungszusammenhänge der AG konzentriert und die Darstellung der Rechtsentwicklung der KGaA den Vorbemerkungen zur Kommentierung der §§ 278 ff AktG vorbehalten bleibt.

B. Die Aktiengesellschaft als Gegenstand rechtlicher Regulierung: Entwicklung der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts

I. Aktiengesellschaft und Aktienrecht in historischer Perspektive

Schrifttum

S vor B.II. und B.III.

Auch wenn es nach wie vor an der umfassenden historischen Darstellung des Gesell- **6**
schaftsrechts im allgemeinen und des Aktienrechts im besonderen fehlt, ist doch in den letzten Jahren das Interesse an rechtsgeschichtlichen Aufarbeitungen der Entwicklung des Gesellschaftsrechts eindrucksvoll gewachsen. Daß hierbei die Entwicklungsgeschichte aktienrechtlicher Regelungen – dokumentierbar an zahlreichen einschlägigen neueren Publikationen[1] – besondere Aufmerksamkeit erfuhr, hat verschiedene Gründe:

Zum einen handelt es sich bei der AG um einen in Deutschland erst spät ausgebildeten **7**
und rechtlich erfaßten, dann aber in seiner Kodifikation kontinuierlich fortgebildeten und perfektionierten Formtypus des Verbandsrechts. Die Arbeit mit dem geltenden Aktienrecht hat es deshalb von jeher in besonderem Maße erforderlich gemacht und als lohnend erscheinen lassen, sich vorausgegangenen Reformwerken in der Verbindung von rechtsdogmatischer und rechtshistorischer Perspektive zuzuwenden, erfährt in dieser Ausrich-

[3] Die Übersicht (Gliederungspunkt E.) wird mit einer der folgenden Lieferungen vorgelegt.

[1] Erschließbar aus dem unten zu B.II. angeführten Schrifttum.

tung mit der Erschließung einschlägiger Quellen[2] (aber auch der Suche nach den gemeinsamen Grundlagen der im Zuge des europäischen Integrationsprozesses zu vereinheitlichenden Assoziationsformen) gegenwärtig indes einen gewichtigen Schub.

8 Zum anderen sind Zeiten des Umbruchs der Aktienrechtskodifikation stets Anlaß gewesen, sich der historischen Wurzeln seiner Regelungselemente zu versichern. Die aktuellen (vollzogenen, anstehenden oder derzeit debattierten) aktienrechtlichen Reformen weisen indes die Besonderheit auf, daß sie – im Zusammenhang mit den Rechtsvereinheitlichungsbemühungen der EG[3] – zu einem erheblichen Umfange „von außen" induziert werden und sich darüber hinaus in bisher nicht gekanntem Maße auf das kapitalmarktrechtliche institutionelle Umfeld der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts beziehen[4]. Diese Entwicklung konfrontiert das deutsche Aktienrecht mit teils unbekannten oder ihm fremden und teils vernachlässigten oder lediglich in den Hintergrund getretenen (verschütteten) Regelungsvorstellungen. Allein die diesbezügliche Qualifizierung einzelner Reform- oder Rechtsangleichungsvorschläge und die daraus abzuleitende Rechtspolitik ist kaum ohne eine Rückbesinnung auf die Genealogie des status quo des Aktienrechts erfolgversprechend.

9 Schließlich sind – wie bereits mehrfach in der Geschichte der Kodifikation des Aktienrechts, aufgrund vorstehend angedeuteter Entwicklungen indes um so schärfer – die Formen der Einbindung der Aktiengesellschaft als Organisationsrahmen von Großunternehmen in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zum Thema geworden. Aber gerade weil sich dieses Dauerthema stets unter veränderten Randbedingungen und Problembezügen stellt, wechseln auch die Perspektiven und Fragestellungen, mit denen historisch-dogmatische Rückblicke in die Geschichte des in zahlreichen Etappen gewachsenen Aktienrechts vorzunehmen sind, um sich der Genealogie tradierter Elemente des Aktienrechts im Hinblick auf ihre mögliche Fortbildung zu vergewissern.

10 Die vielfältigen Interessen, die sich solchermaßen mit einem Rückblick in die Entwicklungsgeschichte des deutschen Aktienrechts verbinden lassen, verbieten sowohl die Verfolgung von Spezialfragen als auch die Konzentration auf einzelne Etappen der Gesetzgebung, lassen sich andererseits aber ebensowenig mit der Beschränkung auf die bloßen Eckdaten der Aktienrechtskodifikationen und -reformen befriedigen. Ihnen mag deshalb am ehesten eine Vorgehensweise gerecht werden, die sich von einem durchgängig nachweisbaren Entwicklungsproblem des Aktienrechts leiten läßt, dessen Befund im Gegensatz zu den *aktuellen* Konzepten seiner Bewältigung weit weniger umstritten sein dürfte. Nicht ohne bereits vollzogenen Blick auf die historische Entwicklung der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts ist festzustellen, daß sich deren Geschichte als diejenige eines stetigen, aber keinesfalls kontinuierlichen Wandels im *Verhältnis von Selbst- und Fremdsteuerung*[5]

---

[2] Etwa *Baums* (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, ZHR-Beiheft 54, 1982; *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse – Ausschuß für Aktienrecht, 1986; *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, ZGR-Sonderheft 4, 1985; *dies* (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion am Ende der Weimarer Republik, 1987.

[3] Für das Gebiet des Gesellschaftsrechts s im einzelnen *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, ZGR-Sonderheft 1, 3. Aufl 1991.

[4] *Buxbaum/Hopt* Legal Harmonization and the Business Enterprise, 1988, S 167 ff; *Assmann* in: Assmann/Schütze (Hrsg) Handbuch des Kapitalanlagerechts, 1990, § 1 Rdn 8 ff, 16 ff.

[5] Dies betonen insbes *Großfeld/Ebke* Probleme der Unternehmensverfassung in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, AG 1977, 57 (I.), 92 (II.), 58 ff.

bei *wachsender Verrechtlichung*[6] *der Steuerungsmodi* in dem sich zunehmend *ausdifferenzierenden Referenzsystem „Wirtschaft"* darstellen läßt.

In der Diagnose der *aktuellen* Verteilung der Gewichte zugunsten eines *Wachstums der* **11**
Fremd- oder Außensteuerung bzw der *Substitution von Selbststeuerungsmechanismen durch solche der Außensteuerung* scheint Einigkeit noch leidlich erzielbar: Als Symptome werden etwa die Zunahme zwingenden Rechts[7] im allgemeinen und das (nicht zuletzt im Zuge der Herausbildung eines europäischen Gesellschaftsrechts beschleunigte) Anwachsen von „Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften, ... Wettbewerbs- und Mitbestimmungsregelungen sowie Börsen- und Anlegerschutznormen"[8] im besonderen angeführt. Auch wenn die Erklärungen und Beurteilungen dieser Entwicklung sowie die daraus abzuleitenden Folgerungen unterschiedlich ausfallen, so findet die gegenwärtige aktienrechtliche (Reform-)Debatte doch in der beschriebenen *Thematik von Selbst- und Fremdsteuerung in einem sich verändernden Referenzsystem* einen Gravitationspunkt und rechtfertigt es, deren Ausprägung und Determinanten bei der Verfolgung der Geschichte des Aktienrechts und der AG in den Mittelpunkt zu rücken.

II. Die Aktiengesellschaft und das Aktienrecht von den Anfängen bis 1945

Schrifttum[1]

Assmann Prospekthaftung, 1985; *Baums* (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften für die Königlich Preußischen Staaten vom 9. November 1843, 1981; *ders* (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deuschland (1848/49), ZHR-Beiheft 54, 1982; *Beitzke,* Konzessionssystem, Normativbedingungen und freie Körperschaftsbildung, ZHR 108 (1941) 32; *Blumberg* Die Finanzierung der Neugründungen und Erweiterungen von Industriebetrieben in Form der Aktiengesellschaft während der fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland, in: Mottek/Blumberg/Wutzmer/Becker Studien zur Geschichte der industriellen Revolution in Deutschland, 1960, S 165; *Bösselmann* Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert, 1939; *Bremer* Grundzüge des deutschen und ausländischen Börsenrechts, 1969; *Brüggemeier* Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, 2 Bde 1977; *Coing* Europäisches Privatrecht, Bd I 1985: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800), Bd II 1989: 19. Jahrhundert (1800 bis 1914); *Deutsche Bankengeschichte* Bd 2 1982, Bd 3 1983; *Dippel* Die Reform des Aktienrechts – Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Aktienwesens, DRiZ 1965, 315; *R. Ehrenberg* Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, 1883; *ders* Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrhundert, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd III (1892) 809; *Endemann* Die Entwicklung der Handelsgesellschaften, 1867; *Engel* Die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesondere die Actiengesellschaften, Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus 1875, 449; *Fick* Über Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaften, ZHR 5 (1862) 1; *ders* Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung betreffend die Bildung von Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, insbesondere von anonymen und Kommanditen-Aktiengesellschaften, ZHR 13 (1869) 391; *Fischer* Die Aktiengesellschaft, in: V. Ehrenberg (Hrsg) Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd 3 I. Abt, 1916, S 12; *Flechtheim/Wolff/Schmulewitz* Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1929; *Formoy* The historical foundations of modern company law, (London) 1923; *Geßler* Der

---

[6] *Kübler* Verrechtlichung von Unternehmensstrukturen, in: Kübler (Hrsg) Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1984, S 167.

[7] *Kübler* Gesellschaftsrecht[3], S 11, 17, bezogen auf das Gesellschaftsrecht insgesamt.

[8] *Großfeld/Ebke* AG 1977, 57 (I.), 92 (II.), 58.

[1] Das Schrifttumsverzeichnis beschränkt sich auf Arbeiten, die sich (ua) mit der *geschichtlichen Entwicklung* des Aktienrechts beschäftigen oder rechtstatsächliches Material für die hier zu behandelnden Zeiträume vorstellen. *Rechtsquellen, Materialien, Reformliteratur* und jeweils *zeitgenössisches Schrifttum* werden im Rahmen der folgenden Darstellung nachgewiesen.

Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht, in: Muthesius (Hrsg) 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890–1965, 1965, S 129; *O. v. Gierke* Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd I 1868, Bd III 1881; *Gmür* Die Emder Handelskompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts, FS H. Westermann 1974, S 167; *Goldschmidt* Handbuch des Handelsrechts, 1. Bd 1. Abth: Universalgeschichte des Handelsrechts, 3. Aufl 1891; *Großfeld* Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, 1968; *ders* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, in: Coing/Wilhelm (Hrsg) Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd IV (1979), S 236; *Großfeld/Ebke* Probleme der Unternehmensverfassung in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, AGT 1977, 57 (I.), 92 (II.); *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, in: Düringer/Hachenburg Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, III. Band 1. Teil Einleitung, 3. Aufl 1934; *Hadding* Die Initiativen des Reichsjustizamts und des Reichsjustizministeriums zur Gestaltung des Gesellschaftsrechts, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, 1977, S 297; *Hansemann* Die Eisenbahnen und deren Aktionäre in ihrem Verhältniß zum Staat, 1837; *Hecht* Das Börsen- und Aktienwesen der Gegenwart und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, 1874; *Heckscher* Der Merkantilismus, 2 Bde 1932; *Hergenhahn* Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, insbesondere ihre Entstehungsgeschichte, rechtliche und wirthschaftliche Natur, ZHR 27 (1894) 69; *Hocker* Sammlung der Statuten aller Actien-Banken Deutschlands, 1858; *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, 1982; *ders* Eigenkontrolle statt Staatskontrolle – rechtsdogmatischer Überblick zur Aktienrechtsreform 1884, in: Schubert/Hommelhoff Hundert Jahre ..., S 53 ff; *ders* Machtbalancen im Aktienrecht – rechtsdogmatische Einführung in die Verhandlungen des Aktienrechtsausschusses, in: Schubert/Hommelhoff (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion ..., S 71; *Hopt* Der Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken, 1975; *ders* Zur Funktion des Aufsichtsrats im Verhältnis von Industrie und Bankensystem, in: Horn/Kocka (Hrsg) Recht und Entwicklung ..., S 227; *ders* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Coing/Wilhelm (Hrsg) Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd V 1980, S 134; *Horn* Aktienrechtliche Unternehmungsorganisation in der Hochindustrialisierung (1860 bis 1920), in: Horn/Kocka (Hrsg) Recht und Entwicklung ..., S 123; *Horn/Kocka* (Hrsg) Recht und Entwicklung der Großunternehmen im 19. und frühen 20. Jahrhundert, 1979; *Jolly* Das Recht der Actiengesellschaften, Zeitschrift für Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft 11 (1847) 317; *van Klaveren* Die historische Erscheinung der Korruption, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45 61958) 433; *Landwehr* Die Verfassung der Aktiengesellschaften, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 99 (1982) 1; *ders* Die Organisationsstrukturen der Aktienunternehmen – Statutenpraxis in Preußen bis zur Aktienrechtsnovelle von 1870, in: Scherner/Willoweit (Hrsg) Vom Gewerbe ..., S 251; *Lauenstein* Geschichte der Bestrebungen zur Reform der inneren Organisation der Aktiengesellschaften bis zum Weltkrieg, Diss Göttingen 1939; *K. Lehmann* Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895; *ders* Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd 1 1898; *Leiskow* Spekulation und öffentliche Meinung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1930; *F. Martens* Die Aktiengesellschaft in der Kritik der ersten drei Viertel des 19. Jahrhunderts und ein Beitrag zu ihrer Geschichte, Diss Kiel 1934; *Martin* Die Entstehung des preußischen Aktiengesetzes von 1843, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 56 (1969) 497; *Meyer im Hagen* Die Reform der aktienrechtlichen Vorschriften über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß sowie die Einführung der Pflichtrevision im Aktienrecht in den Jahren von 1924 bis 1933, Diss Kiel 1988; *Michaelis* Die wirthschaftliche Rolle des Spekulationshandels, Fauchers Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte 2. Jg Bd III 1864, 130; *Mohl* Grundlinien der Entwicklung des Aktienkapitals, 1972; *Neidlinger* Studien zur Geschichte der deutschen Effektenspekulation von ihren Anfängen bis zum Beginn der Eisenbahnspekulation, 1930; *K. Nörr* Zur Entwicklung des Aktien- und Konzernrechts während der Weimarer Republik, ZHR 150 (1986) 155; *Passow* Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl 1922; *Perrot* Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel, 1873; *Pöhls* Das Recht der Actiengesellschaften mit besonderer Rücksicht auf die Eisenbahngesellschaften, 1842; *Potthoff/Theisen* Organisationsrecht und Organisationswirklichkeit der Aktiengesellschaft, FS 40 Jahre Der Betrieb 1988, S 53; *Primker* Die Aktiengesellschaft, in: Endemann (Hrsg) Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd I 1881, S 471; *Rauch* Die Aktienvereine in der geschichtlichen Entwicklung der Aktiengesellschaft, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 69 (1952) 239; *Reich* Die Entwicklung des

deutschen Aktienrechtes im neunzehnten Jahrhundert, in Ius Commune Bd II 1969, S 239; *ders* Aktienrechtliche Unternehmensorganisation in der Hochindustrialisierung (1860–1920), in: Horn/Kocka (Hrsg) Recht und Entwicklung ..., S 255; *Renaud* Das Recht der Actiengesellschaften, 1. Aufl 1863, 2. Aufl 1875; *Samuel* Die Effektenspekulation im 17. und 18. Jahrhundert, 1924; *Scherner/Willoweit* (Hrsg) Vom Gewerbe zum Unternehmen, 1982; *Schmaltz* Die Verfassung der Aktiengesellschaft in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, 1950; *Schmoller* Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, XIII.: Die Handelsgesellschaften des 17.–18. Jahrhunderts, hauptsächlich die großen Kompagnien, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893) 959; *Schubert* Die Abschaffung des Konzessionssystems durch die Aktienrechtsnovelle von 1870, ZGR 1981, 285; *ders* Die Entwürfe der Weimarer Republik zur Reform des Aktienrechts, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 103 (1986) 140; *ders* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, in: Schubert/Hommelhoff Hundert Jahre ..., S 1; *ders* Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und die Aktienreform in der Weimarer Zeit, in: Schubert/Hommelhoff (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion ..., S 9; *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse, Bd 1 Ausschuß für Aktienrecht, 1986; *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, ZGR-Sonderheft 4, 1985; *dies* (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion am Ende der Weimarer Republik, 1987; *Schubert/Schmiedel/Krampe* Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, 3 Bde 1986–1988; *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft im deutschen Recht bis zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 1937; *Sehrt* Die niederrheinischen Aktiengesellschaften unter dem Code de Commerce, Diss Gießen 1912; *Stammberger* Der Versuch einer Aktiengesetzgebung in Sachsen 1836/37, Diss Hagen 1980; *Steinitzer* Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft, 1908; *Strauch* Unternehmensrecht im 19. Jahrhundert, in: Scherner/Willoweit (Hrsg) Vom Gewerbe ..., S 208; *Strieder* Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, 2. Aufl 1925; *Thieme* Statistische Nachweise zur Konzessionierung von Aktiengesellschaften in Preußen bis 1867, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1960, Teil II 1961, S 285; *Tilly* Zur Entwicklung des Kapitalmarktes und Industrialisierung im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 60 (1973) 145; *Walb* Geschichtliche Anmerkungen zur Aktienrechtsreform, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 28 (1934) 672; *Weinhagen* Das Recht der Aktien-Gesellschaften, 1866; *Wiethölter* Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, 1961.

Übersicht

	Rdn
1. Eckdaten der Entwicklung des Aktienrechts in Deuschland bis 1945	12
2. Die Anfänge der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts	
a) Spuren der Aktiengesellschaft in frühen Assoziationsformen	13
b) Ausbildung korporationsorientierter Konstruktionsprinzipien	18
c) Strukturvielfalt und Entwicklungsengpässe	26
3. Die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts unter der Herrschaft des Konzessionssystems bis 1870	
a) Der Code de Commerce	30
b) Die Entwicklung in Deutschland unter dem Einfluß des Code de Commerce	34
c) Der Eisenbahnbau als Katalysator der Entwicklung des Aktienwesens und als Wegbereiter der ersten aktienrechtlichen Kodifikationen auf deutschem Territorium	44
d) Der Weg zu einer rechtseinheitlichen Gestaltung des deutschen Aktienrechts im ADHGB von 1861	68
4. Die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts unter dem Einfluß der Ablösung des Konzessionssystems durch ein Normativsystem	
a) Die 1. Aktienrechtsnovelle von 1870	79
b) Die 2. Aktienrechtsnovelle von 1884	89
5. Von der 2. Aktienrechtsnovelle zum Aktiengesetz von 1937	
a) Zeiten der Bewährung: Das Aktienrecht bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs	116
b) Aktienwesen und Aktienrecht unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft (1914–1918)	125
c) Aktienwesen und Aktienrecht in der Weimarer Republik	129
d) Das Aktiengesetz von 1937	148

1. Eckdaten der Entwicklung des Aktienrechts in Deutschland bis 1945

12 Die Geschichte des (deutschen) Aktienrechts ist, gleich ob man sie unter allgemeinen oder speziellen (ideen- oder institutionengeschichtlichen) Aspekten betrachtet, zunächst eine solche des Wandels der Rechtsquellen (verbunden mit der Ausbildung und Verbreitung der neuen Organisationsform der Aktiengesellschaft), dann „eine Geschichte seiner Reformen"[2] und Perfektionierungsbestrebungen. Hierzu die wichtigsten **Eckdaten**:

1807 Code de Commerce (Geltung in Baden und in den preußischen Rheinprovinzen)
1836 Sächsischer Entwurf eines Aktiengesetzes (Gesetz-Entwurf, die Actienvereine betreffend, vom 14. 11. 1836)
1836 Grundbedingungen der Erlaubnis zu öffentlichen Eisenbahnen durch Privatunternehmungen
1838 Preußisches Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1838
1840 Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg (1840)
1843 Preußisches Aktiengesetz
1849 Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland
1857 Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten
1857 Nürnberger Konferenz (zur Beratung und Beschlußfassung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches)
1861 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB)
1870 1. Aktienrechtsnovelle
1884 2. Aktienrechtsnovelle
1897 Handelsgesetzbuch
1930 Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
1931 Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
1931 Notverordnungen vom 19. 9. 1931 und 6. 10. 1931 („kleine Aktienrechtsreform")
1937 Aktiengesetz

2. Die Anfänge der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts

13 a) **Spuren der Aktiengesellschaft in frühen Assoziationsformen.** Verfolgt man die Geschichte des Aktienrechts als eine solche der Genealogie der heutigen Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft und ihrer rechtlichen Regelungen, so wird man dessen **Anfänge** schwerlich früher ansiedeln können als bei den **Handelskompagnien**, die im 17. Jahrhundert in Niederlanden entstanden und sich von hier aus über den europäischen Kontinent und England zu verbreiten begannen. **Frühere Assoziationsformen** weisen weder unter Gesichtspunkten zeitlicher noch sachlicher Kontinuität einen Bezug zu jenem Typus der Aktiengesellschaft auf, der im Code de Commerce von 1807 – von dem aus sich alle weiteren Entwicklungsetappen der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts nahtlos aneinanderfügen lassen – erstmals kodifikatorisch erfaßt wurde[3].

14 Dies gilt ganz gewiß für die griechischen Assoziationen von Pächtern öffentlicher Einkünfte oder die Staatspächter- oder Publikanengesellschaften *(societates vectigalium, societas publicanorum)* unter dem römischen Recht[4] nicht anders als für die ab dem 12. Jahrhundert in Italien entstehenden Steuerpachtgesellschaften *(comperae, manoae, montes)*[5]. Deren Ähnlichkeit untereinander ist größer als zur Aktiengesellschaft, wie sie

---

[2] *Wiethölter* Interessen, S 35 (mit der Präzisierung: Geschichte „seiner Teilreformen").

[3] Zum Meinungsstreit und seiner Bedeutung sa *Wiethölter* Interessen, S 53, 56 mwN.

[4] Zu diesen insbes *Fick* ZHR 5 (1862) 23 f; *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 5 ff, 9 ff; sa *Renaud* Actiengesellschaften[1], S 2 ff.

[5] *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 32 ff.

der Code de Commerce vorfand. Die verschiedentlich als die erste wirkliche Aktiengesellschaft[6] angesehene, auf das Jahr 1407 zurückgehende St. Georgsbank in Genua *(monte delle compere e de banchi di S. Giorgio)*[7] hat – ohne im übrigen Schule zu machen – selbst mit der Umwandlung von Zins- in Dividendenzahlungen ihren Charakter einer Vereinigung von Staatsgläubigern nicht abgelegt, und die als *loca (luoghi)* bezeichneten Anteile blieben auch danach eher Rentenpapiere als Aktien zur Finanzierung risikobehafteter Unternehmungen. Schließlich lassen sich auch zu den einzelnen bis ins Mittelalter zurückzuverfolgenden Assoziationsformen der (agrarischen) Genossenschaften, Gewerkschaften, Commenden und Reedereien[8] allenfalls partikulare Ähnlichkeiten mit typischen Merkmalen der Aktiengesellschaften des 18. und 19. Jahrhunderts feststellen. Allerdings weisen deren Vorläufer – die großen Handelskompagnien – durchaus ein Konstruktionsprinzip auf, das Elemente der Commenda und insbesondere der Reederei miteinander verknüpft[9].

Mit der *societas navalis* – der Reederei – verbindet die Anfang des 17. Jahrhunderts **15**
aufkommenden **Handelskompagnien** schon der Gegenstandsbereich des *Seehandels*. Als Vereinigung von Mitreedern, die Anteile *(partes)* am Seeschiff – der vermögensrechtlichen Grundlage der Vereinigung der *partionarii* – erwarben, war erstere indes kaum geeignet, den assoziativen Rahmen für die kapitalintensiven Aufgaben und die hohen Risiken abzugeben, vor welche die Kolonialisierungsbewegung und der mit dieser einsetzende Kolonialhandel im ausgehenden 16. Jahrhundert stellte. Das mag schon der Umstand belegen, daß die erste Handelskompagnie – die 1602 per Octroi gegründete, einen neuen korporativen (wenngleich stark anstaltlich gefärbten) Organisationstypus einführende *Niederländisch-Ostindische Kompagnie* – aus einem Zusammenschluß von mehreren kleinen kaufmännischen Vereinigungen (vermutlich Reedereien) entstand[10].

Abgesehen vom Austausch des Assoziationsprinzips der Partizipation an einer Gesell- **16**
schaft auf der Grundlage des Miteigentums durch dasjenige der Mitgliedschaft in einer Korporation auf der Basis von Anteilen am gemeinschaftlichen Vermögen, für die sich allmählich der Name der „Aktie" herausbildet[11], enthält der *Octroi der Kompagnie* lediglich Rudimente der Organisationsverfassung der Aktiengesellschaften, die den ersten aktienrechtlichen Kodifikationen im 19. Jahrhundert das Material vorgaben. Zu sehr dominierte die (obrigkeitliche) Absicht, den auf „Schiffahrt, Handel und Commerz" beruhenden „Wohlstand der vereinigten Niederlande" durch Schaffung einer „gute(n) allgemeine(n) Ordnung, Policey, Correspondenz und Gemeinschaft"[12] zu sichern und die hierfür maßgeblichen zersplitterten Kräfte gleichsam einer „Regulierung" durch korpora-

---

[6] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 50, allerdings unter Ablehnung von Verbindungslinien zu den späteren Handelskompagnien als Vorläufer der modernen AG. Die Ansicht selbst geht wohl zurück auf *Fick* ZHR 5 (1862) 1 ff. Weitere Vertreter dieser Auffassung nennt *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 4.

[7] Einzelheiten bei *Sieveking* Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio, Bd II 1899.

[8] Dazu ausführlich und mwN *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 24 ff.

[9] *Fischer* Die Aktiengesellschaft, S 14 f; *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 58 f; *ders* Entwicklung des Aktienrechts, S 29 ff; *Renaud* Actiengesellschaften[1], S 8 ff.

[10] Sehr ausführlich hierzu (unter Wiedergabe des Octrois) *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 29 ff.

[11] Zu Herkunft und Verbreitung des Begriffs etwa *Ehrenberg* Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd III (1892) 809, 811; *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 9 f. Allein in England blieb der Begriff der „share" dominant.

[12] Zitiert nach der bei *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 29 wiedergegebenen Übersetzung des Octrois durch *Luzac* Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, 1788/89.

tive Zusammenfassung zu unterstellen[13]. Zu einseitig war auch die Organisation der Kompagnie dem unternehmerischen Zweck der Finanzierung und Durchführung des kolonialen Seehandels über einen begrenzten, vorhersehbaren Zeitraum verhaftet: Ohne ein aus gleichen Einlagen zusammengesetztes Grundkapital zu bilden, sollten Gelder nur insoweit aufgenommen werden, als es zur Durchführung der einzelnen Etappen des Unternehmens – der Schiffahrt – für einen begrenzten Zeitraum (von zehn Jahren) erforderlich war; als Vorsteher der Kompagnie fungierten die einzelnen „Bewindthebber" der in dieser zusammengefaßten Vereinigungen und zunehmend auch die Hauptpartizipanten; Generalversammlungen waren nicht vorgesehen; allen Einwohnern der vereinigten Provinzen war die Teilnahme als Aktionisten unter Gewährung eines Austrittsrechts freigestellt; Rechnungslegung, Einlagenrückerstattung und Gewinnauszahlung sollte nach Ende des Projekts erfolgen. Nach gleichem Muster – wenngleich unter Rekrutierung der Vorsteher aus den Hauptpartizipanten, einer längeren Projektdauer und kürzeren Abrechnungsfristen – wurde 1621 (jetzt mit 50 % Staatsbeteiligung) die Niederländisch-Westindische Kompagnie gegründet.

17 Gerade in der anstaltlichen Organisation[14] des – für die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Staaten bedeutsamen und die Konzentration der Kräfte sowie der Kapitalien erforderlich machenden – *Seehandels* mag anfänglich die Attraktivität der neuen Assoziationsform gelegen haben, die im Verlaufe des 17. Jahrhunderts das Vorbild für zahlreiche weitere Gründungen von (See-)**Handelskompagnien** ua in England, Schweden, Dänemark, Frankreich, Portugal, Spanien und Deutschland abgab. Als erste deutsche Gründung gilt die Brandenburgisch-Ostindische Kompagnie von 1651, der 1682 (Brandenburgisch-Afrikanische Kompagnie) und 1688 (Brandenburgisch-Amerikanische Kompagnie) weitere folgten[15].

18 b) **Ausbildung korporationsorientierter Konstruktionsprinzipien.** In dem Maße, in welchem sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit der Errichtung etwa von **Assekuranz- und Bankkompagnien** die Aktiengesellschaft auch auf **andere Erwerbsformen** ausdehnte, trat (vor allem unter dem Einfluß französischer Gründungen bei eigenständiger, aber insoweit zunächst im wesentlichen gleichlaufender Entwicklung in England) ein stärker korporationsorientiertes Konstruktionsprinzip an die Stelle der durch das niederländische Muster geprägten Verbandsorientierung[16]. Dies brachte vor allem eine – allerdings in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgeprägte und zeitversetzt einsetzende – Differenzierung in der inneren Organisation mit sich.

19 Sie schreitet in dem Umfange voran, als sich das Institut der Generalversammlung herausbildet und den Partizipanten Einfluß auf die Besetzung und die Kontrolle der Verwaltung, die Geschäftspolitik sowie im späteren Verlaufe auch auf die Feststellung der „Regelements und Instruktionen" gewährt; kurz: als die Generalversammlung Teile der vormals obrigkeitlich-staatlich wahrgenommenen Funktionen an sich zu ziehen vermag

---

[13] Zum Hintergrund kolonialer Machtkämpfe vgl *Pöhls* Actiengesellschaften, S 4 f.

[14] Daß es sich hinsichtlich der Kapitalisierung um ein „privates" Unternehmen handelte, ändert nichts an dessen hierarchischer Verfassung; aA wohl *Wiethölter* Interessen, S 61, der allerdings selbst eindrucksvoll die Organisation der Kompagnie beschreibt, die den hier vertretenen Schluß rechtfertigt.

[15] S *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 51; *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 35 ff; *Schmoller* Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893) 959, 977 ff.

[16] Zu dieser Typenbildung insbes *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 57 ff; *Fischer* Die Aktiengesellschaft, S 16 ff.

oder, mit anderen Worten, eine „Demokratisierung“[17] der aktienrechtlich organisierten Unternehmungen einleitet. Hierbei bleibt die Generalversammlung indes noch für geraume Zeit ein vorwiegend „aristokratisch“ besetztes, dh aus den Hauptpartizipanten gebildetes Organ. Dementsprechend verkörpert die Aktie bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht in jedem Falle mitgliedschaftsrechtliche Positionen, sondern regelmäßig primär vermögensrechtliche Ansprüche auf Rückgewähr der Einlage nach Zeitablauf des Projekts und Gewinn (Dividende) gegenüber der Korporation.

Bei allen Unterschieden im einzelnen und über verschiedene Zeiträume[18] kristallisieren sich indes gleichwohl einzelne **Charakteristika der neuen Organisationsform** und ihrer Weiterbildung heraus[19]: **20**

(1) Als wichtigstes und folgenreichstes Merkmal wird man ihren **Status als Korporation** – juristische Person – anzusehen haben, mit dem sich anfänglich allerdings die beschränkte Haftung nach innen und außen nicht notwendigerweise verband. Ihren korporativen Status (mitsamt der im Laufe der Zeit üblichen Haftungsbeschränkung) erlangte die Kompagnie nahezu durchgängig erst durch die hoheitliche Verleihung der Korporationsrechte. Da diese im noch anfangs des 18. Jahrhunderts zunftverhafteten England nur schwer zu erhalten waren, bildeten sich dort – unter beachtlicher Publikumsbeteiligung – zahlreiche nicht inkorporierte und privilegierte Aktiengesellschaften. Den Nachteil der damit verbundenen unbeschränkten Haftung vermied man durch die Ausgabe von Inhaberaktien. Ein großer Teil der Gründungen oder Gründungsprojekte waren reine Schwindelunternehmen und zogen spektakuläre Zusammenbrüche nach sich, welche die englische Gesetzgebung – in dem bis zum Jahre 1825 verbindlichen sog *Bubble Act* von 1720 – zum strafbewehrten Verbot der Gründung solcher Gesellschaften veranlaßte[20]. Auf dem europäischen Kontinent dürften nichtinkorporierte Aktienkompagnien die große Ausnahme gewesen sein[21]; hier erfolgte die Verleihung von Korporationsrechten üblicherweise im Zusammenhang mit dem Oktroi, welcher der Gesellschaft die für ihren Gegenstandsbereich maßgeblichen Privilegien verlieh. **21**

Das **Konzessionserfordernis** als Voraussetzung für die Entstehung einer Korporation (im Sinne einer juristischen Person) hat sich bis weit ins 19. Jahrhundert erhalten, nicht indes die Verbindung des Verleihungsaktes mit der Privilegierung der Kompagnie. Die Entwicklung der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts im 17. und 18. Jahrhundert läßt sich deshalb nur insoweit unter dem Gesichtspunkt des *Oktroisystems* zusammenfassen, als sich mit diesem eine spezifische Etappe des *Konzessionssystems* verbindet: Privilegie- **22**

---

[17] *Schmoller* Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893) 959, 997; vgl auch *Wiethölter* Interessen, S 62.

[18] Zur – teils auf der mangelnden Verfügbarkeit von Quellen und damit einhergehender Konzentration auf die großen Handelskompagnien, teils auf der Heterogenität der in Erscheinung tretenden Gesellschaften beruhenden – Schwierigkeit, ein einheitliches Bild der aktienrechtlich strukturierten Unternehmen im 17. und 18. Jahrhundert zu gewinnen s etwa *Wiethölter* Interessen, S 57 f und KK-*Zöllner*[1] Einl Rdn 58. Sa *Schmoller* Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893) 959, 985; *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 2; *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 60 ff.

[19] Zu Einzelheiten insbes *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 57 ff; *Schmoller* Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (1893) 959, 991 ff; *v. Gierke* Genossenschaftsrecht, Bd I, S 991 ff (§ 69 VII B).

[20] Hierzu und zur Sonderentwicklung der AG in England etwa *Renaud* Actiengesellschaften[1], S 24 ff; *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S XXI ff; *Heckscher* Merkantilismus, Bd 1, S 351 ff.

[21] Vgl die Hinweise bei *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 82 f.

rung war Abweichung vom gemeinen Recht und Aufgabe von Hoheitsrechten, die deshalb „dauernde staatliche Oberaufsicht" erforderlich zu machen schien. Diese beschränkte sich indes in den seltensten Fällen auf das Privilegium selbst, sondern erfaßte zugleich die Bildung und die innere Organisation der Gesellschaft.

23 Auch wenn sich die Intensität solcher Übergriffe des Oktrois in die Konstitutionsphase und die innere Verfassung (die Statuten) der Kompagnie schon im 17. Jahrhundert – nicht ohne Einfluß des Grades der Freiheitlichkeit einzelner Verfassungsformen auf der einen Seite und des Eigeninteresses des Staates bei der Entstehung der jeweiligen Unternehmung auf der anderen – höchst unterschiedlich darstellen, bringt doch erst die Entwicklung der Aktienkompagnien im 18. Jahrhundert die deutliche(re) Trennung zwischen Privilegierung (Oktroi), Verleihung der Korporationsrechte und interner Verfassungsgebung. Damit verlagern sich auch die Quellen dessen, was man als das „Aktienrecht" dieser Epoche bezeichnen könnte, von den Oktrois und den Gesellschaftsstatuten (in ihrer je spezifischen Verknüpfung) immer mehr auf die (uneinheitliche) Statutenpraxis. Doch bringt auch diese Entwicklung kein einheitliches Aktienrecht hervor: „Jede AG führt ihr Eigenleben ..."[22], je nach Einfluß und Maßgabe staatlicher Kontrolle und mehr oder weniger autonom entstandener Statuten. Rückblickend ließen sich allenfalls gewisse Typenbildungen vornehmen[23].

24 (2) Mit der Inkorporierung wird der Gesellschaft ein **eigenes Vermögen** (Fonds) zugewiesen, dessen Umfang sich anfänglich allein am Kapitalbedarf der (befristet) zu verfolgenden Projekte ausrichtet, oftmals in Etappen einzuzahlen ist und erst im Verlaufe des 18. Jahrhunderts als „fonds perpétuel" den Charakter eines Grundkapitals erlangt. Die Anteile am Fonds sind zunächst nicht gleichartig aufgeteilt und verkörpern über die mit ihnen verbundenen Vermögensansprüche hinaus auch unterschiedliche mitgliedschaftliche Rechte. Der vermögensrechtliche Dividendenanspruch – zu finden auch als Zusicherung eines solchen in bestimmter Höhe – tritt erst im Zuge der Herausbildung eines festen Grundkapitals der auf größere Dauer angelegten Korporation an die Stelle eines Gewinn- und Einlagenauskehrungsanspruchs. Damit einher – und nicht zuletzt veranlaßt durch das Anwachsen der um Kapitalien konkurrierenden Gründungen – geht der Bedarf zur Erhaltung und Sicherung der Fonds in Gestalt etwa der Zurückdrängung von Austritts- und Einlagerückforderungsrechten der Aktionäre, der Verminderung von Zugriffsrechten der Aktionärsgläubiger oder des Fiskus und der Reglementierung des Dividendenanspruchs.

25 (3) Die **Gründungen von Aktienkompagnien** erfolgen nahezu durchweg als Sukzessivgründungen und sehen als Initiatoren in wachsendem Umfange Private. Die aufgrund öffentlicher Aufforderung vorzunehmende Zeichnung der Aktien muß regelmäßig erst akzeptiert werden, steht aber überwiegend „aller Welt" offen. Mit ihr verbindet sich die Verpflichtung zur Leistung der Einlage, die – je nach Plan – in einzelnen Abschnitten zu erfolgen hat und mitunter auch als Sacheinlage vorkommt. Wer seine Einlage geleistet hat, erhält die seine Eintragung ins Aktienbuch bescheinigende und seinen Namen tragende Aktienurkunde. Trotz mancher Reglementierung ist dieses zunächst nur als Namensaktie bekannte Dokument – bei entsprechender Umschreibung im Aktienbuch – frei übertragbar. Die Einführung der (allerdings auch in der Entwicklung des 18. Jahrhunderts die Ausnahme bleibenden) Inhaberaktie wird der später spektakulär zusammengebrochenen Compagnie d'Occident – der sog Mississippi-Gesellschaft – unter der Direktion von *John Law* zugeschrieben[24], mag hier auch popularisiert und gleichermaßen in Verruf geraten

---

[22] *Wiethölter* Interessen, S 64.

[23] S dazu schon oben Rdn 17 f.

[24] Vgl *Renaud* Actiengesellschaften[1], S 18 f.

sein, findet sich aber schon in der 1688 gegründeten Brandenburgisch-Amerikanischen Kompagnie[25]. Die rechtliche Bedeutung der Aktienurkunde geht nur allmählich über bloße Beweisfunktionen hinaus, zieht damit Wandlungen der Übertragungsformen nach sich, ist in dieser Entwicklung aber sehr stark Modifikationen nach einzelnen Oktrois und Statuten unterworfen.

c) **Strukturvielfalt und Entwicklungsengpässe.** Die **Variationsbreite,** in welcher sich **26** einzelne dieser Merkmale der Aktienkompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts gemäß den Oktrois, den mehr oder weniger autonom zustande kommenden Statuten und je nach den unterschiedlichen Gegenstandsbereichen der Unternehmungen verbinden, ist trotz des maßgeblichen Einflusses des französischen korporativen Organisationstypus – wie er in den Code de Commerce einging – erheblich. Entfaltete sich die prägende Kraft des französischen Vorbilds für die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts auf dem europäischen Kontinent letztlich erst mit der Ordnung des Rechtsinstituts der Aktiengesellschaft im Code de Commerce, so läßt sich *Lehmanns* Feststellung gleichwohl beitreten: Je näher die einzelnen Aktiengesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts „dem Code zeitlich stehen, desto ähnlicher ist ihre Gestaltung der des Code: Je weiter sie von ihm zurückweichen, desto mehr schwindet die Übereinstimmung. Ein Glied nach dem anderen verliert sich in den Jahrhunderten ..., das feste Grundkapital, die Zerlegung in eine bestimmte Anzahl gleicher Theile, die Inhaberaktie, die beschränkte Haftung nach Innen, die beschränkte Haftung nach Aussen, die korporative Gestaltung, die feste Gebundenheit, der Wechsel der Mitgliedschaft, ja schließlich die Dividende – alles wird unsicher und schwankend, bald tritt dieser, bald jener Punkt in den Vordergrund."[26]

Auch wenn sich **gegen Ende des 18. Jahrhunderts** die **Merkmale der Aktiengesellschaft,** **27** welche den ersten Kodifikationsansätzen des 19. Jahrhunderts das Material vorgeben, bereits herausgebildet haben, kann gleichwohl von festen **Strukturprinzipien** (sowohl die innere Verfassung der AG als auch ihr Verhältnis zu ihrem wirtschaftlich-gesellschaftlichen Umfeld betreffend) nicht die Rede sein. Insbesondere die Separierung von **Fremd- und Selbststeuerung** der Aktiengesellschaft – welche allmählich die anfänglich vollkommene Identität dieser Elemente ablöste und vor allem an der Trennung von staatlichem Oktroi und autonomer Statutenbildung sinnfällig wird – präsentierte sich der Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts als ungelöstes Problem. Das höchst prekäre und uneinheitliche Muster der Trennung und des Zusammenspiels von Fremd- und Selbststeuerung war zudem noch ganz den Fesseln des merkantilistischen Wirtschaftssystems verhaftet. An ihrem Einsatzpunkt in dieses System – der Kolonialisierungsbewegung – war die Einheit von Fremd- und Selbststeuerung bezüglich der neuen Organisationsform vollkommen. Die „Aktiengesellschaft" entstand als ein ad hoc installiertes, staatskontrolliertes[27], in jeder Hinsicht privilegiertes Gebilde und war als solches ebenso autonom wie fremdbestimmt. Obwohl ihr Gegenstand überwiegend der Handel bildete, war sie zunächst – ganz merkantilistisch – die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Dieses Grundmuster selbst verlor sich bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht, erfuhr aber für die Fortentwicklung der Organisationsform einflußreich werdende Abwandlungen. Autonomiegewinne erwuchsen zunächst der Leitung der Kompagnie, die sich aus den Hauptpartizipanten rekrutierte; die neuen Handlungsspielräume wurden durch die Implementierung von Sitten und Gebräuchen des jeweiligen Kaufmannsstandes in die Verfassung der AG

[25] *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 80.

[26] *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 1 f.

[27] Zur Ausprägung der Kontrolle s *Lehmann* Entwicklung des Aktienrechts, S 87.

und das Geschäftsgebaren ausgefüllt; diesem nicht zugehörende kleine Kapitalgeber verblieben bei beachtlichen Gewinnchancen als „Destinatäre" und „Obligationäre".

28 Die **ersten Entwicklungsengpässe der AG** waren damit vorgezeichnet: Einerseits konnte die von der Kontrolle anderer Beteiligter unabhängige Leitung der Kompagnie mißbräuchlich ihre eigenen Erwerbsinteressen durchsetzen und andererseits wurden die Anteile an der AG zum Spekulationsobjekt (insbesondere in Gestalt des Zeitgeschäfts) und zum Gegenstand des Aktienschwindels. Letzterem widmete man sich durch verschiedene repressive Einzelmaßnahmen (etwa in den Niederlanden durch Edikte der Generalstaaten von 1621, 1624 und 1677[28], in Frankreich durch das 1721 wiederaufgehobene Verbot von Inhaberaktien aus dem Jahre 1716[29], in England durch den Bubble Act von 1720[30] und in Hamburg durch das Verbot der Gründung einer Assekuranzkompagnie aus Furcht vor dem spekulativen Aktienhandel von 1720[31]), die allerdings nicht darauf zielten, im Aktienhandel und der Börse der AG komplementäre Kontrollinstitutionen entstehen zu lassen[32]. Die Realisierung der Möglichkeit des Mißbrauchs des hinzugewonnenen Autonomiespielraums war indes bei den bereits korporativ angelegten und weniger durch das Gewicht (der im Kaufmannsstand wurzelnden) Hauptpartizipanten dominierten Kompagnien naheliegender. Dementsprechend unterschiedlich war der Handlungsbedarf: In dem für die Entwicklungsgeschichte der Aktiengesellschaft bedeutsamer gewordenen Strang münden sie – etwa aufgrund der Fortbildung des aristokratisch besetzten, aufsichtsratsähnlichen Kontrollorgans aus Hauptbeteiligten zur Aktionärsversammlung (Generalversammlung) und der Begrenzung von Stimmrechten – in die Stärkung der (freilich nie ganz vom Staatseinfluß abgekoppelten) internen Willensbildungs- und Kontrollmechanismen und damit in die Verringerung der Unabhängigkeit der bislang aristokratisch besetzten Leitung von den aufgrund ihrer geringeren Beteiligung zuvor einflußlosen Aktionäre.

29 Der Grund für die tendenzielle Abkopplung der Aktiengesellschaft von den unmittelbar zur Geltung gebrachten Interessen des Staates und der Hauptpartizipanten bzw von deren Interessengemeinschaft war solchermaßen bereitet, doch waren damit brauchbare Selbststeuerungsstrukturen noch nicht gefunden. Die Problemlage vererbt sich ins 19. Jahrhundert: Eine Vielzahl von in ihren Rechten gestärkten, aber im Handelsbereich der Unternehmung unkundigen und in der Einflußnahme auf die Willensbildung eher uninteressierten Aktionären, die Zurückdrängung des Einflusses der Hauptpartizipanten in der Leitung und bei der Besetzung derselben und schließlich Schaffung und Stärkung eines zwischen diesen Interessengruppen stehenden Verwaltungsapparates.

3. Die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts unter der Herrschaft des Konzessionssystems bis 1870

30 a) **Der Code de Commerce.** Mit dem Erlaß des Code de Commerce im Jahre 1807 ändern sich diese Verhältnisse nicht unmittelbar. Das hängt weniger mit der geringen Zahl dessen der Aktiengesellschaft gewidmeten Bestimmungen (Art 19, 29–38, 40 und 45)[33] oder seiner zunächst auf Frankreich beschränkten Wirksamkeit als mit dem Umstand zusammen, daß der Code die AG als Gesellschaftsform nicht neu erfand, sondern lediglich das bestätigte, „was das Leben vorgearbeitet hatte und was das Ergebnis der Entwicklung

---

[28] *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 9 ff.

[29] S *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S XXVII.

[30] S schon oben Rdn 21.

[31] *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 76.

[32] Insgesamt *Hopt* Kapitalanlegerschutz, S 20 ff.

[33] Die Normen (ohne Art 38) finden sich in deutscher Übersetzung bei *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 203 f.

des Aktienwesens im Laufe der Jahrhunderte gewesen ist."[34] Nichtsdestoweniger – und obwohl die Bestimmungen des Code von einem korporativen Verständnis der AG nichts verspüren lassen[35] – verschafft er dem französischen korporativen Typus der Aktiengesellschaft den Status eines anerkannten und nunmehr rezeptionsfähigen Instituts des Privatrechts. Nachdem es über zwei Jahrhunderte nicht gelungen war, die – stets nur als Einzelfallmaßnahme mit den korporativen Segnungen versehene – Aktiengesellschaft in den Kreis der rechtlich anerkannten ordentlichen Assoziationstypen aufzunehmen, wurde dieser Akt im Code de Commerce erstmals vollzogen. Zusätzlich zu den sociétés „en nom collectif" und „en commandite" führt Art 19 des Code nunmehr auch die „société anonyme" in den Kreis der Handelsgesellschaften ein.

31 Auch wenn sich der Code in seinen aktienrechtlichen Bestimmungen noch stark von der Praxis der halbstaatlichen, privilegierten Handelskompagnien leiten läßt und zahlreiche Verhältnisse der AG – wie etwa den Gründungshergang, die Schaffung eines Grundkapitals, die Willensbildung, die Zuständigkeitsverteilung oder die Auflösung – ungeregelt bzw der Regelung durch die Statuten der Gesellschaft überlassen bleiben, werden die für die Konstitution des neuen Gesellschaftstypus grundlegenden Merkmale festgeschrieben: Aufteilung des Kapitals der Gesellschaft in Aktien mit gleichem Wert (Art 34) bei Zulassung der Inhaberaktie (Art 35); Verwaltung der Gesellschaft durch Bevollmächtigte, deren Auftrag auf eine bestimmte Zeit beschränkt und widerruflich ist (Art 31); beschränkte Haftung von Aktionären (auf ihren Anteil an der Sozietät, Art 33) und Bevollmächtigten (auf die Vollziehung des ihnen gegebenen Auftrags, Art 32); die Gesellschaft führt keine gemeinschaftliche, die Namen der Beteiligten ausführende Firma, sondern leitet ihren Namen vom Gegenstande ihrer Handelsunternehmung her (Art 29, 30). Im Gegensatz zu den anderen Handelsgesellschaften blieb die Aktiengesellschaft indes konzessionsbedürftig und durch öffentliche Urkunde zu errichten. Das mag auf den ersten Blick wenig verwundern, ist aber insofern nicht ganz selbstverständlich, als die AG im Gefolge der 1791 proklamierten Gewerbefreiheit für nicht mehr privilegierungsbedürftig angesehen wurde. Allerdings führte diese Anschauung zu Verhältnissen, die sogar das vorübergehende Verbot der Gründung von Aktiengesellschaften nach sich zog und jene Kräfte stärkte, die zumindest für die Errichtung einer Aktiengesellschaft den Staatseinfluß und die Staatsaufsicht für unentbehrlich hielten[36].

32 Dagegen gelang es dem für die freie Korporationsbildung eintretenden Lager, welches die Ansicht vertrat, die Konzessionsbedürftigkeit sei bestenfalls für große Aktiengesellschaften nach dem Stile der großen Handelskompagnien angemessen, zumindest die Kommanditgesellschaft auf Aktien dem zunächst auch für diese vorgesehenen Konzessionserfordernis zu entziehen. Art 38 des Code unterstellte sie dementsprechend der Regelung über die Kommanditgesellschaft. Diese Einordnung entsprach durchaus der KG mit aktienartig zerlegten Kommanditanteilen in ihrer seinerzeitigen Erscheinungsform: Verbreitet vor allem unter kleineren Seehandelsunternehmen, ist sie daraus hervorgegangen, daß reedereiartig organisierte Gesellschaften als „actions" bezeichnete stille Beteiligungen aufgenommen hatten, deren Negotiabilität indes derjenigen der Aktie nicht gleichkam. Gleichwohl waren die Folgen der zunächst auf einer sachgerechten Unterscheidung zwischen AG und KGaA aufbauenden Differenzierung in bezug auf die Konzessionsbedürftigkeit für jene Gesellschaften in zweierlei Hinsicht gravierend: *Zum einen* bedienten

---

[34] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 62.

[35] Zum Aktienrecht im Code etwa *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 23 ff, insbes S 24.

[36] Vgl *Fischer* Die Aktiengesellschaft, S 23 f.

sich Neugründungen zur Vermeidung des Konzessionsverfahrens – unter Einsatz von Strohmännern und unter Konterkarierung der Regelungsvorstellungen des Code – vorwiegend der KGaA. *Zum anderen* führten diese Umstände dazu, daß die KGaA zunehmend „als das nicht-konzessionspflichtige Surrogat der konzessionspflichtigen Aktiengesellschaft angesehen"[37], akzeptiert und dementsprechend fortgebildet wurde: Nachdem – trotz der mit dieser Entwicklung einhergehenden Mißstände – die Rechtsprechung die Ausgabe von Kommandit-Aktien als Inhaberaktie billigte und eine 1837 bis zu einem Gesetzentwurf gelangte Initiative, die KGaA zu verbieten, gescheitert war, unternahm es der Gesetzgeber 1856, die KGaA – unter Beibehaltung der Konzessionsfreiheit – als Sonderform der Aktiengesellschaft auszugestalten[38]. In Deutschland vollzog sich – unter dem Einfluß des Code – eine parallele Rechtsentwicklung, die hinsichtlich ihrer Ungleichbehandlung von AG und KGaA in bezug auf Konzessionserfordernisse erst mit der Einführung des Normativsystems für die Gründung von Aktiengesellschaften durch die Novelle zum ADHGB von 1870 einen Abschluß fand.

33 Auch wenn das Konzessionserfordernis für die Aktiengesellschaft unter dem Code gerne als rein gewerbepolizeiliche Maßnahme bezeichnet wird, die den privatrechtlichen Charakter des nunmehr anerkannten Organisationstypus nicht berühren sollte, so gestattete sie doch gleichwohl einen Rest an Kontrolle der ansonsten von der gesetzlichen Regelung der Praxis belassenen weitreichenden Statutenbildungsfreiheit. Wenngleich von dieser hoheitlichen Einwirkungsmöglichkeit auf die innere Verfassung der Aktiengesellschaften auch effektiv Gebrauch gemacht wurde, so folgte die Konzessionspraxis hierbei doch zunehmend allgemeinen Grundsätzen, die in Ministerialinstruktionen[39] niedergelegt wurden.

34 b) **Die Entwicklung in Deutschland unter dem Einfluß des Code de Commerce.** Hat der Code de Commerce „allen anderen Handelsgesetzbüchern, welche das Bedürfnis der neueren Zeit hervorrief, zum Vorbilde gedient"[40], so gilt dies insonderheit auch hinsichtlich der Bedeutung seiner aktienrechtlichen Bestimmungen für die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts in den einzelnen europäischen Ländern[41]. In Deutschland ist dieser Einfluß in jenen Landesteilen besonders stark, in welchen der Code nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft im Jahre 1815 unmittelbare Geltung erlangte, wie etwa in den preußischen Rheinprovinzen, Rheinhessen, der bayerischen Rheinpfalz und Baden[42]. Allein in Preußen bilden sich zwischen 1815 und 1840 46 Aktiengesellschaften[43], deren Gestalt – sofern nicht durch die unmittelbare Anwendung des Code geprägt – sich mehr und mehr an dem in diesem kodifizierten Bild der AG orientierte.

35 **Unternehmensgründungen** in der Form der Aktiengesellschaft waren in Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts kaum zu verzeichnen. Neben den bereits erwähnten Brandenburgischen Kompagnien entstehen unter kaiserlichem Oktroi (1719 und 1720) und unter der Initiative *Friedrichs des Großen* einige wenige, dem niederländischen Muster und dem Zwecke des Kolonialhandels verhaftete – letztlich mehr oder weniger an den staatlichen Finanzbedürfnissen ausgerichtete – Aktiengesellschaften. In der Folgezeit

---

37 *Fischer* Die Aktiengesellschaft, S 27 f.

38 Vgl *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 71.

39 *Primker* Die Aktiengesellschaft, S 501.

40 Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven, Bd 2 1839, S 5.

41 Vgl. etwa *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S XXXII ff.

42 Zum Geltungsbereich des Code in Deutschland s mwN *Baums* Einführung, in: ders (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handesgesetzbuches, S 11 f.

43 Nach *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 199 f.

kommt es vor allem in den Hansestädten zur Gründung von nichtoktroierten, aber nur teilweise mit den Vorteilen der Inkorporation und der Haftungsbeschränkung versehenen Assekuranzkompagnien. Für den Zeitraum zwischen 1800 und 1815 führt *Bösselmann* nur ganze 5 Neugründungen von Aktiengesellschaften an.[44] Insgesamt erlangten damit die Aktiengesellchaften im Deutschland des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts bei weitem nicht die Bedeutung, die ihnen in anderen europäischen Ländern bereits zukam. Selbst bis zum Ende des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts beherrschte die oktroierte (privilegierte) AG die Szene[45].

Trotz der Fortgeltung des Code de Commerce in seinen rheinischen Provinzen tat sich **36** insbesondere Preußen mit der Abkehr von Oktroisystem und der Konzessionserteilung für Gesellschaften, die nicht gleichzeitig Privilegien beantragten, schwer[46]. Die inkorporierten Gesellschaften waren in der Praxis diejenigen, die um ein Privileg ersucht und dieses auch erhalten hatten. Über die Genehmigungspflicht der Statuten solcher Aktiengesellschaften, deren Gründung nicht mit der Erteilung von Privilegien verbunden sein sollte, herrschte Unklarheit[47]. Von dem in Preußen seit 1794 geltenden Allgemeinen Landrecht, das einerseits keine Regelung über die Aktiengesellschaft enthielt und andererseits seiner Systematik nach nicht geeignet war, die Grundlage für die Verleihung des Korporationsrechts für Erwerbsgesellschaften abzugeben, war eine Klärung der Rechtslage nicht zu erwarten[48].

Ohne gesetzlich gesicherte Basis setzt sich indes in den zwanziger Jahren des 19. Jahr- **37** hunderts die Auffassung einer **Konzessionspflicht** für alle Aktiengesellschaften durch. Noch bevor das Konzessionserfordernis mit den „Grundbedingungen der Erlaubnis zu öffentlichen Eisenbahnen durch Privatunternehmungen" und dem darauf aufbauenden „Preußischen Eisenbahngesetz" zumindest eine bereichsspezifische und im Preußischen Aktiengesetz von 1843 eine allgemeine gesetzliche Verankerung erfuhr, folgten die für die Konzessionserteilung verantwortlichen Behörden schon früher der aus dem Allgemeinen Landrecht abgeleiteten (aber auch auf zahlreichen Vorbehalten gegen die AG beruhenden) Regel, umfassende Korporationsrechte nur dann zu verleihen, wenn die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolge und dieser aufgrund des damit verbundenen Kapitalbedarfs nicht anderweitig realisiert werden könne[49].

Die **Konzessionspraxis** indes brachte ein noch differenzierteres Bild zustande, das drei **38** Arten von Aktiengesellschaften aufwies: „die nichtbestätigten Aktiengesellschaften, die keine Privilegien erhalten hatten, die minderprivilegierten Aktiengesellschaften, denen teilweise Korporationsrechte verliehen waren, und die bestätigten Aktiengesellschaften, die durch Privileg die Rechte der Korporationen, insbesondere das Recht, als juristische Person auftreten zu dürfen, und das Recht der beschränkten Haftung erhalten hatten"[50].

---

[44] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 199 f.

[45] Vgl die Hinweise bei *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 67.

[46] Zur Genehmigungspraxis in Preußen unter dem ALR s *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 27 ff.

[47] Klarheit scheint indes darin bestanden zu haben, daß die Gesellschafter der nichtbestätigten AG wie diejenigen „geduldeter Privatgesellschaften" persönlich und solidarisch hafteten. Vgl ausführlich *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 15 ff, insbes S 22; *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 9, 31; *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechtes, S 244.

[48] Einzelheiten bei *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 5 ff.

[49] S *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 8 Fn 23; *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 27 f.

[50] *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 32.

In den Hansestädten waren demgegenüber die Vorteile der inkorporierten AG ohne landesherrliches Privileg zu erhalten. Nach einer Hamburgischen Verordnung aus dem Jahre 1835 – die späteren Entwicklungen in Deutschland weit vorausgriff – wurde hierzu lediglich die Hinterlegung der Statuten der Gesellschaft verlangt[51].

39 Der Einfluß des Code und der aus ihm hervorgegangenen und fortgebildeten Gesetzgebungswerke[52] anderer europäischer Länder auf die Entwicklung des deutschen Aktienwesens und Aktienrechts in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist von seinem Erlaß an spürbar und selbst über die erste Kodifikation des Aktienrechts von 1843 in Preußen hinaus noch nachzuweisen[53]. Die in ihm angelegten Elemente einer auf Privatinitiative beruhenden, alle Wirtschaftsbereiche umfassenden und bei aller hoheitlichen Aufsicht tendenziell freien Korporationsbildung entfalten sich indes erst mit dem Aufkommen der ersten der Industrialisierung dienenden Gesellschaften, insbesondere aber der Eisenbahnen und Eisenbahngesellschaften. Sie sind es auch, welche die Notwendigkeit einer Verbesserung und Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen des Aktienwesens – wenngleich nicht erstmalig, so doch eindringlich – vor Augen führen und zu konzeptionellen Auseinandersetzungen über die „richtige Organisation" der Aktiengesellschaft Anlaß geben. Im einzelnen:

40 Auch nachdem sich die Aktiengesellschaft in der ihr vom Code gegebenen begrifflichen Ausprägung als Rechtsinstitut im Kanon der anerkannten Organisationsformen durchzusetzen begann, hatte die **AG in Deutschland einen schweren Start.** Die Gründe hierfür lagen nicht nur in der anfänglich unklaren Rechtslage im Hinblick auf die Konzessionspflichtigkeit oder in der jegliche privat initiierte Gründung mit erheblichen Unsicherheiten befrachtenden langwierigen und in der Sache zurückhaltenden Konzessionierungspraxis, sondern ebensosehr in den **Finanzverhältnissen** und dem **Industrialisierungsrückstand** Deutschlands.

41 Von den Nettoinvestitionen in Preußen zwischen 1816 und 1849 dürften in keinem Zeitpunkt mehr als 5 %, im Durchschnitt indes nur 3,5 %, auf den **Industriebereich** im engeren Sinne (ohne den Eisenbahnbau) entfallen sein[54]. Hierbei ist das geringe Industrialisierungsniveau der deutschen Wirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weniger auf Kapitalmangel oder mangelnde Ersparnisbildung als auf wenig entwickelte Produktionstechniken, Verkehrswege[55] und (bis zur Gründung des Zollvereins von 1834 auch separierte) Absatzmärkte zurückzuführen. Daß der **Kapitalmarkt** – sofern sich für jene Zeit mangels marktlich ausgeprägter Institutionen und einer marktlichen Verknüpfung von Angebot und Nachfrage nach Kapital überhaupt von einem solchen sprechen läßt – dagegen unter erheblichen Imperfektionen litt und bis zum Anschwellen des Eisenbahnbaus in den vierziger Jahren ganz unter dem Einfluß der Fiskalpolitik der deutschen Staaten stand[56], mag dagegen andere Gewerbebereiche stärker tangiert haben.

---

[51] *V. Gierke* Genossenschaftsrecht, Bd I, S 1003.

[52] Zum niederländischen *Wetboek van Koophandel* von 1838 s insbes *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts, S 242 f.

[53] Teilweise sicherlich schon deshalb, weil es galt, Widersprüche zu dem in den Rheinprovinzen geltenden französischen Aktienrecht zu vermeiden.

[54] Eigene Berechnung nach *Tilly* Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 60 (1973) 145, 153.

[55] Der Chausseebau hatte indes eine erste Katalysatorenwirkung, die dann vom Eisenbahnbau fortgeführt wurde.

[56] Besonders spürbar in Preußen; s ausführlich *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 4 ff.

Die das **Bankenwesen**[57] dominierenden Privatbanken richteten dementsprechend ihr Interesse weniger auf die Finanzierung des Handels und der Industrie als auf das staatliche Anleihe- und Börsengeschäft, in Preußen insbesondere auch auf den Handel und die Spekulation mit ausländischen Papieren[58]. Auch die verschiedenen Aktienbanken, die bis Ende der dreißiger Jahre gegründet wurden, befaßten sich noch keineswegs mit der Unternehmens- und Industriefinanzierung[59]. Die von Privaten bevorzugte Kapitalanlage blieb bis zum Aufkommen der Eisenbahnaktiengesellschaften und der damit einhergehenden Aktienspekulation der Kauf von Staatspapieren.

Ebenfalls erst dem Eisenbahnbau und der auf diesem Betätigungsfeld operierenden **42** Aktiengesellschaften ist die Auflösung des engen ständischen Bezuges der bis dahin vorfindlichen AG zu ihren Kapitalgebern[60] vorbehalten. Diese noch aus der Entwicklung des 18. Jahrhunderts überkommene Verbindung vermochte sich unter der Konzessionierungspraxis Preußens – ihrer Ausrichtung am Gemeinnützigkeitsprinzip – leicht zu behaupten, findet sich aber in allen deutschen Teilstaaten[61]. Die Schwierigkeit der Konzessionserlangung in Preußen mag indes zur Erklärung dafür dienen, daß gerade dort „fast jede größere Aktiengesellschaft ihre Entstehung der Initiative einer bedeutenden Persönlichkeit" verdankte[62].

Diese **ständischen Grundlagen** der in den ersten vier Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts **43** vorzufindenden Aktiengesellschaften prägten auch deren innere, durch die Statuten bestimmte **Verfassung**. Sie ist in der Regel durch eine auf den ersten Blick dreigliedrige Organisationsstruktur – Vorstand (Direktorium), Verwaltungsrat und Generalversammlung – gekennzeichnet, innerhalb deren der – zumeist aus Großaktionären und Gründerpersönlichkeiten besetzte – Verwaltungsrat zum dominierenden Organ mit Leitungsaufgaben erstarkt. Dieser Umstand und die zumeist fehlende Organqualität des Direktoriums verlangen deshalb weit eher die Einordnung dieser Gesellschaften als modifiziert-zweigliedrige. Richtet man das Urteil an der konzessionierten ordentlichen Aktiengesellschaft aus, so bietet sich das Bild einer zwar unter der Aufsicht des Landesherrn errichteten und auf enge Segmente des Wirtschaftens beschränkte, aber in diesem Bereich bereits erstarkten und homogenen Kräften der Selbststeuerung unterliegenden Gesellschaft.

c) **Der Eisenbahnbau als Katalysator der Entwicklung des Aktienwesens und als** **44** **Wegbereiter der ersten aktienrechtlichen Kodifikationen auf deutschem Territorium.** Mit der Entwicklung des Eisenbahnbaus, der Notwendigkeit, hierzu größere Kapitalien zu mobilisieren und dem damit verbundenen Aufkommen der ersten Eisenbahn-Aktiengesellschaften änderten sich die Grundlagen, auf denen sich das Aktienwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte, und wurde das Erfordernis einer gesetzlichen Normierung des Rechts der Aktiengesellschaften – insbesondere für solche Landesteile, in welchen die aktienrechtlichen Bestimmungen des Code nicht galten – dringender. Gleichzeitig verstärkte sich aus den interessierten Wirtschaftskreisen heraus der Druck, die Genehmigungspraxis für alle Aktiengesellschaften vorhersehbarer zu gestalten und nach gleichen

---

[57] Zur Rolle der Banken bei der Industriefinanzierung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts s *H. Pohl* in: Deutsche Bankengeschichte, Bd 2, S 119 ff.

[58] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 28.

[59] *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 247.

[60] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 14, 76 ff, 100 ff; *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 10 ff, 19 ff.

[61] Vgl die Übersicht über die Gewerbezweige der zwischen 1800 und 1850 gegründeten AG bei *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, 199 f; im Detail ebd S 189 ff.

[62] *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 10.

Kriterien vorzunehmen. Preußen versuchte diesen Anforderungen zunächst über das noch ganz dem Eisenbahnbaubereich gewidmete Gesetz betreffend die Eisenbahnunternehmungen vom 3. 11. 1838 und sodann im Preußischen Aktiengesetz von 1843 gerecht zu werden.

45 Über eine **gesetzliche Regelung des Aktienrechts** hatte man in Preußen freilich schon früher – und noch bevor in Deutschland im Dezember 1835 die erste Eisenbahn fuhr – nachgedacht. So kam es bereits anläßlich der 1817 angeordneten Allgemeinen Preußischen Gesetz-Revision zu ersten Überlegungen über eine Aktiengesetzgebung[63]. In deren Verlauf wurde Ende 1826 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zu prüfen hatte, inwieweit angesichts der mangelhaften Regelung der Aktiengesellschaften in Preußen ein Regelungsbedarf bestehe. In ihrem 1829 vorgelegten Gutachten kamen die *Ältesten der Berliner Kaufmannschaft*[64] zu der Auffassung, bei allen Mißbrauchsmöglichkeiten in Verbindung der Ausgabe von Aktien sei die AG ein wirtschaftlich „höchst zweckmäßiges Mittel". Bei den Gesetzgebungsvorschlägen sind gleichermaßen Einflüsse des Code und der Praxis preußischer Aktiengesellschaften wie über beide hinausführende Gesichtspunkte zu finden. Zu letzteren ist gewiß auch der Umstand zu zählen, daß – mit einiger Vorsicht – das Konzessionsverfahren selbst in Frage gestellt wird: Wolle man sich schon nicht der Auffassung anschließen, daß auch die Publizität des Gesellschaftsvertrages dem Publikum die dem Konzessionsverfahren vergleichbare Sicherheit gewähre, so könne man doch verlangen, daß das Genehmigungsverfahren nach allgemeinen Normen durchgeführt werde, „damit die nachzusuchende Erlaubnis niemals Gegenstand einer bloßen Vergünstigung werden könne"[65].

46 Auch wenn dem Gutachten kein unmittelbarer Einfluß auf das staatliche Handeln beschieden war, vielmehr der (für den Code schon selbstverständliche) Vorschlag der Förderung der Inhaberaktie als Beteiligungsform 1833 in Preußen mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausgabe von Wertpapieren auf den Inhaber beantwortet wurde[66], bereitete es doch – Jahre später (1836) zumindest in diesem Punkte unterstützt durch den *Sächsischen Entwurf eines Aktiengesetzes*[67] – dem in Deutschland noch immer keineswegs selbstverständlichen korporativen Verständnis der AG (als eigenes, auf einen Kapitalfonds begründetes Rechtssubjekt, vertreten durch Organe bei beschränkter Haftung der Aktionäre) den Weg. Vorherrschend war bis in die vierziger Jahre hinein die Ansicht, bei der AG handele es sich um eine Gesellschaft, die zwar kraft Verleihung entsprechender Rechte als juristische Person (mit dem Privileg der beschränkten Haftung) auftreten dürfe, ihren Charakter als Sozietät indes nicht verliere[68]. Selbst die von *Savigny*[69] geprägte Auffassung von der juristischen Person als „künstlich angenommenes

[63] Zu deren Schicksal vgl *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 29 ff.

[64] Über Actien-Gesellschaften (Ein Gutachten), in: Gans (Hrsg) Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung (1830–1832), S 177 ff.

[65] Ebd S 184.

[66] Gesetz vom 17. 6. 1833, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S 75; abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S 3 ff.

[67] Gesetz-Entwurf, die Actienvereine betreffend (vom 14. 11. 1836), Landtags-Acten des Königreichs Sachsen 1836/37, 1. Abt, Bd 1, S 455. Zum nicht Gesetz gewordenen Entwurf s *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 142; *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 61 f; *Stammberger* Der Versuch einer Aktiengesetzgebung in Sachsen 1836/37, Diss Hagen 1980.

[68] Vgl etwa die Hinweise bei *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 3 ff.

[69] *Savigny* System des heutigen Römischen Rechts, Bd 2 1840, S 235 ff.

Subjekt"[70] (sog Fiktionstheorie) – welche durchaus über diese Ansicht hinausweist, die Korporation aber gleich einem Unmündigen noch dem Schutz und der Aufsicht des Staates statt einer auf allgemeinen Regeln aufbauenden inneren Verfassung anheimstellt[71] – war gegen die Deutung der AG in vorstehendem Sinne nicht immun[72]. Die noch im Entstehen begriffene und erst ab den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts weiterentwickelte Betrachtung der Aktiengesellschaft als nicht-fiktive, aus der inneren Ordnung ihrer Verhältnisse („organisches Leben") erwachsende Persönlichkeit[73] blieb (noch) ohne Durchschlagskraft.

47 Als Ausdruck eines beginnenden korporativen Verständnisses der AG läßt sich immerhin – neben dem schon erwähnten Sächsischen Entwurf eines Aktiengesetzes – die 1839 ergangene *Sächsische „Verordnung, die Verzinsung der Actien bei Actienvereinen für gewerbliche Unternehmungen betreffend"*[74] verstehen. Sie beansprucht, eine „mit der rechtlichen Natur der Actienvereine zusammenhängende" Richtschnur für die Statutenbestätigung zu liefern, beschränkt sich aber weitgehend auf den Hinweis, daß die Ausgabe von Aktien mit Zinsversprechen „ohne Rücksicht darauf, ob das gemeinsame Unternehmen so viel abwerfe oder nicht", der Stellung eines Aktionärs – welcher nicht „Darleiher", sondern vielmehr „Eigenthümer des damit unternommenen Geschäfts" sei – keine Bestätigung finden würde.

48 Waren diese Auffassungen über die Aktiengesellschaft und den auf sie bezogenen Regelungsbedarf noch an den bislang bekannten (eher ständisch geprägten) Handelskompagnien, Assekuranz-, Dampfschiffahrts- und Bergbaugesellschaften oder an den wenigen in der Form der AG operierenden Industrieunternehmen orientiert, die allesamt nicht den Weg ins breite Publikum fanden, so zwang der **Eisenbahnbau** und das Aufkommen der **Eisenbahngesellschaften** zum Umdenken. Bereits die erste deutsche Eisenbahn – die Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth – war aktienfinanziert. Allein in Preußen wurden zwischen 1837 und 1850 28 Eisenbahngesellschaften gegründet. Zogen die bis 1835 gegründeten preußischen Aktiengesellschaften Kapital von ca 11,5 Mio Taler an sich, so wurde dieser Betrag alleine durch das Grundkapital der zwischen 1835 und 1840 gegründeten preußischen Eisenbahngesellschaften übertroffen. Deren Anteil an der Gesamtsumme der in Aktiengesellschaften gebundenen Kapitalien betrug für diesen Zeitraum bereits etwa 55 %, stieg für den Zeitraum 1840 bis 1845 auf ca 82 % an, um zwischen 1845 und 1850 auf ca 38 % zurückzufallen. Dieser Rückgang wird ua auch darauf zurückzuführen sein, daß mit dem enormen Roheisenbedarf im Zuge des Eisenbahnbaus und durch den 1844 eingeführten Roheisenzoll die heimische Industrie und die Gründung von Aktiengesellschaften in diesem Wirtschaftsbereich einen gewaltigen Aufschwung erfuhr.

49 Da sich der Staat – vor allem in Preußen – bei dem Einsatz seiner Mittel für den Eisenbahnbau weitgehend zurückhielt, waren es überwiegend private Gelder, die in die **Finanzierung der Eisenbahnprojekte** flossen. Auch das Interesse der Privatbanken, die sich

---

[70] Ebd S 236, 239.

[71] S insbes ebd S 325.

[72] Dazu etwa *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 35 ff, mit allerdings fragwürdigen Ausführungen zur Position *Savignys*. Vgl gegen diesen *Flume* Savigny und die Lehre von der juristischen Person, FS Wieacker 1978, S 340; *ders* Um ein neues Unternehmensrecht, 1980, S 10 (keine Trennung von juristischer Person und Mitglieder-Sozietät). Zu den verbliebenen Elementen des sozietären AG-Verständnisses etwa *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 41 ff.

[73] *Beseler* Volksrecht und Juristenrecht, 1843, S 172 ff.

[74] Abgedruckt bei *Pöhls* Actiengesellschaften, S 425 ff.

(vor allem im Rheinland[75]) zunehmend in den Gründungskomitees der Eisenbahngesellschaften miteinfanden, widmete sich verstärkt dem neuen Wirtschaftssektor und dem mit ihm einhergehenden Effektenhandel. Die Kapitalinvestitionen Privater verlagerten sich zusehends weg von den Staatspapieren und ausländischen Titeln hin zur Anlage in Eisenbahnaktien.

50 Weniger die Kapitalknappheit als vielmehr der Abzug der Finanzmittel in den Eisenbahnbau und die Aktienspekulation einerseits und die auf diese Entwicklung nicht eingerichteten, stark regional orientierten Kapitalmarkt- und Finanzinstitutionen sowie die an den vorindustriellen Verhältnissen orientierte Geldpolitik andererseits führten zu **Spannungen im Wirtschaftsgefüge,** die den (vor allem von Vereinigungen des mittelständischen Gewerbes erhobenen) **Ruf nach einem völligen und ewigen Verbot** der ganz mit dieser Entwicklung identifizierten und als Grundlage der Spekulation angesehenen Organisationsform der Aktiengesellschaft nach sich zog[76]. Wenngleich im Hinblick auf die Finanzierung des Eisenbahnbaus und der mit diesem zusammenhängenden Industriebereiche noch manches im Dunkeln liegt[77], zog die Konzentration des Kapitals auf die Eisenbahngesellschaften doch unbestreitbar eine für die übrigen Wirtschaftssektoren spürbare und durch die restriktive Politik (vor allem im Preußen) gegenüber Aktienbanken noch verstärkte Geldknappheit nach sich, die ihnen die andernorts bereits eingeleitete Umstellung auf neue (industrielle) Produktionsformen auf Jahre erschwerte.

51 Der **Weg zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung** des Aktienrechts war dementsprechend zunächst ganz von der Entwicklung des Eisenbahnbaus bestimmt. Regelungsbedarf präsentierten die zahlreichen **Konzessionsanträge für Eisenbahngesellschaften** vor allem in Preußen. Hier bedurfte insbesondere die Konzessionspraxis einer gesetzlichen Grundlage. Hinzu kam, daß mit der Konzessionserteilung über Fragen zu befinden war, die sich mit dem Betrieb von Eisenbahnen zwangsläufig und unabhängig von ihrer Organisationsform verbanden.

52 Die 1836 erlassenen *„Grundbedingungen der Erlaubnis zu öffentlichen Eisenbahnen durch Privatunternehmungen"*[78] wandten sich dementsprechend sowohl reinen Betriebsfragen von Eisenbahnunternehmungen als auch aktienrechtlich relevanten Gesichtspunkten – allen voran solchen einer statutarisch festzulegenden Mindesteinzahlungspflicht für Aktionäre – zu. Diese Zweigleisigkeit der Regelung beherrschte auch das 1838 auf der Basis der „Grundbedingungen" ergangene, wesentlich ausführlichere *„Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen"*[79], in welchem für diese nicht nur die Konzessionspflicht, sondern auch das Recht zur Ausgabe von Inhaberaktien[80] verankert wurde. Damit war den Aktien der solchermaßen konzessionierten Gesellschaften jenes Maß an Fungibilität gewährt, das für ihre Plazierung bei breiteren Publikumskreisen erforderlich war. Dem Eisenbahngesetz von 1838 wurde – wie dort vorgesehen – im November 1838 eine „Instruktion ... über die Prüfung der Anträge auf Konzessionirung von Eisenbahn-

---

[75] *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 140.

[76] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 10.

[77] *Tilly* Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 60 (1973) 145, 154 f.

[78] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 69.

[79] Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1838, S 505; abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S 5 ff.

[80] Die Ausgabe von Wertpapieren auf den Inhaber war in Preußen aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahre 1833 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S 75; abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S 3 ff) genehmigungspflichtig.

Anlagen"[81] zur Seite gestellt, welche sich wiederum sowohl auf betriebliche und aktienrechtliche Organisationsfragen bezog und an ihrer Spitze den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens vorsah. War schon aufgrund des Eisenbahngesetzes von 1838 (s dessen § 1) die Aktienzeichnung vor der Konzessionierung nicht ausgeschlossen, so wurde sie durch eine – hinsichtlich ihrer Folgen für die Aktienspekulation noch zu erörternde – Ministerialverfügung aus dem Jahre 1840[82] ausdrücklich bestätigt.

53 Obwohl verschiedene Bestimmungen des Eisenbahngesetzes aufgreifend, wurde mit dem Preußischen **„Gesetz über die Aktiengesellschaften"** vom 9. 11. 1843 schließlich die erste vom Gegenstandsbereich der betroffenen Unternehmungen unabhängige Kodifikation der „Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften" vorgelegt[83]. Bemerkenswerterweise erfolgte der unmittelbare Anstoß zu den Gesetzgebungsarbeiten, die dann in gerader Linie zum Erlaß des Aktiengesetzes führten, nicht aus dem Eisenbahnwesen, sondern ging auf die Beschwerde der Direktoren einer Zuckersiedereigesellschaft über die Verweigerung der Haftungsbeschränkung für die Mitglieder dieses Unternehmens zurück, welcher eine Allerhöchste Cabinetts-Ordre folgte, alsbald den Entwurf einer Verordnung über die Aktiengesellschaften vorzulegen[84].

54 Allen Bestimmungen des **Preußischen Aktiengesetzes** voran steht (in § 1) die Regelung, Aktiengesellschaften könnten nur mit *landesherrlicher Genehmigung* errichtet werden[85], doch ist sie mit den nicht minder bedeutsamen Normen zu lesen, denen zufolge die AG mit ihrer Bestätigung die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt (§ 8) und den Aktionären der genehmigten AG der Vorteil der beschränkten Haftung nach innen und außen (§§ 15, 16) zuteil wird. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf bereits bestehende Aktiengesellschaften wurde ausdrücklich (in § 30) ausgeschlossen.

55 Eine Normierung der Voraussetzungen, unter denen mit der **landesherrlichen Genehmigung** gerechnet werden durfte, enthielt das Gesetz im übrigen nicht. Mit der Begründung, es habe sich als „angemessen ergeben", „die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften" nach Maßgabe des Aktiengesetzes bekannt zu machen, erging am 22. 4. 1845 eine Instruktion[86], in deren Mittelpunkt der Hinweis (auf die – wie an früherer Stelle erwähnt – keineswegs neue Praxis) stand, der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft sei überhaupt nur dann „zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens 1) an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth" erschiene und „zugleich 2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Teilnehmern" bedinge „oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen" sei.

---

[81] Abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S 37 ff.

[82] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 73 mit Quellennachweisen.

[83] Text und Materialien bei *Baums* (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften. Zur Entstehungsgeschichte: *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 26 ff; *Martin* Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 56 (1969) 497; *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 45 ff.

[84] *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 29.

[85] Aber auch die Möglichkeit des Rückzugs oder des Verlusts der Konzession ist vorgesehen (§§ 6, 7).

[86] „Instruktion, die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften betreffend" vom 22. 4. 1845, Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 1845, S 121; abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S 41 ff.

56 Nicht minder einengend war die Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen der **Ausgabe von Inhaber-Aktien** die Genehmigung erteilt werden sollte: überregionale Wirksamkeit und Nützlichkeit des Unternehmens, Notwendigkeit der Erteilung der Begünstigung im Interesse des Gemeinwohls und schließlich Unabdingbarkeit der Ausgabe derartiger Aktien für die Durchführung des Projekts. Ergänzend hierzu – und unter Umsetzung der nach dem Erlaß des Aktiengesetzes aufgrund des schwunghaften Anstiegs von AG-Gründungen[87] gemachten Erfahrungen – ergingen in der Folgezeit verschiedene Ministerial-Rescripte[88].

57 Weitere Konkretisierungen des Aktiengesetzes waren Unternehmen in **bestimmten Gewerbezweigen** vorbehalten: Eine Verordnung aus dem Jahre 1844 verbot zur Unterbindung der Spekulation die Eröffnung der Aktienzeichnung bei Eisenbahngesellschaften vor Erteilung der Konzession[89]; andere Maßnahmen bezogen sich etwa auf die Errichtung von Privat- bzw Privat-Zettel-Banken, Hypothekengesellschaften, Chausseebau-Aktien-Gesellschaften oder Aktiengesellschaften für Gewerbe- und Handelsunternehmen[90].

58 **Im einzelnen** enthält das **Aktiengesetz von 1843,** welches bis zur Verabschiedung des ADHGB im Jahre 1861 die Entwicklung des deutschen Aktienwesens nicht nur in Preußen maßgeblich bestimmte, neben „Allgemeinen Grundsätze(n)" Bestimmungen über die „Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften und der Aktionäre", die „Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaften" und die „Auflösung der Gesellschaft". Hervorzuheben ist zunächst der Umstand, daß § 2 des Gesetzes vom Gesellschaftsvertrag gewisse Mindestangaben über die Verhältnisse der AG verlangt. Dazu gesellen sich verschiedene Bestimmungen, die Ziele der Publizität und der Rechnungslegung verfolgen (etwa: Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigung, §§ 3, 4; Bekanntgabe der Vorstandsmitglieder, § 19; Buchführungs- und Bilanzpflicht, §§ 24, 26, 27; Pflicht zur öffentlichen Bekanntgabe der Verringerung des Grundkapitals um die Hälfte, § 25; Ankündigung der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft, § 29) und die laufende staatliche Kontrolle über die Gesellschaft sicherstellen (Genehmigungspflicht bei Statutenänderung, § 4; Möglichkeit des Rückzugs der Konzession aus Gemeinwohlgründen gegen Entschädigung, § 6; Vorlage der Bilanz bei der Regierung, § 24). Andere Normen sollen die Aufbringung und die Erhaltung des Grundkapitals sichern (Erfordernis des Grundkapitals, Wert der Aktien, § 2 Ziff 3; Modalitäten der Aufbringung des Kapitals mittels Namens- und genehmigungspflichtiger Inhaberaktien, §§ 13, 14, 11; Verbot der Einlagenrückgewähr, § 17; Bilanzpflicht, s o).

59 Der Einflußnahme auf die *innere Organisation* enthält sich das Gesetz indes weitgehend, so daß – neben dem subsidiär geltenden Sozietätsrecht (§ 10) – der Statutenpraxis als Quelle des seinerzeitigen Aktienrechts weiterhin ein großer Spielraum eingeräumt wurde. Gleichsam als Minimalverfassung verlangt das Gesetz lediglich einen geschäftsführenden Vorstand (zu seinen Aufgaben §§ 19–27) und die Mitgliederversammlung (§ 2 Ziff 4, ohne zwingende Kompetenzen). Unberücksichtigt blieben die zahlreichen Vorschläge, die sich mit der zweckmäßigen inneren Verfassung der Aktiengesellschaft befaßt

---

[87] *Martin* Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 56 (1969) 497, 500; *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 189 ff; *Engel* Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus 1875, 449 ff.

[88] Etwa Ministerialreskripte vom 7. 3. 1856 und 29. 3. 1856, abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften Anh S 79 f bzw 80 ff.

[89] Verordnung vom 24. 5. 1844, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S 117.

[90] S im einzelnen das Verzeichnis bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S V f und Abdruck derselben ebd.

hatten. Hierfür wird man verschiedene Gründe anführen können: Zum einen war das korporative Verständnis der Aktiengesellschaft nach wie vor unterentwickelt[91]; zum anderen hat sich weder in der Praxis noch in den vorhandenen Gutachten und Stellungnahmen im Schrifttum ein einheitliches Konstruktionsprinzip durchsetzen können, und schließlich waren die am vehementesten vorgetragenen (untereinander allerdings kontroversen) Organisationsmodelle – insbesondere das Konzept von *Hansemann*[92] – zu sehr an den Besonderheiten der Eisenbahngesellschaften orientiert.

Im übrigen spiegelt sich auch im Preußischen Aktiengesetz von 1843 und den in seiner **60**
Folge geschaffenen normativen Grundlagen der Konzessionspraxis noch das verbreitete **Mißtrauen gegenüber** den in der Form **der Aktiengesellschaft** organisierten Unternehmungen wider. Mag dies noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts von der Vorstellung getragen worden sein, die Aktiengesellschaften seien ohnehin nur für solche Unternehmungen geeignet, deren Gegenstandsbereich auf gleichförmigen und routinisierbaren Operationen beruhten[93], oder könnten mit ihren beträchtlichen Kapitalien eine „Art Nebenregiment im Staate"[94] errichten, so liegt ihm im weiteren Verlauf doch weit eher die Befürchtung zugrunde, die Aktiengesellschaften gefährdeten durch Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Monopolbildung die Erwerbsgrundlagen des übrigen Gewerbe- und Handelsstandes und beförderten die unproduktive Spekulation zum Schaden des Publikums und der Wirtschaft. Diese Ansicht jedenfalls dominiert sowohl das einschlägige Schrifttum[95] als auch die Begründungen gesetzlicher oder anderer hoheitlicher Maßnahmen in bezug auf das Aktienwesen im allgemeinen und – wie den geschilderten einschlägigen Normativbestimmungen unschwer zu entnehmen – die Konzessionspraxis im besonderen[96] und bleibt bis zur Abschaffung des Konzessionssystems die vorherrschende[97].

Die gleichen Überlegungen lagen der **Abneigung gegenüber den Aktienbankprojekten** **61**
zugrunde[98], deren Zweck zunächst vor allem in der Übernahme von Finanzierungsaufgaben für Eisenbahn- und Industrieaktiengesellschaften bestehen sollte[99]. Soweit darüber hinaus die Gründung von Notenbanken als Maßnahme der Behebung der spürbar gewordenen Geldknappheit zur Debatte stand, gesellte sich hierzu allerdings wiederum das alte Motiv der Furcht vor der Schaffung von „Nebenregierungen": Im Geldwesen des

---

[91] Zum starken Einfluß *Savignys* und seiner Konzeption der juristischen Person auf die Kodifikation s *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 32 ff, 39 ff.

[92] *Hansemann* Die Eisenbahnen und deren Aktionäre, S 106 ff. Zu den in eine andere Richtung gehenden Vorschlägen von *Camphausen* und *Mevissen* vgl mwN *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 25 ff.

[93] *Adam Smith* Eine Untersuchung über Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes, (Jena) 1923, Bd 3, S 91 ff (in der *C. H. Beck*'schen Ausgabe von 1974, S 622 ff).

[94] *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 7.

[95] Besonders ausgeprägt bei *Pöhls* Actiengesellschaften, S 8, 42 ff.

[96] S im einzelnen die Hinweise bei *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 239 f; *ders* Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, S 123 ff; *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 146 ff; *Baums* Einleitung, in: ders (Hrsg) Gesetz über die Aktiengesellschaften, S 36.

[97] Deutlich nochmals in den Motiven zum *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten,* 1857, S 91.

[98] *H. Pohl* in: Deutsche Bankengeschichte, Bd 2, S 121; *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 148 ff.

[99] *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 140, am Beispiel des Projekts *Camphausens* aus dem Jahre 1838/39.

Landes wollte der Staat „das Heft ... in Händen"[100] behalten. Die erste preußische Aktienbank im Jahre 1848 verdankte ihre Entstehung dementsprechend nicht nur dem Sanierungsbedarf des stark in die Industriefinanzierung involvierten Bankhauses Schaafhausen[101], sondern auch der persönlichen Initiative *Hansemanns*, der als Finanzminister den Projekten von Privatzettelbanken positiv gegenüberstand und diese Einstellung in die Normativbestimmungen „für die Errichtung von Privat-Banken mit der Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Noten" von 1848[102] umzusetzen wußte[103]. Diese gestatteten zwar zeitlich beschränkt zu konzessionierende Aktienbanken, doch blieben sie restriktiv genug, um einen stärkeren Einsatz solcher Institute für das Geld- und Finanzwesen des Staates einerseits und die Finanzierung von Aktiengesellschaften andererseits bis weit in die fünfziger Jahre hinein zu verhindern[104].

62 Soweit mit dem Konzessionswesen die **Aktienspekulation** verhindert werden sollte, hatte sich insbesondere Preußen den Anlaß hierfür zu einem Gutteil selbst geschaffen. Punktuelle Eingriffe[105] gegen die Spekulation auf der Grundlage von Zeitgeschäften in bestimmte Anlagen führten stets nur zur Verlagerung der Spekulation auf andere. Als 1840 schließlich zumindest alle Zeitgeschäfte in ausländischen Papieren verboten wurden[106], war der Weg zur Spekulation in Eisenbahnaktien freigegeben. Begünstigt wurde diese durch das Zusammentreffen zweier weiterer Umstände: Zum einen war die Praxis der Aktienzeichnung vor Abschluß des Genehmigungsverfahrens gestattet und fand 1840 noch ihre ausdrückliche Bestätigung, und zum anderen wurden 1843 die mit einer Staatsgarantie versehenen konzessionierten Eisenbahnaktien für mündelsicher erklärt. Ungeachtet ihrer Aussichten auf die Konzessionserteilung und der Solidität ihrer Projekte gelang es so mühelos, die Aktien der zahlreichen geplanten Eisenbahnunternehmungen allein aufgrund der Erwartung ihrer zukünftigen Genehmigung abzusetzen. Das daraufhin 1844 ergangene – mit entsprechenden Warnungen des Publikums begleitete – Verbot[107] der Zeichnung von Eisenbahnaktien vor der Genehmigung des Unternehmens und die Untersagung aller Zeitgeschäfte in Eisenbahnaktien und Zwischenscheine führte zu spektakulären Kurszusammenbrüchen.

63 Es liegt nahe, daß solche Eingriffe die Aktivitäten zur **Gründung von Aktiengesellschaften** nicht unerheblich beeinflußt haben. Doch waren es nicht nur gesetzgeberische Maßnahmen in bezug auf die AG und ihr Umfeld oder die Geld- und Finanzpolitik, welche die Gründungsaktivitäten und die Ausbreitung des Aktienwesens unter dem Einfluß des Eisenbahnbaus bis zum nächsten großen Kodifikationsschritt – dem ADHGB – und dem verstärkten Einsatz der AG für Aufgaben der Industrialisierung bestimmten. Auch politische Ereignisse – insbesondere die „bürgerliche Revolution" von 1848 – oder einzelne

---

100 Immediatbericht des Präsidenten der Königlichen Bank in Berlin, zit nach *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 145.

101 *H. Pohl* in: Deutsche Bankengeschichte, Bd 2, S 121 f.

102 Abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, Anh S 43 ff.

103 Zur Entwicklung des Bankwesens in Preußen s *v. Poschinger* Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, nach amtlichen Quellen bearbeitet, 3 Bde 1878. Allgemein zur Entwicklung der Notenbanken in Deutschland während des 19. Jahrhunderts *M. Pohl* in: Deutsche Bankengeschichte, Bd 2, S 154 ff, 243 ff.

104 Zur unveränderten Bedeutung der Privatbanken für die Finanzierung von Aktiengesellschaften und als Emissionsträger s *M. Pohl* in: Deutsche Bankengeschichte, Bd 2, S 159 ff; zur Entwicklung der Aktienbanken ebd S 171 ff, 258 ff.

105 Vgl *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 157.

106 Verordnung vom 13. 5. 1840, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S 123.

107 S o Fn 89.

Einbrüche in der Wirtschaftsentwicklung – etwa um 1856 – hatten ihre Auswirkungen auf die Konjunkturen der Gründung und Verbreitung der Aktiengesellschaften. Läßt sich für den gesamten Zeitraum des 19. Jahrhunderts feststellen, daß die Entwicklung des Aktien-, Bank- und Börsenwesens und des auf diese bezogenen Rechts von einem stetigen Blick über die Landesgrenzen ins europäische Ausland und selbst darüber hinaus (etwa in die USA) mitgetragen wird, so sind doch in jeder Etappe dieses Prozesses einzelne Vorgänge zu verzeichnen, die auf die deutsche Sach- und Rechtslage besonders nachhaltig einwirkten[108]. Beispielhaft sei hier lediglich auf die Gründung der französischen *Société Générale de Crédit Mobilier* im Jahre 1852 verwiesen[109], die zahlreichen Aktienbankprojekten in den fünfziger Jahren zum Vorbild diente.

64 Hatte die neue Organisationsform der Aktiengesellschaft bis zum Erlaß des ADHGB über die Eisenbahngesellschaften hinaus bereits beachtliche Verbreitung gefunden, so erlangten **Kommanditgesellschaften auf Aktien** trotz ihrer Anerkennung als Gesellschaftstypus im Code de Commerce und dessen Geltung in verschiedenen deutschen Landesteilen eine nennenswerte Bedeutung erst in Preußen, wo sie insbesondere seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts Aktienbankprojekten – zur Umgehung der noch immer restriktiven und langwierigen Konzessionspraxis – als Organisationsform dienten. *Pöhls* etwa schildert noch 1842 die Kommanditgesellschaft auf Aktien als „Merkwürdigkeit des Französischen Rechtes"[110], und selbst in den Beratungen zur Schaffung des ADHGB (1857) wurde zunächst nur von preußischer Seite ein Regelungsbedarf für diese Rechtsform gesehen[111].

65 Das **Bild der Aktiengesellschaft** in der **Mitte des 19. Jahrhunderts** wird in erster Linie durch den Umstand geprägt, daß sie zwar ihre rechtliche Anerkennung erhalten hat und die Grundlagen für ihre stetig wachsende Bedeutung als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung (insbesondere der Industrialisierung) geschaffen sind, aber die in ihr zusammenlaufenden Interessen noch keine feste Organisationsform gefunden haben. Sie befindet sich gleichsam in einer transitorischen Rechtslage, die erst mit der 1. Aktienrechtsnovelle (zum ADHGB) von 1870 einen Abschluß erfährt. Die Ausgestaltung der inneren Verfassung der Aktiengesellschaften ist während dieses Zeitraums nahezu vollständig ihren jeweiligen Statuten überlassen; entsprechend vielgestaltig sind ihre Erscheinungsformen. Blickt man auf die preußische Landschaft, so verlangen die dort geltenden Rechtsgrundlagen lediglich eine mindest zweigliedrig organisierte AG (Vorstand oder Direktorium und Generalversammlung), während alle darüber hinausgehenden Organisationsentscheidungen den Statuten anheimgestellt sind. Daß dem kein „natürliches Bedürfnis"[112] zugrunde lag, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß nur wenige der Neugründungen einem streng zweigliedrigen Organisationsmodell folgten, welches zudem – ohne bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts ganz zu verschwinden – mit wachsendem Abstand von den Kodifikationen der Jahre 1838 und 1843 zugunsten eines dreigliedrigen Aufbaus an Bedeutung verliert. Die Praxis zeigt um die Mitte des 19. Jahrhunderts dementsprechend ein ausgesprochen vielgestaltiges Bild der AG. Deren **Erscheinungsformen** lassen

---

[108] Vgl etwa *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 55.

[109] *M. Pohl* in: Deutsche Bankengeschichte, Bd 2, S 169, 172 f, 182 ff.

[110] *Pöhls* Actiengesellschaften, S 60.

[111] S mwN *Wiethölter* Interessen, S 273 f; *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 139.

[112] *Passow* Aktiengesellschaft, S 399. Dieser Ansicht aufsitzend *Potthoff/Theisen* FS 40 Jahre Der Betrieb 1988, S 55.

sich, wie insbesondere die Arbeiten von *Landwehr* belegen[113], weder nach einer statisch-korporationsrechtlichen noch einer dynamisch-einflußorientierten (wirtschaftlichen) Kriterien folgenden Typologie hinreichend erfassen[114].

66 Über alle Einzelheiten[115] hinaus bleibt indes **kennzeichnend**: Die AG hat sich vom Instrument der staatlichen Handels- und Finanzwirtschaft mit entsprechender „anstaltlicher" Verfassung zur Organisationsform privatwirtschaftlicher Interessen fortentwickelt. Staatsaufsicht und -kontrolle verlagern sich nach außen und vorwiegend ins Vorfeld der Entstehung der Aktiengesellschaft. Das Konzessionssystem weist (und begrenzt) der AG den Korridor, in dem sich der Zusammenschluß privater Interessen und Kapitalien unter dem neuen Organisationstypus entwickeln kann. Die strenge staatliche Aufsicht läßt allenfalls eine halbautonome Selbststeuerung bei begrenzt wirksamer Kontrolle durch interne und extern-dezentrale Steuerungselemente zu: Für die Erlangung der Konzession sind nicht nur das Projekt, sondern auch die Gründerpersönlichkeiten von Bedeutung. Sie bewahren sich über das Direktorium oder den Verwaltungsrat „dauerhaften Einfluß auf die Geschicke der Gesellschaft"[116]. Die korporativen Strukturen der AG bleiben dementsprechend ebenso wie dezentrale Kontrollfaktoren – wie Markt (Börse) und Öffentlichkeit (Publizität) – noch unterentwickelt[117].

67 Die **Faktoren**, die für die Fortentwicklung der bereits vorhandenen diesbezüglichen Ansatzpunkte, aber auch für hierbei auftretende Organisationsprobleme sorgen werden, sind allerdings schon spürbar: Mangelnde interne Kontrolle erlaubt die Möglichkeit der Verfolgung von Partikularinteressen[118] und verhindert den Austausch aristokratischer durch meritokratische oder demokratische Kriterien bei der Verteilung von Einflußnahmemöglichkeiten; Zunahme der Kleinaktionäre mit bloßen Anlage- oder Spekulationsinteressen; Zweifel an der Wirksamkeit und Rechtfertigung des Konzessionssystems; verschärfter Wettbewerb um Kapital unter den Gesellschaften; unzureichende Entwicklung der für die Kapitalallokation erforderlichen Institutionen. Daraus bereits resultierende Konflikte oder Fehlentwicklungen sind, soweit sie sich – wie etwa im Falle der Spekulation und den von dieser getragenen Gründungen – nach außen offenbaren, Gegenstand partikularer staatlicher Maßnahmen.

68 **d) Der Weg zu einer rechtseinheitlichen Gestaltung des deutschen Aktienrechts im ADHGB von 1861.** Unter den geschilderten Voraussetzungen bewegte sich das Aktienwesen auf seine erste rechtseinheitliche Kodifikation im ADHGB von 1861 zu. Hierbei gewannen allerdings die Stimmen an Gewicht, die das **Konzessionssystem als ungeeignet**

---

113 Neben *Landwehr* Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 99 (1982) 1, s insbes den Beitrag von *ders* Die Organisationsstrukturen der Aktienunternehmen, welcher auf einer Analyse der in der Preußischen Gesetzessammlung veröffentlichten Statuten von 124 bis 1870 gegründeten Aktiengesellschaften beruht.

114 Dies schmälert allerdings nicht den Erkenntniswert eines solchen Vorgehens. Zur Aufschlüsselung der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaften nach Unternehmensbereichen *Landwehr* Die Organisationsstrukturen der Aktienunternehmen, S 265 ff.

115 Vgl dazu auch *F. Martens* Die Aktiengesellschaft in der Kritik, S 14 ff, 39 ff; *Bösselmann* Entwicklung des deutschen Aktienwesens, S 76 ff, 95 ff.

116 *Passow* Aktiengesellschaft, S 392.

117 Vgl zu vorhandenen Ansätzen *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 151–159.

118 Zu Klagen über mangelnde Aufgabenwahrnehmung einzelner Verwaltungsräte s die Hinweise bei *Hopt* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S 154.

betrachteten, die Solidität der Gründungsprojekte zu gewährleisten, ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren der Aktiengesellschaften nach innen und nach außen zu sichern und schließlich den Schutz des breiten Publikums zu garantieren. Selbst nach der Lockerung der Sorgfalt in der Handhabung des Konzessionswesens mag dieses und der mit der Prüfung der Anträge zunehmend überforderte Beamtenapparat manches Schwindelunternehmen, aber auch manches lebensfähige und sinnvolle Projekt unterdrückt haben. Umgekehrt weckte – wovor schon das bereits erwähnte Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft gewarnt hatte – die Erteilung der Konzession in weiten Kreisen des (entweder von der aktiven Kontrolle und Mitwirkungsbefugnis bei der Willensbildung in der AG ausgeschlossenen oder an diesen nicht interessierten) Publikums die Erwartung einer sicheren Kapitalanlage zu Lasten eigener Vorsichtsmaßnahmen[119].

69 Unterstützung erhielten die Vertreter eines **wirtschaftsliberalen Gedankenguts** und der Zurückdrängung oder Abschaffung des Konzessionssystems durch die **Aktienrechtsentwicklung im Ausland.** Insbesondere in England – das seit der Aufhebung des *Bubble Act* im Jahre 1825 zwar nichtkonzessionierte Aktiengesellschaften kannte, deren Mitglieder aber noch über den *Joint Stock Companies Act von 1844* hinaus der unbeschränkten Haftung unterwarf – wurde mit den *Joint Stock Companies Act von 1856 und 1857* das Konzessionssystem verabschiedet und die Gründung von Aktiengesellschaften bei beschränkter Haftung ihrer Mitglieder nach innen und außen unter der Voraussetzung der Erfüllung gesetzlicher Mindestbedingungen ermöglicht[120]. Da zudem in den **Hansestädten** (allen voran in Bremen und Hamburg, s o Rdn 38) das Konzessionssystem praktisch schon aufgegeben war, lag es nahe, daß in der Debatte um eine rechtsvereinheitlichende Regelung des deutschen Aktienrechts – als Bestandteil der mit der deutschen Einigungsbewegung im Gefolge der „bürgerlichen Revolution" von 1848 entfachten Rechtsangleichungsbestrebungen – die Konzessionsfrage eine zentrale Stellung einnahm.

70 Am Anfang jener auf unterschiedlichsten Motiven[121] beruhenden **Rechtsangleichungsbemühungen**, die zum Erlaß des ADHGB von 1861 führten, stand der 1849 von dem „Reichsministerium der Justiz niedergesetzten Commission" vorgelegte *„Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland"*[122]. Trotz seiner ganz explizit auf rechtsvergleichendem Studium ausländischer Handels- und Aktienrechts-Gesetzbücher basierenden Grundlagen folgt er in den „Von Aktien-Gesellschaften" handelnden Bestimmungen (Art 73–112) ganz dem Vorbild des Preußischen Aktiengesetzes von 1843. Dessen Gedankengut bleibt er auch in der Begründung der Konzessionspflicht verhaftet; die Genehmigung soll allerdings in das freie Ermessen der Staatsregierungen gestellt werden[123]. Zur „gute(n) Organisation der Aktien-Gesellschaft" fehlen jegliche Vorgaben;

---

[119] So etwa auch die Beurteilung durch die Hamburger Abgeordneten auf der Nürnberger Konferenz; s *Lutz* (Hrsg) Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, 1858, S 319 f. Zu weiteren gleichlautenden Stimmen und Gegenpositionen *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 242 ff; *Assmann* Prospekthaftung, S 53.

[120] Zur ausländischen Entwicklung des Aktienrechts bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts und zu den dortigen Auflösungserscheinungen des Konzessionssystems etwa *Lehmann* Aktiengesellschaften, Bd I, S 68 ff; speziell zum englischen Aktienrecht ebd S 83 ff. Ferner *Güterbock* Die englischen Actiengesellschaftsgesetze von 1856 und 1857, 1858.

[121] Vgl dazu *Baums* Einführung, in: ders (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches, S 29 ff.

[122] Abgedruckt bei *Baums* (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches, S 59 ff. Zum Hintergrund des Entwurfs ausführlich *ders* Einführung, in: ders (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches, S 36 ff.

[123] So die Einleitung zu den Motiven zu Art 73 ff; nach dem Abdruck bei *Baums*

hierzu sollten erst jene Sachverständigen zu vernehmen sein, „welche Gelegenheit gehabt haben, den Organismus von Aktien-Gesellschaften und das Fördernde und Störende in demselben durch Erfahren kennen zu lernen“[124]. Immerhin findet sich unter den Bestimmungen über die „Commanditen-Gesellschaften“ in Art 70 die Regelung, wonach das „Commandit-Kapital ... in Aktien zerlegt werden kann, welche jedoch nicht auf den Inhaber lauten dürfen“. Wiederum waren es politische Ereignisse im Gefolge des Rücktritts des Kabinetts *Gagern* am 10. 5. 1849 (hier verbunden mit Kommissionsquerelen)[125], die die Fortführung der Arbeiten am Entwurf zum Erliegen brachten.

71 Nach verschiedenen erfolglosen Anläufen[126] war es die Bundesversammlung, die am 21. 2. 1856 eine **Kommission** einsetzte, welche das **Projekt eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs** – von den einzelnen deutschen Staaten alsdann durch eigene Gesetzgebung umzusetzen – zu einem Ende führen sollte. Der Kommission, die am 15. 1. 1857 auf der sog **Nürnberger Konferenz** zur Beratung und Beschlußfassung eines ADHGB zusammentrat, diente als Grundlage ihrer Arbeiten vor allem der (eigens zu diesem Zwecke in seiner Fertigstellung beschleunigte) *Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten* (von 1857)[127]. In seinen aktienrechtlich relevanten Bestandteilen war an dem Preußischen Entwurf zweierlei bemerkenswert: Zum einen das Festhalten am Konzessionssystem für die AG und an einer im Ansatz zweigliedrigen Verfassung (geschäftsführender Vorstand mit der Möglichkeit der Delegation von Vertretungsbefugnissen auf Beamte der AG und Generalversammlung) und zum anderen die Anerkennung der konzessionsfreien stillen Gesellschaft auf Aktien (während der Beratung dann – nach französischem Vorbild – als KGaA bezeichnet und gegen die stille Gesellschaft abgegrenzt) bei gleichzeitiger Einrichtung eines aus stillen Gesellschaftern (= Aktionären) zusammengesetzten „Verwaltungsrats“ (Art 158, 164 und 165) und dem Verbot der Ausgabe von Inhaberaktien[128].

72 Fand in den Verhandlungen der Nürnberger Konferenz schon die Erörterung der Gesetzgebung für AG und KGaA im allgemeinen nur geringen Raum und bezog sich ganz überwiegend auf die Frage nach dem Wesen der juristischen Person und das Konzessionserfordernis, so wurde die Frage der Organisation dieser Gesellschaften um so stiefmütterlicher behandelt. Die aus heutiger Sicht bahnbrechende Weichenstellung des ADHGB im Hinblick auf eine dreigliedrige Verfassung der AG und der KGaA erscheint bei genauer Betrachtung – und trotz mancher theoretischer Vorarbeit und vielleicht auch praktischer Übung im Einzelfall, auf welche vor allem *Schumacher* in seiner These einer wenn nicht

---

(Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches, S 153 f.

124 Ebd S 154.

125 Hierzu im einzelnen *Baums* Einführung, in: ders (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches, S 40 f.

126 S *Baums* ebd S 42.

127 (Revidierter) Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Mit Motiven, 1857. Der Entwurf von 1856 und die Protokolle über seine Beratung sind (nebst einer Einleitung zur Geschichte der beiden Entwürfe von *Schubert*) wiedergegeben bei *Schubert* (Hrsg) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und Protokolle über die Berathungen mit kaufmännischen Sachverständigen und praktischen Juristen (1856), 1986. Zu weiteren Materialien – zu denen auch der Gesetzentwurf der vom Reichsministerium der Justiz eingesetzten Kommission von 1849 gehörte – s *Baums* Einführung, in: ders (Hrsg) Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, S 42. Ebd S 23 auch zum Werdegang des Preußischen Entwurfs von 1857. Ferner *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts, S 258.

128 Hierzu und zu den Anleihen bei dem französischen Gesetz über KGaA vom 17. 6. 1956 etwa *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 60, 71. Vgl auch Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Mit Motiven, 1857, Motive S 81 ff.

planvollen, so doch nicht zufälligen Fortbildung des Aktienrechts abhebt[129] – als wenig durchdachtes **Resultat von Kompromissen oder Kompromißformeln** und im dunkeln bleibenden Entschlüssen der insoweit mit reichlichen Kompetenzen ausgestatteten Redaktionskommission. So gesehen haben die Nürnberger Beratung und das ADHGB weniger konzise und mit klaren Vorstellungen versehene Strukturvorgaben der Organisation von AG und KGaA auf den Weg geschickt als vielmehr „aus glücklichem Instinkt"[130] Institutionen geschaffen, die der praktischen und späteren gesetzgeberischen Fortbildung zugänglich waren. Der Streit darüber, was am aktienrechtlichen Resultat des ADHGB Zufällen und Mißverständnissen oder planvollen Überlegungen zu verdanken ist, wird deshalb ebensowenig zu klären sein wie der über die Auslegung mancher Beschlüsse der Konferenz[131]. So mag man sich mit dem Resultat bescheiden, was die spätere Entwicklung aus diesen Vorgaben geschaffen hat.

Zumindest die **Debatte über die Konzessionsfrage** führt zu nachvollziehbaren Ergebnis- **73**
sen. Die insbesondere von Hamburger Abgeordneten vorgetragene Auffassung von der Wirkungslosigkeit des Genehmigungszwangs für die AG zur Verhinderung von Mißbräuchen und von der Vorzugswürdigkeit publizitäts- und selbstschutzorientierter Maßnahmen vermochte gegenüber den tradierten Gegenargumenten lediglich einen Kompromiß zustande zu bringen: Den Landesgesetzgebern wurde eine vom Konzessionserfordernis abweichende Regelung zugestanden[132]. Umgekehrt vermochte Preußen seine Vorstellung von der Regelungsbedürftigkeit der KGaA nur um den – von den übrigen Beteiligten unter Berufung auf die negativen französischen Erfahrungen der jüngsten Zeit geforderten – Preis von Zugeständnissen bei der Konzessionsbedürftigkeit durchzusetzen. Die von dem Preußischen Entwurf als Ersatz für die Konzessionsfreiheit gedachte strenge Gründungsvorschrift indes behielt man (unklar, ob versehentlich oder bewußt) bei und nahm so dieser Rechtsform jegliche weitere Attraktivität.

Ein Größtmaß an Konfusion indes hinterläßt die organisationsrechtliche Entscheidung **74**
für die fakultative **Einführung des** für die KGaA als obligatorisch vorgesehenen **„Aufsichtsrats"** in die AG-Verfassung. Ihre Grundlage ist bei der Erörterung des vom Preußischen Entwurf eines HGB vorgesehenen „Verwaltungsrats" zu suchen, dessen Sinn man allenfalls partiell in einer Substitutionsfunktion für die geplante Konzessionsfreiheit, weit eher aber in der Schaffung eines Vertretungsorgans für die „Stillen" sehen kann. Obwohl dem aus diesen zu bildenden Verwaltungsrat im Ergebnis die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (im Sinne einer Einflußnahme auf die Geschäftsführung) nicht untersagt wurde und durch die Statuten zugewiesen werden konnte, schwebte den Abgeordneten indes die Vorstellung eines Kontrollorgans vor, das auf Anregung eines Konferenzmitglieds durch die Redaktionskonferenz dementsprechend in die Bezeichnung „Aufsichtsrat" umbenannt wurde. Genau dieser „Aufsichtsrat" mit dem ihm in bezug auf seine Einbindung in die KGaA gewährten Befugnissen war das Ergebnis, welches die Redaktionskommission als weiteres (fakultatives) Organ neben dem in seinen Geschäftsführungs- und Verwaltungsbefugnissen gemäß dem Preußischen Entwurf bestätigten Vorstand präsentierte, nachdem ihr die Entscheidung über die in der Debatte offengebliebene Frage über die Abgrenzung der Aufgaben des Vorstandes (Direktorium) zu anderen bekannten

---

[129] *Schumacher* Die Entwicklung der inneren Organisation der Aktiengesellschaft, S 69 f.

[130] *Endemann* Entwicklung der Handelsgesellschaften, S 7 f.

[131] Ausführlich zu alledem und mwN *Wiethölter* Interessen, S 270 ff.

[132] Davon Gebrauch machten die drei Hansestädte sowie Oldenburg, Baden, Württemberg und später auch Anhalt und Sachsen; *v. Hahn* Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Aufl 1871, Bd 1, S 533, 635; *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S 94.

Gremien (wie Gesellschaftsausschüssen oder Verwaltungsräten) übertragen worden war. Die Änderung fand – ohne nähere Regelung über die Bestellung des Aufsichtsrats – Eingang ins ADHGB (Art 204).

75 Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufsichtsrat der AG, mit der zwangsläufigen Folge der systembrüchigen Schaffung eines doppelten *Repräsentationsorgans* für Aktionäre, eine bloße Nachahmung des gleichnamigen Repräsentationsorgans der „Stillen" in der KGaA darstellte, ob er (was sich aus dem Beratungsverlauf nicht stützen läßt) ein bloßes *Kontrollorgan* der Aktionäre einführte, ob er als bruchlose *Fortsetzung der Verwaltungsräte* mit ihren oftmals weitreichenden (Geschäftsführungs- und Vertretungs-)Befugnissen zu begreifen war oder ob er zusammen mit der Verlagerung aller Verwaltungskompetenzen auf den Vorstand (Vorstandsverfassung) und im Bruche mit der bisherigen Praxis ein *neues,* aber in die Gesellschaftsverfassung *unklar eingebundenes Organ* repräsentierte, haben die Väter des ADHGB mehr Rätsel als klare Anhaltspunkte hinterlassen[133]. Wiederum löste die Praxis diese Fragen allerdings auf ihre Weise, indem sie in der Folge den Fremdkörper Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat bewährten Musters anpaßte.

76 Im übrigen konnte sich der Preußische Entwurf eines HGB mit seinen aktienrechtlichen Bestimmungen weitgehend durchsetzen. Die Bundesversammlung, der das ADHGB[134] am 16. 3. 1861 vorgelegt wurde, empfahl dessen Einführung in den einzelnen deutschen Staaten, was im Wege mehr oder minder ausführlicher Einführungsgesetze[135] geschah. Da das ADHGB nur Aktiengesellschaften erfaßte, welche Handelsgeschäfte betrieben, blieb es für die nicht in diesem Sinne qualifizierten Gesellschaften – soweit sie nicht (wie etwa in Preußen 1864[136]) Gegenstand eigener gesetzgeberischer Maßnahmen wurden[137] oder (wie etwa in Hamburg) eine Gleichstellung stattfand – bei der alten Rechtslage[138]. Durch Gesetz vom 5. 6. 1869 (BGBl Ndt Bd, S 379) wurde das ADHGB Bestandteil der Gesetze des Norddeutschen Bundes.

77 Hatte das ADHGB mit seiner Kompromißformel in bezug auf das Genehmigungserfordernis für die AG zunächst nicht mehr als eine **Bresche in das Konzessionssystem** geschlagen[139], so verschafften sich die hierfür verantwortlichen Ideen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts immer breitere Anerkennung. Das Konzessionssystem sah sich Angriffen auf breiter Front gegenüber: Wenngleich nicht mit dem späteren Gründungsfieber der Jahre 1870 bis 1873 vergleichbar, setzte sich die seit Mitte der fünfziger Jahre[140] zu verzeichnende Gründungswelle von Aktiengesellschaften auch unter dem fortdauernden Konzessionszwang durch und stellte ein sorgfältiges Genehmigungsverfahren schon

---

133 Alle vorstehend dargelegten Positionen fanden ihre Vertreter; s im einzelnen mwN *Wiethölter* Interessen, S 280 ff.

134 Abdruck der die KGaA und AG betreffenden Bestimmungen des ADHGB bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S 1 ff; Kommentierung ebd S 83 ff. Ausführlicherer Abdruck der Bestimmungen in der Fassung des Gesetzes vom 11. 6. 1870 unter Hervorhebung der gegenüber dem ADHGB von 1861 vorgenommenen Änderungen durch die 1. Aktienrechtsnovelle von 1870 bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 107 ff.

135 Vgl *Renaud* Actiengesellschaften[1], S 34 f. Das Preußische Einführungsgesetz findet sich abgedruckt bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S 20 ff (Abänderungsübersicht ebd S 42 ff).

136 Abdruck des Gesetzes bei *Weinhagen* Aktien-Gesellschaften, S 36 ff; Erläuterungen zur Rechtslage für jene Gesellschaften ebd S 51 ff.

137 S *v. Hahn* Commentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Aufl 1871, Bd 1, S 535.

138 Vgl dazu *Renaud* Actiengesellschaften[2], S 47 f.

139 So *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 244.

140 Zahlen bei *Assmann* Prospekthaftung, S 53.

aus technischen Gründen in Frage. Gleichzeitig drangen in der ökonomischen Theorie jene Stimmen vor, welche die Notwendigkeit einer Ablösung polizeilichen Staatseinflusses auf die Wirtschaft durch freien Wettbewerb propagierten und zu der Feststellung kamen, die von der AG ausgehenden möglichen negativen Wettbewerbswirkungen könnten jedenfalls nicht mehr im Wege des bekannten hoheitlichen Eingriffsarsenals bewältigt werden[141]. Das europäische Ausland schritt in der Abschaffung des Konzessionssystems weiter voran[142] und der Gedanke der Gewerbefreiheit schlug sich 1869 in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund[143] – dem „Grundgesetz des werdenden deutschen Industriestaates"[144] – nieder.

Sämtliche dieser Entwicklungen und Gedanken kehren in den Beratungen zur 1. Aktien- **78**
novelle 1870 wieder, deren Verabschiedung das **Ende des Konzessionssystems** – mit dem sich nach alledem nicht nur die bloße Genehmigungspflicht, sondern zugleich ein ganzes Aktienrechtsprogramm bei der Dominanz statutarischen Rechts verband – besiegelte.

4. Die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts unter dem Einfluß der Ablösung des Konzessionssystems durch ein Normativsystem

a) **Die 1. Aktienrechtsnovelle von 1870.** Die Forderungen nach einer **Liberalisierung** **79**
des Aktienrechts, insbesondere der Beseitigung des Konzessionssystems, wurden in Gestalt der 1. Aktienrechtsnovelle vom 11.6.1870 erfüllt. Diese steht neben einer Fülle von Maßnahmen, mit denen der Norddeutsche Bund – vor allem auf den ökonomisch relevanten Gebieten – eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Einzelstaaten betrieb[145]. Zuvor hatte der 8. Deutsche Juristentag sich deutlich für die Einführung des Normativsystems ausgesprochen und verlangt, der Gesetzgeber habe sich im Aktienrecht auf die Schaffung von Formen und Bedingungen zu beschränken, unter welchen sich Aktienvereine bilden könnten[146]. Diese Auffassung war offenbar zwischenzeitlich zur dominierenden avanciert, denn die Verabschiedung der als Regierungsvorlage dem Reichstag des Norddeutschen Bundes vorgelegten 1. Aktienrechtsnovelle – für die nur wenig Materialien vorliegen – erfolgte trotz der einschneidenden Änderungen ohne größere Debatte[147].

Die wichtigsten **Neuerungen der 1. Aktienrechtsnovelle**[148] betrafen drei Komplexe: **80**
Neben der Abschaffung des Genehmigungszwangs für KGaA und AG wurde die Beschränkung der Verfügbarkeit dieser Unternehmensform auf Handelsgesellschaften aufgehoben (Art 174 und 208), so daß auch Banken nunmehr einen freien Zugriff auf jene Rechtsformen hatten[149]. Darüber hinaus war – in engem Zusammenhang mit der Einführung des (die Gründung von AG und KGaA allein von der Erfüllung gesetzlich festgelegter Mindestvoraussetzungen abhängig machenden) Normativ- anstelle des Konzessionssystems[150] – eine weitreichende Neugestaltung der internen Verfassung der AG zu verzeich-

---

[141] Vgl hierzu etwa *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 245 f.

[142] Etwa in Frankreich per Gesetz vom 24.7.1967.

[143] BGBl Ndt Bd, S 245.

[144] *E. R. Huber* Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd IV, 1969, S 979.

[145] Vgl im einzelnen *Brüggemeier* Entwicklungen des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd 1, S 47 ff.

[146] S Verhandlungen des 8. DJT, Bd II, 1870.

[147] Vgl die Hinweise bei *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 249.

[148] Abdruck der maßgeblichen Bestimmungen des ADHGB in der Fassung vom 11.6.1870 bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 107 ff.

[149] Zugleich entfiel damit allerdings auch die Attraktivität der KGaA für Bankengründungen.

[150] S im einzelnen *Schubert* ZGR 1981, 285.

nen, in deren Mittelpunkt die Einführung des Aufsichtsrats als obligatorisches Organ (Art 209 Ziff 6) und die Neubestimmung von Funktion und Aufgaben der Hauptversammlung stand. Im übrigen finden sich einige zusätzliche, die *Gründungs- und Kapitalaufbringungsmodalitäten* betreffende Regelungen (Mindestnennbetrag für Aktien, Art 207 a; konstitutive Aufgabe der Generalversammlung, Art 209 a; keine Eintragung in das Handelsregister vor Nachweis der Zeichnung des gesamten Grundkapitals und einer zehnprozentigen – bei Versicherungsgesellschaften zwanzigprozentigen – Einzahlung auf die gezeichneten Aktien, Art 210 a, 209 a; Regelung über Sacheinlagen, Art 209 a; keine Ausgabe von Aktien vor Eintragung in das Handelsregister, Art 211), Vorschriften über die *Kapitalerhaltung* (keine Veränderung des Nominalbetrags der Aktien oder Aktienanteile, Art 207 a; Verbot des Erwerbs eigener Aktien, Art 215; kein Recht auf Dividende vor „Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesamtbetrags der Einlagen", Art 217), *Bilanzvorschriften* (Art 239 a) sowie zivil- und strafrechtliche Haftungsbestimmungen (Art 206 für die KGaA und Art 249, 239 a für die AG).

81 Sehr ausführlich setzen sich die Motive zur 1. Aktienrechtsnovelle[151] mit den Gründen auseinander, welche für das Festhalten des **Erfordernisses der Genehmigung** bei Aktiengesellschaften im ADHGB von 1861 maßgeblich waren. Hierbei werden für die Vorzugswürdigkeit des Systems gesetzlicher Normativbestimmungen die bekannten Argumente[152] gegen das Konzessionssystem angeführt: Einen wirksamen Schutz des Publikums und der Gesellschaftsgläubiger gegen Schwindel und Unsolidität könne nicht der Staat, sondern nur der einzelne im Wege eigener Vorsichtsmaßnahmen herbeiführen. An diesen habe es mitunter gerade deshalb gefehlt, weil sich das Publikum auf die in diesem Bereich letztlich „nicht erfüllbare Verheißung" staatlicher Fürsorge verlassen habe. In der Folge habe das Konzessionssystem nicht selten die Opfer des Schwindels und der Unsolidität vermehrt, statt sie zu reduzieren.

82 Die Möglichkeit, daß unmittelbar nach Wegfall der Staatsgenehmigung eine („vorübergehende", aber „zur Erreichung eines dauernden besseren Zustandes" hinzunehmende) Periode des Aktienschwindels in Gestalt einer „Übergangskrisis" eintreten könnte, wurde durchaus gesehen; doch war man der Auffassung, der Einfluß, welchen „die Lage des Geldmarktes, die politischen Konjunkturen, das Prosperieren oder das Scheitern einzelner großer Aktienunternehmungen etc auf das Gedeihen eines etwaigen Aktienschwindels" ausübten, seien „entschieden bedeutender, als das Bestehen oder der Fortfall der Staatsgenehmigung". Im übrigen glaubte man, diese Gefahr durch eine Neugestaltung der inneren Verfassung der AG geringhalten zu können: Der pflichtwidrig handelnde Vorstand könne besser durch den Aufsichtsrat, „keinesfalls aber durch die Aufsichtsbehörde der Malversation zu überführen und unschädlich zu machen" sein. Dementsprechend wurde der Aufsichtsrat als obligatorisches Organ eingeführt. Damit einher ging die Stärkung der Position der Generalversammlung.

83 Daß sich die Befürchtung des Aufkommens des **Aktienschwindels** nach Erlaß der 1. Aktienrechtsnovelle[153] in ungeahntem Maße bewahrheitete, war sicherlich nicht allein

---

[151] Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Bd 4, Anl Nr 158. Nachfolgende Zitate nach dem partiellen Abdruck der Motive bei *Brüggemeier* Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd 1, S 99 ff.

[152] Zu der in den Motiven nicht aufzufindenden wettbewerblichen Deutung der Aktienrechtsnovelle – Abschaffung des Genehmigungszwangs als Beseitigung des wettbewerbshindernden Konzessionsprivilegs – vgl *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 248.

[153] Das ADHGB in der Fassung gem. der 1. Aktienrechtsnovelle wurde durch die Reichsgesetze vom 16./22. 4. 1871 (RGBl 63, 87) auch formell gemeines Recht im ganzen Reichsgebiet.

die Folge des Wegfalls des Konzessionssystems[154], sondern auch des **Fehlens marktordnender Institutionen**[155] und des Zusammentreffens verschiedener (vom Aktienrecht so oder so kaum zu beeinflussender) **äußerer Umstände,** die den Gründungsboom der „zweiten Gründerjahre" (1871–1873) trugen[156]. Auf dem Höhepunkt des freihändlerisch-marktwirtschaftlichen Klimas (und des bereits 1869 einsetzenden Konjunkturaufschwungs) führten die nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 aus Frankreich nach Deutschland fließenden Kriegskontributionen – ein „Milliardensegen"[157] – zu einer gewaltigen Anfachung der Konjunktur: „Es wiederholen sich genau dieselben Erscheinungen, nur großartiger, mächtiger wie in den 1850er Jahren: Friedensstimmung, Preishausse, rasche Vermögensbildung, Entfachung der Gewinnsucht, Hereinbrechen eines Spekulations- und Gründungsfiebers ..."[158]. Allein in Preußen entstanden unter den neuen Rahmenbedingungen mit etwas über 200 Neugründungen bzw Umwandlungen so viele Aktiengesellschaften, wie auf gleichem Territorium zuvor zu finden waren[159].

Der damit verbundene **Gründungs- und Aktienschwindel** war ebenso wie das Scheitern **84**
verschiedener unsolider Projekte gleichwohl zu einem nicht unerheblichen Maße auf **Mängel des neuen Aktienrechts** zurückzuführen:

Zum einen waren die **Gründungsbestimmungen** nicht hinreichend, um fragwürdige **85**
Unternehmungen vom Markt fernzuhalten. Hierzu gehört auch, daß das Publikum zwar an den nunmehr erforderlichen Selbstschutz nicht gewöhnt war, ihm aber auch nur unzulängliche Hilfe zum Selbstschutz – etwa in Form von Informationspflichten der Projektanten vor Aktienzeichnung – gewährt wurde. Schon bei den Beratungen zum ADHGB war der Vorschlag, eine Art Prospekthaftung (im Sinne einer Verbindlichkeit der Projektanten für ihre Angaben über das Projekt gegenüber dem Publikum) im Gründungsrecht der AG zu verankern, mit dem Hinweis abgelehnt, das Verhältnis zwischen Gründer und Zeichner sei nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen und nicht zum Gegenstand einer „polizeilichen" Maßnahme zu machen[160]. Wie der sog *Lucca-Pistoja-Aktienstreit* zeigte[161], waren Grund und Reichweite der zivilrechtlichen *Haftung für Prospektinformationen* – Prospekte waren schon seinerzeit die Grundlage für die Plazierung von Aktien der neu zu gründenden AG im Publikum – indes höchst umstritten. Einigkeit bestand allenfalls darin, daß zumindest für doloses Verhalten einzustehen war, doch sollte selbst dieser Maßstab nach verbreiteter Meinung das Vorhandensein einer Täuschungsabsicht voraussetzen[162]. Ein haftungsbewehrtes Informationsinstrument für das breite Publikum in Gestalt des Prospekts konnte so nicht entstehen. Es bedurfte erst der negativen Erfahrungen im Gefolge der 1. Aktienrechtsnovelle, um sich dieses Regelungselementes wieder zu erinnern.

---

154 Das belegt schon der Umstand, daß die gleichen Phänomene auch in Österreich auftraten, wo man am Konzessionssystem festhielt.

155 Insbesondere das Börsenwesen war auf die Entwicklung nicht eingestellt, vgl *Assmann* Prospekthaftung, S 55 f.

156 Zu den verschiedenen Positionen, welche die zahlreichen Zusammenbrüche von Aktiengesellschaften und Schwindelgründungen eher der Novelle oder eher den wirtschaftlichen Umständen zuweisen, s *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts, S 269 Fn 112 mwN.

157 *Sombart* Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert und im Anfang des 20. Jahrhunderts, 6. Aufl 1923, S 85.

158 Ebd S 85 f.

159 Zahlenangaben zu den Aktiengesellschaftsgründungen von 1871–1918 bei *Assmann* Prospekthaftung, S 55.

160 *Assmann* Prospekthaftung, S 45.

161 Dazu und zum folgenden ausführlich *Assmann* Prospekthaftung, S 45 ff.

162 So *Goldschmidt* Der Lucca-Pistoja-Actienstreit, 1859, S 69 f; aA *v. Jhering* Der Lucca-Pistoja-Actienstreit, in: ders Vermischte Schriften juristischen Inhalts, 1879, S 241 ff, 281, 284 f.

86 Zum anderen erwiesen sich die **Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsbestimmungen** als unzureichend, um Spekulation und Bereicherungsabsichten zu verhindern[163]. Schließlich gehörte zu den **gewichtigsten Mängeln** der 1. Aktienrechtsnovelle die Vorstellung, der nunmehr obligatorische **Aufsichtsrat** könne in den wesentlichen Teilen und in allen Lebensetappen der Gesellschaft (einschließlich der Projektierungs- und Gründungsphase) die zuvor der Staatsaufsicht zugeschriebenen **Kontrollfunktionen** übernehmen[164]. Dies war schon deshalb ein großer Trugschluß, weil sämtliche Konstruktionsschwächen dieses Organs, die ihm von Geburt (im ADHGB) an anhafteten, nicht beseitigt wurden. Vielmehr regelte man seine Aufgaben und Befugnisse unter Übernahme der entsprechenden Bestimmungen betreffend die KGaA, in der er als Interessenvertretungsorgan der stillen Gesellschafter konzipiert war. Auch wenn man ihm in dieser Organisationsform der Idee nach gewisse Kontrollaufgaben beigelegt haben mag, so war der Aufsichtsrat nach dem Muster der KGaA doch keinesfalls die Instanz, die die zuvor der Staatskontrolle zugewiesenen Aufgaben hätte übernehmen können[165]. Selbst die Erwartung, der Aufsichtsrat werde sich in der Praxis als Kontrollorgan der AG etablieren und in dieser Rolle eine selbständige Position gegenüber dem Vorstand erlangen, erwies sich in der weiteren Entwicklung als unzutreffend[166].

87 Der enge zeitliche Zusammenhang eines mit der Abschaffung des Konzessionssystems zusammenfallenden vorbildlosen **Gründungsbooms** (ab 1870) und des ebenso spektakulären **Gründungskrachs** (der 1873 seinen Höhepunkt erlebte) mußte zwangsläufig schon kurz nach Inkrafttreten der 1. Aktienrechtsnovelle den **Ruf nach einer Reform** des Aktienrechts nach sich ziehen, in den sich allerdings auch Stimmen mischten, die die völlige Abschaffung des Aktienwesens und den Austausch privater Aktiengesellschaften durch Staatsunternehmen forderten[167]. Daß die bereits 1873 einsetzenden Reformüberlegungen erst 1884 in der 2. Aktienrechtsnovelle zu einem Abschluß kamen, mag auch auf den Umstand zurückzuführen sein, daß sich der Euphorie der kurzen „zweiten Gründerjahre" ab 1873 eine bis etwa 1896 anhaltende Phase der wirtschaftlichen Depression anschloß, in deren Anfängen es zu einem drastischen Rückgang der Neugründungen von Aktiengesellschaften[168] und – als Folge ua der Eisenbahnverstaatlichung – zu einer Verlagerung der Kapitalanlagen auf Staatspapiere und ausländische Werte[169] kam[170].

88 Während im Zuge der Diskussion einer Aktienrechtsreform vor allem die in der Gründungshausse zwischen 1870 und 1873 zutage getretenen Mängel des Aktienrechts Beachtung fanden, vollzog sich zugleich eine – in der Reformdebatte kaum zum Ausdruck kommende – **Veränderung der Rahmenbedingungen des Aktienwesens:** zurückgehende Bedeutung der Investitionstätigkeit im Privatsektor; geringe Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch Industrieunternehmen zugunsten anderer Finanzierungsformen; Verla-

---

163 Vgl *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts, S 267, 268 f.

164 Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, Session 1870, Bd 3, S 655.

165 *Wiethölter* Interessen, S 285 f.

166 Ebd S 287.

167 Vgl mwN *Hopt* Kapialanlegerschutz, S 37.

168 Neugründungen von Aktiengesellschaften 1873: 242; 1874: 90; 1875: 55; 1876: 42; 1877: 44; 1878: 42; 1879: 45; 1880: 97; 1881: 111; 1882: 94; 1883: 192; 1884: 153. S *Assmann* Prospekthaftung, S 55.

169 S *Tilly* Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 60 (1973) 145, 155 f.

170 Entsprechende Hinweise finden sich im „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen", in: Buschs Archiv (Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts) 44 (1883) 1, 67. Diesem 1833 vorgelegten sog *Entwurf A* entspricht weitgehend der 1884 vorgelegte *Entwurf B*, abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 387 ff, 407.

gerung der Aktivitäten der anfangs der siebziger Jahre zahlreich gegründeten Aktienbanken vom Emissionsgeschäft auf andere Bereiche; Abkehr vom ökonomischen und politischen Liberalismus zugunsten stärkerer staatlicher Steuerung und Intervention; rasches Anwachsen von Marktabsprachen, Kartellen, Syndikaten und unternehmerischer Interessenvertretungsverbände, unter starker Beteiligung der Banken und zunächst (bis in die späten neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts) beherrscht vom Gedanken des kollektiven Selbstschutzes gegen die Risiken der „großen Depression". Gerade der mit dem letztgeschilderten Phänomen verbundene Angriff auf den das Aktienrecht dieser Zeit beherrschenden Gedanken der Selbständigkeit der AG und auf das wirtschaftliche Substrat, dem er entstammt[171], wurde in der Reformdiskussion nicht erkannt. Trotz *Kleinwächters* „Enthüllungsschrift" über „Die Kartelle" (1883) blieben Marktabsprachen und Konzernverbindung noch über lange Jahre juristisch nicht erfaßte und erfaßbare Erscheinungen.

89 b) **Die 2. Aktienrechtsnovelle von 1884.** Ungeachtet der erheblichen zeitlichen Distanz der Aktienrechtsnovelle von 1884 zu den Ereignissen der Jahre 1870–1873 ist diese ganz von den seinerzeit zutage getretenen Mißständen im Aktienwesen und Konstruktionsmängeln im Aktienrecht getragen[172]. Mit außergewöhnlicher Gründlichkeit, aber auch allen Vorteilen rückblickender Erklärung, analysieren deshalb die der 2. Aktienrechtsnovelle zugrunde liegenden, im wesentlichen identischen Gesetzesentwürfe (im Rahmen der Allgemeinen Begründung) jene **Krisenjahre** und **Krisenerscheinungen**[173]:

90 Der Umstand, daß den 203 bis Ende 1870 in Preußen errichteten Aktiengesellschaften allein in den Jahren 1871–1873 insgesamt 843 Gründungen folgten, lasse vermuten, daß bei diesen „nur selten das objektive Bedürfnis nach dem Unternehmen" ursächlich geworden sei (S 71/S 409). Da die Nominalaktienwerte jener Gesellschaften reell oder zumindest produktiv unmöglich hätten vorhanden sein können, sei ein Rückschlag – in Gestalt ausbleibender Dividenden, Kapitalreduktionen, Liquidationen und Konkursen zum Schaden des gesamten Volkswohlstandes – unvermeidlich gewesen (S 72 ff/S 409 ff). Der düsteren Bilanz des Zusammenbruchs des Gründungsbooms, welcher sich seinerzeit mit dem Wiener Börsenkrach vom Mai 1873 und dem Ende der *Quistorpschen Bank* in Berlin (im Oktober 1873) ankündigte, folgt die Suche nach den Ursachen. Sie werden zwar überwiegend in der allgemeinen, der gesetzgeberischen Beeinflussung entzogenen wirtschaftlichen Lage jener Jahre oder in Mißständen an der Börse gesehen, doch wird eine „Erklärung der Krisis" auch „in der eigenen Natur des Aktienwesens" gesucht (S 76 f/S 412). Genauer: bei den zueinander und zum Unternehmen in keiner Beziehung stehenden *Aktionären,* die eine Verantwortlichkeit über den Umfang ihrer Einlage nicht zu tragen bereit seien und sich jederzeit vom Unternehmen zurückziehen könnten; bei der *Generalversammlung,* in deren Beschlüssen sich mehr Interessen des Augenblicks widerspiegelten als solche der sachlichen Förderung des Unternehmens; bei den nicht mit dem Einsatz und Können des einzelnen Geschäftsherrn arbeitenden *Beamten der Gesellschaft,*

---

171 Zu diesem Aspekt insbes *Großfeld* Die rechtspolitische Beurteilung der Aktiengesellschaft im 19. Jahrhundert, S 248 ff.

172 Gleichwohl ist – wie sich zeigen wird – die Ansicht verfehlt, bei der Novelle handele es sich um ein „Gelegenheitsgesetz"; so *Lehmann* Aktiengesellschaften, S 81.

173 „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen", in: Buschs Archiv (Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen Deutschen Handels- und Wechselrechts) 44 (1883) 1, 70 ff, *Entwurf A* (1883); *Entwurf B* (1884), abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 387 ff, 408 ff. Die im *nachfolgenden Text in Klammern angeführten Seitenangaben* betreffend *Entwurf A* und *Entwurf B* beziehen sich in dieser Reihenfolge auf beide vorgenannten Fundstellen.

welche mit ihrem gesamten Einkommen von dieser abhingen und aufgrund der dividendenorientierten Haltung der Aktionäre bereit seien, erhebliche Wagnisse einzugehen und die Verhältnisse des Unternehmens in günstigem Lichte erscheinen zu lassen; bei *Vorstand und Aufsichtsrat,* in den im Falle der „massenhafte(n) Gründung" einer AG „Elemente" gelangten, denen die Berufung in ihre Stellung weniger als Zeichen ehrenden Vertrauens, denn als Quelle leichten Vermögens diene (S 78/S 412).

91 Nur die – von manchen Kritikern durchaus nicht geteilte (dazu S 79/S 413) – Auffassung von der faktischen Unentbehrlichkeit der Aktiengesellschaft für die unternehmerischen Projekte der Zeit konnte dementsprechend die Absicht bestärken, ohne tiefere (staatliche) Eingriffe in die Gesellschaften und die Freiheit der Rechtsformenwahl die Reform des Aktienrechts voranzutreiben: Zu der negativen Aufgabe des Reformgesetzgebers gehöre es, die „Macht und Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens" nicht in Gesetzesgrenzen zu zwingen; zu seiner positiven, dafür zu sorgen, daß „die wirthschaftliche Erscheinung in der juristischen Form ihren passenden Ausdruck finde und wirthschaftlicher Zweck nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes und den Willen der Parteien vereitelt" werde (S 81/S 413).

92 Betrachtungen zu den Mängeln des bisherigen Rechts und eine rechtsvergleichende Umschau führen zu dem Schluß, das Normativsystem beizubehalten, aber den Gründungsvorgang und die Organisation der Gesellschafter einer strengeren bzw stringenteren Regelung zu unterwerfen. Als Ziele der Reform werden dementsprechend benannt, (1) über „die Haftbarkeit aus der Zeichnung einen sachlicheren Anschluß der Betheiligten an das Unternehmen zu erreichen", (2) sowohl eine „vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitals zu sichern" als auch das Gründungsverfahren „so zu gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten" und dieser eine sachliche bzw dem Registerrichter eine formelle Prüfung zu ermöglichen, (3) die Organe der AG in ihren Funktionen gegeneinander sicherer abzugrenzen und von „unberechtigten Einflüssen zu befreien, die „Geschäftslage der Gesellschaft erkennbar zu machen und eine lebendigere Teilnahme und Kontrolle des einzelnen Aktionärs bezüglich der Vorgänge der Gesellschaft herbeizuführen" und damit zusammenhängend (4) die Verantwortlichkeit der Gründungsbeteiligten und der „mit der Verwaltung und Beaufsichtigung betrauten Personen zivil- und strafrechtlich zu verschärfen" und durch weitere „Straf- und Ordnungsvorschriften den Aktionären wie dem Publikum einen größeren Schutz zu verleihen" (S 89 f/S 416). Gleichzeitig wird vor allzu hohen Erwartungen im Hinblick auf die Möglichkeiten des Gesetzgebers im allgemeinen und der Novelle im besonderen bei der Bekämpfung von Mißbräuchen im Aktienwesen gewarnt: „Gegen Täuschung und Irrtum, Illusion und Leichtsinn muß wesentlich die eigene Sorgsamkeit des Betheiligten sichern. Das Gesetz hat dieser nur die Wege zu öffnen und ihr schützend zur Seite zu stehen" (S 90/S 416).

93 Damit stand fest, daß die Novelle den Mißständen im Aktienwesen, wie sie zwischen 1870 und 1873 zutage getreten waren, durch den **Ausbau des Normativsystems** und folglich durch eine **Fortentwicklung des Aktienrechts** in den mit der 1. Novelle angelegten Bahnen vorzubeugen suchte. In Übereinstimmung mit den in den Entwürfen zur Novelle benannten Zielen der Reform brachte die 2. Aktienrechtsnovelle **Veränderungen**[174] vor allem **in drei Bereichen:** dem Gründungsrecht, der Verfassung der AG und damit zusammenhängend den Individual- und Minderheitsrechten.

---

[174] Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. 7. 1884, RGBl 123; abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 560 ff.

(1) Die **Gründungsbestimmungen** sind ihrerseits beherrscht von dem Bemühen, **94** zunächst eine bessere Erkennbarkeit aller Umstände, die für die Beurteilung des Unternehmens und die Kontrolle des formalisierteren Gründungsvorgangs maßgeblich sind, zu gewährleisten *(Transparenz, Publizität, Kontrolle)*, sodann die *Kapitalaufbringung* sicherzustellen, weiterhin eine größere Selbständigkeit der Gesellschaft gegenüber den Gründern herbeizuführen, um so die Verfolgung von Eigeninteressen der Gründer zu unterbinden *(Autonomie der Vorgesellschaft)* und schließlich die Gründer selbst in die Haftung für die Erfüllung ihrer Pflichten zu nehmen *(Verantwortlichkeit der Gründer)*.

Im einzelnen ist vorgesehen, daß mindestens fünf (namentlich erfaßte) Personen den **95** (hinsichtlich seiner Pflichtangaben erweiterten) Inhalt des Gesellschaftsstatuts festzustellen und Aktien der Gesellschaft zu übernehmen haben (Art 209). Sie gelten damit – wie diejenigen, die nichtbare Einlagen leisten – als Gründer (Art 209 c). Sofern die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben und die Gesellschaft damit als errichtet gilt (Art 209 d, Simultan-Bargründung), muß den weiteren Maßnahmen zur Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorausgehen. Der Zeichnungsschein, aufgrund dessen die Beteiligung anderer als der Gründer (mithin des Publikums) erfolgt, hat die Zeichner über die wichtigsten Umstände der Gesellschaft und Gesellschaftsgründung zu informieren: die Statuten, die Gründer, die Aktienausgabe- und (festgesetzten) Einzahlungsbeträge sowie eventuelle Sacheinlagen oder Sondervorteile zugunsten einzelner Aktionäre (Art 209 e). Weiterhin sind Gründungsvorstand und -aufsichtsrat zu besetzen (Art 209 f), denen die Prüfung des Gründungsvorgangs obliegt (209 h). Diese können insoweit ua auf Dokumentationen zurückgreifen, die die Gründer in bezug auf Gründungsaufwand oder die Umstände von Sacheinlagen zu erstellen haben (209 b, 209 g). Gehören Gründungsvorstand und -aufsichtsrat Gründer (iSv Art 209 c) an, so muß die Prüfung außerdem durch besondere Revisoren erfolgen (Art 209 h). Erst hiernach kann die Gesellschaft – unter Beifügung der in Art 210 II Ziff 1–4 angeführten Unterlagen und der Erklärung, daß die festgesetzten Einzahlungen (mindestens aber 25 % des Nominalbetrags der gezeichneten Aktien) in bar geleistet wurden – von den Gründern und Gründungsorganen zur Eintragung ins Handelsregister beim Handelsgericht angemeldet werden. Dieses hat daraufhin eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Gründungsorgane ihre Prüfungsergebnisse darzulegen haben und die Mehrheit der anwesenden Aktionäre (die mindestens 25 % der Gesamtzahl der Aktionäre auszumachen und 25 % des Gesamtkapitals zu repräsentieren haben) der Errichtung der Gesellschaft zustimmen müssen; Änderungen der Statuten sind dagegen nur mit Zustimmung aller versammelten Aktionäre möglich (Art 210 a).

Besondere Hervorhebung verdient, daß die Novelle im Wege verschiedener Vorkehrun- **96** gen (insbes Art 219, 215 c III) die zuvor für zahlreiche Schwindelgründungen verantwortliche Möglichkeit der sog Aktienliberierung – dh der statutarischen Freistellung einzelner Aktionäre von der Einzahlung jenes Betrages der gezeichneten und in den Verkehr gebrachten Aktien, der über die Mindestleistung von 40 % der übernommenen Einlage hinausging – zu unterbinden versuchte. Zahlreiche Haftungsregelungen und Strafbestimmungen sichern die Einhaltung der Pflichten der Gründer, der Mitglieder der Gründungsorgane sowie der Emissionshelfer (s Art 213 b) und mithin das Konzept der Autonomie der Vorgesellschaft (Art 213 a ff, 249).

(2) Den Kernpunkt der **Reform der Organisationsverfassung** stellte eine *schärfere* **97** *Aufgabenverteilung* und *Kompetenzabgrenzung* unter den Organen der AG dar. Zum einen geschah dies – in der Hoffnung auf eine Aktivierung der Aktionäre zur Mitwirkung in jenem Organ – durch die Stärkung der Generalversammlung: Ihr wird zwingend das Recht zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zugewiesen (Art 224), der dadurch zugleich in seiner Kontrollkompetenz aufgewertet und dem Gründereinfluß entzogen

werden sollte. Der Generalversammlung steht darüber hinaus das unentziehbare Recht zu, über Änderungen der Satzung und Veränderungen des Grundkapitals zu entscheiden (Art 215, 215 a). Zum anderen sollte die Funktion des Aufsichtsrats, der sich nicht mehr ausschließlich aus Aktionären zusammenzusetzen braucht (Art 224 iVm Art 191), als Kontrollorgan ausgebaut werden.

98 Gerade diese Absicht ist – trotz der Erkenntnis, daß die in der 1. Aktienrechtsnovelle in den Aufsichtsrat gesetzten Erwartungen nicht erfüllt worden seien[175] – nur halbherzig verwirklicht worden: Zwar wird die Inkompatibilität der gleichzeitigen Mitwirkung in Vorstand und Aufsichtsrat festgeschrieben (Art 225 a), doch fehlt es an Bestimmungen, die die Vorstandskontrolle als ausschließliches Aufgabengebiet des Aufsichtsrats festschreiben und diesen von der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben fernhalten konnten. Vielmehr erhält – als Konzession an die Praxis[176] und nicht zuletzt zum Zwecke der endgültigen Verabschiedung des Verwaltungsrats als Organ der AG – der Satzungsgeber das Recht, dem Aufsichtsrat auch andere als Überwachungsaufgaben zuzuweisen (Art 225 III). Seine (gegenüber der Gesellschaft nach Art 226 haftungsbewehrte) Kontrollfunktion selbst wird lediglich sprachlich nachdrücklicher formuliert und nur insofern weiter verfestigt, als zu seinen Informationsrechten jetzt auch die Verpflichtung tritt, sich zu informieren (Art 225 I S 1).

99 (3) Durchaus komplementär zu den Vorstellungen, welche den Umbau der Organisationsverfassung der AG in Richtung Verwaltungskontrolle, Zurückdrängung des Gründereinflusses und Stärkung der Aktionärsbeteiligung bestimmen, aber gleichwohl zurückhaltend und zahlreiche Gefahren witternd[177], führt die Novelle teils neue, teils verbesserte **Individual(sonder)rechte und Minderheitenrechte** in das Aktienrecht ein. Zu diesen gehören etwa das Recht des einzelnen Aktionärs zur Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung (Art 222), die Möglichkeit einer mindestens 20%igen Minderheit, die Verfolgung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Gründer bzw Organmitglieder zu erzwingen (Art 223), die Befugnis einer 10%igen Minderheit, gerichtlich die Einsetzung von Revisoren herbeizuführen (Art 222 a) und nicht zuletzt die Rechte einer 5%igen Aktionärsgruppe, die Einberufung der Generalversammlung oder einer Ergänzung der Tagesordnung verlangen zu können (Art 237).

100 (4) Abschließender Erwähnung bedürfen noch die erweiterten Vorschriften über die **Bilanz und die Bilanzprüfung** (Art 239, 239 a, 239 b) und die verschärften Strafbestimmungen in Art 249 ff, mit denen vor allem die Verhaltens- und Erklärungspflichten von Gründern, Mitgliedern der Gründungsorgane, Vorstand und Aufsichtsrat, aber auch Fälle wie der Stimmenkauf oder die nichtautorisierte Stimmrechtsausübung für andere mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

101 Ein kurzer Blick auf die Behandlung der **Kommanditgesellschaften auf Aktien** durch die 2. Aktienrechtsnovelle ist schon deshalb geboten, weil mit der Verschärfung der Normativbestimmungen und der zwingenden Normen des Aktienrechts erneut die Gefahr der Ausweichbewegung in diese Organisationsform bestand. Tatsächlich waren mit der Novelle von 1871 und dem Wegfall des Konzessionssystems die Gründungen von KGaA ganz erheblich zurückgegangen[178], was die Vermutung bestätigte, daß diese Rechtsform

---

[175] Vgl *Entwurf B* nach dem Abdruck bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 458.

[176] Ebd S 460 f.

[177] Ebd S 464 ff.

[178] Instruktiv das Verhältnis von AG- und KGaA-Neugründungen vor und nach der Novelle von 1871 in Preußen. Vor der Novelle standen 178 Aktiengesellschaften 32 KGaA gegenüber. Die Verhältnisse nach der Novelle: **1872** 382 AG/6 KGaA; **1872–1876** 990 AG/11 KGaA. S *Entwurf A* Buschs Archiv 44 (1883) 1, 267 f; *Entwurf B* nach dem Abdruck bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 477.

ihre Bedeutung zu einem großen Teil dem Motiv der Umgehung der Genehmigungspflicht für Aktiengesellschaften verdankte. Dem Reformgesetzgeber stellte sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob neben der AG überhaupt noch eine Existenzberechtigung für die KGaA bestehe. Er bejahte sie unter Hinweis auf den Umstand, daß beide Rechtsformen unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden versuchten und konnte zum Beleg anführen, daß zur Zeit der Reform im Deutschen Reich noch immer 55 KGaA (darunter 30 Banken und 22 Industrieunternehmen) zu finden waren[179]. Er war sogar bereit anzunehmen, für zahlreiche AG-Gründungen nach 1871 sei die wirtschaftlich gebotene Form die der KGaA gewesen.

102 Andererseits ging die 2. Aktienrechtsnovelle davon aus, daß AG und KGaA „zwei wesentlich verschiedene Gesellschaftsformen" darstellten, „von denen jede den Bedürfnissen des vielgestalteten wirthschaftlichen Lebens nach einer anderen Richtung genügen" solle. Zur Erläuterung, in welcher zugleich das *Typenverständnis* des Gesetzgebers im Hinblick auf AG und KGaA zum Ausdruck kommt, heißt es: „Während in der Aktiengesellschaft gewissermaßen ein ‚republikanisches Prinzip' zum Ausdruck gelangt in ihr nur das Kapital als solches den alleinigen Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten darstellt, und die Leitung der Gesellschaft lediglich durch Organe erfolgt, welche der Generalversammlung als Vertreterin der Kapitalsantheile untergeordnet sind, prägt sich in dem persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine die Kommanditisten weithin überragende ‚monarchische Spitze' aus ... Deshalb erscheint die Aktiengesellschaft als die geeignetere Form der Kapitalsvereinigung für solche wirthschaftliche Unternehmungen, welche einerseits bedeutende Kapitalien zu ihrer Durchführung fordern, bei denen es aber andererseits weniger auf die persönliche Kraft und Initiative des Leiters ankommt. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien eignet sich dagegen für Unternehmungen, welche neben den erforderlichen Geldmitteln ... der persönlichen Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit eines Geschäftsherrn bedürfen, der mit seiner ganzen Individualität und mit seinem ganzen Vermögen bei dem Unternehmen interessirt ist"[180].

103 Damit stand zugleich fest, daß die KGaA nicht als Unterart der AG, sondern (in Fortsetzung der bisherigen Tradition) als eine solche der KG verstanden und geregelt werden sollte. Nach Auffassung des Gesetzgebers mußte es dementsprechend das „Ziel der Reform sein, die wirthschaftliche Verschiedenheit beider Formen durch ihre juristische Gestaltung schärfer als bisher auszuprägen" und damit zu verhüten, daß die für die AG „gegebenen strengeren Vorschriften durch die Wahl der Aktien-Kommanditgesellschaft für die künftige Kapitalsvereinigung umgangen werden"[181]. Der so verstandenen Unterschiedlichkeit entsprechen verschiedene Bestimmungen, welche die Stellung des Komplementärs zum Gesellschaftsvermögen enger gestalten (insbes. Art 174 a; Einlagezwang), ihn dafür aber in der Rolle des Geschäftsherrn bestärken. Gleichwohl findet sich zwischen AG und KGaA über weite Strecken – insbesondere im Bereich des Gründungsverfahrens, der Gründungspublizität, der Verantwortlichkeit der Gründer-Komplementäre und der Gestaltung des Verhältnisses unter den Aktionärs-Kommanditisten – eine Regelungsparallelität[182], die auch durch zahlreiche Verweise aus dem Recht der AG in dasjenige der

---

[179] *Entwurf A* aaO (Fn 173), S 271; *Entwurf B* aaO (Fn 173), S 478.

[180] *Entwurf A* aaO (Fn 173), S 271 f; *Entwurf B* aaO (Fn 173), S 478 f.

[181] *Entwurf A* aaO (Fn 173), S 272 f; *Entwurf B* aaO (Fn 173), S 479.

[182] S dazu die Hinweise in *Entwurf A* aaO (Fn 173), S 277 ff; *Entwurf B* aaO (Fn 173), S 481.

KGaA zum Ausdruck kommt[183]. Sie läßt die Ansicht des Gesetzgebers[184], bei der KGaA handele es sich wegen ihrer Unterschiede zur AG um einen Unterfall der KG, bereits in einem fragwürdigen Licht erscheinen.

104 Mit der Novelle von 1884 wurde auf der Grundlage geballter Krisenerfahrungen ein gegenüber dem vorausgegangenen Rechtszustand **differenzierteres und komplexeres** (in seiner Bandbreite und den Details in diesem geschichtlichen Überblick gar nicht hinreichend zu erfassendes und zu würdigendes)[185] **Aktienrecht** geschaffen, welches nicht nur über Jahrzehnte die Entwicklung im Aktienwesen bestimmte, sondern in einzelnen Bestimmungen und Regelungskomplexen (vorwiegend im Bereich des Gründungsrechts und der Individual- und Minderheitsrechte, weniger indes in der Organisationsverfassung) Einfluß bis hin zu dem heute geltenden Aktienrecht gewann. Muß die rückblickende Betrachtung der Leistung des Gesetzgebers in der 2. Aktienrechtsnovelle durchaus anerkennend ausfallen, so konnten sich die für die Entwürfe zur Novelle Verantwortlichen durchaus harscher zeitgenössischer Kritik von unterschiedlichster Seite sicher sein. Prallten schon im Zuge der Reformbemühungen seit Ende 1873 die unterschiedlichsten Analysen der Krisenjahre (und ihrer Ursachen) und Auffassungen über das zukünftige Aktienrecht aufeinander[186], so sahen die Extreme der Meinungslager im Ergebnis der Reformen entweder die Gefahren der AG und ihre sozial-, wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Vorstellungen nicht hinreichend berücksichtigt oder einen für die Wirtschaft nicht praktikablen und vor allem auf Irrtümern über die Aufgabe der Generalversammlung beruhenden Rechtszustand[187].

105 Gleichwohl konnte sich der Gesetzgeber – genauer: die mit der Reform befaßte Ministerialbürokratie und die **1882 eingesetzte Reformkommission** – auf *ausländische Erfahrungen*[188] und *sachverständige Vorarbeiten*[189] in einem über Jahre gereiften (wegen der von ihm erbrachten Quellen und Materialien für die nachfolgende Novelle wenigstens kurz zu skizzierenden) **Reformprozeß**[190] stützen. Dieser setzte bereits Anfang 1873 – zwar noch vor dem Höhepunkt der Krise im Aktienwesen, nachdem aber andererseits bereits die Forderung nach dessen Abschaffung erhoben war[191] – in verschiedenen parallel verlaufenden Initiativen ein. Eine erste Anfrage der nationalliberalen Fraktion des Reichstags (im

---

183 Diese Verweistechnik ist darauf zurückzuführen, daß auch die 2. Aktienrechtsnovelle, ihrer Einordnung in das ADHGB willen und zur Betonung der KGaA als Unterfall der KG, die Reihenfolge der Regelung – KGaA (im Anschluß an die KG) vor der AG – beibehält; vgl *Entwurf A* aaO (Fn 173), S 278 f; *Entwurf B* aaO (Fn 173), S 481.

184 So auch noch *Hergenhahn* ZHR 27 (1894) 69, 80 ff mwN; vgl dagegen *Fischer* Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, in: v. Ehrenberg (Hrsg) Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd 3, I. Abt, 1916, S 424 ff, 425 f („Assoziation eigener Art").

185 Eine ausführliche, „rechtsdogmatische" Würdigung des Aktienrechts von 1884 findet sich bei *Hommelhoff* Eigenkontrolle statt Staatskontrolle, S 53 ff.

186 Zu einigen Positionen s *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechtes, S 270 ff.

187 Dazu im einzelnen *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 42 ff.

188 Vgl dazu den Bericht über das ausländische (englische, französische, belgische, italienische, niederländische und spanische) Aktienrecht in den Entwürfen zur 2. Aktienrechtsnovelle: *Entwurf A*, Anlage A, Buschs Archiv 44 (1883) 1, 279 ff, 405 ff; *Entwurf B* nach dem Abdruck bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 481 ff, 534 ff.

189 Vor allem zu der Flut an Reformliteratur vgl die Nachweise bei *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 2 ff und die Bibliographie in: Schubert/Hommelhoff Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 610 ff.

190 Ausführlich hierzu *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 1 ff.

191 S Gutachten der Commission der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz (vom 12. 9. 1872), nach *Hecht* Börsen- und Aktienwesen, S 157 ff.

Februar 1873), bestimmte Verhältnisse der konzessionierten Eisenbahngesellschaften betreffend, führte zur Einsetzung einer Kommission, die in ihrem bereits am 12. 11. 1873 vorgelegten Bericht zwangsläufig auch allgemeine Fragen des Aktienrechts und Mißstände im Aktienwesen behandeln mußte und dementsprechend auch zu Empfehlungen über Änderungen des Aktienrechts gelangte[192]. Eine zweite Interpellation (vom 27. 3. 1873) an den Reichskanzler – ebenfalls aus den Reihen der nationalliberalen Reichstagsfraktion[193] – richtete sich unmittelbar auf die zutage getretenen Mißstände im Aktienwesen und fragte nach Vorhaben, diesen abzuhelfen. Die daraufhin durchgeführte Aktienenquete[194] fand ihre Auswertung in Empfehlungen des Handelsministers gegenüber dem preußischen Staatsministerium zu Änderungen des Aktienrechts[195]. Zu den zahlreichen anderen Voten, mit denen sich diese auseinandersetzte, gehörten ua auch die (für die weitere Reformdebatte einflußreichen) Ergebnisse der Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentags[196] und des Vereins für Socialpolitik[197] von 1873.

Die ab 1874 – nach dem großen Einbruch des Aktienwesens – erheblich zurückgehenden **106**
Gründungen verschafften jenen Stimmen Geltung, die vor übereilten Reformmaßnahmen warnten[198]: Der Bundesrat billigte am 22. 6. 1874 den Vorschlag, eine Reform des Aktienrechts mit derjenigen des HGB zu verbinden. Initiativen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom März des Jahres 1876 (mit dem Ziel, ein „Zwischengesetz" zu erwirken) und einem auf diesen aufbauenden (an die Staatsregierung gerichteten) Votum des Handelsministers (vom 27. 4. 1876) war es zu verdanken, daß dieser Beschluß schließlich aufgegeben wurde und der das Aktienrecht betreffende Reformprozeß (zur Vermeidung der dann der Regierung anzulastenden möglichen Wiederholung der Vorgänge zwischen 1871 und 1873) erneut in Gang kam[199]. Noch bevor der diesbezügliche, mit einer umfangreichen Denkschrift eingereichte Preußische Antrag (vom 17. 11. 1876)[200] im Bundesrat verhandelt und schließlich am 13. 3. 1877 angenommen wurde, hatte das Staatsministerium das Reichsoberhandelsgericht (ROHG) um ein Gutachten über die Notwendigkeit eines Zwischengesetzes ersucht, das am 31. 3. 1877 vorgelegt wurde[201]. Die ablehnende Haltung des ROHG gegenüber einem Zwischengesetz beruhte nicht auf der Annahme eines mangelnden Reformerfordernisses, sondern – ganz im Gegenteil – auf der Behauptung einer so weitgehenden Notwendigkeit seiner (die KGaA einbeziehenden) Revision und Abstimmungsbedürftigkeit mit anderen Rechtsbereichen, daß jede Zwischenlösung dem Zweck der Vermeidung der in Erscheinung getretenen Mißstände nicht gerecht werden könne[202].

---

192 Vgl mwN *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 3 f.

193 Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (1. Legislaturperiode, 4. Session), Bd 3, Aktenstück Nr 30, S 154.

194 Hierzu und zur Interpellation des Abgeordneten *Lasker* sa *Reich* Die Entwicklung des deutschen Aktienrechts, S 270 mwN.

195 S *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 8 mwN.

196 Verhandlungen des 11. DJT, Bd 2 (1873), mit den Referaten von *Wolffson* (S 71 ff) und *Albrecht* (S 90 ff).

197 Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik (vom 12./13. 10. 1873), Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd 4 1874, S 138 f; ebd die Referate von *Wagner* (S 51 ff) und *Wiener* (S 90 ff). Die Grundlage der Verhandlungen bildeten die sog drei Eisenacher Gutachten von *Wiener, Goldschmidt* und *Behrend* in: Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd 1 1873.

198 Zum diesbezüglichen Votum des Justizministers *Leonhardt* s *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 10.

199 Hierzu (mit Nachweisen zu den Quellen) *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 12 f.

200 Nebst Denkschrift abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 127 ff.

201 Auszugsweise abgedruckt ebd S 157 ff.

202 S *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 16.

107 Weder das gründliche und voluminöse, mit umfangreichen Reformanregungen versehene Gutachten, noch der durch den Bundesrat erteilte Auftrag zur Ausarbeitung eines Reformgesetzes und zahlreiche Mahnungen (etwa seitens des Reichskanzlers oder des preußischen Handelsministeriums) vermochten das Reichsjustizamt von seiner Auffassung abzubringen, die gegenwärtige Entwicklung zwinge nicht zur Eile und gestatte neben der Erledigung vordringlicherer Aufgaben eine gründliche Arbeit an der Reform des Aktienrechts[203]. So wurde erst am 23. 6. 1880 ein auf die Aktiengesellschaft beschränkter Gesetzesentwurf abgeschlossen[204] und dem Reichskanzleramt nach Überarbeitung am 3. 12. 1880 vorgelegt. Voten des Reichskanzleramts und des Reichsamts des Inneren (von 1881) stimmten darin überein, den in wechselseitiger Abstimmung modifizierten Entwurf (Entwurf 1882)[205] durch juristischen und ökonomischen Sachverstand auf 15 Fragen hin begutachten zu lassen[206]. Nach den Beratungen der Sachverständigenkommission vom 24. 3. bis zum 8. 4. 1882 wurde der diesen zugrunde liegende Entwurf unter Berücksichtigung der Kommissionsbeschlüsse im Reichsjustizamt (ua unter Konsultation des Reichsamts des Inneren) überarbeitet und am 7. 9. 1883 in den Bundesrat eingebracht[207].

108 Der mit geringfügigen Änderungen versehene Entwurf wurde nach seiner Verabschiedung im Bundesrat am 7. 3. 1884 dem Reichstag zugeleitet[208]. Seine Beurteilung durch die einzelnen Fraktionen in der 1. Lesung spiegelte die Kritik wider, die ihm auch nach seiner Verabschiedung in veränderter Form noch zuteil wurde: Ging er der einen Seite nicht weit genug, so fürchtete die andere Seite eine Lähmung der Bewegungsfreiheit der Wirtschaft[209]. Die zur Annahme der Vorlage durch den Reichstag erforderliche Konsensfähigkeit erlangte der Entwurf erst, nachdem die zu seiner Beratung eingesetzte Kommission über einige nicht unerhebliche, wenngleich die Zielrichtung des Reformwerks beibehaltende Änderungen (nicht ohne sanften Druck zum Erfolg von oben[210]) zu einer Einigung gelangte[211]. Mit großer Mehrheit wurde der abgeänderte Entwurf schließlich nach 2. und 3. Lesung am 28. 6. 1884 vom Reichstag angenommen[212] und nach Zustimmung durch den Bundesrat am 31. 7. 1884 als „Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften" im Reichsgesetzblatt (S 123) veröffentlicht.

109 Trotz der in zahlreichen Bereichen festzustellenden Abkehr der Reichspolitik vom Ideengut des Wirtschaftsliberalismus und den zahlreichen Eingriffen in die verschiedenen Entwürfe eines Reformgesetzes präsentierte sich am **Ende des Gesetzgebungsverfahrens** eine in ihrer Regelungsphilosophie erstaunlich stringente und überwiegend **liberal ausgerichtete 2. Aktienrechtsnovelle.** Beginnend etwa bei dem Regelungselement der Gründungspublizität, sich fortsetzend über die Stärkung der Stellung der Generalversammlung im Rahmen der verschärften Konturierung der einzelnen Organfunktionen bis hin zur

---

[203] Im einzelnen *Schubert* ebd S 20 ff.

[204] Den – soweit ersichtlich – nicht publizierten Entwurf referiert *Schubert* ebd S 22 ff.

[205] Abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 263 ff.

[206] Fragen und Kommissionszusammensetzung ergeben sich aus dem bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 288 ff wiedergegebenen Protokoll über die Verhandlungen der Aktienrechtskommission.

[207] *Entwurf A* (s o Fn 173).

[208] *Entwurf B* (s o Fn 173).

[209] Im einzelnen s Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, 4. Session, Bd 1, S 198 ff.

[210] S *Schubert* Die Entstehung des Aktiengesetzes von 1884, S 37.

[211] Vgl Kommissionsbericht, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, 4. Session, Bd 4, S 1009 ff.

[212] S Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, 4. Session, Bd 3, S 956 ff, 1148 ff.

Verbesserung der Minderheitenposition, wird die Novelle vom Gedanken der weitestgehenden Zurückdrängung des Staatseinflusses und der Schaffung der institutionellen Voraussetzungen zur Ausübung von Verbandsautonomie und Eigenkontrolle durchzogen.

Läßt sich hier nicht im einzelnen beschreiben, wie sich ein solches Konzept bilden und **110** durchsetzen konnte und gegen welche alternativen Vorstellungen von einem revidierten Aktienrecht es sich zu behaupten hatte, so verdient angesichts dieser Einstellung des Gesetzes eine **Besonderheit der Reformdiskussion** der Hervorhebung. Setzten die einzelnen Entwürfe durchweg auf den Gedanken der Selbsthife und der Gründungspublizität, so blieben diese doch letztlich auf eine Kontrolle der Einhaltung des zwingenden Gründungsrechts und minimaler Informationen für die externen (also nicht aus dem Gründerkreise entstammenden) Zeichner von Aktien beschränkt. Für eine weitergehende, dem **Gründungsschutz** vorgelagerte Hilfe zur Selbsthilfe wurden im Schrifttum Überlegungen vorgetragen, die unter dem Stichwort **„Prospekttheorie"**[213] bekannt wurden: Die Gesetz gewordenen Informationspflichten boten gewiß Informationen über den Gründungshergang und die wesentlichen Organisationsvorgaben der Statuten, nicht aber über das von der Gesellschaft zu verfolgende Projekt. Zur Erkundung dessen, was die Gründer tatsächlich vorhatten, um sie daran festhalten zu können, bot das alte und neue Aktienrecht keine Hilfestellung[214]. Deshalb wurde vorgeschlagen, eine Prospektpflicht (und -haftung) nach ausländischem Vorbild zum Bestandteil des neuen Gründungsrechts zu machen[215]. Diese Anregung indes konnte sich nicht durchsetzen: Hinter der heftigen Kritik („polizeiliche Maßregel"; Widerspruch zum geltenden Obligationenrecht; „Ruin des Aktienwesens"; Gesetzgeber wäre mit der Bestimmung des Prospektinhalts überfordert)[216] verbarg sich wohl durchweg die (auf dem zeitgenössischen Aktionärsbild gegründete) Befürchtung, Prospektinformationen würden die unüberlegten Aktienzeichnungen zwar nicht verhindern, wohl aber im Fall enttäuschter Erwartungen in die Rentabilität der Anlage zur Haftbarmachung der Gründer herangezogen werden.

Erst Jahre später erfuhr die „Prospekttheorie" ihre Anerkennung, indem sie als **111** **börsenrechtliche Prospektpflicht und -haftung** (vor allem der Emissionshäuser, aber auch derjenigen, von denen der Prospekt seitens der AG ausgeht) in das *Börsengesetz von 1896* aufgenommen wurde. Zumindest über diese Seitenlinie wurde ihr damit eine – allerdings erheblich begrenzte – aktienrechtliche Relevanz zuteil[217]. Die Prospekthaftung erlangte letztlich bis in die siebziger Jahre weder die Bedeutung eines kapitalmarktrechtlichen noch eines aktienrechtlichen Rechtsinstituts, sondern blieb mit folgenreichen Einschränkungen ihrer Wirksamkeit – ganz ihren äußerlichen Entstehungsbedingungen verhaftet – Teil des Börsen(einführungs)rechts: Sie betraf zum einen nur solche Aktiengesellschaften, die an der Börse eingeführt werden sollten, und blieb wirkungslos, wenn die Aktien – was die Regel darstellte – bereits gezeichnet waren, bevor der Börseneinführungsprospekt publiziert wurde.

Trotz mancher Unvollkommenheit wird der **2. Aktienrechtsnovelle aus heutiger Sicht** **112** indes bescheinigt, „alle für die Gestalt des modernen Aktienrechts wesentlichen Regelungen mit Ausnahme des Konzernrechts zumindest im Ansatz" zu enthalten[218]. Sie bestätigt

---

213 Ausführlich hierzu *Assmann* Prospekthaftung, S 57 ff.

214 Vgl *Jaques* Diskussionsbeitrag, in: Verhandlungen des 11. DJT, Bd 2 1873, S 101.

215 Zum Nachweis der Befürworter und Gegner der „Prospekttheorie" s *Assmann* Prospekthaftung, S 59 (Fn 145).

216 S *Assmann* ebd S 59 f.

217 Vgl hierzu und zum nachfolgenden ausführlich und mwN *Assmann* ebd S 60 ff.

218 KK-*Zöllner*[1] Einl Rdn 64. Vergleiche zum geltenden Aktienrecht (mit vergleichbarer Würdigung) insbes bei *Hommelhoff* Eigenkontrolle statt Staatskontrolle, S 53 ff, 102 ff.

darüber hinaus – gegen zahlreiche gegenläufige Versuche – die Aktiengesellschaft als unverzichtbar gewordene Organisationsform und gewichtigen Träger der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei zunehmend interventionistischen Eingriffen in die Wirtschaft wird die AG (und die KGaA) in ihrer Handlungsautonomie bestärkt, indem ihre Organisationsautonomie zurückgeschnitten wird und die Durchsetzung von Partikularinteressen (etwa der Gründer) verhindert werden soll. Die Bestimmung dessen, was als zu unterbindender Fremdeinfluß – seitens der Beteiligten, aber auch des Staates (Gesetzgebers) – zu deuten ist, steht zum einen unter dem (aus heutiger Sicht zu eindimensionalen) Konzept der Verbandsautonomie (AG als organisierte Gesamtheit der Aktionäre) und zum anderen unter dem gesetzgeberischen Leitbild der Schaffung marktgerechter Institutionen.

113 Wie bereits an früherer Stelle angedeutet (s o Rdn 43) findet letzteres seinen Ausdruck in zweifacher Hinsicht: *negativ* in der Absicht, jeglichen (Organisations-)Typenzwang zu vermeiden und „dem Strome der wirthschaftlichen Entwickelung weder den natürlichen Weg zu versperren, noch ihn künstlich in Gebiete überzuleiten, in welche ihn seine gesunde Kraft nicht treibt" und *positiv* im Bestreben, „daß die wirthschaftliche Erscheinung in der juristischen Form ihren passenden Ausdruck finde und der wirthschaftliche Zweck nicht gegen die Bestimmung des Gesetzes und den Willen der Parteien vereitelt werde"[219]. Die Beziehungen der Aktiengesellschaft zum Kapitalmarkt und die von diesem ausgehenden Impulse auf die Entwicklung des Aktienwesens (wie sie in den Krisenjahren 1871–1873 durchaus augenfällig wurden) bleiben unter dieser Sichtweise – soweit sie nicht in das Gründungs- und Organisationsrecht der AG einerseits und in das Börsenrecht verlagert werden – weitgehend unbeachtet und ungeregelt.

114 Das **Börsenrecht** als dem Aktienrecht komplementäres Rechtsgebiet erfährt indes erst in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine kodifizierte (reichs-)einheitliche Regelung. Auch wenn für den Erlaß des **Börsengesetzes von 1896** Mißstände im Warentermingeschäft mitverantwortlich waren[220], steht es doch von vornherein ganz im Banne des Aktienrechts. Wie sehr man der Ansicht war, mit dem Aktien- und Börsenrecht den wichtigsten Bereich des Kapitalmarktes (gleichsam das spezielle „Außenrecht" der AG) abgedeckt und den Kapitalanlegern den notwendigen Schutz gewährt zu haben, kommt etwa in der Auffassung zum Ausdruck, Effekten werde der Absatz im Publikum so gut wie verschlossen bleiben, wenn sie nicht zum Handel an der Börse zugelassen seien[221]. Daß sich solche und andere (insbesondere auch ausländische) Papiere ihre „Schleichwege ins Publikum"[222] suchen würden, wurde als möglicher Einwand nicht gesehen.

115 Insbesondere die hierbei beteiligten Kreditinstitute – die dritte institutionelle Säule im seinerzeitigen Kapitalmarktgefüge und ihrerseits an allen Genüssen der Gewerbefreiheit partizipierend – unterlagen diesbezüglich keiner Beschränkung, so wie der Gesetzgeber generell von seiner durch die Reichsverfassung von 1871 eingeräumten Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete des **Bankwesens** keinen nennenswerten Gebrauch machte. Abgesehen von einer Regelung im Wuchergesetz von 1893[223] standen die einschneidend-

---

219 *Entwurf B* nach dem Abdruck bei *Schubert/Hommelhoff* Hundert Jahre modernes Aktienrecht, S 413.

220 Zur Geschichte des Börsengesetzes von 1896 s *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 27 f; *Nußbaum* Kommentar zum Börsengesetz, 1910, S XV ff.

221 S Bericht der Börsen-Enquete-Kommission, 1893, S 41.

222 *M. Weber* Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete, ZHR 43 (1895) 83, 457, 44 (1896) 29, 45 (1897) 69; hier ZHR 45 (1897) 95 ff.

223 Gesetz vom 19. 6. 1893 (RGBl 197), Art II. Hierzu und allgemein zur Entwicklung der Bank- und Börsengesetzgebung im ausgehenden 19. Jahrhundert *Hopt* Kapitalanlegerschutz, S 39 ff.

sten „bankrechtlichen" Regelungen – das Depotgesetz vom 5. 7. 1896[224] und die Banken an als Emittenten[225] betreffenden börsenrechtlichen Bestimmungen[226] – wiederum in engem Zusammenhang mit AG und Börse.

5. Von der 2. Aktienrechtsnovelle zum Aktiengesetz von 1937

116 a) **Zeiten der Bewährung: Das Aktienrecht bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs.** Nach der 2. Aktienrechtsnovelle gelangten Aktienrecht und Aktienwesen in **ruhigeres Fahrwasser,** das erst mit dem Ende der Großen Depression ab Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts und der nachhaltigen Fortsetzung der Industrialisierungsbewegung an Turbulenzen gewinnt. In seinen wesentlichen Bestimmungen, vor allem hinsichtlich der Verfassung der AG, sollte das Reformwerk über fünfzig Jahre Bestand haben.

117 Dies ist um so erstaunlicher, als sich sehr bald, und wiederum gerade im Hinblick auf die Organisation der AG, ein Auseinanderklaffen von gesetzgeberischer **Vorstellung und Realität** zeigte: Die Gesellschafterversammlung erstarkte nicht zu dem (lebendigen) Organ (der Aktionäre), als das es der Gesetzgeber gerne gesehen hätte, und der Aufsichtsrat als Kontrollorgan setzte sich in der Praxis – die reichlich von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch machte, ihn mit anderen Aufgaben und Einwirkungsmöglichkeiten zu betrauen – nicht durch[227]. Die Realität sah so aus: „es blieb alles beim alten"; „die tatsächliche Herrschaft lag weiterhin bei der ‚Verwaltung'"[228].

118 Das neue Aktienrecht war auch sonst gewiß **nicht ohne Mängel.** „Allein", so erläutert *Hachenburg,* „sie ergaben niemals Anlaß zum Verlangen einer Reform. Das hat seine Ursache zum wesentlichen Teile darin, daß die deutsche Wirtschaft bis zum Kriegsausbruch im stetigen Aufblühen und Fortschreiten war ... Einzelne Zusammenbrüche störten dabei nicht. Sie galten als reguläre Erscheinung, die Aktionäre rührten sich nicht. Die meisten GV (Generalversammlungen, d Verf) waren schlecht besucht, der Aktionär war zufrieden, wenn er eine gute Bilanz und eine schöne Dividende sah. Es ist der gleiche Vorgang, wie man ihn auf politischem Gebiete beobachten konnte. Man überließ alles der Weisheit der Regierung. So hätte man auch sich weiter zufriedengegeben, daß das Aktienrecht geblieben wäre, wenn nicht andere Momente zu einer Neugestaltung gedrängt hätten."[229]

119 Noch bevor sich diese Kräfte einer **neuerlichen Reform**[230] durchsetzten, kam es zunächst im Zusammenhang mit der Verabschiedung des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (im Juli 1886), welche eine *Neuordnung des ADHGB* erforderlich machte[231], zu einigen **kleineren Änderungen des Aktienrechts,** die jedoch die Organisationsverfassung der AG

---

224 RGBl 183.

225 Instruktiv zur Emissionspraxis jener Zeit *Lotz* Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, Schmollers Jahrbuch 14 (1890) 393 ff.

226 Insbesondere zur Prospekthaftung der Banken als Emissionsbegleiter s *Assmann* Prospekthaftung, S 61 ff.

227 S im einzelnen *Horn* Aktienrechtliche Unternehmungsorganisation, S 123 ff.

228 *Wiethölter* Interessen, S 288, 75. Zur unterschiedlichen Kommentierung der Aufsichtsratsbestimmungen im Schrifttum unter Einschluß rechtstatsächlicher Urteile instruktiv *ders* ebd S 295 ff.

229 *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 4.

230 Wenngleich nicht der Reform des Aktienrechts zugehörig, sei erwähnt, daß im Zuge einer deutschen Kolonialpolitik – diesbezüglich in teilweiser Rückwendung zum Oktroisystem – Kolonialgesellschaften in der Rechtsform der AG durch Bundesgesetz vom 15. 7. 1888 einem Sonderrecht unterstellt wurden; s *Lehmann* Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart, 1896.

231 Zum Verhältnis des Aktienrechts des HGB zum BGB, insbes zu den vereinsrechtlichen Bestimmungen, vgl *Fischer* Die Aktiengesellschaft, S 425 f.

nicht berührten[232]. Von der (redaktionellen) Neuordnung des ADHGB ist das Aktienrecht insoweit berührt worden, als das HGB vom 10. 5. 1897[233] die Vorschriften über die KGaA (jetzt §§ 320–342 HGB) hinter diejenigen über die AG (jetzt §§ 178–319 HGB) einordnete. Mit dieser Anordnung und der Umkehr der bisherigen Technik des Verweises aus den Bestimmungen über die AG auf diejenigen betreffend die KGaA sollte das unterschiedliche wirtschaftlich-praktische Gewicht beider Organisationsformen auch in der äußerlichen Gestaltung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden. Doch setzte sich mit dieser redaktionellen Änderung auch die Auffassung fest, bei der KGaA handele es sich nunmehr um einen Unterfall der AG[234].

120 Unter den **materiellen Änderungen,** die das Aktienrecht in diesem Zusammenhang erfuhr, sind erwähnenswert: die Erweiterung der Fälle der obligatorischen Gründungsprüfung durch Revisoren (§ 192 Abs 2 HGB); die Möglichkeit der Übertragung einer Einzelvertretungsbefugnis für Mitglieder des Vorstandes durch den diesbezüglich ermächtigten Aufsichtsrat (§ 232 Abs 2 HGB); die Begünstigung zur Bildung stiller Reserven durch Einschränkung des Anfechtungsrechts der Aktionäre (§ 271 Abs 3 HGB); die Gewährung eines Bezugsrechts für die Aktionäre im Falle der Ausgabe neuer Aktien (§§ 282, 283 HGB); Bestimmungen betreffend die Veräußerung des Vermögens im ganzen (§§ 303 ff HGB); schließlich die Vorschriften über die Nichtigkeitserklärung von Aktiengesellschaften (§§ 309 ff HGB).

121 Daß sich **bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs** und der finanziellen Mobilmachung *keine nennenswerten Änderungen des Aktienrechts* einstellten[235], darf indes nicht zu der Annahme verleiten, das Aktienrecht habe sich in jenem Zeitraum in jeder Hinsicht bewährt und jegliche Reformdebatte sei zum Erlahmen gekommen. Vielmehr hat die Erfahrung der wirtschaftlichen Prosperität ab Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts – worauf bereits *Hachenburg* in der oben (Rdn 118) wiedergegebenen Bemerkung zum Aktienrecht dieser Epoche hinweist – manche reformbedürftige Erscheinung zugedeckt. So konnte sich unter der Herrschaft des Aktienrechts von 1884 vor allem die zunächst als defensive Maßnahme gegen die Krisenjahre eingeleitete *Konzentrations- und Konzernierungsbewegung* (neben der Kartellierungswelle) zu einem offensiven Instrument der Marktbeherrschung fortbilden. Die *Liquiditäts- und Geldkapitalakkumulation* – etwa als Folge der Begünstigung der Selbstfinanzierungsinstrumente, aber auch als Kehrseite der zunehmenden Dezentralisierung von Spar- und Investitionsentscheidungen – diente den großen Aktiengesellschaften nicht nur als Vorsorge für Konjunktureinbrüche, sondern auch als Mittel zur Kompensierung eines vermeintlichen Kontrollverlustes der Unternehmensleitung und (über Kartellierung und Konzernierung) zur Verfolgung längerfristiger Expansionsstrategien[236].

122 Die Doppelrolle der **Aktiengesellschaften als Nachfrager und Anbieter von Kapital** auf dem Kapitalmarkt wurde durchaus auch *als aktienrechtliches* Problem[237] gesehen: Wett-

---

232 S *Schubert* Zur Entstehung des Zweiten Buches: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft, in: Schubert/Schmiedel/Krampe (Hrsg) Quellen, Bd 1, S 51 ff, 66 ff; *Riesser* Die Neuerungen im Deutschen Aktienrecht, 1899.

233 Abgedruckt bei *Schubert/Schmiedel/Krampe* (Hrsg) Quellen, Bd 1, S 717 ff.

234 Vgl *Fischer* Die Aktiengesellschaft, S 425 f.

235 Zur Entwicklung des Börsenwesens und Börsenrechts, insbes zur Börsengesetznovelle von 1908, s *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 28 ff; *Nußbaum* Kommentar zum Börsengesetz, 1910, S XXI ff.

236 Vgl etwa *Tilly* Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 60 (1973) 145, 159 f.

237 Zum Bedeutungswandel der Rechnungslegungspublizität in diesem Zusammenhang s etwa *Geßler* Bedeutungswandel, S 129 ff.

bewerbsrechtlich inspiriert (und von der Kartellierungsdebatte beeinflußt[238]) war hierbei die Ansicht, dem Aktienrecht sei (zum Zwecke der Sicherung der Gemeinwohlwirkungen der Institution AG und mithin im öffentlichen Interesse) ein Verbot der Schaffung von Unternehmensverbänden zu implantieren[239]. Mit primär organisationsverfassungsrechtlichen Argumenten (aber durchaus verwandt mit der vorgenannten Stoßrichtung) wurden dagegen Maßnahmen gegen die unzureichende Verfestigung des (nunmehr auch mit Vertretern von Banken besetzten und deren Interessendurchsetzung zugänglichen) Aufsichtsrats als Kontrollorgan vorgetragen[240]. Den diesbezüglichen Reformvorschlägen zur Gemeinwohleinbindung organisierter privater Macht einerseits und zur Verteidigung des Konzepts der Verbandssouveränität gegenüber seinen Verfremdungen durch die Praxis andererseits blieb indes der Erfolg versagt. Obwohl das RG in seiner wohl ersten „konzernrechtlichen" Entscheidung aus dem Jahre 1881 zum „rumänischen Eisenbahnfall"[241] noch dem Prinzip der Verbandssouveränität folgte und die Einräumung eines Fremdeinflusses auf die Verwaltung als Eingriff in die der „wesenszugehörigen" Organisation ansah, war das Scheitern der einen Reformrichtung mit ihrer apodiktischen Vorstellung vom Verbot der Unternehmensverbandsbildung spätestens mit der (richterlichen) Legalisierung von Kartellen[242] (als Prototyp der Verbandsbildung zweiter Stufe) vorgezeichnet und auf den Weg abwägender und differenzierender Einstellungen verwiesen[243].

Erfolgversprechender schien dagegen der – durch die Wirtschaftskrise von 1901 (und **123**
einzelner mit dieser zusammenhängender Zusammenbrüche von Unternehmen und Banken) ausgelöste – Versuch, der mit der Novelle von 1884 eingeführten Konstruktionsidee des Aufsichtsrats als Kontrollorgan zur Geltung zu verhelfen und in dieser Funktion gegen seine in der Praxis ganz dominierende Rolle als Mitverwaltungsgremium zu behaupten. Die auf breiter Ebene geführte **Debatte um den Sinn des Aufsichtsrats** – die sog *Aufsichtsratsfrage*[244] – fand jedoch ebenfalls keinen gesetzlichen Niederschlag. Die *Auflösung* der Debatte (im wahrsten Sinne des Wortes) bestätigte die Realität: Die Diskussion verlief sich in der Erkenntnis, daß die Reform von 1884 den Aufsichtsrat nicht zu einem effektiven Kontrollorgan hatte werden lassen, doch wurde er als Mitspracheorgan für nützlich und in seiner Verfassung als keiner dringenden Reform bedürftig angesehen.

Überblickt man den Zeitraum bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs, so blieb auf diese **124**
Weise zwar das kodifizierte **Aktienrecht** (in der Fassung der 2. Aktienrechtsnovelle und

---

238 Zu dieser hier weder verfolgbaren noch dokumentierbaren Debatte, deren Ausgangspunkt in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts liegt, vgl etwa *Großfeld* Zur Kartellrechtsdiskussion vor dem 1. Weltkrieg, in: Coing/Wilhelm (Hrsg) Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd IV 1979, S 255; *Maschke* Grundzüge der deutschen Kartellgeschichte bis 1914, 1964; *Wolfers* Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur, 1931.

239 Explizite Vorschläge in diesem Sinne etwa bei *Landau* Die Aktiengesellschaft als Aktionär, Diss Leipzig 1906.

240 Vgl dazu die Nachweise unten Fn 244.

241 RGZ 3, 123. Vgl zuvor aber schon ROHG vom 12. 5. 1877, ROHGE 22, 277.

242 RG vom 4. 2. 1897, RGZ 38, 155 („Sächsisches Holzstoffkartell"). Vgl aber zuvor schon BayObLG vom 7. 4. 1888, SeuffA 44 (1889) 16; RG vom 25. 6. 1890, RGZ 28, 238, 243 f („Börsenverein I", in einem obiter dictum).

243 Einzelheiten zur Konzernrechtsgeschichte bei *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, S 2 ff.

244 S *Passow* Die Entstehung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, ZHR 64 (1909) 27; *Riesser* Zur Aufsichtsratsfrage, Festgabe Richard Koch 1903, S 293; *Stier-Somlo* Die Reform des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft, ZHR 53 (1903) 20; *ders* Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, 1905. Sa *Wiethölter* Interessen, S 288 f.

seiner geringfügigen Änderungen durch das HGB von 1897) weiterhin unverändert, unterlag indes (als praktiziertes Recht) einer **schleichenden Reform seiner Kodifikationsleitbilder.** Mindestens in gleichem Maße, wie die AG für den Industrialisierungsprozeß nutzbar gemacht wurde, veränderte sie diesen selbst. Mit den Verbandsbildungsformen zweiten Grades – der Kartellierung und Konzernierung – unterlag die AG zwar keinen staatlichen Fremdeinflüssen, aber einer Fremdsteuerung neuer Art, die sich als Angriff auf das Konzept der Verbandssouveränität und der 1884 zugrunde gelegten Organisationsverfassung darstellte. Die Rechtsprechung löste – in der Folgezeit – daraus resultierende Probleme als Einzelfallkonflikte; das Schrifttum war vollauf mit der Systematisierung der neuen Erscheinungsformen und der Sondierung der daraus resultierenden Konflikte beschäftigt, wandte sich aber der Problematik zunächst weniger unter dem Aspekt der Revision der Binnenverfassung der AG als dem Gesichtspunkt der Organisation der neuartigen Verbandsbildung zu[245]. Ebenfalls ohne gesetzgeberische Konsequenzen blieben die Fremdeinflüsse auf die einzelne AG, die sich über die Besetzung des Aufsichtsrats als Mitverwaltungs- oder Beratungsorgan ergaben und zu Interessenverflechtungen (unter den Gesellschaften und nicht zuletzt auch mit den Banken) führten.

125 **b) Aktienwesen und Aktienrecht unter dem Einfluß der Kriegswirtschaft (1914–1918).** Für die Fortentwicklung des Aktienrechts ist der Zeitraum des 1. Weltkriegs weitgehend nur im Hinblick auf seine ökonomischen Hinterlassenschaften für die Folgezeit von Gewicht[246]. Zu ihnen zählt nicht zuletzt der für das Aktienwesen der Nachkriegszeit bedeutsame Umstand, daß die Kriegswirtschaft den Konzentrationsprozeß in der deutschen Industrie nachhaltig verstärkte und die Grundlagen für die weitere „Hinneigung zu einem Staatskapitalismus“[247] und den „Einbruch der öffentlichen Hand in die Erwerbsunternehmen“[248] schuf. Im übrigen sind nur wenige der rechtlichen Maßnahmen, die das fortgeltende Aktienrecht gleichsam von außen auf die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse zurichteten, über das Kriegsende hinaus einflußreich geblieben. Zu ihnen gehörten die Bundesratsverordnung vom 8. 8. 1914 (RGBl 365), welche die Konkursantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft außer Kraft setzte[249], und die Bekanntmachung vom 24. 5. 1917 (RGBl I 431), die es zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien gestattete, die Leistung durch bestätigten Reichsbankscheck oder durch Gutschrift auf Reichsbank- oder Postscheckkonto zu erbringen[250].

126 „Der Krieg hat während seiner Dauer kein neues Aktienrecht verlangt. Dazu war keine Zeit. In der ‚blockierten Festung‘ war eine staatliche Leitung der Wirtschaft unabwend-

---

245 S etwa *Emmerich/Sonnenschein* Konzernrecht, 4. Aufl 1992, S 4 f und *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, S 2 ff, jeweils mwN.

246 Zur Entwicklung des Börsenwesens und Börsenrechts s *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 33 ff.

247 *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 10.

248 *Wiethölter* Interessen, S 37 mwN.

249 Hinzu traten in der Nachkriegszeit die Verordnung vom 28. 4. 1920 (RGBl 696) und das diese ergänzende Gesetz vom 24. 12. 1922 (RGBl 1923 I 21). Sie betrafen den Fall der Überschuldung durch Valuta- und Goldschulden infolge der Markentwertung und setzten auch insoweit die einschlägigen Bestimmungen des HGB – bis zur Gesamtaufhebung dieses Regelungszustandes durch Gesetz vom 25. 3. 1930 (RGBl I 93) bei gleichzeitiger Änderung des HGB unter Berücksichtigung der inzwischen erlassenen Vorschriften der Vergleichsordnung vom 5. 7. 1927 (RGBl I 139) – außer Kraft; zu weiteren Einzelheiten s *Meyer-Landrut* in Voraufl S 3.

250 Dazu und zu weiteren Einzahlungserleichterungen durch das (zugleich das HGB entsprechend der so geschaffenen Rechtslage abändernde) Gesetz vom 7. 3. 1935 (RGBl I 352) s *Meyer-Landrut* in Voraufl S 4.

bar."[251] Sie führte zu teils mehr, teils weniger einschneidenden und vorübergehenden Maßnahmen außerhalb des HGB und seinen aktienrechtlichen Bestimmungen. Geld- und Kapitalmarktbedürfnissen der (ganz überwiegend im Wege der Neuverschuldung durch Kriegsanleihen und unverzinsliche Schatzanweisungen alimentierten) Kriegswirtschaft geschuldet[252] war eine Verordnung vom 2. 11. 1917 (RGBl 987, aufgehoben durch Verordnung vom 9. 10. 1920, RGBl 1718), die Neugründungen von über 300 000,– RM und Kapitalerhöhungen über ein solches Gesamtkapitalniveau hinaus der Genehmigung durch das Reich unterwarf.

Eine weitere Besonderheit der Zeit war die Errichtung sog **Kriegsaktiengesellschaften:** **127**
„Ihr Zweck war eine Mitwirkung bei der Erfüllung der dem Reich durch den Krieg erwachsenen Aufgaben. Der erschwerte Bezug und die Knappheit an Rohstoffen zwang zu einer Vereinigung in einer Hand. Dazu bediente man sich der Form des Privatrechts. Neben den AG entstanden auch GmbH. Ihnen lag der Bezug und die Verteilung der Rohstoffe ob. Bei mancher Verschiedenheit im einzelnen war doch das Kennzeichnende, daß sie die Träger von staatlichen Hoheitsrechten waren ... Dem Aufsichtsrat wurden Kommissare der Behörde beigeordnet. Die Beschlüsse der Verwaltung durften bei dem Widerspruch eines Staatsvertreters nicht ausgeführt werden. Dies auch da, wo man privates Kapital bei den Kriegsgesellschaften mit heranzog."[253] *Hachenburg* versäumt es nicht, dieser Schilderung die Bemerkung hinzuzufügen, die Kriegsgesellschaften seien zwar nach Kriegsende wieder verschwunden, doch sei das Prinzip der „Benützung der AG für öffentliche Zwecke von nachhaltigem Einfluß geblieben"[254].

Auch die Annahme, der stark und weit in die Nachkriegszeit hineinwirkende – auf **128**
Rathenaus noch vor Friedenszeiten (im Jahre 1917) veröffentlichte Schrift „Vom Aktienwesen: eine geschäftliche Betrachtung" zurückgehende – Gedanke vom **„Unternehmen an sich"**[255] sei zumindest teilweise „aus dem Einfluß des Krieges und des staatlichen Interesses" heraus entstanden[256], mag naheliegen; er verdeckt allerdings leicht den gewichtigen Umstand, daß die Vorstellung von einer vom „Substrat des Aktionärs" losgelösten Verfassung der AG sowohl in Vorkriegserscheinungen des Aktienwesens und einer diese analysierenden Debatte wurzelt als auch komplementär zu Überlegungen (einer gesamtwirtschaftlich und gemeinwohlorientiert in Pflicht zu nehmenden, entprivatisierten Institution AG) verläuft, deren Ideengut weit über die Verarbeitung von Kriegserfahrungen hinausgeht[257].

c) **Aktienwesen und Aktienrecht in der Weimarer Republik.** Trotz der schweren **129**
Hinterlassenschaften des 1. Weltkriegs brachten die zwanziger Jahre eine bislang und auch nachfolgend beispiellose Mischung aus „Blüte und Krise des Aktienwesens"[258]. Dessen

---

[251] *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 8.

[252] Deshalb keine Rückkehr zum Konzessionssystem. So zutreffend *Hachenburg* ebd Anm 9; unzutreffend *Meyer-Landrut* in Vorauflage S 4.

[253] *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 9. Vgl dazu (und den Konzentrationswirkungen) auch *Brüggemeier* Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd 1, S 85 ff.

[254] Sa *Nickel* Der Einfluß wirtschaftlicher Vorgänge auf die Ausgestaltung des Aktienrechts, 1935, S 14 ff.

[255] Der Begriff stammt von *Haussmann* Vom Aktienwesen und Aktienrecht, 1928. Vgl im einzelnen mwN *Wiethölter* Interessen, S 38 ff.

[256] *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 11.

[257] S dazu die Hinweise bei *Nörr* ZHR 150 (1986) 155, 156 ff mwN.

[258] *Wiethölter* Interessen, S 37. Über die Verbreitung der Aktiengesellschaft vor 1922 informiert die „wirtschaftswissenschaftliche Studie" von *Passow* Aktiengesellschaft, S 14 ff.

Höhen und Tiefen waren begleitet von einer nicht minder außergewöhnlichen (rechtswissenschaftlichen) Auseinandersetzung mit Aktienwesen und Aktienrecht, deren Vielfalt und Einfluß auf die weitere Rechtsentwicklung sich der Erfassung in einer knappen geschichtlichen Skizze verschließt[259]. Schließlich setzte um die **Mitte der zwanziger Jahre** auf sich stetig verbreiternder Front – aber gegen die ebenso entschiedene Behauptung der Bewährung des deutschen Aktienrechts[260] – eine **Reformdebatte** ein, die sich vor dem Hintergrund des (so das Jahrzehntschlagwort) „Strukturwandels der Wirtschaft" und im „politischen Kampf um die Aktiengesellschaft"[261] die *Beseitigung des Mißverhältnisses von kodifiziertem Aktienrecht und praktizierter Aktien(wesen)wirklichkeit* zur Aufgabe machte. Wiederum sind es Krisenjahre (ab 1929), die den Gesetzgeber zum Aufgreifen der Reformdebatte veranlassen und zumindest (in der Notverordnung von 1931) zu Teilreformen zwingen. Die ausstehende Reform an Haupt und Gliedern konnte in der Weimarer Republik nicht mehr verwirklicht werden.

130 In den **Einzelheiten dieser Entwicklung** freilich zeigt sich ein vielschichtiges, vielgestaltiges und deshalb in seine Ausschnitte aufzulösendes Bild: „War durch den Weltkrieg schon eine große Unruhe in die Wirtschaft gekommen, so zeigte sich in der Nachkriegszeit deren völlige Zerrüttung. Alles, was wir jetzt in der Wirtschaft erleben, ist die Nachwirkung des Krieges und der Revolution. Auch die Umbildung im Wesen der AG. Das ging nicht mit einem Male vor sich. So traten auch die Reformbegehren nicht mit einem Schlage auf. Man kann an ihnen wieder die Folgen der wirtschaftlichen Revolution ablesen ... Ihre einzelnen Phasen wirken jeweils auf die Stärke der Reformgedanken. Es lassen sich drei Epochen erkennen. Zuerst die der Inflation. Dann die des Einströmens fremden Kapitals in die deutsche Wirtschaft. Dann folgt die ... Wirtschaftskrise." Jede dieser kurz aufeinanderfolgenden und richtungswechselnden Etappen (Inflation: 1918–1923; Einströmen ausländischen Kapitals, Konzentrations- und Rationalisierungsbewegung: 1924–1929; Wirtschaftskrise 1929–1932) bringt einschneidende Veränderungen für das Aktienwesen, stellt die Institution AG auf stets andere Weise in Frage und beeinflußt nachhaltig die aktienrechtliche Debatte[262].

131 Dem **unmittelbaren Nachkriegszeitraum** geben Inflation, Reparationsverpflichtungen und die (insbesondere sozialpolitisch relevanten) Folgen der Novemberrevolution von 1918 (etwa in Gestalt des Betriebsrätegesetzes vom 14. 2. 1920[263] als Fernwirkung des seinerzeitigen Rätegedankens) ihr Gepräge. Während die Inflation anfangs (bis Ende 1922) durchaus konjunkturbelebende Wirkungen entfaltete und erst ab 1923, zusammen mit weiteren Faktoren, zu einer krisenhaften Entwicklung (für Staat und Wirtschaft) führte, hatte die Verbindung von Geldentwertung und Reparationszahlungen für die Entwicklung des Aktienwesens und des Aktienrechts von vornherein folgenreiche Auswirkungen: Sowohl der „Ausverkauf deutscher Werte an das Ausland"[264] (zu Inflationspreisen und ohne Zuführung neuen Kapitals) als auch die inflationsbedingte Einkommensumverteilung im Inland führte zum verstärkten Eindringen ausländischer Werte („**äußere**

---

[259] S dazu aber *Nörr* ZHR 150 (1986) 155 ff mwN.

[260] *Wiethölter* Interessen, S 37 mwN.

[261] *Nörr* ZHR 150 (1986) 155, 156.

[262] Zur Entwicklung des Börsenwesens und Börsenrechts in diesem Zeitraum s *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 35 ff.

[263] RGBl I 147. Zusammen mit dem Gesetz vom 15. 2. 1922 (RGBl I 209) brachte es (§ 70) das Recht zur Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Diese Neuerung wurde durch § 65 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 (RGBl I 45) aufgehoben.

[264] *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 13.

Überfremdung") als auch zu Verschiebungen bisheriger Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse („**innere Überfremdung**").

132 Die Interessen der Verwaltung an der Abwehr der aus dieser Entwicklung heraus zu erwartenden Veränderung des Aktionärseinflusses zu Lasten der Verwaltung rief die Phantasie der Kautelarjuristen auf den Plan: Sie kreierten – unter weitgehender Billigung durch die Rechtsprechung – die **Mehrstimmaktien** (im Anschluß an § 252 Abs 1 S 1 HGB 1897, teils unter künstlicher Schaffung besonderer Aktiengattungen als Voraussetzung der Zulässigkeit dieses Instruments) und die sog **Vorratsaktien** (Ausgabe junger Aktien an ein für Rechnung der AG handelndes Konsortium unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre). Adjutiert wurden diese Maßnahmen durch die Bereitschaft der Banken zum Ausbau des seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bekannten und in seinen rechtlichen Grundlagen (der sog Legitimationsübertragung) durch das Reichsgericht bestätigten[265] **Depotstimmrechts** und zur Ausübung desselben im Interesse der Verwaltung[266].

133 Diese Maßnahmen zusammengenommen verstärkten die schon aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert stammenden Tendenzen zur **Verlagerung des Willensbildungsprozesses** in der AG auf deren Verwaltung (Vorstand und Aufsichtsrat) und zur **Stärkung des Bankeneinflusses** auf die Industrieunternehmen und bildeten – wahrgenommen als „Die Entartungen des deutschen Aktienwesens seit der Inflationszeit"[267] und als Verfremdung des dem Aktienrecht zugrunde liegenden kodifikatorischen Leitbilds – den Gegenstand sowohl heftigster Auseinandersetzungen über die (innere und äußere) Verfassung der AG als auch späterer Reformbemühungen.

134 **Nach der** Überwindung der politischen und ökonomischen **Krise von 1923** erlebte die deutsche Wirtschaft im Zuge des Dawes-Plans (der die Reparationszahlungsfähigkeit Deutschlands als Voraussetzung des interalliierten Schuldenausgleichs aufrechtzuerhalten versuchte) den Zufluß ausländischer Gelder und das rapide Ansteigen ausländischer Direktinvestitionen. Kapitalknappheit auf dem inländischen Markt ließ auch das Interesse der Aktiengesellschaften an ausländischen (de facto amerikanischen und englischen) Kapitalgebern wachsen, so daß sogar die Frage gestellt wurde, ob das deutsche Aktienrecht dem Recht der USA und Englands angepaßt werden sollte. War hierauf die (ablehnende) Antwort schnell gefunden, so gab die Konsolidierungsphase 1924–1929 den Rahmen für eine langatmigere Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Aktienrechts und des Aktienwesens und darauf bezogene Reformbemühungen ab. Einzubeziehen waren vor allem zeitgleich verlaufende, erneute Konzentrations- und Konzernierungsschübe als Folge der der Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen auf dem Weltmarkt dienenden (und staatlich nachdrücklich geförderten) Rationalisierungsbewegung in der Wirtschaft.

135 Das als Leitlinie der Wirtschafts- und Finanzpolitik proklamierte Konzept der Selbststeuerung der Wirtschaft unterlag einem schleichenden Wandel zu einem **autoritär-wohlfahrtsstaatlichen** (interventionistisch durchsetzten) **Ordnungsdenken:** Auf der einen Seite veränderte die Ausweitung des öffentlichen und oligopolistisch-privaten Sektors die Rahmenbedingungen (zumindest wettbewerblicher) Selbststeuerung und auf der anderen Seite verstärkte die staatliche Politik Entwicklungstendenzen oder nahm sie gleichsam

---

[265] Vgl zusammenfassend die spätere Entscheidung des RG aus dem Jahre 1927, RGZ 118, 330.

[266] *Hartmann* Das Stimmrecht der Depotaktie, Bank-Archiv 24 (1924/25) 486, 489.

[267] So der Titel einer Arbeit von *Müller-Erzbach* aus dem Jahre 1926.

vorweg. So wurden **Konzentration und Konzernierung**[268] nicht unmaßgeblich durch die staatliche Politik gefördert[269], was sich insbesondere an der Steuerpolitik in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts[270] nachweisen läßt: Bereits das KörperschaftStG vom 30. 3. 1920 enthielt die Grundlage zur Vermeidung steuerlich nachteiliger Folgen (Doppelbesteuerung) für Konzernverhältnisse. Begünstigte das KapitalverkehrsStG von 1922 noch die Interessengemeinschaft, führten die SteuernotVO vom 19. 12. 1922 und (besonders nachdrücklich) das SteuermilderungsG vom 31. 3. 1926 zur steuerlichen **Begünstigung der Fusion.** Sie wurde erst in Krisenzeiten (durch die 4. NotVO v 18. 12. 1931) und unter dem Eindruck des Zusammenbruchs von Großunternehmen zugunsten der steuerlichen Förderung der Unternehmensaufspaltung aufgegeben. Weitere steuerliche Maßnahmen verbesserten die Möglichkeiten der **Selbstfinanzierung** und milderten die Steuerlast der Unternehmen (SteuermilderungsVO v 14. 9. 1924 und v 10. 11. 1924). Ganz in dieses Bild paßt die KartellVO vom 2. 11. 1923 (RGBl I 1090), die nicht die Kartellierung und Konzentration schlechthin, sondern nur deren Übermaß und Mißbrauch verhindern will und Konzerne aus ihrem Regelungsbereich ausklammert.

136 Die wenigen Jahre der wirtschaftlichen Konsolidierung der Weimarer Republik wurden bereits 1929 durch den Beginn der **Weltwirtschaftskrise**[271] beendet, die 1931 ihr nationalspezifisch-dramatisches Gepräge erhält. Auf welche Faktoren auch immer man im einzelnen die große Wirtschafts- und Finanzkrise von 1931 mit ihren zahlreichen Zusammenbrüchen von Banken und anderen Unternehmen (nebst Aufdeckung mancher Aktienskandale)[272] im Gefolge zurückführen mag, so wirken sie doch jedenfalls im Beziehungsrahmen einer hohen Auslandsverschuldung Deutschlands und der Abhängigkeit der deutschen Wirtschaft und Finanzinstitute von ausländischen Krediten einerseits und dem Abzug dieser Mittel seit Ende 1930 (nicht nur rein äußerlich beginnend mit dem Wahlsieg der Nationalsozialisten bei den Reichstagswahlen im September dieses Jahres) andererseits.

137 Aus dem Zwang zu staatlich-interventionistischem Handeln wurde 1931 zum Jahr der **Notverordnungen.** Zu ihnen gehören – als Teile der NotVO vom 19. 9. 1931[273] und ganz unter dem Eindruck der Wirtschaftskrise von 1931 als Krise der Banken und in zweiter Linie auch der AG – die Einführung der Bankenaufsicht und Sofortmaßnahmen auf dem Gebiete der Aktienrechtsreform: „Das Vertrauen des Publikums zu den AG war verloren. Die Kurse, soweit überhaupt solche trotz Schließens der Börse bekannt waren, wirkten deprimierend. Es galt vorab, im Inlande den Kredit der AG wieder herzustellen. Man mußte bei den beiden wichtigsten (Punkten, d Verf) einsetzen. Das war die Unvollständig-

---

[268] S *Statistisches Reichsamt* Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen Reich Ende 1926 (Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches Nr 1) 1927; *Verhandlungen und Berichte des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft* 1. Unterausschuß, 2. Arbeitsgruppe, 2. Bd: Die innere Verflechtung der deutschen Wirtschaft, 1930. Zur Unternehmenskonzentration durch Konzernbildung und zur konzernrechtlichen Debatte s *Nörr* ZHR 150 (1986) 155, 168 ff mwN; *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, S 2 ff, 12 ff.

[269] Zur staatlichen Förderung der Rationalisierungsbewegung, welche ihrerseits den Konzentrationsprozeß vorantrieb, insbes *Brady* The Rationalization Movement in German Industry, A Study in the Evolution of Planning, 1. Aufl 1933, 2. (unveränderte) Aufl (New York) 1974.

[270] S etwa *Krohn* Stabilisierung und ökonomische Interessen, Die Finanzpolitik des deutschen Reiches 1923–1927, 1974.

[271] Erster Sendbote: der Zusammenbruch der *Frankfurter Allgemeinen Versicherungs AG.*

[272] Instruktiv *Gottschalk* Die Lehren aus den Aktienskandalen der Nachkriegszeit, 1934.

[273] Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. 9. 1931, am 21. 9. 1931 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht (RGBl I 493).

keit und Unklarheit der Bilanz- und Geschäftsberichte. Das war die Verantwortung der Mitglieder der Verwaltung"[274].

138 Immerhin konnte die Reichsregierung auf einen, aus der **1929 begonnenen Reformarbeit** am Aktienrecht hervorgegangenen Entwurf (von 1930, 2. Entwurf von 1931) zurückgreifen, der unter den Krisenverhältnissen allerdings weder politisch (im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens) noch ökonomisch durchsetzungsfähig war: „So tauchte der Gedanke auf, das neue Recht auch auf diesem Wege des absoluten Regiments (der Notverordnungen unter Art 48 der Weimarer Reichsverfassung, d Verf) zum Gesetz zu machen. Am nächsten lag es, das ganze Werk einheitlich zu übernehmen. Einzelne Verbesserungen waren angeregt. Sie hätten noch berücksichtigt werden können. Demgegenüber stiegen Bedenken auf. Die Regierung glaubte, es nicht verantworten zu können, ein vollständig neues Aktienrecht in allen Teilen der Wirtschaft aufzuzwingen ... so kam die Regierung zu einem Vergleich mit sich selbst. Sie griff die Stellen heraus, die durch die herrschende Krise jetzt allein die bessernde Hand verlangten. Man nahm die Mängel dieses Verfahrens mit in Kauf."[275]

139 Wiederum ist hier nicht der Platz, auf die vielfältigen Meinungen einzugehen, die der bewegten Entwicklung des Aktienwesens in der Weimarer Republik die aktienrechtlichen Folgen – sei es in bezug auf die selbständige AG oder im Hinblick auf die AG im Konzernverbund – zu entnehmen versuchten oder das Bemühen der Rechtsprechung beim Versuch der Harmonisierung von Aktienrecht und Aktienwirklichkeit zu dokumentieren. Vielmehr muß sich diese Skizze auch für diese Epoche im weiteren mit der Darstellung der **wichtigsten äußeren Reformschritte** begnügen. Zu einer Zeit, als die für die Weimarer Republik charakteristische Dreiteilung von Reformansichten – (1) Stärkung der Aktionärsstellung und Zurückdrängung von Fremdeinflüssen, (2) Zurückdrängung des Aktionärs und Ausbau des Unternehmens zu einem Element der Gemeinwirtschaft, (3) Billigung der Aktienrechtswirklichkeit (Stärkung der Verwaltung ohne Zunahme des Aktionärseinflusses) und Partialkorrektur zur Verhinderung von Mißbräuchen – noch nicht zur vollen Ausbildung gelangt war, waren es **zwei Juristentage,** welche die **Reformbewegung** erneut in Szene setzten.

140 Der 1924 in Heidelberg tagende 33. DJT und der 1926 in Köln zusammengetretene 34. DJT griffen das wirtschaftliche Kernproblem des Aktienwesens jener Zeit – Mangel an heimischem Kapital, Zufluß und nennenswerte Reserven ausländischen Kapitals – auf, stellten zunächst die Frage, welche Möglichkeiten sich dem Aktienrecht unter Berücksichtigung von Elementen des anglo-amerikanischen Rechtssystems zur Verbesserung der Kapitalbeschaffung für deutsche Unternehmen böten, um schließlich die Reform breiterer und grundlegenderer Schichten des deutschen Aktienrechts nach anglo-amerikanischen Regelungsvorbildern zu untersuchen. Die ganz überwiegend ablehnende Haltung gegenüber einer Annäherung des deutschen an das englische und amerikanische Aktienrecht darf nicht über den Einfluß der Rechtsvergleichung für den weiteren Reformprozeß hinwegtäuschen, denn sie beruhte zu einem guten Teil auf der weiterreichenden Annahme mangelnder Reformbedürftigkeit des deutschen Aktienrechts überhaupt.

141 Um diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, setzte der **Kölner Juristentag** (von 1926) eine **Kommission** ein. Unter Vorsitz von *Hachenburg*[276] legte sie nach fünf

---

[274] *Hachenburg* Die Aktiengesellschaft im Leben der Wirtschaft, Anm 31.

[275] Ebd Anm 31 aE.

[276] Zum maßgeblichen Einfluß *Hachenburgs* auf die Aktienrechtsreform in der Weimarer Republik sa *Schilling* Max Hachenburg und die Aktienrechtsreform der Weimarer Republik, in: Schubert/Hommelhoff (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion, S 1 ff.

Sitzungen 1928 ihren Abschlußbericht vor. Daß in diesem eine grundlegende Reformbedürftigkeit des Aktienrechts abgelehnt wurde und die seit der Inflationszeit besonders augenfälligen Mechanismen der Stärkung der Verwaltungsautonomie – (Mehr-)Stimmrechtsaktien, unzureichende Verwaltungskontrolle und Depotstimmrecht der Banken – lediglich einer generalklauselartigen Mißbrauchskontrolle unterzogen werden sollte, führte eines der Mitglieder der Kommission auf deren Zusammensetzung und Reformunlust zurück[277].

142 Auch die im I. Unterausschuß des per Gesetz vom 15. 4. 1926 (RGBl I 195) geschaffenen Ausschusses „zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" (sog **Enquete-Ausschuß**) eingesetzte 3. Arbeitsgruppe („Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen") konnte 1928 erste Ergebnisse in Form von Gutachten (von *Buchwald, Flechtheim, Geiler, Hachenburg* und *Haußmann*) und Protokollen der Anhörung von Praktikern präsentieren[278], blieb in der Sache aber noch hinter den Vorschlägen der Kommission des Juristentags zurück. Ihren Abschlußbericht (Generalbericht) veröffentlichte die Arbeitsgruppe erst 1930[279].

143 Nachdem der Bericht der Juristentags-Kommission und die angeführten Materialien der Aktienrechts-Arbeitsgruppe des Untersuchungsausschusses vorlagen, verstärkten sich auch die Ende 1927 zunächst mit einer Sichtung des ausländischen Aktienrechts begonnenen **Reformarbeiten im Reichsjustizministerium.** Ein in diesem 1928 entworfener und 1929 vom Reichswirtschaftsministerium gebilligter Arbeitsplan[280] sah vor allem eine (in Adressatenkreis und Fragestellung) umfangreiche Fragebogenaktion vor, mit dem die Auffassungen von Wissenschaftlern, Praktikern, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Wirtschaftspresse über eine Reform des Aktienrechts erhoben werden sollten[281]. Nach Auswertung der Ergebnisse dieser Enquete[282] und unter Einbeziehung des nunmehr fertiggestellten Generalberichts der Aktienrechtsarbeitsgruppe des Enquete-Ausschusses erarbeitete das Reichsjustizministerium den (von selbigem 1930 unter diesem Titel veröffentlichten) „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemer-

---

277 *Nußbaum* in: Magazin der Wirtschaft 1928, 1907.

278 Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (I. Unterausschuß), 3. Arbeitsgruppe: Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen, 1. Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne, 1928.

279 Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (I. Unterausschuß), 3. Arbeitsgruppe: Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen, 3. Teil: Wandlungen der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmen und Konzerne", Generalbericht, 1930. Dazu *Passow* Der Strukturwandel der Aktiengesellschaft im Lichte der Wirtschaftsenquete, 1930.

280 Zu dessen Entwicklung und Inhalt s *Schubert* Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 103 (1986) 140, 145 ff.

281 Einzelheiten bei *Schubert* ebd S 150 ff; sa *ders* Der vorläufige Reichswirtschaftsrat und die Aktienreform in der Weimarer Zeit, S 29 ff.

282 Leicht zugänglich ist allein die umfang- und einflußreiche Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins (Kommissionsvorsitzender: *Hachenburg*) „Zur Reform des Aktienrechts, Antworten des Deutschen Anwaltsvereins auf die Fragen des Reichsjustizministers", 2 Teile, Druckschriften Nrn 20 und 22 des Deutschen Anwaltsvereins, 1929.

kungen" (**Entwurf 1930**)[283]. In Problemdiagnose und Nomenklatur der Erläuterungen schlägt die Denkrichtung des „Unternehmens an sich" durch, in der Sache dagegen bricht sich die Auffassung Bahn, die die Reformarbeit des Reichsjustizministeriums von der ersten Stunde an beherrschte[284]: Das deutsche Aktienrecht habe sich grundsätzlich bewährt; den veränderten Machtverhältnissen in der AG (zugunsten der Verwaltung) als Folge der Strukturveränderungen der Wirtschaft sei nicht entgegenzutreten, wohl aber durch Gegengewichte in Form stärkerer Kontrolle und Publizität gerecht zu werden.

Den Beratungen des Entwurfs (von Dezember 1930 bis Mai 1931) unter Beteiligung **144**
von Repräsentanten der Länder und des Reichswirtschafts- sowie des Reichsfinanzministeriums folgend, wurde dem Reichskanzleramt am 17. 7. 1931 dessen revidierte Fassung vorgelegt. Die bereits (oben Rdn 137, 138) geschilderten Vorgänge – Handlungsdruck aufgrund der Bankenkrise einerseits und Einsicht in die politische Undurchsetzbarkeit der gesamten Reformvorstellungen des Entwurfs im Verordnungswege andererseits – veranlaßten die Reichsregierung zu einer **Teilreform** als Bestandteil der (Not-) „Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie" vom 19. 9. 1931[285]. Das HGB erfuhr eine Änderung entsprechend den aktienrechtlichen Bestimmungen der Verordnung. Der Gesamtentwurf einer Aktienrechtsreform (**Entwurf 1931**) – unter Ausschluß der bereits durch die Notverordnung berücksichtigten Reformbestimmungen – wurde kurz nach dem Erlaß der Teilreform im Oktober 1931 veröffentlicht[286].

Zu den **wichtigsten Änderungen des Aktienrechts**, welche die **Notverordnung 1931** **145**
einführte, gehören ua[287]: Ausführlichere Bestimmungen zu den Voraussetzungen des *Erwerbs eigener Aktien* und Interimsscheine (nur noch zulässig, wenn zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft geboten, Art I 1./§ 226 Abs 1; bei Verstößen Ersatzpflicht, Art I 2./§ 227 a; Voraussetzungen der Einziehung eigener Aktien, Art I 1./§ 227) und zu dessen Folgen; Erweiterung des *Informationsrechts des Aufsichtsrats* (ua auf Konzernbeziehungen, Art IV 2./§ 246 Abs 1 S 3) und Ergänzung von dessen (bereits bekannter) Informationspflicht durch eine komplementäre *Unterrichtungspflicht seitens des Vorstands* (Art III 1./§ 239 a); Einführung des Rechts, als Mitglied des Aufsichtsrats die *Einberufung* desselben verlangen zu können (Art IV 1./§ 244 a); Vorschriften über *Kreditgeschäfte* der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats (Art III 2./§ 240 a); Ausweitung und Konkretisierung der Bestimmungen über die *Berichts- und Rechnungslegungspflichten* des Vorstandes in Gestalt des Geschäftsberichts (Art V 2./

---

283 Zu weiteren (gleichsam als „Motive" nachgeschobenen) Stellungnahmen der im Reichsjustizministerium für den Entwurf Verantwortlichen (*Quassowski, Schlegelberger, Schmölder* und *Ullmann*) und zur Kritik des Entwurfs im Schrifttum s die Nachweise bei *Schubert* Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 103 (1986) 140, 153.

284 Diese Folgerung stützt sich auf die Hinweise bei *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XXI f einerseits und S XXIV andererseits.

285 S o Fn 273. Die aktienrechtlichen Bestimmungen der Verordnung sind abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion am Ende der Weimarer Republik, S 833 f.

286 Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, 1931. Abgedruckt bei *Schubert/Hommelhoff* (Hrsg) Die Aktienrechtsreformdiskussion am Ende der Weimarer Republik, S 849 ff. Ebd S 907 ff, sind auch die 1932 nachgereichten „Erläuternde(n) Bemerkungen des Reichsjustizministeriums zum Entwurf von 1931" wiedergegeben.

287 Die *nachfolgend genannten Artikelangaben* beziehen sich auf die Notverordnung; die *Paragraphenangaben* betreffen Bestimmungen des HGB in ihrer durch die Verordnung geänderten Form.

§ 260 a), der Jahresbilanz (Art V 3. und 4./§§ 261, 261 a, 261 b) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Art V 4./§ 261 c) sowie Erstreckung der Entscheidungskompetenz der Generalversammlung auf die Gewinn- und Verlustrechnung (Art V 1./§ 260)[288]; Ergänzung der Vorschriften über die Geltendmachung von *Ansprüchen gegen Organmitglieder* (Art VII/§§ 268, 269).

146 Das Herzstück der „kleinen Aktienrechtsreform" von 1931 bildet aber gewiß die Einführung einer *Pflichtrevision* des Jahresabschlusses der Gesellschaft „unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer)" (Art VI/§ 262 a Abs 1, §§ 262 a–262 g; zur Bestellung der Prüfer Art VII/§ 266; zu deren Informationsrecht Art VII/§ 267). Darüber hinaus wurden bestehende *Strafvorschriften* verschärft (Art IX 1./§§ 312, 314 Abs 1 Nr 1) oder neue (insbes im Zusammenhang mit der Bilanzprüfung) eingeführt (Art IX 2./§ 318 a).

147 Diese Bestimmungen wurden ergänzt durch zahlreiche Durchführungsordnungen[289]. Eine **weitere Notverordnung vom 6. 10. 1931** zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl I 537) gestattete (in ihrem 5. Teil, Kap II) die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Selbige als vorübergehende Maßnahme gedachte Regelung konnte sich bis in die Aktienrechtsreform von 1937 hinüberretten, in die sie als Verfahren der vereinfachten Kapitalherabsetzung einging. Unter den ebenfalls zahlreichen Durchführungsverordnungen zu dieser Verordnung brachte diejenige vom 14. 3. 1934 (RGBl I 196) die bedingte Kapitalerhöhung. Darüber hinaus ergingen aufgrund der in der Notverordnung vom 8. 12. 1931 (RGBl I 699, 715) erteilten Ermächtigung verschiedene Verordnungen über Bilanzierungserleichterungen. Das Gesetz vom 20. 12. 1934 (RGBl I 1254) schließlich ermöglichte die Kraftloserklärung unrichtig gewordener Aktienurkunden.

148 d) **Das Aktiengesetz von 1937.** Trotz der zahlreichen Reformanlässe, der intensiven Reformdebatte und einer außerordentlichen Fülle aktienrechtlichen Schrifttums sind die *gesetzgeberischen* Reformleistungen der Weimarer Republik in bezug auf das Aktienrecht in der Summe gering ausgefallen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß sich – angesichts des breiten Spektrums von Reformansichten, der „inneren Zerrissenheit der gesellschaftlich relevanten Kräfte und Parteien"[290] und des Auf und Ab der wirtschaftlichen und politischen Konjunkturen – im rechtspolitischen Meinungskampf von Anfang an jene Stimmen am ehesten behaupten konnten, welche in der Entwicklung des Aktienwesens eine gleichsam natürliche Anpassungsbewegung an den von ihnen grundsätzlich akzeptierten „Strukturwandel der Wirtschaft" sahen. Der schleichenden faktischen Reform des Aktienrechts seit der Novelle von 1884, die vor allem zu Autonomiegewinnen der Verwaltung zu Lasten der (Minderheits-)Aktionäre führte, traten jene Kräfte nicht in Form der „Wiederherstellung" der inneren Machtbalance zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung, sondern durch die Einfügung neuer Gegengewichtsmechanismen (etwa Rechnungslegung und Publizität) entgegen. Auch die Verflechtung der Gesellschaften wurde als Folge des Strukturwandels der Wirtschaft akzeptiert: Obwohl das Phänomen der Konzernierung und seine Auswirkung auf die beteiligten Unternehmen im

---

[288] Zu den Reformprojekten in bezug auf die Rechnungslegung und Publizität der AG zwischen 1924 und 1933 vgl *Meyer im Hagen* Die Reform der aktienrechtlichen Vorschriften.

[289] 1. DVO vom 15. 12. 1931 (RGBl I 760); 2. DVO vom 20. 12. 1932 (RGBl I 563); 3. DVO vom 1. 4. 1933 (RGBl I 163); 4. DVO vom 27. 11. 1933 (RGBl I 1013); 5. DVO vom 16. 2. 1934 (RGBl I 125); 6. DVO vom 28. 2. 1934 (RGBl I 172); 7. DVO vom 8. 6. 1934 (RGBl I 491); 8. DVO vom 8. 7. 1935 (RGBl I 1050).

[290] *Schubert* Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG/GA) 103 (1986) 140, 198.

Schrifttum bereits einer breiten Analyse unterzogen wurde und (zwangsläufig) auch die Aufmerksamkeit der mit dem gesetzgeberischen Reformprozeß seit 1928 befaßten Stellen fand, setzten sich bei der Ausarbeitung der Entwürfe für eine Revision des Aktienrechts die Stimmen durch, welche – gegen manchen Protest – die Auffassung vertraten, die wirtschaftlich unabgeschlossene Entwicklung der Unternehmensverbindungen sei für eine umfassende gesetzliche Regelung noch nicht reif[291].

149 Es wäre verfehlt, in dieser Haltung eine bloße Ausflucht (aus der gesetzgeberischen Verantwortung) oder eine heimliche staatliche Unterstützung der Konzernierungsbewegung schlechthin erkennen zu wollen. Vielmehr spricht vieles dafür, daß das Reichsjustizministerium in der Tat grundsätzlichere Regelungen der Konzernverhältnisse beabsichtigte, die zunächst den Tagesaufgaben der Krisenzeit zum Opfer fielen, um später aus vielfältigen Gründen – zu ihnen gehört auch, daß unter der Herrschaft des Nationalsozialismus die Stimmen der bislang führenden Vertreter der Konzernrechtsdebatte (sofern sie sich überhaupt noch in Deutschland aufhalten konnten) verstummen mußten – nicht wieder aufgegriffen zu werden. Soweit sich in der Notverordnung von 1931 – nichts anderes gilt im übrigen für das AktG von 1937 (su Rdn 166) – Bestimmungen finden, die konzernrechtliche Bezüge aufweisen, reagieren sie lediglich auf den notwendigsten Anpassungsbedarf aktienrechtlicher Normen auf Verflechtungsverhältnisse.

150 Die Aktienrechtsreform der Weimarer Zeit endete mit der Notverordnung von 1931. Zwar wurde der **Entwurf von 1931** noch auf verschiedenen Ebenen **weitererörtert** und mit Vorschlägen zur Verschärfung einzelner Bestimmungen (etwa über Stimmrechtsaktien, das Depotstimmrecht oder die Stellung von Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat) versehen, doch sind aus seiner Beratung im *Vorläufigen Reichswirtschaftsrat*[292], dem er am 30. 6. 1932 vom Reichsjustizministerium zur Verhandlung überwiesen wurde, **keine entscheidungsreifen Vorschläge** mehr nach außen gelangt. Selbst zu einem öffentlichen Abschlußbericht[293] ist es nicht mehr gekommen. Bereits nach Berufung *Hitlers* an die Spitze der „Regierung der nationalen Konzentration" am 30. 1. 1933 begann das **Reichsjustizministerium,** von dem „neuen Zeitgeist" geprägte Vorstellungen und Anregungen für eine **Aktienrechtsreform** zu sammeln, um gegen Ende 1933 seine (unveröffentlichten) „vorläufigen Vorschläge" einer Reform des Aktienrechts an den Vorsitzenden des Aktienrechtsausschusses der am 26. 6. 1933 ins Leben gerufenen *Akademie für Deutsches Recht* zu übermitteln. Für die weitere Reformarbeit haben diese „Vorschläge" indes keine Bedeutung erlangt.

151 Blieb das gesetzgeberische Resultat der Aktienrechtsreformdiskussion in der Weimarer Republik auch bloßes Stückwerk, so beeinflußte sie doch in vielfältiger Weise über 1933 hinaus die **weitere Arbeit an der Revision des Aktienrechts.** Daß das Aktienrecht von 1937 zur Ehrenbezeichnung für die Weimarer Aktienrechtsdebatte und den Entwurf von 1931 werden könnte, war am Ausgangspunkt der Herrschaft des Nationalsozialismus in höchstem Maße unwahrscheinlich. Zu groß war anfangs das Getöse um die bevorstehende Aufgabe des Nationalsozialismus, ein neues deutsches Gesellschaftsrecht im Sinne einer organischen Eingliederung der Kapitalgesellschaft (für die eine einzige Rechtsform genügen sollte) zu schaffen[294], und zu scharf war dementsprechend die Ablehnung der

---

[291] Vgl im einzelnen *Nörr* ZHR 150 (1986) 155, 168 ff; *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, S 2 ff; *Emmerich/Sonnenschein* Konzernrecht, 4. Aufl 1992, S 4 f.

[292] Zu dieser Institution ausführlich *Schubert* Der vorläufige Reichswirtschaftsrat und die Aktienreform in der Weimarer Zeit, S 9 ff.

[293] Der anonym als Typoskript verfaßte, unveröffentlichte Bericht wurde unter dem Datum des 7. 3. 1933 der Reichsregierung vorgelegt.

[294] Besonders instruktiv (das Akademiemitglied) *Bachmann* Ein Deutsches Gesellschaftsrecht, Die deutsche Volkswirtschaft 1933, 264, 264 f.

Vorarbeiten aus der Weimarer Zeit: Der Entwurf von 1931 wurde als in seinen geistigen Grundlagen nicht mehr tragbar angesehen, weshalb man gut daran tue, ihn in der übernommenen Erbmasse vermodern zu lassen[295]. Das überlieferte Aktienrecht könne niemals der Ausgangspunkt der Rechtserneuerung im Nationalsozialismus sein[296]. Die **„Vorbereitung der Erneuerung des Deutschen Rechts"** im Sinne der **nationalsozialistischen Weltanschauung** nach den Grundsätzen strenger wissenschaftlicher Methode galt aber auch als das Ziel der **Akademie für Deutsches Recht**, der – bis in die Ausschüsse streng unter dem Führerprinzip durchorganisiert – im folgenden die Aufgabe der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reform des Aktienrechts übertragen wurde.

152 Die Chancen kontinuierlicher Fortentwicklung des Aktienrechts standen solchermaßen schlecht. Daß sich im **Aktiengesetz von 1937** dennoch der **Entwurf von 1931 widerspiegelt** und die Ideen und Konstruktionsprinzipien eines nationalsozialistischen Kapitalgesellschaftsrechts in dem neuen Aktienrecht nahezu völlig auf der Strecke geblieben sind, hat eine Vielzahl von Gründen: Zwar folgten auch die Verfechter eines eigenständigen neuen nationalsozialistischen Aktienrechts der vorausgegangenen Diagnose in bezug auf die Entwicklung des Aktienwesens seit dem ersten Weltkrieg (kurz und knapp: Herausbildung einer neuen Art der Wirtschaftsführung außerhalb der Gesetze[297]), verurteilten indes die Therapie, ohne tragfähige eigene Reformkonzepte von Realitätsnähe vorlegen zu können. Daß solche sich nicht entwickeln konnten, wird man auch auf den Umstand zurückführen können, daß von einer diskursiven öffentlichen Aktienrechtsdebatte keine Rede sein konnte und die einflußreichen Entwicklungen sich ohnehin hinter verschlossenen Türen (des Aktienrechtsausschusses und später der Ministerien) vollzogen. Dies wiederum mag die Tätigkeit des mit der Grundlagenarbeit betrauten Aktienrechtsausschusses der Akademie begünstigt haben, dessen Besetzung durchaus für eine gewisse Kontinuität des Denkens Gewähr bot und dafür sorgte, daß die Pragmatik des nationalsozialistischen Wirtschaftssystems – gelenkte und administrierte Wirtschaft auf der Grundlage privatkapitalistischer Institutionen[298] – sich auch bei der Neuordnung einer seiner wichtigsten Institutionen durchzusetzen vermochte. Gestützt durch die Verantwortlichen im Reichsjustizministerium, in der Sache durch den Einfluß des Reichswirtschaftsministeriums sogar noch stärker auf die Bedürfnisse des „gemischten" Wirtschaftssystems („kombinierte Verfassung"[299]) zugeschnitten und des durchaus noch vorhandenen ideologischen Ballasts entkleidet, wurden die **Ergebnisse der Reformarbeit** erst in fortgeschrittenem Stadium der (im Ergebnis weitgehend folgenlosen) Kritik mangelnder Umsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts durch das *Heß*'sche Ministerium ausgesetzt.

153 Zum **Verlauf der Reformarbeiten** im einzelnen[300]: Im Gegensatz zu anderen Bereichen der „Rechtserneuerungs"-Arbeit nach 1933 wurde im Reichsjustizministerium keine eigene Kommission zur Revision des Aktienrechts eingesetzt. Die Arbeit an einem Entwurf für ein neues Aktienrecht, die als besonders dringlich erachtet wurde, oblag zunächst ganz – wenngleich nicht ohne Mitwirkung der Verantwortlichen im Justizministerium (*Schlegelberger* und *Quassowski*) – dem **aktienrechtlichen Ausschuß der Akademie für Deut-**

---

295 Ebd 264.

296 *Bachmann* Aktienrecht am Scheidewege, Die deutsche Volkswirtschaft 1934, 591.

297 Bspw *Bachmann* Die deutsche Volkswirtschaft 1933, 264.

298 Für die Bedeutung des kapitalistischen Elements in der nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung eindrücklich *Schacht* Die deutsche Aktienrechtsreform, 1936. Es handelt sich hierbei um eine am 30. 11. 1935 auf der 9. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht gehaltene Rede.

299 S *F. Böhm* Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung, 1937, S 75.

300 Ausführlich *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XXV ff.

sches Recht (und seinem Unterausschuß für Konzernrecht)[301]. Über die Beschränkung der geforderten Reform der Kapitalgesellschaften auf die AG lassen sich heute allenfalls Vermutungen anstellen. Im Ausschuß selbst vermochten sich die Verfechter einer umfassenden Neuordnung der Aktiengesellschaft nach nationalsozialistischem Gedankengut nicht durchzusetzen. Nicht Neuaufbau, sondern Umbau war das Leitbild, das sich im Ausschuß behauptete. Die Verbindungslinien zum nationalsozialistischen Erneuerungsauftrag sind schon im **1. Bericht des Ausschusses**[302] auf die Verfolgung zweier (durchaus komplementärer) Regelungsprinzipien zusammengeschrumpft: **Aufhebung der Anonymität der AG** und Verwirklichung des **Führerprinzips** (S 475 ff, 484 ff).

Hinter dieser nationalsozialistischen Nomenklatur freilich verbergen sich nur wenige **154**
einschneidende **Neuerungen**, freilich andererseits mehr, als später in das AktG von 1937 Eingang gefunden haben[303]:

(1) Sehr zurückhaltend wird schon der „einhellig" gebiligte Gedankengang, die „Ver- **155**
persönlichung der Aktiengesellschaft" (S 475) müsse die Stelle der „Möglichkeit einer Regierung durch eine anonyme und verantwortungslose Majorität" (S 475) und der „Herrschaft des unpersönlichen Kapitals" (S 476) treten, als „ideale Forderung" (S 476) bezeichnet. Die dementsprechend naheliegendsten Maßnahmen zur Durchsetzung des „Verpersönlichungs"-Ideals – wie die Abschaffung der Inhaberaktie oder die Verwirklichung des bereits 1929 von *Müller-Erzbach*[304] vorgeschlagenen Gedankens der Trennung von „Verwaltungsaktionären" und „stimmrechtslosen Aktionären" – wurden indes verworfen (S 476 ff). Andere – wie der Paketkauf auf Kredit (S 481) – wurden, als außerhalb des aktienrechtlichen Regelungsbereichs liegend, nicht verfolgt. Eine weitere Gruppe „billigenswerter" Maßnahmen – etwa die Bindung des Stimmrechts an eine Mindestdauer des Aktienbesitzes (S 481) oder Eintragung der Aktionäre in ein „Namensbuch" (S 482) – sah sich Praktikabilitätseinwänden ausgesetzt. Zur Aufhebung der Anonymität verblieben die (hinsichtlich ihres diesbezüglichen Zwecks nicht in jedem Falle leicht zu erkennenden und prima facie wenig ideologieverdächtigen) Vorschläge: Anhebung des Mindestgrundkapitals von 50 Tsd RM auf 500 Tsd RM (Beschränkung der AG auf „wirtschaftlich unentbehrliche" Unternehmungen mit hohem Kapitalbedarf, S 479); Einführung eines Mindestnominalwerts der Aktie von 1000 RM (S 482); Abschaffung des Depotstimmrechts (S 482 f); Einführung eines beschränkten Verwaltungsstimmrechts bei Abschaffung der Mehrstimmrechtsaktien unter der Voraussetzung der Beibehaltung der gegebenen Generalversammlungskompetenzen (S 483); schließlich Sanktionierung treuwidriger Einflußnahme von Aktionären auf die Verwaltung (S 483 f).

(2) Die Verwirklichung des Führerprinzips wurde nicht in erster Linie als ein Problem **156**
des Aktienrechts – zumal nicht des deutschen, das den Vorstand in seiner Leitungsfunktion schon von jeher bestätigt habe – betrachtet (S 483 f). Allerdings seien die Hemmnisse,

---

[301] Dessen Arbeit ist ausführlich dokumentiert bei *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945.

[302] S (Erster) Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Aktienrecht (vom April 1934), nach dem Abdruck bei *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S 473 ff. Die *folgenden Seitenangaben im Text* beziehen sich auf diesen Bericht an der angegebenen Fundstelle.

[303] Bezeichnend für die Gratwanderung des Ausschusses zwischen der Anerkennung wirtschaftlicher Sachzwänge und der Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie ist der am Ende des Berichts angeführte Spruch: „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen"; nach dem Abdruck bei *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S 496.

[304] Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre, 1929.

welche von den Kompetenzen der übrigen Organe der AG ausgingen, zurechtzurücken. Die daraus abgeleiteten Vorschläge: Zurückschneidung der Kompetenzen der Generalversammlung auf Satzungsänderungen, Berufung/Abberufung des Aufsichtsrats und Billigung/Mißbilligung der Geschäftsführung, bei Wegfall der Notwendigkeit einer alljährlichen ordentlichen Generalversammlung (S 486); Verkleinerung des Aufsichtsrats, der im übrigen „wenn er nicht schon bestünde, heute neu geschaffen werden müßte" (S 488); Schaffung einer Vorstandsspitze mit Alleinzeichnungsrecht bei Stärkung seiner Verantwortlichkeit (S 492 ff).

157 Im einzelnen „glaubte der Ausschuß, in der Führerfrage an einer Dreiteilung der Organe der Aktiengesellschaft in der bisherigen Weise grundsätzlich festhalten zu sollen. Als geeignete Mittel zur Stärkung der Stellung des Vorstandes werden vorgeschlagen die Beseitigung der Rechte der Generalversammlung bezüglich der Geschäftsführung und der Bilanzgenehmigung, ... die Bestellung eines leitenden Vorstandsmitglieds mit Einzelunterschrift, die Begründung einer selbständigen Verantwortung des Vorstands auch bei ihn deckenden Beschlüssen des Aufsichtsrats, die Umgestaltung des Aufsichtsrats zu einem zur wirklichen Beratung besser als bisher geeigneten Organ, die Verschärfung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorstands durch Umkehrung der Beweislast und eventuell, je nach dem Ergebnis der Strafrechtsreform, die Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen" (S 494).

158 (3) Im übrigen sollte die AG als private Institution in einer gelenkten Wirtschaft erhalten werden: „Der Staat soll die Wirtschaft führen, nicht Wirtschaft betreiben. Vorschriften über die Führung der Wirtschaft durch den Staat sind nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Sie werden alle Unternehmungen treffen; sie haben deshalb ihren Platz nicht in der nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft regelnden Aktiengesetzgebung, sondern in den künftigen Gesetzen über den organischen Aufbau der Wirtschaft" (S 495). Die Wirtschaft, so heißt es abschließend, ist „ein zu empfindliches Instrument und die Bedeutung der Aktiengesellschaft innerhalb unserer Wirtschaft ist zu groß, als daß nicht aus einer gewaltsamen Umgestaltung unübersehbar schwerste Nachteile befürchtet werden müßten. Unser Aktienrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt ist eine spezifisch deutsche Schöpfung, die im Laufe der Jahre vielen anderen Gesetzgebungen zum Vorbild gedient hat. Seine Grundlagen sind gesund und jahrzehntelang hat es sich praktisch bewährt ..." (S 496).

159 Allein schon die Annahme, das bisherige Aktienrecht könne den Ausgangspunkt der Rechtserneuerung bilden, trug der **Kommissionsarbeit** harsche **Kritik** (selbst aus den eigenen Reihen[305]) ein. Gleichwohl bemüßigte sich der **2. Bericht des Ausschusses** – welcher neben der Behandlung verschiedener Detailfragen (etwa die Bilanz-, Umwandlungs- und Kapitalherabsetzungsbestimmungen betreffend), der Rücknahme des einen oder anderen Vorschlags der ersten Sitzungsrunde (etwa Beibehaltung der jährlichen Generalversammlung) und zurückhaltenden Äußerungen über die Konzernierung[306] **keine grundlegenden Neuerungen** enthielt – nicht einmal mehr der Verbrämung seiner Ergebnisse in nationalsozialistischer Terminologie.

160 Auf der Basis der bisherigen Arbeit des Ausschusses und unter weitgehender Verwertung des Entwurfs von 1931 und der ihm zugrunde liegenden Weimarer Debatte fertigte das Reichsjustizministerium **Mitte 1935** einen **ersten Entwurf für ein neues Aktien-**

---

[305] *Bachmann* Die deutsche Volkswirtschaft 1934, 591.

[306] S hierzu auch den Bericht über die Beratungen des Konzernrechtsunterausschusses (vom März 1935), abgedruckt bei *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S 519 ff.

recht[307]. Bereits in einer kommissarischen Beratung des Entwurfs im Oktober 1935 stießen zahlreiche seiner Bestimmungen, die den Vorschlägen des Akademieausschusses gefolgt waren (wie etwa die Verankerung des Führerprinzips, das Stimmrecht der Verwaltung, die Aufhebung des Depotstimmrechts oder die Übertragung der Rechnungslegungskontrolle und der Gewinnverwendungsentscheidung auf die Verwaltung) auf den Widerspruch des Reichswirtschaftsministeriums. Dessen Einfluß auf das weitere Schicksal des Entwurfs wurde durch die direkte Intervention des Reichsbankdirektors und (beauftragten) Reichswirtschaftsministers *Schacht* in der Folgezeit zusehends größer: Bereits eine Besprechung zwischen diesem und dem Justizminister *Gürtner* im Oktober 1935 führte zu einer Neufassung des bisherigen Entwurfs unter weitgehender Berücksichtigung der Vorstellungen des Reichswirtschaftsministeriums.

Nachdrücklich unterstützt wurde die Entwicklung der sukzessiven Entkleidung des **161**
Aktienrechtsentwurfs von seinen nationalsozialistischen Ideologiebezügen durch eine Rede *Schachts* auf der **Vollversammlung der Akademie für Deutsches Recht** am 30. 11. 1935[308]. Ihr Grundtenor: Keine Denaturierung der AG – kein Kampf gegen die AG. Die schlagwortartigen Formulierungen von Reformideen (gemeint waren „Führerprinzip" und Aufhebung der „Anonymität" der Aktie) seien zwar leicht eingängig, dürften aber von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf das Rechts- und Wirtschaftsleben, insbesondere auf die für ein jedes Land erforderliche Kapitalaufbringung, nicht befreien. Seine Begründung: Die AG habe sich aber in Vergangenheit und Gegenwart als die Institution erwiesen, die am besten als Kapitalsammelstelle fungieren könne; der Staat könne die erforderliche Kapitalmaschinerie nicht aus sich heraus aufbauen. Das Aktienrecht dürfe deshalb Gründung und Leben der AG nicht erschweren. Ein Volk, welches nicht mehr imstande sei, den für seine Ziele erforderlichen kapitalistisch-technischen Apparat aufzubauen und wirtschaftlich zu tragen, habe seine geschichtliche Bedeutung verspielt. Aus diesen Überlegungen heraus bezog er in nahezu allen Punkten, in denen der Akademieausschuß (ohnehin schon zurückhaltend) aktienrechtliche Regelungen nach dem Führer- und Antianonymitäts-Gedanken zu formen versuchte, eine Gegenposition.

Die Intervention *Schachts* war gewiß nicht durch die Absage an die nationalsozialisti- **162**
sche Ideologie getragen, sondern ganz im Gegenteil von der instrumentellen Haltung zu den Institutionen (Aktiengesellschaften, Banken und Börsen), welche zur Verwirklichung derselben als nützlich erachtet wurden. In der Vorstellung wiederum, „kapitalistische" Institutionen seien eines, ihre Einbindung in die staatlich zu lenkende Wirtschaft dagegen ein anderes, nahm *Schacht* durchaus Gedanken auf, die (wie an früherer Stelle belegt, s o Rdn 158) auch die Arbeit des Akademieausschusses geleitet hatten, aber in deren Aufgabe nur schwerlich in dieser Offenheit zum Ausdruck zu bringen waren. Hierin mag man einen der Gründe sehen, weshalb der im folgenden[309] ohne nennenswerte Debatte nach den Ideen *Schachts* **bereinigte Aktienrechtsentwurf** vom Mai 1936 später (am 22. 10. 1936)[310] auch die Billigung des Aktienrechtsausschusses der Akademie fand. In verschiedenen Besprechungen[311] und für die Grundkonzeption des Entwurfs unmaßgeblichen Detailkompromissen konnten schließlich auch die Einwände des *Heß*'schen Ministeriums,

---

[307] Zu Einzelheiten des Entwurfs von 1935 s *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XL f.

[308] S o Fn 298.

[309] Zur weiteren Behandlung des Aktienrechtsentwurfs s *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XLIII.

[310] Sitzungsprotokoll abgedruckt bei *Schubert* (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S 423 ff.

[311] Einzelheiten hierzu bei *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XLIII ff.

welche im vorgeschlagenen Aktienrecht den nationalsozialistischen Geist vermißten, aufgelöst werden.

163 Das **neue Aktienrecht,** das wegen seines Umfangs (von 304 Bestimmungen) im HGB nicht mehr sinnvoll unterzubringen war, wurde (nach seiner Unterzeichnung durch *Hitler* unter dem 30. 1. 1937) als selbständiges *Aktiengesetz* am 4. 2. 1937 im Reichsgesetzblatt (I 107) verkündet[312]. Die amtliche Begründung wurde unter dem gleichen Datum im Reichsanzeiger veröffentlicht[313]. Die **wichtigsten Grundzüge und Neuerungen** des Aktiengesetzes von 1937[314], welches (in seiner durch verschiedene Durchführungsverordnungen modifizierten Fassung, dazu unten Rdn 171) über 1945 hinaus bis 1965 das für die Bundesrepublik Deutschland geltende Aktienrecht enthielt, in wenigen **Stichworten:**

164 Die Stellung des **Vorstandes** wurde zu Lasten der Kompetenzen der Generalversammlung (jetzt als Hauptversammlung bezeichnet) verstärkt. Das Gesetz sieht in ihm die alleinige und eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft (§ 70 Abs 1) und regelt (in teilweise dispositiven Bestimmungen) seine Organisation (§§ 71 ff). Als Kehrseite des Kompetenzzuwachses des Vorstandes findet sich die nun auch formelle Entthronung der **Generalversammlung** und – was Geschäftsführung und Verwaltung angeht – auch des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung kann in Fragen der Geschäftsführung bindende Anweisungen nur noch dann erteilen, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 103 Abs 2); das Recht zur Bestellung des Vorstandes wird ihr (zwingend) entzogen und dem Aufsichtsrat zugewiesen. Weiterhin verliert sie die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses (soweit sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden, § 125). Lediglich über die Verteilung des (nach der zwingenden Bildung von Rücklagen, § 130) verfügbaren Reingewinns entscheidet noch die Hauptversammlung (§ 126). Der **Aufsichtsrat** ist als reines Kontrollorgan konzipiert (§ 95, §§ 86 ff). Die Möglichkeit, ihm (wie nach früherer Rechtslage) über die Satzung „weitere Obliegenheiten" zuzuweisen, besteht nicht mehr. Der **Kompetenzverschiebung von unten nach oben** entspricht eine (allerdings am Verschuldensprinzip festhaltende) Verschärfung der **Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat** gegenüber Gläubigern und Aktionären (§§ 84, 99). Neu ist die Schadensersatzpflicht bei gesellschaftsschädlicher Einflußnahme auf Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder zur Erlangung von Sondervorteilen (§ 101).

165 Auch die **Publizität und Rechnungslegung** betreffenden Bestimmungen (letztere finden sich jetzt zu einem besonderen Teil zusammengefaßt; 5. Teil des 1. Buches, §§ 125 ff) wurden erweitert und verfeinert. Besondere Bedeutung kommt schließlich den neuen Vorschriften über die **Kapitalbeschaffung** zu: Soweit nicht durch hoheitliche Genehmigung gestattet, ist die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien unzulässig (§ 12 Abs 2). Die Voraussetzungen zum Erwerb eigener Aktien werden strenger gefaßt (§ 65). Dagegen sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erlaubt (§§ 12 Abs 1, 115 ff). Ausführlich geregelt ist die bedingte Kapitalerhöhung (§§ 159 ff), die Schaffung genehmigten Kapitals (§§ 169 ff) und die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (§§ 174 ff). Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt 500 000,– RM (§ 7 Abs 1).

166 Einer ausführlichen Regelung wurden ferner die Fragen der **Anfechtbarkeit** und **Nichtigkeit** von **Hauptversammlungsbeschlüssen** (§§ 195 ff) sowie der Verschmelzung,

---

[312] Einführungsgesetz vom 30. 1. 1937, RGBl I 166. Zur Einführung des Gesetzes in Österreich s *Meyer-Landrut* in Voraufl S 6.

[313] Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1937 (Nr 28) 1.

[314] Der Text des AktG von 1937 (idF von 1965) ist abgedruckt bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 581 ff.

Vermögensübertragung und Umwandlung (§§ 233 ff) zugeführt. Dagegen enthält sich das AktG 1937 (wie zuvor die Novelle von 1931) einer umfassenden Regelung des **Konzernrechts**. Die „für eine differenzierte Lösung des konzerninternen Interessenwiderstreits" seit Anfang der dreißiger Jahre herausgearbeiteten Ansätze waren aufgegeben und den „Konzerninteressen wurde ausgleichsloser Vorrang zugesprochen"[315]. Nur einzelne, über das Gesetzeswerk verstreute Bestimmungen (Definition von Konzern und Konzernunternehmen, § 15; ferner etwa §§ 101, 112 Abs 1, 114 Abs 6, 128 Abs 2 Nr 8, 131 Abs 2 A.III.9./B.V.7., 197 Abs 2, 256) betreffen konzernrechtsrelevante Sachverhalte. Sie waren teilweise schon in der Novelle von 1931 enthalten.

Das **Einführungsgesetz zum AktG**[316] enthielt die **Übergangsbestimmungen**. Nach **167**
dessen § 2 mußten Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nicht 100 000,– RM erreichte, sich bis zum 31. 12. 1940 umwandeln oder auflösen; die Umwandlung richtete sich nach dem *Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften* vom 5. 7. 1934 (RGBl I 569), zu dem vier Durchführungsverordnungen ergangen waren (s RGBl 1934 I 1262; RGBl 1935 I 721; RGBl 1936 I 1003; RGBl 1937 I 661). Aktiengesellschaften mit dem erforderlichen Grundkapital blieben bestehen, mußten dieses aber auf 500 000,– RM erhöhen, wenn sich ihre Verhältnisse wesentlich änderten.

Daß das **Aktiengesetz von 1937** in weiten Strecken dem *Reformprogramm der Weima-* **168**
rer Republik und dem *Entwurf von 1931 verpflichtet* ist, kann nur schwerlich bestritten werden[317]. Inwieweit vermeintlich *nationalsozialistischem Gedankengut* verhaftete Bestimmungen (wie die Stärkung der Vorstandsstellung und die Zurückdrängung des Aktionärseinflusses) sich auch einem in dieser Denkrichtung unverdächtigen Sachverstand (vor allem unter anderen politischen und wirtschaftlichen Randbedingungen) als sachgerecht darstellen können oder gar bislang gänzlich unbekannten Einflüssen zu verdanken sind[318], ist eine andere, hier nicht zu vertiefende Problematik. Gleiches gilt für die Berechtigung oder den Nutzen solcher Fragestellungen selbst und die Einteilung einzelner nationalsozialistischer Gesetzgebungswerke in toto unter typische und nichttypische[319] legislatorische Produkte dieser Zeit[320].

Genauer betrachtet hat das AktG von 1937, insbesondere unter dem Einfluß der **169**
*Schacht*schen Reformvorstellungen, die rechtliche **Verfassung der Aktiengesellschaft** weitaus stärker an *ökonomischen Funktionalitäten* (in einer teils privaten, teils administrierten Wirtschaft) als an den Ideologemen zur Gestaltung nationalsozialistischer Institutionen ausgerichtet. Die aus heutiger Sicht gegenüber dem seinerzeitigen status quo ante sinnvolle Stärkung des Vorstands als Organ der unternehmerischen Leitung der AG kann durchaus als die Schaffung eines Brückenkopfes zwischen dieser (für die wirtschaftlichen Ziele des 2. Vierjahresplanes besonders bedeutsamen) privat organisierten Wirtschaftsinstitution (Kapitalsammelstelle) und einer im übrigen überwiegend gelenkten Wirtschaft gesehen werden. Diese Anschauungsweise mag den auf den ersten Blick widersprüchlichen Befund

---

315 *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, S 29.

316 S o Fn 312.

317 Vgl dazu auch die Hinweise in der amtlichen Begründung zum AktG von 1937 (s o Fn 313).

318 *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XLVII, weist hinsichtlich der Stärkung der Vorstandsstellung im besonderen und die Organisationsverfassung der AG unter dem Aktiengesetz von 1937 auf den Einfluß des nordamerikanischen Aktienrechts und der diesen vermittelnden Schrift von *Zahn* Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht, 1934 hin.

319 So die Begründung zum RegE AktG 1965, nach *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 13.

320 Dazu auch *Schubert* Einleitung, in: ders (Hrsg) Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, S XVIII mwN.

erklären, daß mit dem AktG von 1937 bei einer zunehmenden staatlichen Wirtschaftslenkung die *Selbststeuerungsfähigkeit der AG* (per Saldo) gestärkt wurde.

170 All dies vollzieht sich freilich in der (zur Kriegswirtschaft ab 1939 hin) wachsenden **Verengung wirtschaftlicher Handlungskorridore** und **Autonomiespielräume**[321]: Der Kapitalmarkt[322] wird (schon seit 1933) Privaten immer unzugänglicher; die im Vergleich zum gesamten Emissionsvolumen zurückgehenden privaten Emissionen konzentrieren sich zusehends auf Großunternehmen der Rüstungs- und Ersatzstoffindustrie; die Selbstfinanzierung wird begünstigt; Kreditinstitute werden einer neuen und intensiveren Art der Aufsicht unterzogen (Gesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934, RGBl I 1203). Die Überwindung der **Wirtschaftskrise** gelingt trotz zunehmender Abschottung der deutschen Wirtschaft von ausländischen Märkten. Maßnahmen der Lohn- und Preiskontrolle, der Rohstoffbewirtschaftung und der Investitionslenkung vermehren sich; der Konzentrationsprozeß wird beschleunigt; der Staat wird selbst zum Unternehmer und Initiator von Aktiengesellschaften.

171 Zum AktG von 1937 ergingen **drei Durchführungsverordnungen**[323]: 1. DVO vom 29. 9. 1937 (RGBl I 1026); 2. DVO vom 19. 11. 1937 (RGBl I 1300); 3. DVO vom 21. 12. 1938 (RGBl I 1839). Während des 2. Weltkrieges ist im übrigen durch zahlreiche Verordnungen direkt und indirekt in das AktG eingegriffen worden. Von besonderer Bedeutung unter diesen **Interventionen**, deren leitende Gesichtspunkte Vereinfachung, Kostenersparnis und Geheimhaltung darstellten, war die VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften vom 4. 9. 1939 (RGBl I 1694).

172 Die **Fortgeltung** der einzelnen Verordnungen **nach Kriegsende** wurde zunächst in den verschiedenen Besatzungszonen und Ländern unterschiedlich geregelt. Durch § 1 Handelsrechtliches Bereinigungsgesetz (HBerG) vom 18. 4. 1950 (BGBl I 90) sind sie jedoch durchweg aufgehoben worden, so daß das AktG von 1937 in seiner ursprünglichen Fassung im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland wieder einheitlich galt. Vorübergehende Eingriffe in das Aktienrecht brachte auch die DividendenabgabeVO vom 12. 7. 1941 (RGBl I 323) mit ihren einzelnen Durchführungsverordnungen. Für die „Dauer des Krieges" erlassen, war ihre Weitergeltung nach 1945 zunächst umstritten, wurde vom Gesetzgeber aber anerkannt (§ 7 Abs 2 HBerG) und schließlich durch Gesetz vom 15. 12. 1952 (BGBl I 804) beendet. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ist das AktG durch Gesetzgebungsakte der Militärregierungen nicht berührt worden, doch hatten zahlreiche Maßnahmen – wie etwa Rückerstattungsgesetze und Dekartellierungsmaßnahmen[324] – mittelbare Auswirkungen auf Aktienrecht und Aktienwesen.

III. Die Entwicklung der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Schrifttum[1]

Albach/Corte/Friedewald/Lutter/Richter Deregulierung des Aktienrechts: Das Drei-Stufen-Modell, 1988; *Assmann* Prospekthaftung, 1985; *Assmann/Buck* Europäisches Kapitalmarktrecht,

---

321 Vgl im einzelnen mwN *Brüggemeier* Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd 2, S 32 ff, 60 ff.

322 Dazu und zur Entwicklung des Börsenwesens und Börsenrechts seit 1933 s *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 39 ff.

323 Abgedruckt bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 644 ff.

324 Zu Einzelheiten s *Meyer-Landrut* in Voraufl S 6.

1 Das Schrifttumsverzeichnis ist neben mehrfach zitierten Werken auf Arbeiten beschränkt, die sich mit der *Entwicklung des Aktienwesens* und des *Aktienrechts* über einzelne Abschnitte des hier behandelten Zeitraums beschäftigen. *Rechtsquellen, Materialien, Reformliteratur* und *Schrifttum zu einzelnen Sachfragen* wird im Rahmen der folgenden Darstellung nachgewiesen.

EWS 1990, 110 (I.), 190 (II.), 220 (III.); *Assmann/Schütze* (Hrsg) Handbuch des Kapitalanlagerechts, 1990; *Brahms* Die Kapitalmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und ihr Einfluß auf die Finanzierung der Unternehmen, Diss Münster 1969; *Bremer* Grundzüge des deutschen und ausländischen Börsenrechts, 1969; *Brüggemeier* Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd 2 1977; *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg) Bericht über die Verhandlungen der Unternehmensrechtskommission, 1980; *Claussen* 25 Jahre deutsches Aktiengesetz, AG 1990, 509 (I.), AG 1991, 10 (II.); *Deutsche Bankengeschichte* Bd 3 1983; *Großfeld* Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, 1968; *Großfeld/Deilmann* Historische und gegenwärtige Entwicklungen im deutschen Aktienrecht, in: Coing ua (Hrsg) Die Japanisierung des westlichen Rechts, 1990, S 255; *Großfeld/Ebke* Probleme der Unternehmensverfassung in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht, AG 1977, 57 (I.), 92 (II.); *Hommelhoff* Die Konzernleitungspflicht, 1982; *ders* 100 Bände BGHZ: Aktienrecht, ZHR 151 (1987) 493; *Hopt* Der Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken 1975; *ders* Vom Aktien- und Börsenrecht zum Kapitalmarktrecht?, ZHR 140 (1976) 201 (I.), 141 (1977) 389 (II.); *ders* Ideelle und wirtschaftliche Grundlagen der Aktien-, Bank- und Börsenrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: Coing/Wilhelm (Hrsg) Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd V 1980, S 134; *Horn* Das Zivil- und Wirtschaftsrecht im neuen Bundesgebiet, 1991; *Horn* (Hrsg) Das Zivil- und Wirtschaftsrecht in den neuen Bundesländern ab 3. Oktober 1990, RWS-Dokumentation 2, 1990; *Kübler* Unternehmensstruktur und Kapitalmarktfunktion – Überlegungen zur Krise der Aktiengesellschaft, AG 1981, 5; *ders* Verrechtlichung von Unternehmensstrukturen, in: ders (Hrsg) Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1984, S 167; *Lutter* Europäisches Gesellschaftsrecht, ZGR-Sonderheft 1, 2. Aufl 1984; *ders* Europäisches Unternehmensrecht, ZGR-Sonderheft 1, 3. Aufl 1991; *Mertens* Unternehmensverfassung und Rechtspolitik, AG 1981, 1; *Schimmöller* Kapitalmarktstrukturen im internationalen Vergleich, Diss Münster 1974; *Ulmer* Richterrechtliche Entwicklungen im Gesellschaftsrecht 1971–1985, 1986; *Wiedemann* Gesellschaftsrecht, Bd I 1980; *Wiethölter* Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, 1961.

Übersicht

	Rdn
1. Aktienrecht und Aktienwesen in der Nachkriegszeit bis zum Erlaß des AktG 1965	173
2. Reformbewegung und AktG 1965	183
a) Reformprozeß	184
aa) Erste Stimmen	184
bb) Referentenentwurf und Regierungsentwurf	191
b) AktG 1965	208
3. Vollzogene und anstehende Änderungen des AktG 1965	
a) Änderungen des AktG 1965	210
b) Zu erwartende Änderungen des Aktienrechts und des institutionellen Umfelds der AG als Folge der EG-Rechtsangleichungsmaßnahmen	227
aa) Angenommene, vorgeschlagene oder in Vorbereitung befindliche EG-Richtlinien zur Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Aktienrechts	228
bb) Rechtsangleichungsmaßnahmen in bezug auf (Aktien-)Gesellschaften in einem besonderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich und auf ein transnationales europäisches Aktienrecht	231
cc) Rechtsangleichungsmaßnahmen in bezug auf das institutionelle Umfeld der AG und aktienrechtlicher Regelungen	234
c) Änderungen des institutionellen Umfelds der AG im Rahmen der deutschen Rechtsentwicklung	236
4. Aspekte der Entwicklung des Aktienrechts nach 1965	
a) Vom Kodifikationsideal zu Partialänderungen	237
b) Querschnitte	243
aa) Zunahme der Außensteuerung (insbesondere Unternehmenspublizität, Mitbestimmung, Steuerrecht, Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht)	244
bb) Wandlungen der Binnensteuerung (insbesondere richterrechtlich fortgebildetes Organisationsrecht, Verwaltungsmachtkontrolle durch zivilrechtliche Haftung und verbandliche Gewaltenteilung)	255
cc) Veränderungen der Regelungsmodi: Wandlungsprozesse in bezug auf Anlässe, Quellen und Instrumente aktienrechtlicher Rechtsfortbildung und Gesetzgebung	269
(1) Partialänderungen des Aktienrechts: Rechtsvereinheitlichung statt Aktienrechtsreform	271
(2) Überregulierung des Aktienrechts und Probleme der Deregulierung	275
(3) Formen der Außensteuerung	280

Rdn

(4) Richterliche Rechtsfortbildung ... 281
(5) Zunahme zwingenden Rechts und Verrechtlichung der Unternehmensbinnenbeziehungen 284
(6) Suche nach neuen Regelungsformen jenseits dispositiven oder zwingenden Rechts 288
5. „Krise der AG" – Rechtstatsachen zur AG 291
a) AG als Kapitalsammelbecken 292
aa) Verbreitung der AG 294
bb) Aktie als Finanzierungsinstrument: Grund- und Eigenkapital 298
cc) Aktie als Anlageinstrument 304
b) AG im Konzentrationsprozeß 316
c) Formenvielfalt 325
6. Aktienrecht als Gegenstand der Rechtspolitik: Reformanliegen nach Erlaß des AktG 1965 ... 330
7. Aktienrecht in den neuen Bundesländern 339

1. Aktienrecht und Aktienwesen in der Nachkriegszeit bis zum Erlaß des AktG 1965

173 Das **Aktiengesetz von 1937** hatte – angesichts der kurz nach seinem Erlaß einsetzenden Wirren der Kriegswirtschaft – bis zum Ende des zweiten Weltkriegs weder eine wirkliche Bewährungschance erhalten noch eine ernste Bewährungsprobe zu durchstehen. Als sich dann anfangs der fünfziger Jahre die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu konsolidieren begannen, ist das Gesetz sehr schnell unter den Druck von Reformbestrebungen geraten: zunächst aufgrund der Forderung, das Aktienrecht zu „entnazifizieren", später aber infolge der mit einem längeren Atem versehenen Überlegung, das Aktienrecht den Bedürfnissen einer freiheitlichen Wirtschafts- und Eigentumsordnung anzupassen. Daß das Aktiengesetz von 1937 bis zum Jahre 1965 in Geltung blieb und die Grundlage für die Reform des Aktienrechts abgab, könnte man schließlich doch als indirekten Beweis seiner Bewährung werten, wäre nicht der Zeitraum, in dem es das Aktienrecht der Bundesrepublik verkörperte, seinerseits durch zahlreiche – auf das Aktienwesen im besonderen durchschlagende – Besonderheiten der wachstumsintensiven wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer politischen Absicherung gekennzeichnet.

174 Der **wirtschaftliche Wiederaufbau Deutschlands**[2] vollzog sich, auf der Grundlage der Westintegration (West-)Deutschlands sowie schnell wiederhergestellter institutioneller Randbedingungen (wie etwa des Börsen- und Bankenwesens)[3] und begleitet von verschiedenen dirigistischen Maßnahmen[4] sowie der (vor allem auch aktienrechtlich induzierten) Dominanz der Selbst- und Fremdfinanzierung[5], ohne größere Inanspruchnahme des nur zögerlich und ohne durchgreifende Erfolge stimulierten organisierten Kapitalmarkts[6]. Die

[2] Zur Übersicht statt vieler etwa die Beiträge in *Deutsche Bundesbank* (Hrsg) Währung und Wirtschaft in Deutschland 1876–1975, 1976, S 433 ff; *Brüggemeier* Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd 2, S 291 ff; *Glastetter* Die wirtschaftliche Entwicklung der BRD im Zeitraum 1950 bis 1975, 1977; *Schatz* Wachstum und Strukturwandel der westdeutschen Wirtschaft im internationalen Verbund, 1974; *Vogt* Die Wachstumszyklen der westdeutschen Wirtschaft, 1968.

[3] S dazu etwa *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 44 ff; *M. Pohl* Die Entwicklung des privaten Bankwesens nach 1945, in: Deutsche Bankengeschichte Bd 3, S 207 ff, 224.

[4] S dazu *Brahms* Die Kapitalmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, S 24 f.

[5] S *Brahms* Die Kapitalmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, S 26, 33, 106 ff bzw 123 ff; *Schimmöller* Kapitalmarktstrukturen, S 104 ff bzw 115 ff; *Rasch* Die Selbstfinanzierung der Wirtschaft, Ordo X (1958) 225; *Richter* AG 1957, 148; *Zimmermann* WWI-Mitteilungen 1960, 135. Sa das unten in Fn 6 angeführte Schrifttum.

[6] Zur Ausschaltung des Kapitalmarkts s *Schmölders* Volkswirtschaftliche Probleme der sog Selbstfinanzierung, in: Schmölders/Rittershausen (Hrsg) Moderne Investitionsfinanzierung, 1959, S 26. Zur steuerrechtlichen Einflußnahme auf Selbst- und Fremdfinanzierung etwa *Hartwich* Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, 1970, S 230 ff, 237 ff; *Taubmann* Die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten industrieller Unternehmen unter dem Einfluß der Ertragsbesteuerung, Diss Nürnberg 1959. Zur Entwicklung der Unternehmensfinanzierung von 1950 bis 1966 auch Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 1967, BTDrucks V/2310, S 188 ff.

Aktie blieb trotz verschiedener (aber nicht durchgreifend) begünstigender steuerlicher Maßnahmen[7] ein relativ teures Finanzierungsinstrument[8]; bei Industrieobligationen fanden die Unternehmen dagegen die scharfe Konkurrenz anderer Anlageformen und Emittenten vor[9]. Hinzu kam, daß das Sparverhalten Privater[10] sich weniger auf die Vermögensbildung, Alterssicherung oder Sozialvorsorge als auf den Erwerb langfristiger Konsumgüter richtete und nur ein geringes Vertrauen in die Wertpapieranlage vorhanden war. Neben den bevorzugten „Geldanlagen ohne Risiko" konnte lediglich das Investmentsparen mit seinen gemilderten Risikoformen ein nennenswertes Interesse der Anleger auf sich ziehen. Der bei weitem überwiegende Teil der Ersparnisse Privater floß dementsprechend zu den sog Kapitalsammelstellen und unter diesen bevorzugt zu den Kreditinstituten, die ihrerseits einen erheblichen Teil des Kapitalbedarfs der Unternehmen deckten. Auch die umfassenden und vor allem von amerikanischen Vorstellungen geleiteten Dekartellierungs- und Entflechtungsabsichten der Alliierten in bezug auf Banken[11] und Industrieunternehmen[12] kamen nicht voll zur Entfaltung. Soweit sie in einzelnen Entflechtungsmaßnahmen resultierten, führte die rasche Aufgabe der hinter ihnen stehenden Politik schon Anfang der fünfziger Jahre zu Rekonzentrationsvorgängen[13], die auch durch das GWB von 1957[14] nicht verhindert werden konnten und noch über dessen Erlaß hinaus auch die aktienrechtliche Reformdiskussion sowie die Debatte um die zukünftige Wirtschaftsverfassung Deutschlands beschäftigten. Lediglich die Wiederherstellung der nach dem Kriegsende zerschlagenen Großbanken ließ bis 1957 auf sich warten[15].

In die – ex post betrachtet ungewöhnlichen und Mitte der sechziger Jahre auslaufenden – Wiederaufbaubedingungen reihte sich das Aktiengesetz von 1937 durchaus als ein diesen nicht unangemessenes Element ein. Zahlreichen Stimmen erschien es – nicht zuletzt mangels zutage getretener Mißstände und Mängel – sogar als Grundlage eines bewährten Aktienrechts und einer (zumindest dringenden) Reform nicht bedürftig. Noch während demgegenüber die Reformbedürftigkeit des AktG 1937 im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Koordinierung der neuen Wirtschaftsverfassung mit der Verbandsverfassung der sie mitkonstituierenden Institutionen überwiegend bejaht wurde[16], verfestigten sich unter seiner Geltung manche Strukturen, die das neue Aktienrecht bis heute nicht vollständig aufzubrechen vermochte. Im übrigen war auch unter dem AktG 1937 und seiner scharfen Funktionstrennung zwischen den einzelnen Gesellschaftsorganen in der Nachkriegszeit ein zunehmendes Auseinandertriften von gesetzlichem Leitbild und Gesellschaftspraxis in bezug auf die Organisationsverfassung festzustellen. Obwohl es an soliden empirischen Untersuchungen fehlte, kann man doch mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß insbesondere der Aufsichtsrat in dem Maße (gegenüber **175**

[7] *Brahms* Die Kapitalmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, S 32 ff.

[8] *Giersch* Investitionsfinanzierung und Besteuerung, 1961, S 27 ff, 50 ff.

[9] *Brahms* Die Kapitalmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, S 188.

[10] Dazu etwa *Brahms* ebd S 45 ff; *Schimmöller* Kapitalmarktstrukturen, S 24 ff.

[11] *M. Pohl* Die Entwicklung des privaten Bankwesens nach 1945, in: Deutsche Bankengeschichte Bd 3, S 224 ff, 231 ff.

[12] S mwN *Möschel* Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, 1983, S 20 ff; *Emmerich* Kartellrecht, 6. Aufl 1991, S 29.

[13] Am Beispiel der „eisenschaffenden Industrie" *Siber* WWI-Mitteilungen 1958, 46.

[14] Zu dessen Entstehungsgeschichte, insbes zur sukzessiven Verwässerung der Kartellrechtspolitik und des Gesetzesentwurfes s mwN *Möschel* Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, 1983, S 22 ff.

[15] Im einzelnen *M. Pohl* Die Entwicklung des privaten Bankwesens nach 1945, in: Deutsche Bankengeschichte Bd 3, S 235 ff.

[16] S dazu unten Rdn 184 ff.

dem Vorstand) an Gewicht gewann und über seine Kontrollaufgaben hinaus wirkte, als sich in der einzelnen Unternehmung die Konzentration des Anteilsbesitzes nachweisen ließ[17].

176 Während die Reformbestrebungen der fünfziger Jahre erst 1965 zum Abschluß kamen, hat der deutsche Gesetzgeber der Nachkriegszeit – bei seiner *grundsätzlichen Entscheidung für die Fortgeltung des AktG von 1937* – in steigendem Maße auch das **Aktienrecht berührende Vorschriften** erlassen[18]:

177 (1) Im Gefolge der Währungsreform von 1948 führte das *DM-Bilanzgesetz* (DMBilG 1949) vom 21. 8. 1949 (WiGBl 279)[19] zu einigen unmittelbaren Änderungen des AktG, des EGAktG und der 1. DVO zum AktG. Den Kapital- und Kapitalmarktverhältnissen dieser Zeit entsprechend gestattete es ua etwa die Herabsetzung des Mindestnennbetrags des Grundkapitals auf 100 000,– DM und des Mindestnennbetrags der Aktien auf 100,– DM (§ 60 DMBilG 1949).

178 (2) Mittelbare Auswirkungen von einiger Bedeutung für das Aktienwesen brachten sodann die Ende 1949 begonnenen gesetzlichen Maßnahmen für die *Bereinigung des Wertpapierwesens* mit sich[20]. Ein besonderes Gesetz (vom 9. 10. 1950, BGBl I 690) regelte die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung.

179 (3) Für die konzeptionelle Fortentwicklung des Aktienrechts gewichtiger und mit weitergehenderen Eingriffen in die Struktur des AktG verbunden waren die *Mitbestimmungsgesetze*: Den Anfang machte für die Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie das sog Montan-Mitbestimmungsgesetz vom 21. 5. 1951 (BGBl I 347). Für die betroffenen Unternehmen sieht es die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Kapitaleigner und der Arbeitnehmer sowie die Bestellung eines Arbeitsdirektors als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied vor. Sodann folgte das für alle Aktiengesellschaften geltende *Betriebsverfassungsgesetz* vom 11. 10. 1952 (BGBl I 681), das in seinem § 76 die Drittel-Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat anordnet und in seinem § 84 den Wortlaut der §§ 86, 90, 94 des AktG 1937 ändert. Das solchermaßen geltende Mitbestimmungsrecht wurde 1956 und 1957 erweitert bzw ergänzt: Das Gesetz zur Ergänzung des Mitbestimmungsgesetzes für die Unternehmen des Bergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. 8. 1956 (BGBl I 707) führte die Mitbestimmung auch in den Holding-Gesellschaften der Montan-Industrie ein, und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Aktienrechts und des Mitbestimmungsrechts vom 15. 7. 1957 (BGBl I 714) enthielt eine detaillierte Regelung der Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats und der hilfsweisen Bestellung von dessen Mitgliedern durch das Registergericht (Neufassung von § 89 AktG 1937).

180 (4) 1956 löste ein neues *Umwandlungsgesetz* (vom 12. 11. 1956, BGBl I 844) mit einer nunmehr unbefristeten Regelung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften und Einzelunternehmen dasjenige von 1934 ab.

181 (5) Das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. 12. 1959 (BGBl I 789) war schon ein Teil der ins Auge

---

[17] Vgl im einzelnen *Wiethölter* Interessen, S 291 ff mwN.

[18] Zu einigen Maßnahmen vgl schon oben Rdn 171.

[19] Mit Ergänzungsgesetzen vom 28. 12. 1950 (BGBl I 811), vom 20. 12. 1952 (BGBl I 824) und vom 21. 6. 1955 (BGBl I 297).

[20] Gesetz vom 19. 8. 1949 (WiGBl 295) mit Ergänzungsgesetzen vom 29. 3. 1951 (BGBl I 211), vom 26. 8. 1953 (BGBl I 940) und vom 16. 11. 1965 (BGBl I 850). Zu den Wertpapierbereinigungsgesetzen s *Bremer* Grundzüge des Börsenrechts, S 47 f; *Steffan* NJW 1950, 6 f; *Ziganke* WM 1951, 197 f.

gefaßten Gesamtreform des Aktienrechts. Mit dieser sog *Kleinen Aktienrechtsreform*[21] wurden für besonders dringlich erachtete Punkte des Reformvorhabens – sie betreffen vor allem die Rechnungslegung und Finanzierungsfragen – vorab in Kraft gesetzt: Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (sog nominelle Kapitalerhöhung) wurde der hM im Schrifttum entsprechend auch gesetzlich für zulässig erklärt und im einzelnen geregelt; der Erwerb eigener Aktien wurde zum Zwecke ihrer Ausgabe als Belegschaftsaktien erleichtert (Neufassung von § 65 AktG 1937); schließlich wurde die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung verfeinert und transparenter gestaltet (Neufassung von § 132 AktG 1937). Erklärtes Ziel der *Kleinen Aktienrechtsreform* war es, den Kapitalmarkt zu stärken, die Gesellschaften mit ihren Kapitalwünschen auf den Kapitalmarkt zu verweisen und sie von der Selbstfinanzierung abzuhalten[22].

182 Neben dem nationalen Gesetzgeber trat in den fünfziger Jahren auch ein **europäisches Gesetzgebungsorgan** mit ersten für das Aktienwesen mehr oder minder unmittelbar relevanten Maßnahmen auf den Plan. Zwar enthielt der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. 4. 1952 (BGBl II 445) noch keine das Aktienrecht direkt berührenden Bestimmungen, doch fanden sich solche bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957 (BGBl II 753): Dieser brachte nicht nur Vorschriften zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen (Art 85 ff EWGV), sondern auch solche, welche die Aufhebung von Beschränkungen der (auch für Gesellschaften geltenden[23]) Niederlassungsfreiheit zum Gegenstand hatten (Art 52 ff, 54, 58 EWGV). Darüber hinaus sah Art 220 EWGV die Aufnahme von Verhandlungen der EWG-Mitgliedstaaten vor, die darauf gerichtet sein sollten, gegenseitige Anerkennung, Sitzverlegung und Verschmelzung von Gesellschaften über die Grenzen zu gewährleisten. Von diesen Grundlagen ausgehende Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers[24] fallen allerdings nicht mehr in den Zeitraum bis zum Erlaß des AktG von 1965[25].

2. Reformbewegung und AktG 1965

183 Zahlreichen überzeugenden Argumenten für eine **Reform des AktG** 1937 in der Nachkriegszeit stand immer wieder auch der nicht minder plausible Hinweis gegenüber, mit einer Aktienrechtsreform eile es in keiner Weise[26]. In diesem Zwiespalt mag man einen der Gründe sehen, die dazu geführt haben, daß die Aktienrechtsreform bis zum Erlaß des AktG 1965 einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nahm. Trotz der der Novelle von 1965 allseits bescheinigten gründlichen Vorbereitung wurden nach 1965 schon sehr schnell wieder Stimmen laut, die den „spezifischen ‚unfertigen' Charakter" der Reformarbeiten betonten und darauf hinwiesen, man werde wohl mit den Reformprodukten und den permanenten Reformen des Aktienrechts gleichermaßen leben müssen. Die hierzu angeführten, in der Vorauflage (Einl, S 8 f) näher behandelten Gründe werfen ein Licht auf die Reformbemühungen (vor 1965): „Die Reformideen zum Aktienrecht zeichnen ein seismographisches Bild der Veränderung der Gesellschaft und ihrer wirtschaftspolitischen Programme. Die Reform 1965 brachte insofern allerdings eine Zäsur, als sie die Anpassung der AG an das Wirtschaftsverfassungsrecht des sozialen Rechtsstaats zum Programm

---

[21] Dazu zusammenfassend *Fischer* in Anh I der 2. Aufl dieses Kommentars.

[22] S Bericht in DB 1958, 1180.

[23] S § 54 Abs 3 lit g EWGV. Zur (heute wenig bedeutenden) Frage, ob diese Bestimmung eine über das Niederlassungsrecht hinausgehende Befugnis zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts begründet s *Troberg* in: v. d. Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl 1983, Art 53, 11.

[24] Vgl *Meyer-Landrut* in Voraufl S 8.

[25] Zu den entsprechenden Maßnahmen su Rdn 227 ff.

[26] So auch dieser Kommentar in seiner Einleitung zur 2. Aufl 1961, S 7.

erhob. Diese tragende Idee des Reformansatzes enthielt aber eine Selbstbindung des Gesetzgebers, weil das noch gar nicht so lange bestehende Wirtschaftsverfassungsrecht und vor allem das sich aus ihm entwickelnde Unternehmensverfassungsrecht gerade erst entfaltet bzw in seiner Bedeutung erkannt wird."

184 **a) Reformprozeß. aa) Erste Stimmen.** Eingeleitet und vorangetrieben wurde der **Reformprozeß**, der zum AktG 1965 führte, wiederum durch zahlreiche Anregungen und Beiträge aus Wissenschaft, Praxis und Verbänden[27], die sich anfangs durchweg nicht nur dem Aktienrecht im besonderen, sondern auch der Frage nach einer Neugestaltung des Unternehmensrechts und der Stellung der (Groß-)Unternehmen im Wirtschaftsprozeß im allgemeinen zuwandten.

185 Den Anfang machte der **39. Deutsche Juristentag von 1952**[28]. Sein Thema war „Die Gestaltung der Unternehmensformen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschafts- und Sozialverfassung". Er gelangte in bezug auf das Aktien- und Unternehmensrecht zwar zu keinen konkreten Reformvorschlägen, hielt es aber für erforderlich, die vorhandenen Unternehmensformen darauf zu untersuchen, ob sie den sozial- und wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gegebenheiten genügend Rechnung trügen. Zur Durchführung dieser Aufgabe setzte die ständige Deputation auftragsgemäß eine **Studienkommission** ein, die in **drei Ausschüssen** ihre Arbeit aufnahm. 1955 erstatteten die Ausschüsse I und II einen gemeinsamen Bericht[29]. Unbeschadet der Hervorhebung von Kritikpunkten im einzelnen wurden von ihm Forderungen nach einer grundlegenden Reform des Aktien- und Unternehmensrechts nicht erhoben. Über das Mitbestimmungsrecht konnte in den Beratungen keine Einigkeit erzielt werden, weil die Mehrheit der Mitglieder die ideellen und rechtlichen Grundlagen als noch nicht geklärt ansah. Lediglich für Unternehmen „erheblicher Größe" machte der Ausschuß I den Modellvorschlag einer Unternehmensverfassung, demzufolge die Hauptversammlung durch eine Versammlung von Vertretern der Aktionäre, Arbeitnehmer und des „öffentlichen Interesses" (zusammengesetzt im Verhältnis 2:2:1) ersetzt werden sollte. Die Empfehlung zielte darauf, innerhalb des Unternehmens einen Integrationsvorgang zu fördern und der Leitung des Unternehmens eine verstärkte Autorität dadurch zu geben, daß sie ihr Mandat nicht nur namens der Eigentümer, sondern auch der Arbeitnehmer und der Allgemeinheit empfange[30].

186 In fortgeschrittenerer Phase der Reformüberlegungen behandelte der **42. Deutsche Juristentag von 1957** (in seiner 3. Abteilung) die Frage, ob auf dem Gebiete des Konzernrechts gesetzgeberische Maßnahmen gesellschaftsrechtlicher Art erforderlich seien[31]. Die dezidierte Auffassung des Gutachters *(Rasch)*[32], die in den Vordergrund einer Aktienrechtsnovellierung zu rückende Reform des Konzernrechts sei eine *wirtschafts- und*

---

[27] Zu einer ausführlicheren Darstellung vgl *Meyer-Landrut* Voraufl S 9 ff und die Nachweise zu den Ausführungen unten Rdn 190.

[28] S Verhandlungen des 39. (außerordentlichen) Deutschen Juristentages in Stuttgart 1952, S B 1.

[29] *Deutscher Juristentag* Untersuchungen zur Reform des Unternehmensrechts, Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages, Teil I, 1959. Teil II erschien 1959 mit dem Bericht des Ausschusses III über die Schaffung der für die Partnerschaft der Arbeitnehmer am besten geeigneten Rechtsform.

[30] S dazu *Reinhardt* FS A. Hueck 1959, S 439. In der Sache noch weitergehend *Köhler* JZ 1956, 137 ff und *ders* ZgStW 115 (1959) 716, mit der Forderung, bei Großbetrieben müsse neben das „interessenmonistische" Gesellschaftsrecht eine „pluralistische Interessenorganisation im Unternehmen" treten.

[31] S Verhandlungen des 42. DJT (Düsseldorf 1957), Bd II 1959, S F 1 ff.

[32] *Rasch* Sind auf dem Gebiet des Konzernrechts gesetzgeberische Maßnahmen gesellschaftsrechtlicher Art erforderlich?, in: Verhandlungen des 42. DJT, Bd I 1957, Gutachten, Teil 3.

gesellschaftspolitische Aufgabe des Inhalts, das Konzernrecht in die soziale Marktwirtschaft einzufügen, in die es – wie das gesamte Aktienrecht – in seiner derzeitigen Gestalt nicht passe, weil es die übermäßige, volkswirtschaftlich verfehlte und gesellschaftspolitisch höchst bedauerliche Thesaurierung von Gewinnen und Selbstfinanzierung von Unternehmen sowie eine unerwünschte Konzentration fördere, stieß sowohl bei dem Referenten *(Würdinger)*[33] als auch in der Diskussion auf Widerspruch. Gleichwohl gelangte das Plenum unter Hervorhebung einzelner Problemkreise einhellig zum Votum der Reformbedürftigkeit des Konzernrechts und beschloß im übrigen, die Auswertung der in der Diskussion vorgebrachten Gesichtspunkte einer erneut einzusetzenden Kommission zu übertragen. Die Ergebnisse dieser **Studienkommission** sind erst 1967 veröffentlicht worden[34], lagen indes schon dem Rechtsausschuß des Bundestages vor[35], der bei seiner Arbeit auch im übrigen die Beratungsergebnisse der Kommission berücksichtigte.

187 Die erste (von *Hefermehl* redigierte) **Denkschrift zur Reform des Aktienrechts** unterbreitete **Ende 1952** der Aktienrechtsausschuß der *Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz*[36]. Ihr Anliegen war es, die „weitgehende Entrechtung" der Aktionäre rückgängig zu machen, um ihnen die Rechte wiederzugeben, die ihnen als den Eigentümern der Unternehmen im Rahmen der sozialen Bindungen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Verwaltung im Leben der AG zukämen. Insbesondere auf die Stärkung der Minderheitsaktionäre und der Publikumsaktionäre sollte die **1954 vorgelegte Denkschrift** eines Sonderausschusses des *Deutschen Industrie- und Handelstages* ausgelegt sein[37], doch wurde sie diesem Postulat – bei zusätzlicher Ausklammerung der Konzernrechtsfragen mit dem Argument mangelnder Regelungsreife – in ihren Empfehlungen nicht gerecht.

188 1956 unterbreitete sodann der Arbeitskreis Aktienrechtsreform im *Institut der Wirtschaftsprüfer* seine **Vorschläge zur Aktienrechtsreform**[38]. Ihr Ziel war es, auf eine Neufassung der Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften hinzuwirken. Deren Grundlage bildete die Überlegung, daß zwar Vorstand und Aufsichtsrat wie bisher gemeinsam den Jahresabschluß feststellen könnten, daß aber der Hauptversammlung das Recht zustehen müsse, die im Jahresabschluß vorgenommenen Zuweisungen von Rücklagen (soweit sie nicht auf Gesetz oder Satzung beruhten) rückgängig zu machen und ggf entsprechende Ausschüttungen vorzunehmen[39].

---

[33] *Würdinger* in: Verhandlungen des 42. DJT, Bd II 1959, S F 5 ff.

[34] Untersuchungen zur Reform des Konzernrechts, Bericht der Studienkommission des Deutschen Juristentages, 1967.

[35] Vgl Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) über die von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfe a) eines Aktiengesetzes, b) eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz – Drucksache IV/171 ..., Bericht des Abgeordneten Dr. Wilhelmi (zu BTDrucks IV/3296), nach dem Abdruck bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 375.

[36] *Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz* Denkschrift zur Reform des Aktienrechts, 1952. Vgl dazu auch *Herbert Schneider* Die Rechtsstellung der Organe der Aktiengesellschaft nach den Reformvorschlägen der Wertpapierschutzvereinigung im Vergleich zum geltenden Recht, Diss Köln 1954.

[37] *Deutscher Industrie- und Handelstag* Zur Reform des Aktienrechts (DIHT-Schriftenreihe Bd 30), 1954. Kritisch hierzu *Fischer* AcP 154 (1955) 181, 192 ff.

[38] *Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.* Vorschläge zur Aktienrechtsreform, 1956. Hierzu zusammenfassend *Goerdeler* AG 1959, 296 ff.

[39] 1958 wurden vom *Institut der Wirtschaftsprüfer* „Ergänzende Vorschläge zur Aktienrechtsreform" vorgelegt, die ua eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht zwischen Konzernunternehmen, einen Konzernabschluß und eine gesetzliche Regelung der Konzern-Gewinnpoolungsverträge vorsahen.

189 Im April 1958 stellte schließlich der *Bundesverband des privaten Bankgewerbes* eine unter diesem Titel publizierte **„Denkschrift zur Reform des Aktienrechts"** zur Diskussion. Ihre Vorschläge: Vorsichtige Stärkung der Hauptversammlung (keine Weisungen an Vorstand und Aufsichtsrat, eingeschränktes Bilanzfeststellungsrecht); keine Abschaffung des Depotstimmrechts; Beibehaltung der bisherigen Stellung des Aufsichtsrats unter Verstärkung seiner Kontrollaufgaben; Beseitigung des Entscheidungsrechts des Vorstandsvorsitzenden; Erhöhung des Aussagewertes der Bilanz ohne Änderung der Bewertungsvorschriften; keine Einschränkung der Möglichkeiten der Selbstfinanzierung und der Bildung stiller Reserven; keine Sondervorschriften für Großunternehmen; Erweiterung der Konzernhaftung auf den Fall faktischer Abhängigkeit; materielle gerichtliche Kontrolle der Mehrheitsherrschaft; Organschafts- und Gewinnabführungsverträge (nicht aber Pachtverträge) sollen wie Satzungsänderungen behandelt werden; Ausweis von Gewinnen und Verlusten aus Konzernverträgen; Information über die Verhältnisse der Tochtergesellschaft im Geschäftsbericht der Obergesellschaft; obligatorische Konzernbilanz.

190 Auch im *Schrifttum*[40], das eine Fülle von **Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis** umfaßt und sich sehr schnell auf Detailfragen einer Neufassung des AktG konzentriert, dominiert ganz eindeutig die Ablehnung einer Gesamtreform des Aktienrechts[41]. Dementsprechend werden überwiegend Vorschläge zu einzelnen reformbedürftigen Bereichen des Aktienrechts, insbesondere aber des Konzernrechts[42] unterbreitet und erörtert. Schon deshalb verbietet sich an dieser Stelle eine nähere Darstellung und Auseinandersetzung mit den einzelnen Arbeiten. Damit zeichnete sich in der ersten Phase der Reformdiskussion eine lediglich auf einzelne Aspekte des geltenden AktG 1937 bezogene Novellierung des Aktienrechts ab.

191 bb) **Referentenentwurf und Regierungsentwurf.** Dementsprechend konzentrierten sich auch die **gesetzgeberischen Vorarbeiten** für eine **Neugestaltung des Aktienrechts** auf die

---

[40] Etwa *Ballerstedt* DB 1957, 837; *Boesebeck* Volkswirt 1954, Nr 38, S 11 ff und Nr 39, S 12 ff; *Bühler* AG 1957, 135; *Coenen* DB 1958, 328; *Duden* BB 1957, 1230; *Dürrhammer* DB 1957, 1; *C. E. Fischer* AcP 154 (1955) 85 und 181; *ders* ZhwF 1954, 75 und 1958, 28; *G. Fischer* AG 1958, 25; *Frenzel* Der Einfluß der Aktionäre auf die Verwaltung der Aktiengesellschaft, ein Beitrag zur Reform des Aktienrechts, Diss Göttingen 1954; *Geßler* BB 1958, 709; *W. Koch* Die Neugestaltung des Aktienrechts und die Umgründung einer OHG in eine Kapitalgesellschaft, 1948; *H. Köhler* JZ 1956, 137; *W. Koehler* JZ 1958, 604; *Leo* AG 1957, 152; *Mähler* Die Entwicklung der Willensbildung in deutschen Aktiengesellschaften in den letzten Jahrzehnten, Diss Köln 1957; *Möhring* DRiZ 1957, 203; *Nielsen-Stokkeby* Die Organe der Aktiengesellschaft – Ein Beitrag zur Aktienrechtsreform, Diss Hamburg 1955; *Nöll von der Nahmer* AG 1958, 49; *Potthoff* DB 1957, 49; *Rasch* Deutsches Konzernrecht, 2. Aufl 1955; *ders* Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 10 (1958) 225; *Reiniger* Zur Reform der Vorschriften über Publizität, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaften, Diss München 1957; *Scheu* Das Auskunftsrecht des Aktionärs – Eine kritische Betrachtung des geltenden Rechts mit entsprechenden Reformanregungen, Diss Köln 1959; *Schilling* JZ 1957, 529; *Schmaltz* Die Verfassung der AG in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, 1950; *W. Schmidt* NJW 1957, 1337; *Städele* Die Wahl des Abschlußprüfers nach dem derzeit geltenden Aktienrecht und die Möglichkeit der Neugestaltung bei der Aktienrechtsreform, Diss München 1959; *Voigt* Die Reform des Aktienrechts – Gewinnermittlung und Gewinnverteilung in einem neuen Aktienrecht, Diss München 1959; *Wolany* AG 1956, 49; *ders* AG 1958, 197 (I.), 250 (II.), 273 (III.); *Würdinger* DB 1957 961; *ders* DB 1958 825.

[41] Vgl dazu etwa die Zusammenstellung der Stimmen in: *Bundesjustizministerium* Zur Reform des Aktienrechts, 1958; sa *Schäffer* BB 1958, 1253 ff mwN.

[42] Vgl dazu etwa die Hinweise bei *Dippel* DRiZ 1965, 354.

(konsensfähigen) Schwerpunkte, die sich in der bisherigen Reformdebatte herausgeschält hatten: Konzernrecht, Aufgabenverteilung unter den Organen, Rechnungslegungswesen und Publizität sowie Partizipations- und Kontrollrechte der Aktionäre in bezug auf die Willensbildung und die Gewinnverteilung. Gleichwohl fügte der Gesetzgeber die Teilreformgebiete – auch hier nicht ohne einzelne Anregungen aus der Reformdiskussion aufzugreifen – in ein umfassenderes, wirtschafts- und gesellschaftspolitisch inspiriertes Reformprogramm ein, das schon in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 29. 10. 1957 anklang: Hauptziel des neuen AktG sollte die Erleichterung der Kapitalbeschaffung mit möglichst breiter Streuung des Aktienbesitzes sein[43]. In den späteren Stellungnahmen der für die Reform politisch Verantwortlichen wurde dieses Motiv noch verstärkt[44]: Die Anpassung des AktG an die auf dem Eigentume beruhende Wirtschaftsordnung bedeute, daß der Einfluß der Aktionäre gestärkt werden müsse und die Aktie als Mittel der Demokratisierung des Eigentums eingesetzt werde[45]. Im Klartext hieß dies: Popularisierung der Aktie und Aktienstreuung als Mittel gegen die Konzentration von Kapital und Eigentum.

Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung 1957 hat das für das Recht **192**
der Aktiengesellschaften zuständige Referat im Bundesjustizministerium „auf der Grundlage der Reformäußerungen und einer umfangreichen Materialsammlung, die sich auch auf die wesentlichen modernen ausländischen Aktienrechte erstreckte"[46], 1958 den **Entwurf eines neuen Aktiengesetzes** erstellt (sog **Referentenentwurf**; RefE)[47]. Da der später (1960) vorgelegte Regierungsentwurf in zahlreichen Punkten vom Referentenentwurf abwich, mag trotz der maßgeblichen Bedeutung des ersten Entwurfs eines neuen AktG für die weitere Reformarbeit vorliegend ein grober Überblick über die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Aktienrecht genügen[48]:

(1) Während das AktG 1937 (über die Begriffsbestimmung in § 15 AktG hinausge- **193**
hende) **konzernrechtlicher Vorschriften** im wesentlichen entbehrte, enthielt der Referentenentwurf eine eingehende Regelung betreffend die zu einem Konzern gehörenden Aktiengesellschaften. Im einzelnen bestand diese aus einem Definitionskatalog (§§ 15–18 RefE) und einem neuen *Dritten Buch* über „Verbundene Unternehmen", bestehend aus vier Teilen über Unternehmensverträge, Verantwortlichkeiten in verbundenen Unternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen und Rechnungslegung im Konzern (§§ 270–295 RefE). Reformziel war es, „die Einbrüche des Konzerntatbestandes in das Gesellschaftsrecht zu erfassen und mit den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen"[49].

Aus den Einzelheiten des Konzernrechtsentwurfs[50] sei hier lediglich hervorgehoben, **194**
daß dieser die Ausübung von Leitungsmacht durch ein herrschendes Unternehmen außerhalb eines Beherrschungsvertrags als unzulässig betrachtete und den Verstoß gegen dieses Verbot mit einer Erfolgshaftung sanktionierte (§ 284 RefE). Die spätere (schon mit dem

---

[43] Verh BT, 3. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S 17 C ff (20 A).

[44] S dazu auch *Dippel* DRiZ 1965, 353, 354.

[45] Vgl Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, BTDrucks IV/171, S 93 f (sog *Regierungsentwurf*); im Abdruck bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 14.

[46] RegE, nach dem Abdruck bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 13.

[47] *Bundesjustizministerium* Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, 1958, mit Begründung.

[48] Ausführlich zum Referentenentwurf *Meyer-Landrut* Voraufl S 12 ff. Vgl ferner auch die Übersicht bei *Franta* DB 1958, 1347 ff; *Eckardt* NJW 1958, 1945 ff; *ders* NJW 1959, 9 ff.

[49] So *Kropff* NJW 1959, 173.

[50] S dazu ausführlich *Meyer-Landrut* in Voraufl S 12 ff.

nachfolgenden Referentenentwurf aufgrund heftiger Kritik[51] einsetzende) Verwässerung (und Eintrübung) der hierin zum Ausdruck kommenden Konzeption des Konzern(verfassungs)rechts (Unzulässigkeit des faktischen Konzerns und Zwang zum Abschluß eines Beherrschungsvertrags als Voraussetzung der legitimen Ausübung von Konzernleitungsmaßnahmen und ihrer Befolgung im abhängigen Unternehmen) ist für die spätere Konzernrechtsentwicklung (auch außerhalb des Aktienrechts) von ausschlaggebender Bedeutung geworden, aber sowohl hinsichtlich der ihr zugrunde liegenden Vorgänge[52] als auch der daraus zu ziehenden Konsequenzen bis heute nicht zufriedenstellend aufgeklärt worden.

195 (2) Die **Kompetenzverteilung unter den Organen** blieb in ihrer Struktur unverändert. Verschiebungen gab es nur in – in der Summe allerdings nicht ganz unerheblichen – Einzelheiten: Die Stellung der Hauptversammlung gegenüber der Verwaltung wurde (vor allem durch die Zubilligung des alleinigen Rechts zur Bilanzfeststellung; § 138 RefE) verstärkt. Verschiedene Maßnahmen betreffen den Schutz von Minderheitsaktionären (etwa Beschränkung der Bildung stiller Reserven, § 151 Abs 3 RefE; Ausbau der Anfechtungsrechte, §§ 240 Abs 1 Nr 1, 236–240 RefE; Senkung des Kostenrisikos bei der Ausübung von Minderheitsrechten, §§ 115 Abs 4, 132 Abs 3, 136, 233 RefE; Bestellung von Sonderprüfern, § 135 RefE) und die Verbesserung der Informations- und Auskunftsrechte der Anteilseigner (§§ 116 ff RefE). Das *Depotstimmrecht* der Banken sollte zwar aufrechterhalten, aber auf die jeweils von neuem (mit der Aufforderung zur Weisungserteilung) einzuholende Vollmacht der einzelnen Aktionäre gestützt werden (§ 126 RefE). Das *Mitbestimmungsrecht* wurde nicht in den Entwurf eingearbeitet. Dieser beschränkt sich vielmehr auf verschiedene (mitunter allerdings Streitfragen klärende) Verweisungen.

196 (3) Die **Finanzierungsverhältnisse** der AG betreffend, führt der Referentenentwurf über die Maßnahmen der sog *Kleinen Aktienrechtsreform* (s o Rdn 181) hinausgehende, besondere Möglichkeiten der bedingten Kapitalerhöhung, der Schaffung genehmigten Kapitals und der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ein (§§ 177 Abs 2 Nr 3, 179 Abs 3, 188 Abs 3, 190 Abs 4, 197 Abs 2, 206 RefE). Sie sollen die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Gesellschaft durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erleichtern[53].

197 (4) Schließlich wurde der **Rechnungslegung** und ihrer **Prüfung** besondere Aufmerksamkeit zuteil[54]: Die Gliederung der *Jahresbilanz* wurde – insbesondere mit dem Ziel, auch die Liquidität des Unternehmens durch einen differenzierten Ausweis der langfristigen Verbindlichkeiten transparenter zu machen – verfeinert und in einer ganzen Reihe von Posten neugefaßt. Die in den *Geschäftsbericht* aufzunehmenden Angaben wurden – teils durch eine Erweiterung des Informationskatalogs (etwa betreffend verbundene Unternehmen), teils durch das Erfordernis ihrer Aufschlüsselung (etwa in bezug auf die Gesamtbezüge der Verwaltungsmitglieder) – erweitert. Weitere Neuerungen und Klarstellungen beziehen sich auf die Konzernberichterstattung und den Konzernabschluß sowie die Prüfung der einzelnen Rechnungslegungswerke.

198 Der Referentenentwurf löste – nicht allein aufgrund der diesbezüglichen Aufforderung seitens des Bundesjustizministeriums – erneut eine Fülle von *Stellungnahmen* aus Verbän-

---

[51] Etwa *Flume* DB 1959, 190 ff; *Rasch* BB 1959, 165 ff; *W. Schmidt* in: Beiträge zur Aktienrechtsreform, 1959, S 42, 55 f; sa *Meyer-Landrut* Voraufl S 18.

[52] Zu diesem Aspekt namentlich *Bälz* FS Raiser 1974, S 287, 300 ff.

[53] *Bundesjustizministerium* Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, 1958, Bemerkungen zu § 177, S 344.

[54] Vgl im einzelnen bspw *Döllerer* DB 1958, 1410 ff. Kritisch etwa *Geßler* BB 1958, 709 ff.

den[55], Wissenschaft und Praxis[56] aus, die sich hinsichtlich ihrer Schwerpunkte nicht nur auf dessen Kernmaterien (Konzernrecht, Unternehmensverfassung/Organkompetenzen und Rechnungslegung)[57], sondern auch auf die (oben Rdn 191 geschilderten) grundlegenden rechtspolitischen Leitbilder der Reformüberlegungen[58] bezogen. Auf der Basis dieser Kommentare und bestärkt durch die Aufforderung des Deutschen Bundestages, die Reform des Aktienrechts zu beschleunigen[59], wurde 1960 der **Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes**[60] (RegE) vorgelegt. Er enthält gegenüber dem *Referentenentwurf* – wie schon (in Rdn 192) angedeutet – neben Neugliederungen sowie gesetzestechnischen und redaktionellen Verbesserungen auch eine Reihe konzeptioneller Änderungen.

Eine Auflistung der Abweichungen des **Regierungsentwurfs** vom Referentenentwurf[61] müßte zwangsläufig ins Detail gehen, ohne damit doch ihrerseits – wegen der Änderungen, **199**

---

[55] Hervorzuheben ist die *Gemeinsame Denkschrift zum Referentenentwurf eines Aktiengesetzes,* 1959, vorgelegt von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft (BDI, DIHT, Bundesverband des Gesamten Bankgewerbes, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Gesamtverband der Versicherungswirtschaft); zu dieser erschien noch ein „Anlageband" und eine „Ergänzende Stellungnahme zu konzernrechtlichen Bestimmungen". Weiterhin wurden 1959 Stellungnahmen der *Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz,* des *Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland,* der *Deutschen Angestelltengewerkschaft* und der *Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft* veröffentlicht. Unpubliziert blieben die dem Bundesjustizminister zugeleiteten *Vorschläge der Gemeinschaft des Deutschen Notariats.*

[56] Hierzu und zugleich zur weiteren Reformauseinandersetzung etwa *Bärmann* JZ 1959, 434; *Beine* AG 1959, 179; *Bender* NJW 1959, 1402; *Boesebeck* BB 1959, 15; *Döllerer* DB 1958, 1410; *ders* NJW 1959, 270; *Duden* BB 1958, 1101; *Eckardt* NJW 1958, 1945; *ders* NJW 1959, 9; *ders* WP 1958, 588; *Flume* Der Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, 1958; *ders* DB 1959, 190; *Franta* DB 1958, 1347; *Frey* BB 1959, 181; *Geßler* FS W. Schmidt 1959, S 247; *Girgensohn* AG 1959, 29; *Grussendorf* Volkswirt 1958, 2477; *Herold* FS H. Lehmann 1956, Bd II, S 563; *Koehler* JZ 1959, 73, 110; *Köhler* ZgStW 115 (1959) 716; *Klose* AG 1959, 85; *Klug* FS W. Schmidt 1959, S 39; *Kropff* NJW 1959, 173; *Lange* AG 1959, 89; *Markert/Wirner* JZ 1959, 627; *K.-H. Mertens* Gegenstand und Zielsetzung einer Reform des Aktiengesetzes, Diss Köln 1960; *Mestmäcker* Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, 1958; *Möhring* BB 1958, 1177; *Pohle* AG 1959, 117; *Rasch* Richtige und falsche Wege der Aktienrechtsreform, 1960; *ders* BB 1959, 165; *Risse* BB 1959, 180 f; *Reinhardt* FS W. Schmidt 1959, S 23; *Schäffer* BB 1958, 1253; *ders* AG 1959, 57; *Schilling* FS W. Schmidt 1959, S 208; *W. Schmidt* AG 1960, 29; *Strauss* Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform, 1960; *ders* FS W. Schmidt 1959, S 3; *Stützel* in: Arndt (Hrsg) Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd 2 1960, S 907; *Vallenthin* AG 1959, 149; *Würdinger* DB 1958, 1447. S ferner die Beiträge in folgenden *Sammelbänden*: Die Aktienrechtsreform, Beiträge zum Referentenentwurf, 1959; Marburger Aussprache zur Aktienrechtsreform, 1959; *Hengeler* (Hrsg) Beiträge zur Aktienrechtsreform, hrsg v der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg, 1959.

[57] Ausführlich zum Inhalt der wichtigsten Stellungnahmen s *Meyer-Landrut* Voraufl S 17 ff.

[58] Etwa *Hengeler/Kreifels* Beiträge zur Aktienrechtsreform 1959, S 11; *Reinhardt* FS W. Schmidt 1959, S 23; *Ballerstedt* in: Arndt (Hrsg) Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd 2 1960, S 871, 879 f.

[59] S die Hinweise in der Begründung zum Regierungsentwurf nach dem Abdruck bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 13.

[60] Entwurf eines Aktiengesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, BTDrucks IV/171 = BTDrucks III/1915, nebst Begründung. Die Begründung ist in ihrem allgemeinen und besonderen Teil (diesbezüglich den Paragraphen des AktG 1965 zugeordnet) wiedergegeben bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 13 ff.

[61] Hierzu kann auf die ausführliche Darstellung bei *Meyer-Landrut* Voraufl S 21 ff verwiesen werden.

die auch der Regierungsentwurf in seiner parlamentarischen Behandlung noch erfuhr (dazu unten Rdn 208 f) – die 1965 Gesetz gewordene Rechtslage wiederzugeben. Deshalb mag zur Erläuterung des Inhalts des neuen Entwurfs eine kurze Darstellung seiner **wesentlichen Regelungsfelder** genügen:

200 (1) Als **Richtschnur der Reform** wird die Anpassung des Aktienrechts an die auf der Anerkennung und den Schutz des privaten Eigentums einschließlich daraus folgender Dispositionsfreiheiten der Eigentümer beruhenden Rechts- und Wirtschaftsordnung angeführt. Ein Aktienrecht, das diesen Grundsätzen einschließlich den aus einer sozialen Marktwirtschaft folgenden immanenten Schranken der Eigentümerrechte entsprechen wolle, müsse daher vom Aktionär als dem wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens ausgehen; es dürfe dessen Mitsprache- und Kontrollrecht nur so weit einschränken, als dies wegen der Besonderheit des aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechts als einer auf die Großwirtschaft und den Kapitalmarkt zugeschnittenen Erscheinungsform wirtschaftlichen Eigentums oder aus vorrangigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen gerechtfertigt sei. Allein bei Respektierung dieser Gestaltungsgrenzen sei das doppelte Ziel zu erreichen, Private zur Kapitalinvestition in Aktiengesellschaften zu bewegen und eine breite Streuung des Eigentums am Produktionsvermögen zu sichern[62].

201 (2) In bezug auf die **Unternehmensverfassung** (Organkompetenzen) und die **Rechnungslegung** (Publizität) wird zwar die durch das AktG 1937 veranlaßte Stärkung der Stellung des Vorstands und des Aufsichtsrats, nicht aber die diesen de facto allein zugewiesene Befugnis zur Entscheidung über die Gewinnverwendung als sachgerechte Regelung angesehen. Durch eine Reform des Rechts der Bilanzfeststellung, der Verwendung des Bilanzgewinns und der Bildung von offenen und stillen Rücklagen soll deshalb der Einfluß der Aktionäre auf die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne „in angemessenem Umfange" wiederhergestellt werden (S 15). Dementsprechend wird geregelt, daß die Hauptversammlung den Jahresabschluß nur noch feststellt, wenn Vorstand und Aufsichtsrat einen diesbezüglichen Beschluß fassen (§ 160 RegE, dazu S 217). Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet sie dagegen selbständig (§ 162 RegE). Da sie insoweit an den festgestellten Jahresabschluß gebunden ist, war das erstrebte Ziel, der Verwaltung die Möglichkeit zu entziehen, den erzielten Gewinn (durch übermäßige Abschreibungen oder durch Bildung stiller Reserven im Wege der Unterbewertung) zu verschleiern und damit der Verwendungsentscheidung durch die Aktionäre vorzuenthalten, durch entsprechende Rücklagen- und Rechnungslegungsbestimmungen (insbesondere Bewertungsvorschriften) zu verwirklichen (dazu §§ 55, 148–178 RegE). Neu ist in diesem Zusammenhang die den Aktionären zugebilligte Möglichkeit, durch ein Spruchverfahren feststellen zu lassen, ob und inwieweit im Jahresabschluß unzulässige stille Reserven gebildet wurden (§§ 247, 278 RegE).

202 Eine *Verbesserung der Kontrolle der Aktionäre über die laufende Verwaltung der Gesellschaft* erstrebt der Regierungsentwurf durch die Aktivierung der Aufgaben des Aufsichtsrats (Ausbau der Pflicht des Vorstandes zur Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat, § 87 RegE; Begrenzung der Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten, § 97 RegE). Daneben findet sich eine Reihe von Maßnahmen, „die die Teilnahme der einzelnen Aktionäre am Leben der Gesellschaft aktivieren und die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, wirksamer gestalten sollen" (S 15). Hierzu zählen: Unterrichtung der Aktionäre über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung (§§ 121, 122, 129 Abs 3 S 3 bis 6 RegE, dazu auch S 175 f); Stärkung

[62] Begründung zum Regierungsentwurf, nach dem Abdruck bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 13. Nachfolgend im Text angeführte Seitenzahlen beziehen sich auf diese Fundstelle.

des Auskunftsrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung (§§ 125, 126 RegE, sa S 184 ff); Unterstellung des Depotstimmrechts unter die Weisung und (zeitlich begrenzte) Bevollmächtigung des Aktionärs, für den es ausgeübt wird (§ 129 RegE, sa S 15 f, 194 ff).

Schließlich enthält der RegE Vorschriften, die den *Klein- und Minderheitsaktionären* **203** die Wahrung ihrer Rechte erleichtern sollen. In diesem Bezug stehen Bestimmungen über die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen im allgemeinen (§§ 233 ff RegE) und über die schon erwähnten Rechtsbehelfe gegen die Feststellung des Jahresabschlusses. Damit von den Anfechtungsrechten auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann und ihnen kein unzumutbares Prozeßkostenrisiko gegenübersteht, sieht § 237 RegE eine Neuregelung des Streitwerts für Anfechtungsklagen vor. Weiterhin soll die Ausübung von Minderheitsrechten dadurch erleichtert werden, daß die sich auf entsprechende Rechte berufenden Aktionäre – unabhängig von der Höhe des Grundkapitals und anders als nach bisherigem Recht – lediglich einen festen Nennbetrag von Aktien (von einer bzw zwei Millionen DM) zu repräsentieren brauchen (etwa §§ 47, 135, 254 RegE; s S 16, 67).

(3) Konzerne, so der Ausgangspunkt des Regierungsentwurfs in bezug auf das **Kon-** **204** **zernrecht**, seien als eine gegebene und vom Aktienrecht nicht zu bekämpfende Erscheinungsform des Wirtschaftslebens hinzunehmen. Ihr Verbot könne nicht ernstlich in Betracht gezogen werden. Vielmehr müsse sich das AktG darauf beschränken, „die Unternehmensverbindung rechtlich zu erfassen, sie durch Publizitätsvorschriften durchsichtig zu machen und Schutzvorschriften für die außenstehenden Aktionäre und die Gläubiger der verbundenen Unternehmen zu treffen" (S 16 und 373 ff). Letztere sollten bereits in der Phase der Konzernbildung einsetzen. Hierzu sah der Referentenentwurf Mitteilungspflichten (in bezug auf den Erwerb einer Sperrminorität von 25 % des Grundkapitals und deren Verstärkung zu einer Mehrheitsbeteiligung bzw den direkten Erwerb einer solchen, § 19 RegE) und die Zustimmung der Hauptversammlung zum Abschluß eines Unternehmensvertrags mit qualifizierter Mehrheit (§ 282 RegE) vor. Die Bestimmungen über Mitteilungspflichten gaben zwar Anlaß zu erheblichen Auseinandersetzungen unter den mit der weiteren Reformarbeit bertrauten Ausschüssen des Bundestags[63], gingen dann aber – eher noch verschärft – in das AktG 1965 ein. Die im übrigen im *Dritten Buch* des Regierungsentwurfs enthaltenen konzernrechtlichen Bestimmungen wurden hinsichtlich ihrer Grundkonzeption, bei Änderungen in Einzelheiten, in das AktG 1965 übernommen und brauchen deshalb – mit Ausnahme der im folgenden kurz zu beleuchtenden Regelung des faktischen Konzerns – nicht im Detail behandelt zu werden[64].

Im Zuge einer umfassenden Neugliederung des konzernrechtlichen Teils des Referen- **205** tenentwurfs wurde auch der *Zweite Teil* des *Dritten Buches* („Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen") völlig umgestaltet und in zwei Abschnitte – „Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages"(§§ 297–299 RegE) und „Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages" (§§ 300–307 RegE) – unterteilt. Nur noch im Ansatz bleibt es bei dem konzern(verfassungs)rechtlichen Konzept, den Beherrschungsvertrag als Grundlage der Ausübung von Konzernleitungsmacht anzusehen. Das im Referentenentwurf komplementär hierzu vorgesehene haftungsbewehrte Verbot der nicht vertraglich begründeten, rein tatsächlichen Einflußnahme eines herrschenden auf ein beherrschtes Unternehmen wird nunmehr jedoch (als Folge der dagegen erhobenen Kritik, s dazu oben Rdn 194) aufgebrochen. Die neue Lösung sieht vor, daß eine herrschende Gesellschaft auch ohne das Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags Leitungsmacht gegenüber

[63] Vgl die Hinweise bei *Kropff* Aktiengesetz, 1965, S 38 ff.

[64] Ausführlich hierzu *Meyer-Landrut* Voraufl S 21 f.

einer abhängigen Gesellschaft ausüben darf, soweit die Nachteile der dadurch induzierten Geschäfte auf seiten der abhängigen Gesellschaft ausgeglichen werden oder das fragliche, von der abhängigen Gesellschaft verlangte Verhalten auch vom Standpunkt eines gewissenhaften Vorstands einer unabhängigen Gesellschaft nicht zu beanstanden wäre (§§ 300, 306 RegE; S 17, 374 f, 407 ff).

206 Aufgrund der damit verbundenen Verschiebung der Haftungsgrenze sah sich der Regierungsentwurf gezwungen, die abhängige Gesellschaft durch verstärkte Offenlegung und Prüfung ihrer Konzernbeziehungen und der durch diese veranlaßten Geschäfte in Gestalt eines (vom Vorstand der abhängigen Gesellschaft zu erstellenden) Abhängigkeitsberichts (§ 302 RegE) vor Nachteilen zu schützen. Mit einer weitaus großzügigeren Kompensationsregelung (in § 311 Abs 2 AktG 1965), als sie § 300 RegE vorsah, ist dieses Regelungsmodell später Teil der gesetzlichen Regelung des AktG 1965 geworden. Unabhängig von den Verwirrnissen, welche die kompromißdurchsetzte Regelung des faktischen Konzerns hinterließ, ist schließlich festzuhalten, daß der Regierungsentwurf im übrigen ein Konzernrechtskonzept präsentierte und erfolgreich zur Kodifikation empfahl, das ganz aus der Perspektive des abhängigen Unternehmens und seiner Minderheitsaktionäre sowie seiner Gläubiger entwickelt wurde und damit später sinnfällig gewordene Regelungsprobleme des Konzernverbunds ausblendete[65].

207 (4) Durch den zusammen mit dem RegE veröffentlichten „Entwurf eines Einführungsgesetzes"[66] (EGRegE) wurde klargestellt, ab wann bestimmte Neuerungen erstmals gelten sollten bzw wie lange altes Recht noch anzuwenden sei (§§ 1–23 EGRegE), inwieweit das neue Aktienrecht auch für andere Kapitalgesellschaften zur Anwendung komme (§§ 24, 25 EGRegE) und in welchem Umfange das neue das bisherige Recht ablöse (§ 26–38 EGRegE)[67].

208 b) **AktG 1965.** Auch dem *Regierungsentwurf* wurden in einer Reihe von Stellungnahmen aus Verbänden[68], Wissenschaft und Praxis[69] Kommentare und Verbesserungsvor-

---

[65] Dazu etwa *Hommelhoff* Konzernleitungspflicht, S 32 ff, 35 ff.

[66] BTDrucks III/1915 = IV/171.

[67] Ausführlich hierzu *Meyer-Landrut* Voraufl S 24.

[68] *Spitzenverbände der Gewerblichen Wirtschaft* Gemeinsame Stellungnahme zu den Vorschriften über das Recht der verbundenen Unternehmen, 1960. Weitere Stellungnahmen vom *Deutschen Anwaltsverein* und vom *DGB* (jeweils unveröffentlicht, aber besprochen von *Barz* AG 1961, 149 bzw *Höpp* AG 1961, 9).

[69] Hierzu und zugleich zur weiteren Reformauseinandersetzung etwa: *Adler* AG 1960, 207; Aktienrecht und Rechtswirklichkeit, Aktuelle Beiträge der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, 1964; *Barz/Claussen* ua (Hrsg) Das Frankfurter Publizitätsgespräch, 1962; *Bordt* Die aktienrechtliche Sonderprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Aktienrechtsreform, Diss Hamburg 1961; *Budde* Grundsätzliches zur Lage der Minderheits- und Kleinaktionäre im neuen deutschen Aktienrecht, Diss Köln 1962; *P. Deuss* Das Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung der AG nach § 112 AktG und als Problem der Aktienrechtsreform, 1962; *W. Deuss* Die Ausübung des aktienrechtlichen Stimmrechts durch Dritte, Kritische Betrachtungen zum Referenten- und Regierungsentwurf eines neuen Aktien-Gesetzes und Darstellung der korrespondierenden Regelungen in den EWG-Staaten, Diss Köln 1959; *Even* Das Auskunftsrecht des Aktionärs ..., Diss Kiel 1961; *Flume* Grundfragen der Aktienrechtsreform, 1960; *Forster* WPg 1965, 585; *Geßler* BB 1961, 417; *ders* AG 1965, 343; *Hertfelder* Ausgewählte Fragen der Aktienrechtsreform, Diss Tübingen 1961; *A. Hueck* Gedanken zur Reform des Aktienrechts und des GmbH-Rechts, 1963; *Koppenberg* WP 1960, 413; *Kronstein/Claussen* Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht, 1960; *Kunze* FS Rosenberg 1963, S 133; *Leffson* Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, 1961; *Lutter* Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und Kapi-

schläge zuteil, die sodann in seiner **parlamentarischen Behandlung**[70] ihren Niederschlag fanden. Im April 1960 legte die Bundesregierung den Entwurf dem Bundesrat und im Juli 1960 dem Bundestag vor, der ihn im Dezember 1960 in erster Lesung behandelte[71] und zusammen mit zwei Vorlagen der SPD (welche auf eine Vorwegnahme der Reform auf den Gebieten der Publizität und des Minderheitenschutzes abzielten[72]) an den Rechtsausschuß überwies. Der Entwurf konnte vom 3. Bundestag indes nicht mehr beraten werden und wurde – zusammen mit einer *Stellungnahme des Bundesrates* (BTDrucks IV/171, S 326 ff) und der auf diese bezogenen *„Auffassung der Bundesregierung"* (BTDrucks IV/171, S 332 ff) – unverändert in den 4. Bundestag eingebracht. Von diesem wurde er nach erster Lesung im Februar 1962 (mit den SPD-Vorlagen[73]) erneut dem Rechtsausschuß überwiesen. Der *Rechtsausschuß,* der von ihm gebildete Unterausschuß Aktienrecht und die mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft und für Arbeit hielten insgesamt 88 Sitzungen ab, in denen insgesamt 39 Sachverständige angehört wurden. Bereits aufgrund dieser Beratungen kam es zu zahlreichen Änderungen des Regierungsentwurfs[74]. Auch in der *2. und 3. Lesung des Bundestages* (Am 19. und 25. 5. 1965, BTProt IV, S 9210 ff, 9392 ff) wurde noch mehreren Änderungsanträgen stattgegeben. Am Ende der 3. Lesung wurde der revidierte Entwurf einstimmig (bei einer Enthaltung) angenommen. Am 6. 9. 1965 erfolgte die Verkündung des Gesetzes (BGBl I 1089; EGAktG BGBl I 1185)[75].

Auch in diesem Zusammenhang ist auf eine Darstellung der Änderungen, die der **209**
Regierungsentwurf im einzelnen erfuhr, zu verzichten, da sie – selbst bei einer Beschränkung auf das Wesentliche[76] – noch zu sehr dem Detail verpflichtet wäre[77]. Im Hinblick auf das Verhältnis der Bestimmungen des AktG 1965 zum AktG 1937 im besonderen und die Entstehungsgeschichte der einzelnen Normen des AktG 1965 im allgemeinen kann im übrigen auf deren jeweilige Kommentierung verwiesen werden. Da das AktG 1965 trotz seiner zahlreichen Änderungen, welche ihm seit seinem Inkrafttreten zuteil wurden, die Grundlage des geltenden Aktienrechts abgibt, kann bei nachfolgender Auflistung seiner Änderungen (in Rdn 211 ff) vorliegend ebenfalls von einer Darstellung seines wesentlichen Inhalts Abstand genommen werden.

---

talerhaltung in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG, 1964; *Pleyer* AG 1961, 205; *Möhring* DRiZ 1964, 235; *Sapper* Die rechtssystematische Stellung der Unternehmensverträge, zugleich ein Beitrag zum Recht der Konzernorganisation und zur Regelung der Unternehmensverbindung im Amtlichen Entwurf 1960/62 eines Aktiengesetzes, Diss Tübingen 1963; *Schilling* DB 1962, 1497; *Spieker* JZ 1962, 721; *Schnellenbach* Die vorgesehenen Änderungen des Aktienstrafrechts im Regierungsentwurf zum Aktiengesetz 1960, Diss Köln 1963; *Stammberger* BB 1962, 457; *Strassberger* Der Beherrschungsvertrag in der Aktienrechtsreform, Diss Würzburg 1965; *Walther* AG 1961, 85; *Westrick* Abschlußprüfung und Abschlußprüfer nach geltendem und zukünftigem Aktienrecht, 1962; *Wiethölter* Interessen, 1961; *Würdinger* AG 1960, 109; *Zöllner* Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, 1963; *Zügel* Die Bedeutung der stillen Reserven für den Jahresabschluß der Aktiengesellschaft – Grundsätzliche Überlegungen zu Bestrebungen der Reform aktienrechtlicher Bilanzierungsbestimmungen, Diss Mannheim 1961; Zur großen Aktienrechtsreform, Schriftenreihe der Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung, 1962.

70 S im einzelnen *Dippel* DRiZ 1965, 353, 355 ff.

71 Verh BT, 3. Wahlperiode, S 7638 ff.

72 S BTDrucks III/2278 und III/2279.

73 BTDrucks IV/203 (Erweiterung von BTDrucks III/2278) und IV/204.

74 S o Fn 35.

75 Zum Reformprozeß und seinem Endprodukt insgesamt *Dippel* DRiZ 1965, 353; *Wilhelmi* AG 1965, 153, 187, 217, 247, 277, 307, 349.

76 Vgl dazu aber *Meyer-Landrut* Voraufl S 27 f.

77 Die Änderungen lassen sich im übrigen unschwer der Textausgabe des AktG von *Kropff* Aktiengesetz, 1965 entnehmen, welcher zu jeder Bestimmung des AktG die jeweiligen Abweichungen vom Regierungsentwurf mitsamt ihrer Herkunft vermerkt.

3. Vollzogene und anstehende Änderungen des AktG 1965

210 a) **Änderungen des AktG 1965.** Im einzelnen hat das AktG von 1965 auf dem Weg zu seiner heute geltenden Fassung verschiedene Veränderungen erfahren. Die tiefsten Einschnitte hat hierbei die Einführung der Mitbestimmung im Jahre 1976 gebracht. In wachsendem Maße beruhen die Eingriffe in das AktG indes auf den Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft zur Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts. Die Gesetze, auf denen die **einzelnen Änderungen des AktG 1965** beruhen, sind nachfolgend (mit wenigen Stichworten zu den mit ihnen verbundenen Neuerungen) aufgeführt:

211 (1) *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten* vom 24. 5. 1968 (BGBl I 481) mit *Einführungsgesetz* (BGBl I 503): Änderung von § 405 Abs 4 AktG und Aufhebung von § 406 AktG. Die Unterscheidung von vorsätzlicher und leichtfertiger Ordnungswidrigkeit entfällt. Die Verjährungsfrist verlängert sich auf drei Jahre.

212 (2) *Gesetz zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts*[78] vom 15. 8. 1969 (BGBl I 1146): Änderungen insbesondere der §§ 39, 40, 80, 181, 248, 268, 274 ff AktG. Die daraus resultierenden Neuerungen: Pflicht zur Offenlegung der gesamten Satzung nach Änderung der bisherigen; Pflicht zur Offenlegung aller Mitglieder der vertretungsbefugten Organe; Erweiterung der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen; Einschränkung der Nichtigkeitsgründe und der Grundsätze über die Rechtsscheinshaftung nach § 15 HGB.

213 (3) *Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform* vom 15. 8. 1969 (BGBl I 1171): Änderung des § 147 sowie Einfügung der §§ 385 a–385 q AktG (betreffend die Umwandlung einer Körperschaft/Anstalt öffentlichen Rechts, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft) in das AktG.

214 (4) *Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen* vom 15. 8. 1969 (sog *Publizitätsgesetz,* BGBl I 1189): Änderung des § 330 Abs 1 S 1 AktG zum Zwecke der Anpassung an das Publizitätsgesetz.

215 (5) *Beurkundungsgesetz* vom 28. 8. 1969 (BGBl I 1513): Beseitigt in einer Reihe aktienrechtlicher Vorschriften die Doppelzuständigkeit von Gericht und Notar.

216 (6) *Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* vom 9. 10. 1973 (BGBl I 1451): Geringe Veränderungen betreffend die Umwandlung von Genossenschaften in Aktiengesellschaften (§§ 385 m Abs 1 S 1, 385 q AktG).

217 (7) *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch* vom 2. 3. 1974 (BGBl I 469): Anpassung der Strafvorschriften des AktG (§§ 399 ff) an die Terminologie des StGB 1975.

218 (8) *Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer* vom 4. 5. 1976 (BGBl I 1153): Änderung zahlreicher (vor allem die Zusammensetzung und die Bestellung des Aufsichtsrats) betreffender Bestimmungen des AktG aufgrund der Einführung der paritätischen Mitbestimmung für alle nicht der Montanmitbestimmung unterfallenden Aktiengesellschaften mit regelmäßig mehr als 2000 Beschäftigten[79].

219 (9) *Einführungsgesetz zur Abgabenordnung* vom 14. 12. 1976 (BGBl I 1959): Anpassung der Verweisung in § 157 Abs 4 S 1 Nr 2 AktG an die neue AO.

---

[78] 1. EG-Richtlinie vom 9. 3. 1968 (Publizitätsrichtlinie), ABlEG 14. 3. 1968 L 65/8.

[79] Zu den Auswirkungen auf das Aktienrecht s *Ulmer* Der Einfluß des Mitbestimmungsgesetzes auf die Struktur von AG und GmbH, 1979; *Zöllner* AG 1981, 13.

(10) *Gesetz zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts*[80] vom 13. 12. 1978 (BGBl I 1959): Umsetzung der sog *Kapitalrichtlinie* (die allerdings in der Sache — wie ihrer geläufigen Bezeichnung nicht ohne weiteres zu entnehmen ist – über bloßen Kapitalschutz hinausgeht). Hervorzuheben sind Änderungen betreffend den Erwerb eigener Aktien (Einfügung von §§ 71 a–71 e AktG), die in die Satzung aufzunehmenden Angaben (insbes über die Zahl der Vorstandsmitglieder, § 23 Abs 3 Nr 6 AktG) und die Vorschriften über Sacheinlagen (§§ 27, 36 a, 183, 194, 205, 206 AktG). Neu in das AktG eingefügt wurde § 53 a (Gleichbehandlungsgebot). **220**

(11) *Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften* vom 4. 7. 1980 (BGBl I 836). Zu den Änderungen gehören etwa die Verschärfung der Pflichten der Gründungsbeteiligten, die Erweiterung der Befugnisse der Gründungsprüfer und die Neuregelung persönlicher Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Ämtern in den Gesellschaftsorganen. **221**

(12) *Gesetz zur Durchführung der Dritten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts*[81] vom 25. 10. 1982 (BGBl I 1425): Umsetzung der *Fusionsrichtlinie* durch zahlreiche Änderungen der die Verschmelzung von Aktiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des AktG (etwa Neufassung von §§ 339, 340 AktG; Ergänzung des § 340 AktG durch §§ 340 a–340 d AktG; Einfügung von §§ 347 a, 352 a–352 c, 358 a)[82]. **222**

(13) *Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes* vom 29. 3. 1983 (BGBl I 377): Anpassende Änderung weniger Bestimmungen des AktG. **223**

(14) *Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts*[83] vom 19. 12. 1985 (BGBl I 2355). Mit dem sog Bilanzrichtlinien-Gesetz werden gleichzeitig drei Richtlinien betreffend den Einzel- und Konzernabschluß von Unternehmen sowie die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Abschlüsse beauftragten Personen umgesetzt. Die gemeinsame Umsetzung der Richtlinien sollte vor allem den zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Unternehmen die mehrfache Umstellung ihrer betrieblichen Rechnungslegung ersparen. Im Mittelpunkt des Bilanzrichtlinien-Gesetzes steht ein neu in das HGB eingefügtes *Drittes Buch* zur rechtsformübergreifenden Regelung des Bilanzrechts. Im AktG sind aufgrund dieses Vorgehens nur noch wenige rechtsformspezifische Rechnungslegungsvorschriften verblieben. Die Umstellung von Regelungsinhalt und -technik hat nahezu im gesamten AktG seine Spuren hinterlassen. **224**

(15) *Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montanmitbestimmung* vom 20. 12. 1988 (BGBl I 2312): Anpassende Änderungen einiger von dem Gesetz betroffener Bestimmungen des AktG. **225**

(16) Ebenfalls weitgehend dem Anpassungsbedarf an anderweitige gesetzgeberische Maßnahmen sind die letzten geringfügigen Änderungen des Aktiengesetzes zu verdanken. Veranlaßt wurden sie durch das *Arbeitsgerichts-Änderungsgesetz* vom 26. 6. 1990 (BGBl I 1206), das sog *Betreuungsgesetz* vom 12. 9. 1990 (BGBl I 2002) und das *Bankbilanzricht-* **226**

---

[80] 2. EG-Richtlinie vom 13. 12. 1976 (Kapitalrichtlinie), ABlEG 31. 1. 1977 L 26/1.

[81] 3. EG-Richtlinie vom 9. 10. 1978 (Fusionsrichtlinie), ABlEG 20. 10. 1978 L 295/36.

[82] Zum Umsetzungsgesetz *Priester* NJW 1983, 1459.

[83] 4. EG-Richtlinie vom 25. 7. 1978 (Jahresabschlußrichtlinie), ABlEG 14. 8. 1978 L 222/11; 7. EG-Richtlinie vom 13. 6. 1983 (Konzernbilanzrichtlinie), ABlEG 18. 7. 1983 L 193/1; 8. EG-Richtlinie vom 10. 4. 1984 (Prüferbefähigungsrichtlinie), ABlEG 12. 5. 1984 L 126/20.

linie-Gesetz vom 30. 11. 1990 (BGBl I 2570), mit welchem die EG-Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (su Rdn 232 [1]) in nationales Recht umgesetzt wurde.

227 b) **Zu erwartende Änderungen des Aktienrechts und des institutionellen Umfelds der AG als Folge der EG-Rechtsangleichungsmaßnahmen.** Die Bestrebungen zur Angleichung des Gesellschaftsrechts in der Europäischen Gemeinschaft haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Änderungen des Aktienrechts und des institutionellen Umfelds der AG induziert. Ihr Einfluß auf die nationalen Maßnahmen im Bereich des Aktienwesens wird zukünftig im Zuge der Schaffung und Ausgestaltung eines integrierten europäischen Binnenmarktes noch stärkere Bedeutung erlangen[84] und weitere Änderungen des Aktienrechts nach sich ziehen.

228 aa) **Angenommene, vorgeschlagene oder in Vorbereitung befindliche EG-Richtlinien zur Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Aktienrechts.** Verschiedene, teils von der EG verabschiedete, aber noch nicht in nationales Recht umgesetzte, teils noch im Entwurfs- und Diskussionsstadium befindliche Richtlinien werden mehr oder weniger einschneidende Änderungen des Aktienrechts mit sich bringen. Den **Stand der Rechtsangleichungsmaßnahmen,** welche unmittelbar das **Aktienrecht** (mit)betreffen[85], faßt nachfolgende Übersicht, des systematischen Zusammenhangs halber unter Einbeziehung bereits in nationales Recht umgesetzter Richtlinien, zusammen[86]:

---

[84] Allgemein zur konzeptionellen Grundlage und zur **Entwicklung der EG-Rechtsangleichung im Gesellschaftsrecht** s etwa *Assmann/Buck* EWS 1990, 110 (I.), 190 (II.), 220 (III.), insbes 118 ff; *Behrens* Das Gesellschaftsrecht im Europäischen Binnenmarkt, EuZW 1990, 13; *Buxbaum/Hopt* Legal Harmonization and the Business Enterprise, 1988; *Buxbaum/Hertig/Hirsch/Hopt* (eds) European Business Law, 1991; *Ensthaler* Rechtsharmonisierung zur Verwirklichung des Binnenmarktes, in: ders (Hrsg) Europäischer Binnenmarkt, 1989, S 18; *Hauschka* Die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft im Gesellschaftsrecht zwischen Rechtsangleichung und Funktionen allgemeiner Gesetzgebung, ZRP 1990, 179; *ders* Entwicklungslinien und Integrationsfragen der gesellschaftsrechtlichen Akttypen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, AG 1990, 179; *Goerdeler* Überlegungen zum künftigen Gesellschaftsrecht in der EG, FS Steindorff 1990, S 1211; *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 1 ff, mit umfangreichen Nachweisen des Schrifttums zu den einzelnen Maßnahmen; *Meier-Schatz* Europäische Harmonisierung des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, WuR 41 (1989) 84; Unternehmensstrukturen im europäischen Binnenmarkt, Referate des XXIII. FIW-Symposiums, 1990; *Urlesberger* Die Gratwanderung des EG-Gesellschaftsrechts zwischen Regulierung und Deregulierung, Wbl 1990, 137; *Wachter/Hulle/Landau/Schaafsma/Raaijmakers* Harmonization of company and securities law, 1989. Zum **banken- und börsenrechtlichen Harmonisierungsumfeld** s etwa auch *Büschgen/Schneider* Der europäische Binnenmarkt 1992, 1990; *D. Hoffmann* Banken- und Börsenrecht der EWG, 1990; *Rehm* (Hrsg) Perspektiven für den Europäischen Binnenmarkt, 1989. Zu den Auswirkungen der fraglichen Rechtsvereinheitlichungsmaßnahmen der EG auf das deutsche Aktienrecht und die AG sa unten Rdn 271 ff.

[85] Die einzelnen aktienrechtlichen sowie sonstigen gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Rechtsangleichungsmaßnahmen der EG finden sich dokumentiert bei *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht. Nachweise zum Stand der Unternehmens-/Gesellschaftsrechtsangleichung auch bei *Wiesner* Stand des europäischen Unternehmensrechts, Die Bank 1991, 401.

[86] Auf Nachweise des abundanten Schrifttums zu sämtlichen der im folgenden angeführten einzelnen Rechtsangleichungsmaßnahmen wird insoweit verzichtet, als es sich um bereits in deutsches Recht umgesetzte oder zumindest verabschiedete Richtlinien handelt. Ausführliche Schrifttumshinweise finden sich im übrigen bei *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 33 ff und – in bibliographischer Aufbereitung, indes nur bis Stand Anfang 1984 – bei *ders* Europäisches Gesellschaftsrecht, S 488 ff.

Von der EG bereits angenommene Maßnahmen: **229**

(1) *Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 9. 3. 1968 (sog Publizitätsrichtlinie)[87].

(2) *Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 13. 12. 1976 (sog Kapitalrichtlinie)[88].

(3) *Dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 9. 10. 1978 (sog Fusionsrichtlinie)[89].

(4) *Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 25. 7. 1978 (sog Jahresabschlußrichtlinie)[90].

(5) *Sechste gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 17. 12. 1982 betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften[91]. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht soll im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts erfolgen[92].

(6) *Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 13. 6. 1983 (sog Konzernbilanzrichtlinie)[93].

---

87 ABlEG 14. 3. 1968 L 65/8; sa oben Rdn 212.

88 ABlEG 31. 1. 1977 L 26/1; sa oben Rdn 220. Zwischenzeitlich wurde ein Richtlinienvorschlag zur Änderung der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vorgelegt, welcher Beschränkungen des Erwerbs eigener Aktien der Muttergesellschaft durch deren Tochtergesellschaft(en) zum Gegenstand hat; ABlEG 12. 1. 1991 C 8/5. Die 2. EG-Richtlinie steht nach der in einem Vorlagebeschluß zum EuGH zum Ausdruck gebrachten Ansicht des LG Hannover (Beschl vom 15. 1. 1991, AG 1991, 186 = ZIP 1991, 363) der Lehre und Rechtsprechung über verdeckte Sacheinlagen (BGHZ 110, 47 – IBH; BGH AG 1991, 230) entgegen. Zur EG-rechtlichen Dimension etwa *Ebenroth/Kräutter* Der Einfluß der 2. gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie auf die Lehre von der verdeckten Sacheinlage bei der Aktiengesellschaft, DB 1990, 2153; *Meilicke* „Verschleierte" Sacheinlagen und EWG-Vertrag, DB 1990, 1173. Zur Sache selbst statt vieler etwa (jeweils mwN zur diesbezüglichen Debatte im Schrifttum) *Döllerer* Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen bei Kapitalgesellschaften, 2. Aufl 1990; *Frey* Einlagen in Kapitalgesellschaften, 1990; *Groß* Die Lehre von der verdeckten Sacheinlage, AG 1991, 217; *Henze* Zur Problematik der „verdeckten (verschleierten) Sacheinlage" im Aktien- und GmbH-Recht, ZHR 154 (1990) 105; *Mülbert* Das „Magische Dreieck der Barkapitalaufbringung", ZHR 154 (1990) 145; *Joost* Verdeckte Sacheinlagen, ZIP 1990, 549; *Priester* Kapitalaufbringung bei korrespondierenden Zahlungsvorgängen, ZIP 1991, 345; *Steinmetz* Die verschleierte Sacheinlage im Aktienrecht aus zivil- und strafrechtlicher Sicht, 1990; *Ulmer* Verdeckte Sacheinlagen im Aktien- und GmbH-Recht, ZHR 154 (1990) 128.

89 ABlEG 20. 10. 1978 L 295/36; sa oben Rdn 222.

90 ABlEG 14. 8. 1978 L 222/11; sa oben Rdn 224. Zur Anpassung der in dieser Richtlinie enthaltenen ECU-Werte sa die *Richtlinie des Rates zur Änderung der in ECU ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG* vom 27. 11. 1984, ABlEG 4. 12. 1984 L 314/28; umgesetzt mit dem Bilanzrichtliniengesetz (s o Rdn 224). Eine weitere Schwellenwertrichtlinie zum Zwecke der neuerlichen Anpassung der fraglichen ECU-Werte befindet sich in Vorbereitung. Erleichterte Bilanzierungsvorschriften für mittelständische Unternehmen in der Rechtsform der AG und der GmbH enthält die Richtlinie zur Änderung der Vierten und Siebenten Richtlinie: *Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahmen für kleinere und mittlere Gesellschaften sowie der Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen in ECU* vom 8. 11. 1990, ABlEG 16. 11. 1990 L 317/57. Die *Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs* vom 8. 11. 1990, ABlEG 16. 11. 1990 L 317/60, betrifft nicht die AG, sondern die Einbeziehung der GmbH & Co KG in die Bilanzierungsvorschriften der geänderten Richtlinien.

91 ABlEG 31. 12. 1982 L 193/47.

92 Derzeit liegt vor: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (Bundesministerium der Justiz, III A 1 – 3501/1), BAnz Nr 214 a vom 15. 11. 1988.

93 ABlEG 18. 7. 1983 L 193/1; sa oben Rdn 224. Zu den zwischenzeitlichen Änderungen dieser Richtlinie s die Hinweise oben in Fn 90.

(7) *Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 10. 4. 1984 (sog Prüferbefähigungsrichtlinie)[94].

(8) *Elfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie* vom 21. 12. 1989 (sog Zweigniederlassungsrichtlinie)[95] betreffend über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von (dem Recht eines anderen Mitglied- oder Drittstaates unterliegenden) Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (AG, KGaA und GmbH) gegründet werden.

230 **Vorgeschlagene und in Vorbereitung befindliche Maßnahmen der EG:**

(1) *Geänderter Vorschlag einer Fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie* vom 13. 12. 1990 betreffend die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe (sog Strukturrichtlinie)[96].

(2) *Entwurf einer neunten Richtlinie* von 1984 über das Konzernrecht[97].

(3) *Vorschlag einer Zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie* vom 14. 1. 1985 über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften[98].

(4) *Geänderter Vorschlag einer Dreizehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie* über öffentliche Übernahmeangebote für Aktien von 10. 9. 1990[99].

---

[94] ABlEG 12. 5. 1984 L 126/20; sa oben Rdn 224.

[95] ABlEG 30. 12. 1989 L 395/36.

[96] ABlEG 11. 1. 1991 C 7/4. Ursprünglicher Vorschlag vom 9. 10. 1972, ABlEG 13. 12. 1972 C 131/49. Erster Geänderter Vorschlag vom 19. 8. 1983, ABlEG 9. 9. 1983 C 240/2. Dazu aus dem neueren Schrifttum etwa *Abeltshauser* Strukturalternativen für eine europäische Unternehmensverfassung, 1990; *Kolvenbach* Die fünfte EG-Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft (Strukturrichtlinie), DB 1983, 2235; *Westermann* Tendenzen der gegenwärtigen Mitbestimmungsdiskussion in der Europäischen Gemeinschaft, RabelsZ 1984, 123.

[97] DOK Nr III/1639/84, abgedruckt in ZGR 1985, 444 und in *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 279. Vorentwurf einer Konzernrechtsrichtlinie, DOK Nr XI/328 74-D (Teil I, 1974) und XI/593 75-D (Teil II, 1975), abgedruckt bei *Lutter* Europäisches Gesellschaftsrecht[2], S 187. Dem Entwurf ist der seinerzeit für 1984 geplante Richtlinienvorschlag (seitens der Thorn-Kommission) nicht gefolgt; eine Umsetzung des Entwurfs in einen Richtlinienvorschlag steht heute nicht mehr zur Diskussion. Hierzu und zur Debatte um die „Rechtsvereinheitlichung" im Bereich des Konzernrechts aus dem neueren Schrifttum etwa *Gleichmann* Überblick über die neuen Kooperationsformen und über die Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, AG 1988, 159; *Hommelhoff* Zum revidierten Entwurf einer Konzernrechtsrichtlinie, FS Fleck 1988, ZGR-Sonderheft 7, S 125; *Immenga* Abhängige Unternehmen und Konzerne im europäischen Gemeinschaftsrecht, RabelsZ 48 (1984) 48; *Lutter* Stand und Entwicklung des Konzernrechts in Europa, ZGR 1987, 324.

[98] ABlEG 25. 1. 1985 C 23/11. Dazu etwa *Däubler* Grenzüberschreitende Fusion und Arbeitsrecht – Zum Entwurf der Zehnten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, DB 1988, 1850; *Ganske* Internationale Fusion von Gesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft – ein neuer Ansatz, DB 1985, 581.

[99] ABlEG 26. 9. 1990 C 240/7. Ursprünglicher Vorschlag vom 16. 2. 1989, ABlEG 14. 3. 1989 C 64/8. Zur Richtlinie und ihrer Entstehungsgeschichte ausführlich und mwN die Beiträge in *Assmann/Basaldua/Bozenhardt/Peltzer* Übernahmeangebote, ZGR-Sonderheft 9, 1990. Ferner *Baums* Übernahmeregeln in der Europäischen Gemeinschaft, ZIP 1989, 1376; *Grunewald* Was bringt der Vorschlag einer 13. EG-Richtlinie über Übernahmeangebote für das deutsche Recht?, WM 1989, 1233; *dies* Der geänderte Vorschlag einer 13. EG-Richtlinie betreffend Übernahmeangebote, WM 1991, 1361; *Hahn* Die Regulierung von Übernahmen in der Europäischen Gemeinschaft, ZBB 1990, 10; *Hommelhoff/Kleindiek* Takeover-Richtlinie und europäisches Konzernrecht, AG 1990, 106; *Hopt* Übernahmeangebote im europäischen Recht, FS Rittner 1991, S 187; *Mertens* Förderung von, Schutz vor, Zwang zu Übernahmeangeboten?, AG 1990, 252; *Reul* Übernahmeangebote in der ökonomischen Analyse – Zur Kritik des aktuellen Richtlinienvorschlages der EG, in: Baum/Engel/Remien/Wenckstern (Hrsg) Jahrbuch

(5) *Überarbeiteter Vorentwurf einer Richtlinie über die Auflösung und Liquidation von Gesellschaften* von 1987 betreffend Gesellschaften in der Rechtsform der AG, der KGaA und GmbH[100].

(6) *Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie* vom 13. 12. 1990 betreffend Beschränkungen des Erwerbs eigener Aktien der Muttergesellschaft durch deren Tochtergesellschaft(en)[101].

bb) Rechtsangleichungsmaßnahmen in bezug auf (Aktien-)Gesellschaften in einem besonderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich und auf ein transnationales europäisches Aktienrecht. Daneben sind weitere Maßnahmen und Vorhaben der EG zu beachten, die der *Ergänzung* einzelner der vorstehend aufgeführten Richtlinien in bezug auf (zumeist in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisierte) Unternehmen in einem **besonderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich** dienen (Banken und Versicherungen) oder zu transnational geltendem **europäischen Aktienrecht** führen sollen. **231**

Maßnahmen in bezug auf (Aktien-)Gesellschaften in einem besonderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich[102]: **232**

(1) Modifikationen der Vierten und Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien enthalten die *Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten* vom 8. 12. 1986[103] und der *Geänderte Vorschlag einer Richtlinie über die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen* vom 30. 10. 1989[104].

(2) Im Zusammenhang mit der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie ist die *Richtlinie über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen* vom 13. 2. 1989 zu sehen[105].

(3) Verschiedene Richtlinien bzw Richtlinienvorschläge befassen sich mit der Eigenmittelausstattung, Solvabilität, Sanierung und Liquidation von Gesellschaften, welche im Bereich des Kreditwesens (Kreditinstitute) bzw der Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierfirmen) tätig werden: *Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten* vom 17. 4. 1989[106]; *Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute* vom 18. 12. 1989[107]; *Geänderter Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidiation der Kreditinstitute und Einlagensicherungssysteme* vom 4. 1. 1988[108]; *Vorschlag einer Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten* vom 18. 4. 1990[109].

Junger Zivilrechtswissenschaftler 1990, 1991, S 11; *Rümker* Übernahmeangebote – Verhaltenspflichten des Vorstandes der Zielgesellschaft und Abwehrmöglichkeiten, FS Heinsius 1991, S 683; *Stoll* Zum Vorschlag der EG-Kommission für die 13. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote, BB 1989, 1489.

100 Abgedruckt in *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 321; zu deren Inhalt *Lutter* ebd S 72 f.

101 ABlEG 12. 1. 1991 C 8/5.

102 Auf einzelne Schrifttumshinweise zu den nachfolgend erwähnten Maßnahmen ist an dieser Stelle zu verzichten. S statt dessen die Nachweise zu den Darstellungen bei *Assmann/Buck* EWS 1990, 190 ff; *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 93 ff.

103 ABlEG 31. 12. 1986 L 372/1. Das Durchführungsgesetz zur Richtlinie (BGBl 1990 I 2570), dessen Bestimmungen erstmalig auf Geschäftsjahre nach dem 31. 12. 1992 Anwendung finden, ist seit dem 1. 1. 1991 in Kraft.

104 ABlEG 8. 2. 1990 C 30/51.

105 ABlEG 16. 2. 1989 L 44/40. Ein Durchführungsgesetz befindet sich in Vorbereitung.

106 ABlEG 5. 5. 1989 L 124/16.

107 ABlEG 30. 12. 1989 L 386/14.

108 ABlEG 8. 2. 1988 C 36/1.

109 ABlEG 21. 6. 1990 C 152/6.

233 **Maßnahmen in bezug auf ein transnationales europäisches Aktienrecht:**
(1) Auf die Schaffung einer eigenständigen, transeuropäischen Rechtsform einer Aktiengesellschaft *(Societas Europaea, S.E.)*[110] zielte der *Geänderte Verordnungsvorschlag des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften* vom 30. 4. 1975[111]. Der Statutsentwurf traf jedoch insbesondere im Hinblick auf seine konzern- und arbeitnehmermitbestimmungsrechtlichen Vorschriften auf den Widerstand verschiedener Mitgliedsländer. Entsprechend dem Konzept des *Weißbuchs*[112] zur Vollendung des Binnenmarkts wurde mit dem *Memorandum*[113] über ein Statut für die europäische Aktiengesellschaft indes die Fortsetzung des Plans zur Schaffung einer Gesellschaftsform europäischen Rechts angekündigt. Dieser basiert nunmehr auf einer gegenüber dem ursprünglichen Konzept revidierten, zweigleisigen Vorgehensweise: Der in dem zunächst vorgelegten[114] und zwischenzeitlich neuerlich geänderten[115] Verordnungsvorschlag unterbreitete Entwurf eines S.E.-Statuts beschränkt sich auf aktienrechtliche Kernbestimmungen: Konzernrechtliche Bestimmungen und Vorschriften über einen Europäischen Betriebsrat sowie zur Information der Arbeitnehmer sind entfallen; konkurs- und steuerrechtliche Regelungen werden dem Recht des jeweiligen Sitzlandes unterstellt; Fragen der Rechnungslegung gelten als durch die Vierte und Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie hinreichend abgedeckt. Schließlich soll die im Zentrum der Auseinandersetzung um ein zukünftiges S.E.-Statut stehende *Mitbestimmungsfrage* einer getrennten Behandlung durch eine diesbezügliche *Richtlinie* zugeführt werden. Der entsprechende Richtlinienvorschlag (*Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des S.E.-Statuts hinsichtlich der*

---

[110] Nachweise zum umfangreichen Schrifttum bei *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 132 (Stand November 1990); *Lutter* Europäisches Gesellschaftsrecht[2], Bibliographie (Stand April 1984) S 545 ff. Schrifttum zur jüngsten Entwicklung im Zusammenhang mit den einschlägigen EG-Vorschlägen unten Fn 114, 116.

[111] Beilage 4/75 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften; abgedruckt bei *Lutter* Europäisches Gesellschaftsrecht[2], S 363. Ursprünglicher Vorschlag vom 30. 6. 1970, Beilage 8/70 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften.

[112] *EG (Kommission)* Vollendung des Binnenmarktes, Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat, 1985.

[113] Beilage 3/1988 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften; BRDrucks 392/88.

[114] *Zweiter geänderter Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft* vom 25. 8. 1989, ABlEG 16. 10. 1989 C 263/41; BTDrucks 11/5427; BRDrucks 488/89. Abgedruckt auch in *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 561. Zum neuen Konzept insgesamt etwa *Abeltshauser* Grundfragen der Europäischen Aktiengesellschaft, EWS 1991, 58; *ders* Der neue Statutsvorschlag für eine Europäische Aktiengesellschaft, AG 1990, 289; *Hauschka* Entwicklungslinien und Integrationsfragen der gesellschaftsrechtlichen Akttypen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, AG 1990, 85; *ders* Kontinuität und Wandel im Statut für die Europäische Aktiengesellschaft (SE) 1989, EuZW 1990, 181; *Hommelhoff* Gesellschaftsrechtliche Fragen im Entwurf eines SE-Statuts, AG 1990, 422; *Kallmeyer* Die Europäische Aktiengesellschaft – Praktischer Nutzen und Mängel des Statuts, AG 1990, 103; *Kolvenbach* Statut für die Europäische Aktiengesellschaft (1989), DB 1989, 1957; *ders* Die Europäische Aktiengesellschaft – eine wohlgemeinte Utopie?, FS Heinsius 1991, S 379; *Lutter* Genügen die vorgeschlagenen Regelungen für eine „Europäische Aktiengesellschaft"?, AG 1990, 413; *Merkt* Europäische Aktiengesellschaft: Gesetzgebung als Selbstzweck?, BB 1992, 652; *Sagasser/Swienty* Die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft im Wege der Verschmelzung – zur Praktikabilität des SE-Statuts in der Entwurfsfassung vom 6./16. 5. 1991, DStR 1991, 1188 (I.), 1222 (II.); *Trojan-Limmer* Die geänderten Vorschläge für ein Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), RIW 1991, 1010; *Wagener* Die Europäische Aktiengesellschaft, IWB 1990, 465.

[115] DOK KOM (91) 174 endg – SYN 218; BTDrucks 12/1004.

Stellung der Arbeitnehmer vom Mai 1991)[116] würde im Falle seiner Annahme eine Option für drei unterschiedliche Mitbestimmungsmodelle eröffnen: Mitbestimmung im Aufsichtsrat, in einem eigens zu schaffenden Personalvertretungsorgan und schließlich in einer tarifvertraglich zu vereinbarenden Form. Art 5 und 6 des Geänderten Richtlinienvorschlags stellen gewisse *Mindestanforderungen* an die jeweilige Mitbestimmungsregelung, um ein gemeinschaftsweit ebenbürtiges Mitbestimmungsniveau zu gewährleisten.

(2) Die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie die an die Anerkennung geknüpften Rechtsfolgen regelt das *Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen* (gem Art 220 Abs 3 EWGV) vom 29. 2. 1968[117]. Die Bundesrepublik hat das Abkommen durch Zustimmungsgesetz vom 18. 5. 1972[118] ratifiziert; mangels vollständiger Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten der EG ist es indes bislang nicht in Kraft getreten[119].

234 cc) **Rechtsangleichungsmaßnahmen in bezug auf das institutionelle Umfeld der AG und aktienrechtlicher Regelungen.** Weiterhin finden sich zahlreiche bereits von der EG angenommene (teils in deutsches Recht umgesetzte, teils zur Umsetzung anstehende) oder vorgeschlagene bzw in Vorbereitung befindliche Richtlinien und Verordnungen, die zwar nicht unmittelbar das Aktienrecht berühren, jedoch das **institutionelle Umfeld** der aktienrechtlichen Regelungen und der Aktiengesellschaften nicht unerheblich bestimmen. Zu ihnen gehören zum einen verschiedene Richtlinien zur Harmonisierung des Rechts anderweitiger Gesellschaftsformen[120] und zum anderen eine Vielzahl börsen-, bank- und

---

[116] ABlEG 29. 5. 1991 C 138/8; abgedruckt in EWS 1991, 219. Ursprünglicher Richtlinienvorschlag vom 25. 8. 1989, ABlEG 16. 10. 1989 C 263/69; BTDrucks 11/5427; BRDrucks 488/89. Zum Konzept etwa *Dreher* Sockellösung statt Optionsmodell für die Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft?, EuZW 1990, 476; *v. Maydell* Die vorgeschlagenen Regeln zur Mitbestimmung für eine Europäische Aktiengesellschaft, AG 1990, 442; *Nagel* Erosion der Mitbestimmung und EG-Kommissionsentwürfe zur Europa-AG, AuR 1990, 205; *Raiser* Führungsstruktur und Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 25. August 1989, FS Steindorff 1990, S 201.

[117] Beilage 2/69 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften; BGBl 1972 II 370. Ergänzt durch Protokoll vom 3. 6. 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. 2. 1968 (BGBl 1972 II 858); Zustimmungsgesetz vom 14. 8. 1972 liegt vor (BGBl 1972 II 857).

[118] BGBl II 369.

[119] S dazu auch unten Rdn 530.

[120] Von den Rechtsangleichungsmaßnahmen der EG im Gesellschaftsrecht sind bislang neben der AG und der KGaA von den übrigen Rechtsformen lediglich die GmbH und die GmbH & Co KG betroffen. Speziell auf diese sind bezogen: Richtlinie vom 8. 11. 1990, ABlEG 16. 11. 1990 L 317/60 (s o Fn 90). 12. EG-Richtlinie vom 21. 12. 1989, ABlEG 30. 12. 1989 L 395/40, betreffend die Zulässigkeit der Ein-Personen-GmbH; hierzu übersichtshalber *Eckert* Die Harmonisierung des Rechts der Einpersonen-GmbH, EuZW 1990, 54; zu ihren möglichen Auswirkungen auf die AG s *Brändel* Die Auswirkungen der 12. gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinie auf die Einmann-AG, FS Kellermann 1991, S 15. Ebenfalls von Bedeutung in bezug auf die Schaffung der „EWIV": Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) vom 25. 7. 1985, ABlEG 31. 7. 1985 L 199/1; deutsches Ausführungsgesetz vom 14. 4. 1988, BGBl I 514.

investmentrechtlicher[121], kartellrechtlicher[122] sowie arbeits-[123] und steuerrechtlicher Maßnahmen[124].

235 Von diesen sind nachfolgend lediglich jene aufgeführt, welche auf direkte Weise die **Stellung der AG auf dem Kapitalmarkt** berühren:

(1) Die das Ziel der Koordinierung der Bedingungen für die Wertpapierzulassung zur amtlichen Notierung an den Börsen verfolgende *Richtlinie über die Börsenzulassung von Wertpapieren* vom 5.3.1979[125], die sog *Börsenprospektrichtlinie* vom 17.3.1980[126] betreffend die Kontrolle und die Verbreitung von Börsenprospekten sowie die *Richtlinie über Halbjahresberichte* vom 15.2.1982[127] zum Zwecke der Einführung einer halbjährlichen Zwischenberichterstattung und anderer regelmäßig zu erteilender Informationen börsennotierter Aktiengesellschaften – allesamt die Zugangsvoraussetzungen von Aktiengesellschaften zum organisierten Kapitalmarkt regelnd – sind durch das sog Börsenzulassungsgesetz und die dazugehörige Börsenzulassungs-Verordnung in einem in nationales Recht umgesetzt worden[128].

---

121 Zu den einzelnen Maßnahmen s mwN *Assmann/Buck* EWS 1990 110 (I.), 190 (II.), 220 (III.), insbes 190 ff (Bankrecht), 223 f (Börsenrecht), 224 f (Investmentrecht); *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, mit Nachweis (S XXIV ff), Einführung (S 76 ff) und Dokumentation (S 327 ff). Sa die Schrifttumshinweise oben in Fn 84.

122 Insbes Verordnung (Nr 4064/89) vom 21.12.1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABlEG 30.12.1989 L 395/1. Hierzu und zu anderweitigen kartellrechtlich relevanten Verordnungen s als Übersicht (mwN auch zum einschlägigen Schrifttum) statt vieler *Emmerich* Kartellrecht, 6. Aufl 1991, § 33 5.–7., mit Einzelheiten in §§ 34 ff.

123 S die Hinweise bei *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 120 ff mwN; Dokumentation ebd S 515 ff. Dort noch nicht berücksichtigt: Richtlinienvorschlag über die Einsetzung europäischer Betriebsräte in EG-weit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vom 6.12.1990, ABlEG 15.2.1991 C 39/10; abgedruckt in EWS 1991, 80. Zum Vorschlag s *Bersch* EG-Kommission schlägt europäischen Betriebsrat vor, EWS 1991, 26. Ferner: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des S.E.-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer, s o Fn 116.

124 Diesbezüglich sei auf die Darstellung und Dokumentation bei *Lutter* Europäisches Unternehmensrecht, S 143 ff bzw S 615 ff verwiesen.

125 ABlEG 16.3.1979 L 66/21. Ergänzt durch Richtlinie vom 3.3.1982, ABlEG 5.3.1982 L 62/22; geändert durch Richtlinie vom 12.12.1988, ABlEG 17.12.1988 L 348/62.

126 *Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist;* ABlEG 17.4.1980 L 100/1. Ergänzt durch Richtlinie vom 3.3.1982, ABlEG 5.3.1982 L 62/22. Geändert durch Richtlinie vom 22.6.1987, ABlEG 4.7.1987 L 185/81, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte für den amtlichen Handel und die Schaffung der dazu erforderlichen Rahmenbedingungen; mit Wirkung vom 1.8.1989 in nationales Recht umgesetzt aufgrund des Durchführungsgesetzes (Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes, §§ 40 f) vom 11.7.1989 (= Börsenrechtsnovelle 1989), BGBl I 1412. Weitere Änderungen sieht vor: *Überprüfter Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung des Börsenprospekts* vom 27.2.1990, ABlEG 20.3.1990 C 70/7.

127 *Richtlinie über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen sind;* ABlEG 20.2.1982 L 48/26.

128 *Börsenrechtsnovelle 1986:* Börsenzulassungsgesetz vom 16.12.1986 (BGBl I 2478), teils am 1.1.1987, teils am 1.5.1987 in Kraft getreten. Börsenzulassungs-Verordnung vom 15.4.1987 (BGBl I 1234).